

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 6/1892 (1894)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das **Unterrichtswesen in der Schweiz** im Jahr 1892.

Erster Abschnitt.

Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höhern Lehranstalten in der Schweiz 1893.¹⁾

Einleitung.

Wir leben in einer wunderbaren Zeit. Grossartige Umwandlungen, die auf die zukünftige Gestaltung der Geschichte einen unberechenbaren Einfluss auszuüben berufen sind, vollziehen sich unter unsren Augen und zwar haben sie zum Ausgangspunkt das wachsende Gefühl der Solidarität aller Interessen. Überall tritt man dem Gedanken näher, dass für die wirtschaftlich Schwachen von *staatswegen* oder doch unter intensiver *Mitbeteiligung* des Staates in der Zukunft wirksamer als bis anhin gesorgt werden muss, und

¹⁾ Vor einigen Wochen ist von Herrn Prof. Dr. J. H. Graf in Bern eine Abhandlung über die nämliche Materie in der Zeitschrift für schweizerische Statistik erschienen, als die vorstehende Arbeit bereits druckfertig vorlag. Die genannte Publikation befasst sich in der Hauptsache mit der Frage der im Wurfe liegenden Revision der bernischen Lehrerkasse. Die bezüglichen Verhältnisse in den andern Kantonen werden daher zum Teil nur gestreift, die Gruppierung im einzelnen ist da und dort unzutreffend und unvollständig, das für die Beurteilung der Verhältnisse notwendige statistische Material ist lückenhaft, so dass sich der Abdruck der vorliegenden Arbeit auf dem Gebiete der *obligatorischen* und *fakultativen Selbsthülfe* der Lehrerschaft in der Schweiz ohne weiteres rechtfertigt, insbesondere auch noch deshalb, weil der Verfasser nach eingehender Würdigung aller in Betracht fallenden Materialien zu andern Schlüssen gelangt, als Herr Prof. Dr. J. H. Graf in seiner oben zitierten Abhandlung.

sucht ihn durch das Mittel der sogenannten sozialen Gesetzgebung in den meisten Staaten in die Praxis zu übersetzen. Deutschland hat im Beginn der 80er Jahre den ersten, grossartigen Schritt in der bezeichneten Richtung getan, und andere Staaten sind daran, ihm auf dieser Bahn zu folgen. In der Schweiz insbesondere halten die grossen Fragen der Kranken- und Unfallversicherung, die gerade jetzt im Stadium der Vorberatung sich befinden, die Geister in Atem. Durch eine eben ins Volk hinausgeworfene Initiative soll nach der Meinung der beteiligten Kreise in erster Linie die Frage der unentgeltlichen Krankenpflege im Zusammenhang mit dem Tabakmonopol gelöst werden.

Alle diese Bestrebungen gehen darauf aus, auf staatlicher Grundlage die Fürsorge für diejenigen Berufsklassen, welche derselben bedürfen, zu verallgemeinern.

Nicht alles ist jedoch der Zukunft vorbehalten geblieben. Gerade in unserem Lande besteht eine Reihe von privaten oder staatlichen Institutionen, welchen es obliegt, bei Alter, Invalidität oder Krankheit ihren Beteiligten oder im Todesfalle deren Angehörigen eine Stütze zu sein.

Wo die Kantone diese Pflicht direkt oder durch Subventionirung bestehender Institutionen übernommen haben, kommt die Hilfe in der Hauptsache Lehrern, Geistlichen, Staatsbeamten im engen Sinne und insbesondere den Mitgliedern der Polizeikorps zu gute.

Im Rahmen des vorliegenden Jahrbuches sollen nun diejenigen Bestrebungen auf dem Gebiete der *staatlichen* Fürsorge sowie der *obligatorischen* und *fakultativen* *Selbsthilfe* zur Darstellung gelangen, welche das Lehrerpersonal in den einzelnen Kantonen betreffen.

Für die Betrachtung der bezüglichen Verhältnisse ergeben sich nun ohne weiteres zwei Gruppen :

1. Die staatlichen Pensionen und Ruhegehalte.
2. Die Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, welche *ganz* oder *teilweise* von den Interessenten unterhalten werden und je nachdem die staatliche Nötigung zum Beitritt vorhanden ist oder nicht, in *obligatorische* und *fakultative* Institute zerfallen.

Wegen der Verschiedenheit des geschichtlichen Werdens der einzelnen Kantone und der Mannigfaltigkeit der geographischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse derselben, ist von irgend welcher Einheit in der Organisation und Durchführung der Fürsorge für die Mitglieder der genannten Berufsklassen keine Rede; die bezüglichen Bestrebungen bilden vielmehr die denkbar bunte Musterkarte.

Wie gesagt, haben einzelne Kantone die Last der Fürsorge *vollständig* auf sich genommen, andere bloss *zum Teil*, indem sie entweder private Vereinigungen subventioniren oder dann bloss für die Ruhegehalte aufkommen und es im übrigen den betreffenden

Interessentenkreisen überlassen, selbst für die Zukunft der Witwen und Waisen vorzusorgen.

Diejenigen Kantone endlich, welche sich in keiner Weise um Alter und Krankheit ihrer Lehrerschaft und Geistlichkeit bekümmern, überlassen die Fürsorge der eigenen Initiative der genannten Stände, weniger weil ihnen die Neigung zum Helfen fehlt, als vielmehr weil die Mittel nicht vorhanden zu sein scheinen oder weil in gewissen Fällen das Gebiet zu klein ist.

Alles was die berührten Fragen des Näheren angeht, findet sich in nachstehenden Ausführungen.

I. Staatliche Ruhegehalte.

(Kantone: Zürich, Bern, Baselstadt, Glarus, Schaffhausen, Aargau, Waadt und das eidgenössische Polytechnikum.)

A. Kantone.

1. Kanton Zürich.

Die Ruhegehalte sind im Kanton Zürich durch das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 28. September 1832¹⁾ (§ 83 c) eingeführt worden, in jener Zeit der Regeneration, da das ganze höhere und niedere Schulwesen des Kantons auf andere Grundlagen gestellt wurde.

Der Art. 83 c des genannten Gesetzes über das Volksschulwesen setzte fest, dass, falls ein Lehrer ganz oder für einzelne Lehrfächer unfähig befunden werde, der Erziehungsrat befugt sei, ihm einen Schulverweser oder Lehrgehülfen beizutragen oder ihn *mit Fr. 20—80 a. W. in den Ruhestand zu versetzen*.

Um die Anstellung von Lehrgehülfen für altersschwache oder dienstunfähig gewordene Lehrer oder deren *Versetzung in den Ruhestand* zu erleichtern, wurden nach Art. 74 jährlich 30—40 Additamente von Fr. 40—60 ausgesetzt. Die eine Hälfte derselben wurde unmittelbar aus der Staatskasse, die andere Hälfte aus den Zinsen des Elementarschulfonds bestritten.

Eine neue gesetzliche Regelung erfuhr die Ruhegehaltsfrage durch das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859, das in seinen bezüglichen §§ folgendermassen lautet:

§ 313. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird²⁾ betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrat

¹⁾ Die näheren Ausführungsbestimmungen enthält die Verordnung des Erziehungsrates über die Erteilung von Ruhegehalten an Volksschullehrer vom 24. Mai 1834 (vom Regierungsrat genehmigt unterm 29. Mai 1834).

²⁾ Mit der Abschaffung des Schulgeldes dahingefallen.

mit Berücksichtigung der besondern Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen u. s. f. festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind.

§ 314. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlussnahme des Erziehungsrates, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterm Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung betragen soll, während im erstern Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

Diese Bestimmungen, welche die gesamte Lehrerschaft an den Volksschulen und den höhern kantonalen Lehranstalten einbegreifen, bestehen auch heute noch in Kraft. Die allgemeine Erhöhung der Besoldungen der Lehrer durch das Besoldungsgesetz vom Jahre 1872 hat daher auch eine Erhöhung der Ruhegehalte zur Folge gehabt, derart, dass, während die Ruhegehalte für Volksschullehrer vor 1872 von Fr. 500—800 variirten, sie seither auf Fr. 800—1000 für Primarlehrer und Fr. 1000—1400 für Sekundarlehrer stiegen.

Unterm 3. September 1891 ist vom Regierungsrat eine Verordnung erlassen worden, die in verschiedenen Beziehungen über den klaren Wortlaut der oben zitierten Gesetzesbestimmung hinausgeht. Sie bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber gewissen, von der Bauernbundbewegung formulirten Wünschen, welche Bewegung bald nach ihrem Entstehen den Kampf gegen die Institution der Ruhegehalte auf ihre Fahne schrieb. Man dachte damals in Regierungskreisen wohl, den heraufziehenden Sturm beschwören zu können; allein die im Frühjahr 1893 beim Kantonsrat eingelegte Initiative gegen die Ruhegehalte hat das Gegenteil bewiesen.

Über den gegenwärtigen Umfang der Ruhegehaltsbezüge im Kanton Zürich orientiren nachfolgende Angaben:

Die aktive zürcherische Volksschullehrerschaft umfasste auf 1. November 1893 990 Mitglieder, wovon 776 Primar- und 214 Sekundarlehrer. Ende 1893 erhielten 90¹⁾ ehemalige Volksschullehrer (77 Primar- und 13 Sekundarlehrer) einen Ruhegehalt, d. h. rund 9% des gegenwärtigen Bestandes der Volksschullehrerschaft; im fernern sieben ehemalige Lehrer an den Kantonallehranstalten (5% der Gesamtzahl von 130 höhern Lehrern).

Von den 97 mit Ruhegehalten bedachten Lehrern (Volksschullehrern und Lehrern an den Kantonallehranstalten) haben 82 oder

¹⁾ Das durchschnittliche Alter bei der Pensionirung zürcherischer Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer) beträgt 59 Jahre, die durchschnittliche Dienstdauer 38^{3/4} Jahre. Für die Primarlehrer sind die betreffenden Zahlen 59^{1/2} bezw. 39^{1/4} Jahre, für die Sekundarlehrer 56^{1/2} bezw. 36^{1/2} Jahre. Diese Ergebnisse gründen sich auf die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre.

beinahe $\frac{9}{10}$ das 60. und 43 oder beinahe die Hälfte das 70. Altersjahr überschritten.

Von rund 1300 Mitgliedern der Lehrerschaft und Geistlichkeit beziehen 112 Ruhegehalte, d. h. 8,5 % oder $\frac{1}{12}$ der Gesamtzahl.

Von den 90, auf 1. November 1893 pensionirten Volksschullehrern zählten

30 und weniger Dienstjahre	10	41—50 Altersjahre	3
31—35	20	51—60	11
36—40	16	61—70	38
41—45	22	71—80	36
46—50	19	81—90	2
mehr als 50	3		

Die einzelnen Ruhegehalte erreichten die nachfolgenden Beträge:

Gewesene Primarlehrer	Gewesene Sekundarlehrer
1 von 100—200 Fr.	1 von 1001—1100 Fr.
— " 201—300 "	4 " 1101—1200 "
1 " 301—400 "	5 " 1201—1300 "
5 " 401—500 "	3 " 1301—1400 "
2 " 501—600 "	
4 " 601—700 "	
14 " 701—800 "	
32 " 801—900 "	
17 " 901—1000 "	

Für die Lehrerschaft an den Kantonallehranstalten stellen sich die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen:

Dienstjahre	Altersjahre	Betrag der Ruhegehalte
30—40 : 3	61—70 : 2	1000—2000 Fr.
41—50 : 2	71—80 : 3	2000—3000 "
51—55 : 2	81—90 : 2	3000—3500 "

Das Total der ausgerichteten Ruhegehalte betrug:

Für die Lehrer der Kantonallehranst. ¹⁾	Fr.	Für Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer)	Zahl der Pensionirten
		Fr.	
1873	18,722	23,025	65
1874	18,943	25,474	70
1875	16,478	41,300	91
1876	18,581	57,979	96
1877	19,531	54,586	90
1878	15,882	54,059	89
1879	15,438	60,416	95
1880	15,270	71,122	102
1881	12,075	75,002	102
1882	14,450	78,812	104
1883	16,306	77,042	105
1884	12,907	79,718	112
1885	9,995	82,743	118
1886	12,090	88,921	118
1887	13,680	94,747	115
1888	10,200	94,185	109
1889	11,450	87,932	105
1890	13,290	86,557	107
1891	13,325	86,751	108
1892	14,072	89,282	101
1893	13,364	89,286	97

¹⁾ Hochschule, Kantonsschule, Technikum, Seminar, Tierarzneischule.

Wenn wir den Betrag der im Jahr 1893 verabreichten Ruhegehalte von rund Fr. 100,000 ins Verhältnis zu den in diesem Jahre ausgerichteten Besoldungen von rund drei Millionen Franken setzen, so ergeben sich für erstere ca. 3 % oder ca. 0,8 % der gesamten Staatsausgaben im Betrage von Fr. 12,8 Millionen.

Im Jahre 1893 hat nun der kantonale Bauernbund gegen die Institution der Ruhegehalte Sturm gelaufen, indem er gegen dieselben eine Initiativbewegung inszenirte.

Der Regierungsrat hat das bezügliche Initiativbegehren¹⁾ unter Hinweis auf die Hinfälligkeit der erhobenen Vorwürfe zu handen der Volksabstimmung in ablehnendem Sinne begutachtet. Im Laufe des Frühjahrs 1894 wird dasselbe der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Die beiden Städte *Zürich* und *Winterthur* gehen mit Bezug auf die Erteilung von Ruhegehalten noch erheblich über die vom Unterrichtsgesetze geforderten Minima hinaus. Und zwar ergänzt die Stadt Zürich den staatlichen Ruhegehalt für die Primarlehrer auf Fr. 1900—2500, für die Primarlehrerinnen auf Fr. 1200—1500, denjenigen der Sekundarlehrer auf Fr. 2200—2500²⁾.

In Winterthur bewegen sich die bezüglichen Ansätze ungefähr in demselben Rahmen; für die Lehrer an den dortigen höheren Stadtschulen variiren sie zwischen Fr. 2500 und Fr. 3000. Gegenwärtig (Januar 1894) sind in Winterthur pensionirt: Drei Volkschullehrer mit städtischen Pensionen (ohne die staatliche) im Betrage von Fr. 800, 1400, 1500; im fernern vier höhere Lehrer mit Ansätzen von Fr. 1600, 2500, 2700 und 3000. Der Gesamtbetrag der ausgerichteten Pensionen beträgt somit Fr. 13,500.

¹⁾ Das Initiativbegehren lautet:

„An den h. Kantonsrat des Kantons Zürich!

Wir erlauben uns, Ihnen im Sinne von Art. 29 der zürcherischen Staatsverfassung folgendes Initiativbegehren zuzustellen:

1. Staatliche Pensionen und Ruhegehalte sind abzuschaffen und demnach § 256 des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen vom 20. August 1861 und die §§ 313 und 314 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, sowie die regierungsrätliche Verordnung betreffend Ruhegehalte vom 3. September 1891 ausser Kraft zu setzen.
2. Laden wir den Kantonsrat ein, die Missbräuche, welche bei gegenwärtigem Bezug von Pensionen bestehen, abzustellen und obiges Postulat dem Volksentscheid zu unterbreiten.

Mit zeitgemässer, den Leistungen entsprechender Besoldung unserer Staatsbeamten sind wir einverstanden; dagegen können wir als demokratische Republikaner uns nicht dazu verstehen, einzelnen Ständen Vorrechte zu gewähren und zwar um so weniger, als jetzt schon die gruellsten Missbräuche vorgekommen sind.“

²⁾ Sie verausgabte an Ruhegehalten im Jahr 1893 Fr. 17,850, wovon Fr. 12,550 auf gewesene Primarlehrer, Fr. 4400 auf Sekundarlehrer und Fr. 900 auf Arbeitslehrerinnen entfallen.

Ausser diesen Stadtgemeinden gewähren auch eine Reihe von Landgemeinden grössere oder geringere einmalige oder jährliche Zulagen zu den staatlichen Ruhegehalten verdienter Lehrer. Nach dem Bericht der Erziehungsdirektion über das Triennium 1890/91 bis 1892/93 verabreichen u. a. nachstehende Primarschulgemeinden jährliche Ruhegehalte: Stadt Zürich Fr. 17,505 (17 Lehrern), Mettmenstetten Fr. 100 (1), Thalweil Fr. 400 (1), Winterthur Fr. 2203 (2), Flurlingen Fr. 100 (1); es haben sodann nachfolgende Gemeinden zurücktretenden Lehrern einmalige Gratifikationen in den beigesetzten Beträgen verabreicht: Thalweil Fr. 500 (1), Horgen Fr. 1000, Hinweil Fr. 200, Dachsen Fr. 500.

Die folgenden *Sekundarschulgemeinden* erhöhen aus eigenen Mitteln die staatlichen Pensionen um folgende Summen: Mändorf Fr. 600 (1), Winterthur Fr. 1500 (1), Zürich (siehe oben).

Gegenwärtig geht unter der zürcherischen Volksschullehrerschaft das Bestreben dahin, eine eigene Lehrer-Alterskasse, eventuell Sterbekasse zu gründen, einerseits, um die als unzulänglich zu bezeichnenden Ruhegehalte durch Zuschüsse aus dieser Kasse auf eine Höhe zu bringen, welche den Unterhalt der Familie eines im Ruhestande befindlichen Lehrers ermöglicht, anderseits, um die Witwen- und Waisenrente von Fr. 400 in einer Weise zu steigern, dass der Kampf ums Dasein für die Hinterlassenen eines Lehrers weniger bitter wird¹⁾. Es besteht aber hiebei eine Schwierigkeit, die nicht übersehen werden darf: wenn der Lehrer mit Familie ausser dem Beitrag an die Witwen- und Waisenstiftung noch einen ferner nicht unerheblichen Beitrag an eine Alterskasse leisten müsste, so würde bei den anderweitigen Verpflichtungen verschiedenster Art, die an ihn herantreten, die in vielen Gemeinden verabreichte Minimalbesoldung kaum ausreichen.

2. Kanton Bern.

a. Primarlehrerschaft.

Bereits durch ein Dekret vom 5. Dezember 1837, später durch § 31 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 wurde die Ausrichtung von *Leibgedingen* an invalide Lehrer möglich gemacht.

Das gegenwärtige Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 setzte sodann bezüglich der Ruhegehalte folgendes fest:

¹⁾ Vergleiche: Beitrag zur Frage der zukünftigen Pensionirung der zürcherischen Lehrer und der Unterstützung von Witwen und Waisen, bearbeitet von K. Lutz, Sekundarlehrer, und H. Leemann, Sekundarlehrer. — Andelfingen, W. Hepting, Juni 1889.

§ 55. Der Regierungsrat kann solche patentirte Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Notfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 240–360 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann den Lehrerinnen nach 25 Jahren gewährt werden.

Zu diesem Zweck, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten, ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000¹⁾ auszusetzen.

§ 56. Alle einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

Die Verordnung über die Leibgedinge der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 3. Juli 1872, welche an Stelle derjenigen vom 11. März 1871 trat, setzt fest, dass die Leibgedinge vom Regierungsrat nach Anhörung der Erziehungsdirektion gesprochen werden.

Die Anmeldungen haben entweder von den Schulbehörden (Schulkommissionen, Schulinspektoren) oder den betreffenden Lehrern direkt auszugehen. In ersterm Falle ist die Unzulänglichkeit der Kräfte des Lehrers durch eine Darstellung seiner Leistungen, in letzterm durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. In beiden Fällen ist der Anmeldung ein Zeugnis des Gemeinderats über die Vermögensverhältnisse des Betreffenden beizufügen (§ 4).

Für die auf Grundlage des Gesetzes vom 11. Mai 1870 gesprochenen Pensionen gilt folgendes Klassensystem:

I.	Kl.	Für Lehrer u. Lehrerinnen, die das 30. Dienstjahr noch nicht zurückgelegt haben, Fr. 240 Leibgedinge.
II.	"	" mit 30 u. 31 Dienstj. 260 "
III.	"	" 32 " 33 280 "
IV.	"	" 34 " 35 300 "
V.	"	" 36 " 37 320 "
VI.	"	" 38 " 39 340 "
VII.	"	" 40 " mehr 360 "

Falls der Bezüger eines Leibgedinges mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion wieder eine öffentliche Primarschule übernimmt, oder wenn er stirbt, fällt das Leibgedinge dahin; dagegen haben die Witwe und die Kinder des Inhabers noch während des laufenden und des darauf folgenden Vierteljahres die Nachgenussberechtigung.

Im Jahre 1886 wollte der Grosse Rat die Ruhegehaltsfrage durch ein „Gesetz betreffend die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule und die Bildung einer Lehrerkasse“ ordnen; es wurde aber vom Volk in der Abstimmung vom 24. Oktober desselben Jahres verworfen. In diesem Projekte waren folgende Ruhegehalte vorgesehen, welche durch eine zu gründende Lehrerkasse hätten bestritten werden sollen:

¹⁾ Ist seither sukzessive auf dem Budgetwege erhöht worden.

Nach Dienstjahren	Lehrer	Lehrerinnen
	Fr.	Fr.
20	—	300
25	—	350
30	400	400
35	450	450
40	500	500

In Ausnahmefällen war auch die Pensionirung von Lehrern und Lehrerinnen mit weniger als 30 beziehungsweise 20 Dienstjahren mit Maximalsätzen von Fr. 400 beziehungsweise Fr. 300 gestattet.

Der Jahresbeitrag in diese Pensionskasse war per Mitglied der Lehrerschaft auf Fr. 25 angesetzt und die Beitragspflicht sollte nach 30 beziehungsweise 20 Dienstjahren aufhören; der Staat seinerseits sollte an jede Lehrstelle einen Zuschuss von Fr. 40 leisten.

Zu Anfang des Jahres 1893 waren 172 Leibgedinge und zwar in folgenden Beträgen vergeben:

3 à Fr. 200 = Fr. 600
40 à " 240 = " 9,600
9 à " 260 = " 2,340
10 à " 280 = " 2,800
10 à " 300 = " 3,000
13 à " 320 = " 4,160
11 à " 340 = " 3,740
76 à " 360 = " 27,360

1893: 172 mit . . . Fr. 53,600

Diese ungenügenden Ansätze für die „Leibgedinge“ und die Unmöglichkeit, allen gerechtfertigten Gesuchen um solche zu entsprechen, machten es dem Gesetzgeber zur Pflicht, anlässlich der Beratungen über ein neues Primarschulgesetz auch einer Neuordnung der Ruhegehaltsfrage näher zu treten.

Der erste Entwurf des Schulgesetzes sah die Ausrichtung von Pensionen vor, gestützt auf das Prinzip einer Verteilung der Einzahlung von jährlichen Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft. Dieser Standpunkt wurde in der Beratung verlassen, sodass in der vom 27. Mai bis 3. Juni und vom 17.—26. November 1891 stattgefundenen I. Beratung des „Gesetzesentwurfs über den Primarunterricht im Kanton Bern“, die auf die Ruhegehaltsfrage bezügliche Bestimmung in folgender Fassung festgestellt wurde:

e. Versetzung in Ruhestand.

§ 53. Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280—400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Das heisst, sofern dieser Passus in den folgenden Lesungen unverändert geblieben wäre, hätte man das Prinzip der Invalidenpension mit ganz bescheidener Erhöhung der bisherigen total ungenügenden Ansätze von neuem sanktionirt. Durch diesen § wäre nunmehr die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen, die Anzahl der Leibgedinge zu erweitern und wirklich dürftige invalide Petenten zu berücksichtigen.

Die Interessenten und weitere Volkskreise erklärten sich durch diese Lösung nicht befriedigt, und eine grosse Zahl von Stimmen sprach sich für Schaffung einer *Pensionskasse* unter Beteiligung von Staat und Lehrerschaft aus. Allgemein war man der Ansicht, dass die bisherigen Leibgedinge total ungenügend seien, „zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben“. Wir heben aus diesen Vernehmlassungen die Anträge¹⁾ der Vorsteherschaft der Schulsynode vom 2. Juni 1892 an die Versammlung der Synode heraus :

1. Da eine wesentliche Mehrleistung des Staates, als diejenige, welche § 53 des Entwurfes nach erstmaliger Beratung durch den Grossen Rat mit sich bringen würde, nach dieser Richtung kaum zu erhoffen ist, die in dem genannten § angenommenen Pensionsansätze aber im Vergleich zu denjenigen anderer fortgeschritten Kantone und noch weit mehr im Vergleich zu den bezüglichen Leistungen monarchischer Staaten als sehr geringe und an und für sich zur Erreichung ihres Zweckes als absolut ungenügende bezeichnet werden müssen, so müssen wir wünschen, dass das Prinzip der Verteilung der Beiträge an die zu gründende Pensionskasse auf Staat und Lehrerschaft im Sinne von § 119 des ursprünglichen Entwurfes beibehalten werde.

2. Wir betrachten es als unzweckmässig, ein bestimmtes Beitragsverhältnis zwischen Staat und Lehrerschaft von vorn herein zu fixiren und würden es vorziehen, wenn im Gesetz lediglich das vorstehend betonte Prinzip ausgesprochen würde, die weitere Ausführung dagegen, weil versicherungstechnischer Natur und von gar mannigfaltigen Faktoren abhängig, einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bliebe.

In ihrer Hauptversammlung hat sich die Schulsynode entgegen dem Antrag ihrer Vorsteherschaft dahin schlüssig gemacht, es möchte das Maximum der Leibgedinge auf Fr. 500 gebracht werden. Die Fürsorge für Witwen und Waisen soll Sache des Lehrers bleiben und es ist dieselbe durch die bernische Lehrerkasse in Aussicht zu nehmen, für welche der Beitritt obligatorisch zu erklären ist.

Diese Stellungnahme der gesamten Synode zu der Pensionsfrage ist begreiflich, sobald sie im Zusammenhang mit den Besoldungsverhältnissen der bernischen Lehrerschaft betrachtet wird. Denn jede weitere Belastung, insbesondere des Landschullehrers bedeutet einen verhältnismässig nicht unerheblichen Abzug an einer an und für sich recht bescheidenen Besoldung.

Nach Eingang der verschiedenen Gutachten hat der Grossen Rat in der II. Beratung des Schulgesetzesentwurfes die Frage der Ruhegehalte in folgender Weise zu lösen versucht :

¹⁾ In ähnlichem Sinne sprachen sich u. a. auch die Primarlehrerkonferenz der Stadt Bern und eine „allgemeine Versammlung in Bern“ aus.

§ 49, Alinea 1¹⁾, wie § 53 der ersten Lesung mit folgendem Zusatz: „Der Grosse Rat kann durch Dekret die Pensionirung der Lehrerschaft „nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller „Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu „leistende Beitrag die Auslagen für die hiervor (s. Alinea 1) bestimmte „Pensionirung nicht übersteigt.“

§ 50. Die Sorge für die Witwen und Waisen liegt den Lehrern selbst ob. Dagegen kann der Regierungsrat den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden bernischen Primarlehrer obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisirt wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden. Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie auf die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.²⁾

Angesichts dieser Wendung der Dinge hat die bernische Schulsynode in ihrer Versammlung vom Oktober 1893 u. a. beschlossen, die Verwaltung der bestehenden Lehrerkasse zu ersuchen, sie möchte dieselbe in dem Sinne umgestalten, dass sie neben der bestehenden Kapitalversicherung noch eine Abteilung für Altersrente mit Übertragung der Rente auf Witwen und Waisen enthalte. Im fernern sollen die Behörden angegangen werden, den Beitritt zu der reorganisirten Kasse für die bernische Lehrerschaft obligatorisch zu erklären und für die finanziellen Verpflichtungen die Garantie zu übernehmen.

Der Genuss der Altersrente soll für den Lehrer im 60., für die Lehrerin im 55. Altersjahr beginnen und die Verpflichtung soll sich im Maximum auf 40 beziehungsweise 35 Einzahlungen erstrecken.

b. Lehrerschaft an den Mittelschulen und an der Hochschule.

Für diese Funktionäre ist in befriedigender Weise durch Spezialgesetze vorgesorgt:

Mittelschulen (Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen). Das „Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung“ vom 27. Mai 1877 setzt fest:

§ 4. Lehrer und Lehrerinnen, welche wenigstens zwanzig Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon zehn Jahre an bernischen Mittelschulen, gewirkt haben, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unvershuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf.

Ausnahmsweise können in Notfällen Lehrer und Lehrerinnen, die sich durch ihre Dienstleistungen ausgezeichnet haben, schon vorher pensionirt werden, wobei jedoch der *Ruhegehalt höchstens einen Drittel der Besoldung* betragen soll.

Über die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrat nach den Verumständungen des einzelnen Falles (Leistungen, Dienstalter, Vermögensverhältnisse u. s. w.).

¹⁾ Siehe Seite 9 unten.

²⁾ Wie wir in letzter Stunde erfahren, ist am 30. Januar 1894 das bernische Schulgesetz vom Grossen Rat einstimmig angenommen worden.

§ 8. Betreffend Pensionirung der im Zeitpunkt der Aufhebung der Kantonsschule an dieser Anstalt angestellten Lehrer gelten folgende Bestimmungen:

1. Pensionsberechtigt sind alle diejenigen, welche wenigstens 14 Jahre an der Kantonsschule angestellt gewesen sind, und zwar so, dass
 - a. diejenigen, welche wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen im Momente der Aufhebung der Kantonsschule ausser stand sind, fernerhin eine Lehrstelle an einer öffentlichen Anstalt zu bekleiden, auf ihr Begehren sofort in Ruhestand versetzt werden können;
 - b. diejenigen, welche in diesem Falle nicht sind, erst dann pensionsgenössig werden, wenn dieser Fall eintritt.
2. Der Ruhegehalt beträgt wenigstens $\frac{1}{3}$ des Gehaltes als Kantonsschullehrer. Über die Berechtigung dazu, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrat.

Lehrerseminarien. § 10 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875 lautet:

Seminarlehrer, welche wenigstens achtzehn Jahre an bernischen Seminarien oder fünfundzwanzig Jahre an öffentlichen Schulen, wovon zwölf Jahre an bernischen Seminarien, gewirkt haben, können, wenn sie wegen Krankheit oder Alter von ihren Stellen zurücktreten müssen und auch kein anderes besoldetes Amt mehr bekleiden, mit einem Ruhegehalt versehen werden, welcher höchstens die Hälfte ihrer Seminarbesoldung beträgt.

Hochschule. § 49 des Gesetzes über das höhere Gymnasium und die Hochschule vom 14. März 1834 setzt fest:

Die ordentlichen Professoren, welche nach fünfzehn Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen ausser stande sind, ihre Stellen gehörig zu versehen, können in Ruhestand versetzt werden mit wenigstens einem Dritteile ihres fixen Gehaltes.

Die Ausgaben des Kantons Bern für Pensionen und Leibgedinge an seine Lehrerschaft erreichen die nachstehenden Summen:

	Rechnung 1891	Budget 1892	Pen- sionirte	Budget 1893
	Fr.	Fr.		Fr.
Hochschule	4,200	8,400	3	11,000 ¹⁾
Seminarlehrerpensionen	1,500	1,500	1	1,500 ²⁾
Pensionen für Sekundarlehrer ³⁾	21,947	25,000	18	23,000 ⁴⁾
a. Ausserordentliche Beiträge an invalide Lehrer	56,505	14,000	172	14,000
b. Leibgedinge		36,000		36,000
	84,152	84,900	194	85,500

Die vorstehende Übersicht zeigt, dass die Ruhegehaltsfrage im Kanton Bern für die Volksschullehrerschaft nicht in einer Weise geordnet ist, wie es wohl im Interesse der Schule von Behörden und Schulfreunden gewünscht werden muss. Weitaus besser ist in dieser Richtung für die höhere Lehrerschaft gesorgt. Zwar sind auch dort die Pensionen nur für den Invaliditätsfall vorgesehen; allein da sie in Bruchteilen ($\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$) der Besoldung ausgedrückt sind und die Besoldung für die genannten Funktionäre eine ver-

¹⁾ Je 1 à Fr. 2600, 2800 und 3000. — ²⁾ 1 à Fr. 1500. — ³⁾ Gewesene Lehrkräfte an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen. — ⁴⁾ Je 1 à Fr. 500, 600, 1000, 1500, 1600, 1800, 1900, 3000, 2 à 800, 3 à 900, 5 à 1200.

hältnismässig bedeutende ist im Vergleich zu derjenigen der Primarlehrer, so steigt der Ruhegehalt auch absolut auf einen Betrag, der wenigstens im schlimmsten Fall die bittere Not vom Pensionirten fernzuhalten vermag. Dass die Pensionen nicht unter ein gewisses Minimum sinken dürfen, dafür sorgt im übrigen die interkantonale ja internationale Konkurrenz, die sich bei der Beschaffung von Lehrkräften für die Mittelschulen, insbesondere aber von solchen für die Hochschulen geltend macht.

Die *Stadt Bern* ihrerseits hat die Ruhegehaltsfrage ebenfalls geordnet. Bis jetzt betrug der Ruhegehalt für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 500 und wurde nach 30 respektive 25 ununterbrochenen Dienstjahren in der Gemeinde Bern ausgerichtet. In den letzten Jahren bezogen denselben einzig 2 Lehrerinnen mit zusammen Fr. 1000.

Durch den Gemeindebeschluss vom 3. Dezember 1893 sind im Zusammenhang mit der Erhöhung der Besoldungen¹⁾ auch die Ruhegehalte erheblich erhöht worden. Er bestimmt mit Bezug auf dieselben folgendes :

„Der Gemeinderat wird ermächtigt, an Lehrer nach 30 und an Lehrerinnen nach 25 Jahren Schuldienstes an öffentlichen Primarschulen „der Gemeinde Bern vom 1. Januar 1894 hinweg lebenslängliche Ruhegehalte von Fr. 800 jährlich zu bewilligen, sofern und so lange dieselben „keine anderweitige besoldete Stelle einnehmen.“

„Wenn das Interesse der Schule es verlangt, kann der Gemeinderat „ausnahmsweise diesen Ruhegehalt auch einer solchen Lehrkraft bewilligen, „welche die vorstehend angeführten Bedingungen nicht vollständig erfüllt hat.“

„Statt der Verabfolgung dieser Ruhegehalte kann sich die Gemeinde „mit einem entsprechenden Beitrag bei einer Pensionskasse beteiligen.“

Betreffend das letzte Alinea spricht sich die stadträtliche Botschaft vom 27. Oktober 1893 folgendermassen aus :

„Bei der Behandlung der Gesamtvorlage im Stadtrat ist auch die Frage „der Errichtung einer Pensionskasse für die Lehrer und Lehrerinnen zur „Sprache gekommen. Dahinzielende Bestrebungen sind auf dem kantonalen „Boden schon ziemlich weit fortgeschritten. Es kann sich in keiner Weise „darum handeln, dieselben zu durchkreuzen; hingegen wird es nur zweckmässig sein, dass die Stadt Bern sich in dieser Richtung vollständig freie „Hand vorbehält, je nach Umständen statt der Verabfolgung von Ruhegehalten eine jährliche Beitragsleistung an eine zu errichtende Pensionskasse für Lehrer und Lehrerinnen zu bewilligen.“

3. Kanton Baselstadt.

Ein gesetzliches Recht auf Pension ohne Pensionskassen hatten im Kanton Baselstadt schon längst zwei Kategorien von öffent-

¹⁾ Die Anfangsbesoldung für Lehrer wird auf Fr. 2200, für Lehrerinnen auf Fr. 1550 festgesetzt. Hiezu kommen folgende jährliche Alterszulagen :

1. Nach fünf Jahren Schuldienstes an öffentlichen Primarschulen der Gemeinde Bern	Fr. 200.—
2. Nach zehn Jahren	" 400.—
3. Nach fünfzehn Jahren	" 600.—

lichen Funktionären, die Lehrerschaft und die Geistlichkeit. Die übrigen Beamten sind gemäss einem durch Übung bestehenden Recht ebenfalls seit langer Zeit pensionirt worden, ohne dass hiefür eine gesetzliche Grundlage vorhanden wäre.

Die Landjäger allein sind an einer staatlich organisirten Pensionskasse, dem Invalidenfonds des Polizeikorps, beteiligt.

Im Jahre 1888 wurde nun soweit möglich die Pensionsfrage für alle Beamten und Angestellten des Staates in einheitlicher Weise geregelt.

Die erste Pensionirung eines Lehrers datirt aus dem Anfang der 30er Jahre und wurde in der Folge administrative Übung. Das erste *Gesetz* in dieser Beziehung betraf die Geistlichen. § 19 des Gesetzes vom 7. April 1845 sichert den invaliden Pfarrern einen „angemessenen“, vom Kleinen Rat zu bestimmenden Ruhegehalt zu und § 20 bestimmt, dass das Maximum des Ruhegehaltes in der gesamten Besoldung (Geld und Naturalien) bestehen soll, dass dieses jedoch „in der Regel“ nur solchen Geistlichen zukommen soll, die 70 Jahre alt sind, oder wenigstens 30 Jahre im kantonalen Kirchen- oder Schuldienst gestanden haben.

Für die Pensionirung der Lehrerschaft sind die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891 massgebend. Die auf die Pensionirung bezüglichen modifizirten Bestimmungen desselben sind aus dem Gesetz vom Jahr 1888 betreffend die Pensionirung von Staatsbeamten und Staatsangestellten herübergenommen worden und bilden die §§ 101 und 102 des Unterrichtsgesetzes.

Das genannte Gesetz vom 22. Oktober 1888¹⁾ setzt folgendes fest:

Die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, welche eine durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Stelle bekleiden und infolge unvereschuldeten Dienstunfähigkeit entweder während der Dauer ihrer Anstellung entlassen oder nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt werden, haben Anspruch auf Pensionirung (§ 1).

Als Norm für die Festsetzung der Pension gilt der Betrag von 2% der letzten Jahresbesoldung, vervielfältigt mit der Zahl der vollendeten Dienstjahre. Der Regierungsrat kann aber über diese Norm hinausgehen, sofern deren Festhaltung einen offenbar ungenügenden Betrag ergeben würde.

In keinem Falle soll die Pension den jährlichen Betrag von Fr. 4500 übersteigen.

¹⁾ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der in § 15 des Gesetzes betreffend die Organisation der Polizei vom 6. Juni 1871 vorgesehene Invalidenfonds des Polizeikorps aufgehoben und dessen Kapitalbestand nach Abzug des Betrages des darin enthaltenen Invalidenfonds der ehemaligen Standestruppe (Grossratsbeschluss vom 11. Oktober 1886) der Witwen- und Waisenkasse des Polizeikorps zugewiesen.

Der Betrag des Invalidenfonds der ehemaligen Standestruppe fällt in den kantonalen Winkelriedfonds.

Bei noch nicht zehn Dienstjahren des Entlassenen kann statt der Pension eine Aversalsumme zugesprochen werden, die aber den Betrag einer Jahresbesoldung nicht übersteigen soll (§ 2).

Die Pension wird vom Regierungsrate festgesetzt (§ 3).

Wenn ein pensionirter Beamter oder Angestellter zu irgendwelcher amtlicher Tätigkeit gegen Besoldung von neuem verwendet wird oder in einer andern Stellung ein entsprechendes Einkommen findet, so soll die Pension aufgehoben bzw. in entsprechendem Betrage eingeschränkt werden.

Die Nachgenusszeit kann drei Monate, nach Beschluss des Regierungs-rates eventuell mehr betragen.

Das Alter, in dem die Lehrer regelmässig pensionirt werden, ist faktisch zwischen 62 und 74 Jahren, mit Ausnahme von wenigen Fällen unheilbarer Krankheiten; bei den Lehrerinnen zwischen dem 55. und 61. Altersjahr. Als Durchschnitt sämtlicher Fälle ergibt sich als Alter der Pensionirung 64 Jahre für die Lehrer, und 58 Jahre für die Lehrerinnen.

Die Pensionirung erfolgt auf Verlangen der Lehrer selbst unter Einlegung eines ärztlichen Attestes oder auf Antrag der betreffenden Schulinspektion. Der Pensionirungsbeschluss wird auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gefasst, nachdem der letztere noch einen Bericht des Finanzdepartements eingeholt hat.

An Pensionen wurden im Jahre 1892 an 22 pensionirte Lehrer verschiedener Stufen Fr. 44.791¹⁾ ausgerichtet, d. h. wenig mehr als 3 % des Gesamtbesoldungsbetrages von Fr. 1,295,440 an 44 Universitätslehrer und 376 Lehrer und Lehrerinnen an den andern Schulen, obwohl das Gesetz den invaliden Lehrern 2 % ihrer Besoldungen multiplizirt mit der Zahl der Dienstjahre, also z. B. einem Lehrer mit Fr. 4000 Gehalt und 40 Dienstjahren Fr. 3200 zusichert. Bei der bescheidenen Zahl von Pensionirten kommt freilich auch in Betracht, dass ältern Lehrern ein Teil ihres Pensums ohne Verminderung ihres Gehaltes weggenommen werden kann, was im Jahre 1892 dreizehn Lehrern und Lehrerinnen zu gute kam.

4. Kanton Glarus.

Die Institution der staatlichen Ruhegehalte für *Lehrer* besteht seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Schulgesetzes, d. h. seit 1873.

§ 22, Absatz 2, desselben lautet:

„Der Regierungsrat ist berechtigt, direkt aus der Landeskasse in „besonders dazu geeigneten Fällen Lehrern, die aus Altersschwäche oder „Gebrechlichkeit von dem Schuldienste zurücktreten, Unterstützungen zu „teil werden zu lassen.“

¹⁾ Im fernern verausgabt der Kanton Baselstadt an Pensionen für Kirchen-beamte Fr. 13,544, an andere Beamte und Angestellte Fr. 36,828, was zusammen eine Gesamtpensionssumme von Fr. 92.163 ergibt oder nicht einmal 1½ % der gesamten Staatsausgaben von Fr. 6,965,973.

Gegenwärtig (Ende 1893) beziehen 11 Lehrer den in diesem § vorgesehenen Ruhegehalt. Der Betrag desselben variiert je nach den Vermögensverhältnissen des Pensionsbezügers von Fr. 100—400. Der Gesamtbetrag der im Jahr 1892 an die 11 zurückgetretenen Lehrer ausbezahlten Pensionen belief sich auf Fr. 3500. Nebstdem bewilligen auch einzelne Schulgemeinden den zurückgetretenen Lehrern einen Ruhegehalt. So beziehen beispielsweise diejenigen der Schulgemeinde Glarus eine jährliche Pension von Fr. 800.

5. Kanton Schaffhausen.

Das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892 setzt in seinem Art. 7 folgendes fest:

„Dem Regierungsrat ist die Befugnis gegeben, verdienten Lehrern, welche durch unverschuldeten Umstände zur Verwaltung ihrer Stellen untauglich geworden sind, Ruhegehalte aus Staatsmitteln bis auf die Höhe des dritten Teiles, bei Unvermöglichkeit bis auf die Hälfte ihres Gehaltes, zu bewilligen.“

Dieser Artikel 7 bildet ein Provisorium, da er nur so lange in Kraft bleibt, bis die durch Art. 6 des zitierten Besoldungsgesetzes vorgesehene obligatorische Unterstützungskasse ins Leben getreten ist. Dies hat binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu geschehen. Nach dem Erlass des Statuts für die Hülfskasse findet Art. 7 nur noch Anwendung auf die bereits bewilligten Ruhegehalte und auf solche Lehrer, die dannzumal mehr als 25 Dienstjahre hinter sich haben, und sofern dieselben nicht freiwillig der neuen Unterstützungskasse beitreten.

Ähnliche Bestimmungen des Schulgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 24. September 1879, welche die Ruhegehaltsfrage in organischen Zusammenhang mit einer schon damals durch das Gesetz in Aussicht genommenen Alters-, Witwen- und Waisenkasse bringen wollten, blieben unausgeführt.

Die frühere Gesetzgebung kannte eine Pensionirung der Lehrer nicht ausdrücklich; gleichwohl konnten im Dienste ergraute oder untauglich gewordene Lehrer nicht dem Elende ausgesetzt werden, deshalb gestaltete sich die Praxis dahin, dass Ruhegehalte bewilligt wurden. Um den Staat in dieser Richtung zu entlasten, namentlich auch, um von dem Ungewissen und Unberechenbaren auf einen legalen und ermessbaren Boden zu gelangen, wurde im Gesetz die Schaffung einer obligatorischen Unterstützungskasse vorgesehen, an welche der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 5000 leistet.¹⁾

Die Zahl der pensionirten Lehrer im Jahre 1892 betrug 9, welchen zusammen an Ruhegehalten Fr. 5766 ausgerichtet wurden.

¹⁾ Vergleiche die Botschaft des Grossen Rates vom 10. September 1892 an das Volk betreffend das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892.

Diese 9 mit Pensionen bedachten Lehrer repräsentieren 5,2% der Gesamtlehrerschaft (174 inklusive 14 am Gymnasium).

Die *Stadt Schaffhausen* hat von sich aus ebenfalls Pensionen bewilligt, ohne hiefür gesetzliche Grundlagen zu haben. Pro 1892 wurden an 5 gewesene städtische Lehrer¹⁾ zusammen Fr. 3100 als Ruhegehalte verabreicht.

6. Kanton Aargau.

Auch dieser Kanton hat die Ruhegehaltsfrage in gesetzlicher Weise fixirt.

§ 15 des Schulgesetzes für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1865 setzt folgendes fest:

„Bei eingetretener Altersschwäche, andauernder Kränklichkeit oder einem andern diensthinderlichen Gebrechen von Lehrern spricht der Regierungsrat, auf die gutächtlichen Berichte der Aufsichtsbehörden, die Entlassung derselben aus.

„Lehrer, die wegen Altersschwäche entlassen werden, erhalten, insofern und auf so lange sie kein entsprechendes Auskommen haben, und wenn die Wahlbehörde dazu den Antrag stellt, einen jährlichen Rücktrittsgehalt. Derselbe wird vom Regierungsrat auf den gutächtlichen Bericht der Aufsichtsbehörden und mit Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre bestimmt und soll im Höchstbetrag einen Drittel der gesetzlichen Besoldung nicht übersteigen.

„Der Staat übernimmt die diesfälligen Auslagen.“

Der Rücktrittsgehalt für Primarlehrer beträgt Fr. 400—500 (Fortbildungsschullehrer bis Fr. 500, Gemeindeschullehrer bis Fr. 400), für Bezirkslehrer Fr. 1000—1200 und für Kantonsschullehrer Fr. 1600—2200. Laut Staatsrechnung pro 1892 betrugen die Rücktrittsgehalte zusammen Fr. 23,722. (Gemeindeschullehrer Fr. 14,618, Bezirksschullehrer Fr. 2157, Kantonsschullehrer Fr. 4367, Seminarlehrer Fr. 2580.)

Gemäss § 21 des Schulgesetzes sind sodann mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen alle im Kanton angestellten Lehrer und Lehrerinnen zum Beitritt in den Lehrerpensionsverein verpflichtet. An diesen Verein leistet der Staat Fr. 8500 Beitrag.²⁾

¹⁾ Die Gesamtzahl der städtischen Lehrerschaft beträgt 45, inklusive die beiden Geistlichen als Religionslehrer.

²⁾ Zufolge Grossratsbeschluss vom 24. September 1891 ist sodann im Budget ein Posten von Fr. 3000 als Staatsbeitrag an die Alters- und Todesversicherungsprämien der Staatsbeamten und Angestellten aufgenommen worden.

Die Pensionen des aargauischen Polizeikorps variieren von Fr. 150—600. Der Staat leistet an den Unterstützungsverein, den dasselbe bildet, einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000.

Für die *Lehrerschaft* wurden an Pensionen im Laufe der letzten 10 Jahre die folgenden Summen ausgeworfen:

Jahr	Gemeindeschullehrer		Bezirksschullehrer		Kantonsschullehrer		Seminarlehrer	
	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.
1883	38	8,949	3	852	4	3,732	—	—
1884	42	9,215	3	1,390	3	3,100	—	—
1885	42	10,053	4	1,860	3	3,100	—	—
1886	59	13,299	4	2,090	3	3,100	2	350
1887	63	15,625	4	1,765	3	3,100	2	2,400
1888	60	14,380	4	1,710	3	3,100	2	2,400
1889	60	13,916	3	1,390	3	2,690	2	2,400
1890	61	13,159	4	1,890	2	2,100	2	2,400
1891	61	14,156	4	1,807	2	2,100	3	3,225
1892	70	14,618	5	2,657	4	4,367	3	2,580

7. Kanton Waadt.

Die oben behandelten sechs deutsch-schweizerischen Kantone stehen als Vertreter des Prinzipes der *reinen Staatspension* da, dem sie in ihrer Schulgesetzgebung bestimmten Ausdruck gegeben haben und wornach sie die volle Last der Pensionirung auf sich nehmen. Dabei beschränken alle die Pensionirung auf den Fall der Invalidität des Lehrers, sei dieselbe nun durch Altersschwäche, Krankheit und körperliche oder geistige Gebrechen herbeigeführt. In keinem Falle kann die blosse Erreichung einer bestimmten Altersgrenze ein Recht auf einen Ruhegehalt begründen.

Der Kanton Waadt, der das Prinzip der Staatspension im grossen ganzen ebenfalls akzeptirt hat, weicht hauptsächlich in drei Punkten von dem in den genannten andern Kantonen befolgten Modus der Pensionirung ab:

1. Die Lehrerschaft wird zu Beitragsleistungen an die Staatskasse zum Zwecke der Pensionirung verhalten.

2. Der Rücktritt bei einer gewissen Altersgrenze, beziehungsweise nach einer bestimmten Minimalzahl von Dienstjahren, konstituirt ein Recht auf Pensionirung auch wenn Invalidität im eigentlichen Sinne oder Dienstunfähigkeit nicht vorhanden ist.

3. Während die reine Staatspension nur den arbeitsunfähig gewordenen, aus seinem bisherigen Tätigkeitskreis zurücktretenden Funktionär allein berücksichtigt und die staatliche Fürsorge nach dem Ableben eines Funktionärs höchstens $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Jahr auf seine Hinterlassenen erstreckt wird (Sterbequartal, Sterbesemester), so tritt hier im Anschluss an die Pensionirung bereits schon die Fürsorge für die Witwen und Waisen in den Bereich der staatlichen Tätigkeit.

Die sub 1 erwähnte finanzielle Mitbeteiligung der Interessenten ist auch aus dem Grunde um so notwendiger, als wie oben bemerkt, durch die Ausdehnung der Fürsorge auf die Hinterlassenen eines verstorbenen Pensionirten das Ausgabenbudget in

ganz erheblicher Weise mehr belastet wird, als dies bei der Ausrichtung der reinen Staatspension für die Lehrer allein der Fall wäre.

Mit diesen Abweichungen vom Prinzip der reinen Staatspension leitet der Kanton Waadt zur Gruppe der privaten Pensions-, Alters- und Hülfskassen und den Witwen- und Waisenstiftungen der Lehrerschaft über, die auf dem Prinzip der obligatorischen und fakultativen Selbsthilfe beruhen.

Die Regelung der Pensionsfrage im Kanton Waadt bietet nach verschiedenen Seiten des Interessanten so viel, dass sie einer eingehenden Besprechung bedarf.

a. Primarlehrerschaft.

Schon ein Gesetz vom 31. Mai 1811 kannte die Institution der Ruhegehalte der Lehrer. Es setzte fest, dass jeder Lehrer oder jede Lehrerin nach 40 Dienstjahren, oder nach 30 Dienstjahren, wenn das 70. Altersjahr erreicht sei, oder nach 10 Dienstjahren im Falle von Dienstunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf einen jährlichen Ruhegehalt von Fr. 60—120 alte Währung (Lehrer) beziehungsweise von Fr. 30—60 (Unterlehrer [sous-maîtres] und Lehrerinnen) habe.¹⁾ Ein Gesetz vom Jahr 1816 bestimmte, dass die Mittel für die Besteitung der Pensionen durch vier aufeinanderfolgenden Lotterien beschafft werden sollten.²⁾ Bis dahin nahm der Kanton alljährlich auf dem Titel „Pensionen“ Fr. 1200 in sein Budget auf. Aus den vom Gesetz vorgesehenen 4 Lotterien wurden 9; allein sie erzielten nicht das gewünschte Resultat, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt:

1821	I.	Lotterie	Fr.	10,884
1822	II.	"	"	11,300
1822	III.	"	"	12,000
1823	IV.	"	"	11,987
1824	V.	"	"	12,054
1824	VI.	"	"	10,680
1827	VII.	"	"	12,371
1827	VIII.	"	"	9,831
1828	IX.	"	"	15,601
Total				<u>Fr. 106,608</u>

Diese Summe von Fr. 106,608 alte Währung oder Fr. 154,504 neue Währung wurde als Spezialfonds verwaltet.

Nachdem durch Gesetz vom 24. Januar 1834 die Besoldungen der Lehrerschaft aufgebessert worden waren, unterzog man auch

¹⁾ Das betreffende Gesetz begründet die Ruhegehalte folgendermassen:

„Considérant qu'un des moyens de favoriser l'instruction publique est de procurer une retraite à ceux qui s'y consacrent, lorsque l'âge ou les infirmités les obligent à renoncer à leurs fonctions, il est décidé, etc....

²⁾ Für die Errichtung des Kantonsspitals hatte man zum nämlichen Mittel seine Zuflucht genommen.

die Pensionsverhältnisse einer Revision und zwar durch ein Gesetz vom 2. Dezember 1835, das bis zum Jahre 1871 in Wirksamkeit blieb.

Das Minimum der Pension wurde für Lehrer auf Fr. 120 und auf Fr. 90 alte Währung für die Unterlehrer, Lehrerinnen, Lehrer in Weilern oder kleinen Schulen festgesetzt. Die Pension konnte bis auf zwei Drittel der zuletzt bezogenen Besoldung ansteigen, jedoch nicht über das gesetzliche Minimum der Besoldung. Zu einer Pension berechtigten nach diesem Gesetz von 1835 35 Dienstjahre oder wenn nach 25 Dienstjahren das 65. Altersjahr zurückgelegt war, oder wenn nach 10 Dienstjahren die Ausübung des Lehrerberufes durch Krankheit oder Gebrechlichkeit unmöglich gemacht worden war.

Im Jahre 1835 betrugen die Minimal-Besoldungen Fr. 320 alte Währung für Lehrer und Fr. 200 für Lehrerinnen. Das Schulgesetz von 1846 erhöhte die Besoldungen auf Fr. 360 (Fr. 522 neue Währung) beziehungsweise Fr. 280 (Fr. 362 neue Währung); in gleichem Verhältnis wurden auch die Pensionsbeträge erhöht, da das Gesetz betreffend die Pensionen vom Jahr 1835 unverändert fortbestand. Als im Jahr 1857 die Lehrerbewillungen von neuem erhöht wurden, glaubte der Gesetzgeber dies mit den Pensionen nicht tun zu dürfen, und so bestimmte denn Art. 12 des Dekrets vom 2. Dezember 1857, dass eine Pension Fr. 400 nicht übersteigen dürfe. Dieser Ansatz stand unter den durch die Gesetze von 1846 und 1834 vorgesehenen. Im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes vom Jahr 1871 variirten demnach die Pensionen von Fr. 180—400 für Lehrer und von Fr. 135—400 für die Lehrerinnen. Schon das Primarschulgesetz von 1865 hatte in Art. 67 die Wünschbarkeit der Revision ausgesprochen :

Qu'il est établi, sous la garantie et par l'intermédiaire de l'Etat, une caisse de retraite en faveur des régents et régentes devenus émérites par leurs années de service ou par leurs infirmités, des veuves et des orphelins. Cet établissement fait l'objet d'un décret de l'autorité législative.

Das Gesetz betreffend die Ruhegehalte der Lehrer vom 1. Juni 1871, das heute noch in Kraft besteht, setzt fest, dass ein patentirter Lehrer nach 30 Dienstjahren Anspruch auf einen Ruhegehalt von Fr. 500, eine Lehrerin auf Fr. 400 besitze.

Wird die Versetzung in den Ruhestand nach zehn Dienstjahren infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen notwendig, so sind folgende Pensionen vorgesehen :

	Für Lehrer		Für Lehrerinnen
Nach 10 Dienstjahren	Fr. 100		Fr. 100
15	" 200		" 175
20	" 300		" 250
25	" 400		" 325
30	" 500		" 400

Die *Witwe* des Lehrers hat während ihrer Witwenzeit Anspruch auf die Hälfte der Pensionssumme, welche ihr Gatte bezog oder auf welche er im Krankheitsfalle hätte Anspruch erheben können. Jede der *Waisen* des Lehrers oder der Lehrerin hat Anspruch auf $\frac{1}{5}$ der Pension bis zum Alter von 18 Jahren; indessen darf die Summe der Pensionen der Witwe und der Waisen den Gesamtbetrag der Pension nicht übersteigen, auf welche der Lehrer hätte Anspruch erheben können.

Diejenigen Mitglieder des Lehrerstandes, welche vor ihrem 30. Dienstjahr vom Schuldienst zurücktreten oder abgesetzt werden, verlieren jeden Anspruch auf einen Ruhegehalt.

Als etwelche *Gegenleistung* haben die Lehrer an die Staatskasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 20, die Lehrerinnen von Fr. 10 zu bezahlen. Die Lehrer an Schulen, welche nur während eines Teiles des Jahres gehalten werden, zahlen die Hälfte dieser Beiträge.

Für die Jahre 1871 bis 1875 inklusive als den Übergangsjahren wurde indessen das Maximum für die Lehrer mit 30 Dienstjahren auf Fr. 400 und für die Lehrerinnen auf Fr. 300 festgesetzt. Nur diejenigen mit über 40 Dienstjahren hatten in jener Zeit Anspruch auf die Maxima von Fr. 500 bzw. 400. Für die folgenden fünf Jahre 1876—1880 inklusive wurden sodann die Beträge nach 30 Dienstjahren auf Fr. 450 bzw. 350 gesteigert. Die infolge von *Krankheit* notwendigen Ruhegehalte, die auch nur temporär gesprochen werden konnten, wurden in den zehn Jahren von 1871 bis 1880 verhältnismässig gemäss den erwähnten Grundsätzen reduziert (Reglement vom 1. Juli 1871, Art. 24):

Dienstjahre	Von 1871—1875		Von 1876—1880	
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10	80	80	90	90
15	160	135	180	155
20	240	190	270	220
25	320	245	360	285

Wenn ein Lehrer, der eine nach 30 Dienstjahren erhaltene Pension bezieht, wieder in den öffentlichen Schuldienst eintritt, so wird dieselbe nicht mehr weiter ausgerichtet, ausgenommen wenn die Betätigung nur eine vikariatsweise von weniger als drei Monaten war.

Wenn ein Lehrer eine Witwe und mehr als zwei Waisen unter 18 Jahren hinterlässt, werden die Pensionen der Witwe und der Kinder derart bemessen, dass diejenigen der letztern je $\frac{2}{5}$ der Pension der Mutter betragen. Wenn einer der Pensionsbezüger stirbt, akkreszirt der betreffende Betrag den übrigen Pensionsteilen.

Die Entscheidung betreffend die Ruhegehalte steht dem Erziehungsdepartement zu. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten ausbezahlt.

b. Höhere Lehrerschaft.

Die Ruhegehaltsfrage für die Lehrer an den *Sekundarschulen* und den *höhern Gemeinde- und Kantonallehranstalten* im Kanton Waadt ist durch ein Gesetz vom 6. Oktober 1882 gelöst worden.¹⁾

Jeder Professor oder Lehrer an den über die Stufe der Volkschule hinausgehenden Anstalten hat nach 25jährigem Schuldienst im Kanton Anspruch auf einen Ruhegehalt. Für diejenigen Funktionäre, deren Besoldung auf über Fr. 2000 ansteigt, beträgt der Ruhegehalt Fr. 1000, für die mit weniger als Fr. 2000 Besoldeten Fr. 500.

Wie bei der Volksschullehrerschaft, so werden auch hier bereits nach zehn Dienstjahren, im Falle des Rücktritts wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, Ruhegehalte ausgerichtet und zwar in der Höhe von Fr. 250 für die erste und von Fr. 125 für die zweite Besoldungsklasse mit einer Vermehrung von je $\frac{1}{5}$ für jedes über zehn Jahre hinausgehende Dienstjahr.

Eine Besoldung von weniger als Fr. 1000 berechtigt nur dann zu einer Pension, wenn die Unterrichtserteilung die hauptsächlichste Beschäftigung des betreffenden Interessenten gewesen ist. Keinesfalls darf aber diese Pension Fr. 450 übersteigen.

Die *Witwe* eines Berechtigten hat Anspruch auf die halbe Pension, welche der Verstorbene bezogen oder auf welche er ein Anrecht gehabt hätte, jede Waise bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr auf $\frac{1}{5}$ der genannten Pension; immerhin darf die Summe dieser verschiedenen Pensionsteile den Betrag der Pension, wie sie dem Verstorbenen gesetzmäßig zugekommen wäre, nicht übersteigen.

Die oben erwähnten Besoldungskategorien werden bestimmt durch das Mittel der Besoldungen der letzten zehn Jahre. Die Angehörigen der I. Kategorie haben alljährlich einen Beitrag von Fr. 40, diejenigen der II. Kategorie von Fr. 20 an die Staatskasse zu entrichten.

Für die Übergangsjahre 1882—1886 sind die Ruhegehalte auf Fr. 800 bzw. Fr. 400 für Lehrer mit 25 Dienstjahren festgesetzt worden; der gesetzliche Beitrag von Fr. 1000 bzw. Fr. 800 wurde während jener Zeit nur bei mindestens 35 Dienstjahren ausgerichtet. Für das folgende Quinquennium 1887—1891 betrugen die Ruhegehalte unter den nämlichen Voraussetzungen Fr. 900 beziehungsweise Fr. 450.

Die wegen Krankheit nach mindestens zehnjährigem Schuldienst notwendig gewordenen Ruhegehalte sind in demselben Ver-

¹⁾ Es betrifft die Professoren der Hochschule, die Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen am kantonalen Gymnasium und an der Industrieschule, an den Lehrerseminarien und an den höhern Gemeindeschulen (Collèges communaux, écoles supérieures communales), den Inspektor der collèges communaux und die Schulinspektoren und Übungsschullehrer an den Seminarien.

hältnisse reduziert worden und zwar betragen sie von 1882—1886 Fr. 200 (I. Klasse) und Fr. 100 (II. Klasse), und von 1887—1891 Fr. 225 (I. Klasse) bzw. Fr. 112 (II. Klasse).

Die genannten, infolge von Krankheit oder körperlicher Gebrüchen notwendigen Ruhegehalte sind widerruflich und werden nur auf eine bestimmte Zeit gesprochen. Auf ein ärztliches Zeugnis hin können sie weiterhin bewilligt werden.

Das Reglement vom 8. Dezember 1882 bestimmt, dass für die höhern Lehrer bei Berechnung der Dienstzeit eventuell auch der im Kanton verbrachte Primar- oder Sekundarschuldienst etc. und die in der Landeskirche verbrachten Dienstjahre in Betracht zu ziehen seien.

Vom Erziehungsdepartement des Kantons Waadt sind uns in freundlichster Weise folgende Angaben zur Verfügung gestellt worden.

Sekundar- und höhere Lehrerschaft.

Zahl des Lehrerpersonals auf 31. Dezember 1892	250
Zahl der Pensionirten: alte Lehrer 45, Witwen 23, Waisen 22, zusammen auf 31. Dezember 1892	90
	Fr.
Total der ausgerichteten Pensionen im Jahre 1892	39,559
Beiträge der Mitglieder des Lehrerstandes (Fr. 20 und Fr. 40)	8,283
somit Nettoausgabe für den Kanton Waadt pro 1892	31,276

Bei einer Zahl von 1220 Lehrern gibt der Kanton Waadt an Altersgehalten, Witwen und Waisenpensionen an 483 Bezüger brutto Fr. 157.858 oder netto Fr. 134.880 aus.

B. Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Betreffend Ausrichtung von Ruhegehalten an die Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule setzt Art. 32 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1854 über die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule folgendes fest:

„Falls ein auf Lebenszeit gewählter Professor ohne seine Schuld, also wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd ausser Stand ist, seinen Verrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, vom Bundesrate auf den Antrag des Schulrates in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Professor ein Teil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.“

Da in der Regel die Ernennung auf eine 10jährige Amts dauer lautet und die Lebenslänglichkeit der Anstellung die Ausnahme bildet, so geht das Streben schon lange dahin, den gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt *allen* Professoren zu geben. Inzwischen behilft man sich damit, dass Professoren des Polytechnikums ohne Rücksicht auf die Art der Anstellung auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Amts dauer mit Ruhegehalten in den Ruhestand versetzt werden, wenn es notwendig wird und angebracht ist. Dabei wird die Höhe des Ruhegehaltes jeweilen individuell bemessen. Die Ruhegehalte sind im Budget der Schule in dem allgemeinen Ansatze für „Besoldungen“ der Professoren enthalten.

Die Zahl der lebenslänglich ernannten und damit gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt besitzenden Professoren beträgt zur Zeit 11, die Zahl der auf 10 Jahre ernannten 38.

Im Jahre 1893 wurden an Besoldungen der Professoren (ohne Ruhegehalte) Fr. 346,000, für die der Hülfslehrer und Assistenten Fr. 66,000 ausgerichtet.

Im Jahre 1892 bezogen vier in den Ruhestand versetzte Professoren zusammen Fr. 13,400 Ruhegehalt (Ende 1893 sechs).

Bis jetzt ist der Ruhegehalt zu höchstens zwei Dritteln des letzten Einkommens als Professor angenommen worden.

Die Gesamtausgaben für das eidgenössische Polytechnikum (ohne Annexanstalten) betrugen für 1892 Fr. 755,000, für 1893 nach ungefährem Abschluss der Jahresrechnung Fr. 760,000.

Über die Frage der Ruhegehalte am Polytechnikum lässt sich der Bundesrat in seiner „Botschaft an die Bundesversammlung betreffend Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum“ vom 27. Januar 1893 folgendermassen vernehmen:

Bis jetzt ist immer nur den ausnahmsweise auf Lebenszeit ernannten Professoren Pensionirung gesetzlich zugesichert; tatsächlich kann und darf aber die Pensionirung auch den in der Regel auf 10jährige Amts dauer ernannten Professoren nicht vorenthalten werden, die vertrauensvoll sich mit dieser Art der Ernennung begnügt, die wiederholten Erneuerungen angenommen und dabei ihr ganzes Leben bis zur völligen Erschöpfung ihrer Kräfte dem Dienste der Schule gewidmet haben. So hat man im Laufe der Zeit neben auf Lebenszeit ernannten Lehrern auch andere mit Ruhegehalt zurücktreten lassen. Die höchste bis jetzt erreichte Zahl in Ruhestand befindlicher Lehrer hat sich auf fünf belaufen, mit einem durchschnittlichen Betrag des Ruhegehaltes von Fr. 3500; zur Zeit sind zwar nur drei Pensionäre vorhanden, aber umso mehr alt gewordene, noch tätige Professoren, für welche Versetzung in Ruhestand angezeigt wäre. Es ist peinlich, der Schule nicht würdig und dem Unterrichte schädlich, gar alt und gebrechlich gewordene verdiente Lehrer sich noch abmühen zu lassen bis zur Erschöpfung der letzten Kräfte und Einbüssung ihres Ansehens bei

den Studirenden. Bei den jetzt in Ruhestand versetzten Lehrern war die Besoldung eine bescheidene gewesen, sie hatten daher auch mit kleinen Ruhegehalten abgefunden werden können; bei der Mehrzahl der ferner in den Ruhestand zu versetzenden Professoren wird sich aber dieses Verhältnis ändern, sodass für die Zukunft eine Erhöhung des durchschnittlichen Betrages der Ruhegehalte vorzusehen ist und es dabei immerhin einer Summe von Fr. 25,000 für Ruhegehalte bedürfen wird, auch wenn man auf nicht mehr als 5—6 Pensionäre rechnen will.

II. Die Pensions-, Alters-, Hülfs-, Witwen- und Waisenkassen.

In den sub I behandelten Kantonen finden sich neben den staatlichen Ruhegehalten noch besondere *eigene Institutionen der Lehrerschaft*, durch welche teils die Verabreichung von Ruhegehalten, teils die Ausrichtung von Witwen- und Waisenrenten oder Pensionen oder dann beide Zwecke vereinigt in Aussicht genommen sind. Waadt macht hievon eine Ausnahme. In den übrigen Kantonen hat sich die Lehrerschaft entweder freiwillig, oder infolge der Nötigung durch die Gesetzgebung zu gegenseitiger Hülfeleistung in Notfällen zu Kassen, Vereinen oder Stiftungen zusammengetan.

Darnach sind *obligatorische* und *fakultative* Institute zu unterscheiden und zwar in beiden Fällen wieder

1. solche, wo die Fürsorge im Alters- oder Invaliditätsfall in den Vordergrund des Interesses tritt und die Fürsorge für Witwen und Waisen gewissermassen nur nebenbei und in weniger wirksamer Weise geregelt wird;
2. solche, wo die Fürsorge für Witwen und Waisen verstorbener Lehrer der ausschliessliche Zweck ist. (Zürich, Baselstadt.)

Obligatorische Kassen.

Wir lassen aus der Reihe der Kantone einige vorausgehen, welche die Hülfskassen der Lehrerschaft, in welchen das Moment der Fürsorge für das *Alter* vorwieg, in erheblicher Weise unterstützen (Neuenburg, Genf, St. Gallen, Appenzell A.-Rh.).

1. Kanton Neuenburg.¹⁾

In den Lehrerkonferenzen des Jahres 1832 wurde die Gründung einer Hülfskasse der neuenburgischen Lehrer beschlossen.²⁾

¹⁾ Vergl. Rapport du Comité central du fonds de secours et de prévoyance du corps enseignant primaire du Canton de Neuchâtel, sur le 57^{me} exercice du 1^{er} juillet au 31 décembre 1889.

²⁾ Im Jahre 1833 wurde sie von 45 Mitgliedern (40 Lehrern und 5 Lehrerinnen) ins Leben gerufen. Der älteste der Lehrer war 55 die älteste Lehrerin 57 Jahre alt, einer der Lehrer hatte den Schuldienst mit 16, acht mit 17, sechs mit 18 Jahren begonnen und eine Lehrerin zählte 43 Jahre seit ihrer ersten Ernennung.

Der Eintritt in dieselbe war für alle Lehrer an Gemeinde- oder Privatschulen fakultativ.

Das Statut vom 22. Juli 1833 verlangte von den Mitgliedern ein Eintrittsgeld von Fr. 6 und zehn jährliche Beiträge von Fr. 5. Art. 11 des Reglements setzte fest, dass keine Verwendung der Mittel der Kasse stattfinden dürfe, bevor der Fonds auf L. 5000 Landeswährung gebracht sei.

Das Recht auf eine Pension wurde nach 30 Dienstjahren erworben. Die ersten Unterstützungen wurden im Jahre 1840, die ersten Ruhegehalte im Jahre 1844 ausgerichtet (Fr. 40).

Das Reglement vom Jahre 1855 liess Eintrittsgeld und Jahresbeitrag unverändert, gewährte aber $\frac{2}{5}$ der Pension schon nach 15, $\frac{3}{5}$ nach 20, $\frac{4}{5}$ nach 25 und die ganze Pension nach 30 Dienstjahren.

Das Gesellschaftsvermögen ist im Laufe der Jahre durch Schenkungen und Legate geäufnet worden; insbesondere hat auch der König von Preussen, als ehemaliger Besitzer der Grafschaft Neuenburg und Valangin, zweimal erhebliche Summen beigesteuert, nämlich 1834: L. 5000, 1844: L. 10,000 (Friedrich Wilhelm IV.).

Durch das Reglement vom Jahr 1872 wurde in Ausführung von Art. 94 des damaligen Unterrichtsgesetzes der Eintritt für die Primarlehrer obligatorisch erklärt. Die Lehrerschaft hatte 20 jährliche Einzahlungen zu leisten und zwar die Lehrer je Fr. 25 und die Lehrerinnen Fr. 15. Nach 20 Dienstjahren mussten die Lehrerinnen zudem einen Beitrag von Fr. 200 (20 Ergänzungsbeiträge à Fr. 10) einwerfen, um der nämlichen Rechte wie die Lehrer teilhaftig zu werden.

Jedes Mitglied hatte ein Anrecht auf die halbe Pension nach 20 und auf die ganze Pension nach 25 Dienstjahren (Art. 24).

Wenn ein Lehrer nach mindestens zehn Dienstjahren mitten in seiner Tätigkeit starb, so hatte seine Familie Anspruch auf die ganze Pension, bis das jüngste Kind des Verstorbenen 17 Jahre alt war. Hatte die Witwe in jenem Zeitpunkt ein Alter von 50 Jahren, so bezog sie fortan die ganze Pension, sonst hatte sie blos Anspruch auf die halbe Pension.

Die Familie eines verstorbenen Lehrers mit weniger als zehn Dienstjahren hatte nur Anspruch auf die halbe Pension. Im Falle der Wiederverheiratung verlor die Witwe jeden Anspruch auf dieselbe.

Es ist nicht ohne Interesse, die Höhe der Pensionen zu verschiedenen Zeiten kennen zu lernen. Sie weisen entsprechend dem Geist der Gesetzgebung eine steigende Tendenz auf.

1844	Fr. 40	1872	Fr. 150	Von 1844—1889 sind an
1862	„ 25	1873	„ 165	Ruhegehalten rund Fr.
1863	„ 20	1874	„ 200	340,000, und in der Periode
1869	„ 30	1875	„ 210	von 1840—1889 rund Fr.
1870	„ 40	1881	„ 200	36,600 an „Unterstützun-
1871	„ 50	1886—1889	„ 180	gen“ verabreicht worden.

Diese Pensionen stellten sich als ungenügend heraus und es hat das Primarschulgesetz vom 27. April 1889 die Stiftung auf eine ganz andere Grundlage gestellt und ihr eine mächtige Förderung verliehen, indem sie als ganz neues Moment das Prinzip der Versicherung auf den Todesfall einfügte; im ferner die „Unterstützungen“ in Vikariatsadditamente (Zuschüsse der Stiftung für Stellvertretung kranker Lehrer) umwandelte; endlich für diejenigen Mitglieder, die vor ihrem 30. Dienstjahr vom Schuldienst zurücktreten, die zinslose Rückzahlung der gemachten Einzahlungen vorsah.

Der Eintritt in die Stiftung ist für die neueintretenden Kleinkinderlehrerinnen obligatorisch erklärt worden.

Die Leistungen der Lehrerschaft sind bedeutend erhöht worden und der Staat hat dementsprechend seinen Zuschuss verdoppelt.

Die Frage der oben skizzirten neuen *Alters- und Hülfskasse für die Primarlehrerschaft* des Kantons Neuenburg ist in dem Gesetz über den Primarunterricht vom 27. April 1889, Art. 98—105, behandelt.

Der „Fonds scolaire de prévoyance“ bildet eine Stiftung mit rechtlichem Sitz in Neuenburg. Diese Stiftung hat zum Zweck, der Primarlehrerschaft einen angemessenen Ruhegehalt zu verschaffen, im ferner eine durch das Gesetz festgestellte Versicherungssumme im Todesfall auszurichten, sodann in Krankheitsfällen von Lehrern und Lehrerinnen zum Teil für die Kosten der Stellvertretung aufzukommen.

Zum Eintritt in die Stiftung sind die Lehrer und Lehrerinnen an den *Kleinkinder- und Primarschulen* verpflichtet. Sie dürfen die Mitgliedschaft beibehalten, auch wenn sie eventuell mit der Inspektion bezw. Direktion von Anstalten betraut werden. Sodann können als Mitglieder aufgenommen werden Fachlehrer auf der Primarschulstufe, sofern sie ihre ganze Zeit dem Lehramt widmen und die patentirten Lehrer und Lehrerinnen von Waisenhäusern sowie von Instituten des Staates und der Gemeinden oder von solchen Anstalten, welche der Staatsaufsicht unterstellt sind. Nicht inbegriffen sind die eigentlichen Privatschulen, welche an die Stelle der Primarschule treten.

Die Mitglieder der Stiftung haben während 30 Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 60 zu leisten, der denselben jeweilen von ihrer Besoldung abgezogen wird.

Diejenigen Mitglieder, welche vor ihrem 30. Dienstjahr aus der Stiftung austreten, erhalten ihre Einzahlungen zinslos zurückbezahlt. Bei einem allfälligen Wiedereintritt fallen die früheren Dienstjahre nicht in Berechnung, sofern nicht die seinerzeit erhobene Rückzahlung wieder in die Kasse eingeworfen wird (§ 102).

Der jährliche Staatsbeitrag an die Stiftung beträgt Fr. 20,000 und ist durch das Unterrichtsgesetz (Art. 103) festgesetzt (früher Fr. 10,000).

Ein Ruhegehalt sowie eine Versicherungssumme wird unter folgenden Vorbehalten ausgerichtet :

Nach 30 Dienstjahren hat jedes Mitglied der Stiftung beim definitiven Rücktritt von seiner Lehrstelle das Recht auf eine Pension im Maximum von Fr. 800. Beim Tode eines Mitgliedes wird seinen direkten Deszendenten oder Aszendenten eine Versicherungssumme im Normalbetrage von Fr. 3000 ausgerichtet und zwar darf, so lange der Staat einen Beitrag leistet, weder die Pension Fr. 800 überstiegen, noch die Versicherungssumme von Fr. 3000 überschritten werden, auch wenn der Stand der Stiftung dies gestatten würde. Von dem Zeitpunkte an, wo dies möglich sein wird, hört die Beitragsleistung des Staates auf (Art. 105). Die Verwandten der Seitenlinien haben keinen Rechtsanspruch auf Pension und Versicherungssumme; dagegen kann denselben sowie auch andern Personen, welche von dem Verstorbenen unterstützt worden sind, mit Genehmigung des Staatsrates eine Unterstützung verabreicht werden.

An die Versicherungssumme haben in erster Linie der hinterlassene Gatte oder die Gattin ein Anrecht, da dieselbe als gemeinsam erworbene Vermögen betrachtet wird, und zwar steht jener Anspruch im Verhältnis zu den seit der Verheiratung gemachten Einzahlungen.

Als Übergangsbestimmung figurirt der Art. 121 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1889. Er garantiert den im aktiven Schuldienst stehenden Lehrern und Lehrerinnen ihre unverminderten Ansprüche auf die bisherige Alterskasse der Primarlehrerschaft und stellte es denselben frei, ihre bisanhin gemachten Einzahlungen im Laufe der nächsten fünf Jahre (1890, 1891, 1892, 1893, 1894) zu ergänzen, um sich in den Genuss der Rechte der neuen Stiftung zu setzen.

Durch ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 13. Dezember 1889 wurde die Primarlehrerschaft eingeladen, sich bis Ende Februar 1890 über ihr Verbleiben bei der alten oder den Beitritt zur neuen Stiftung auszusprechen.¹⁾

Jedes Jahr nach Abschluss der Rechnungen wird die für Pensionen und Entschädigungen verfügbare Quote festgesetzt. Unter Genehmigung des Staatsrates bestimmt der Vorstand der Stiftung den Betrag der jährlichen Ruhegehalte und der Versicherungs-Entschädigungen für ein oder wenn möglich für mehrere Jahre unter Berücksichtigung des Bedürfnisses von seite der Lehrerschaft und der Hülfsquellen der Stiftung.

¹⁾ Zum Eintritt in die neue Stiftung meldeten sich 325, für das Verbleiben bei der alten Stiftung optirten 89 Mitglieder.

Die Pensionen und Versicherungsentschädigungen werden aus den Einzahlungen der Lehrerschaft, den Zinsen der Stiftung und der einen Hälfte des Staatsbeitrages bestritten. Die andere Hälfte des letztern wird dem Stiftungskapital hinzugefügt; ebenso alle Geschenke und Legate ohne besondere Bestimmung, bis es die Einzahlungen und übrigen Einkünfte der gesamten Stiftung ermöglichen, für fünf aufeinander folgende Jahre die volle Alterspension von Fr. 800 und eine Versicherungssumme von Fr. 3000 festzusetzen.

Die hauptsächlichsten *Einnahmen* der neuen Stiftung sind folgende :

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
1. Zinse	3,186	7,383	10,767	11,304
2. Jahresbeiträge der Mitglieder	7,775	17,565	19,510	21,335
3. Nachträgliche Einzahlungen (§ 121)	—	30,882	32,751	23,918
4. Staatsbeitrag	10,000	20,000	20,000	20,000
5. Geschenke und Legate	2,000	—	300	—
Für Pensionen und Unterstützungen dürfen die Summen sub Ziffer 1, 2 und die Hälfte des Staatsbeitrages verwendet werden, im Gesamtbetrage von	20,961	34,948	40,277	42,639

Daraus sind in den letzten Jahren unter anderm folgende *Ausgaben* bestritten worden :

	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Frühere Pensionen	11,860 (84 ¹)	12,039 (85)	12,586 (89)
Neue Pensionen	977 (4)	5,821 (12)	9,616 (15)
Versicherungssummen	2,700	—	2,700
Vikariatsentschädigungen	515	628	578
Spezielle Unterstützungen	550	471	401
Rückzahlung gemachter Einzahlungen	544	2,183	7,322
Verwaltungskosten	1,787	1,478	1,344
Total	18,933	22,620	34,547
	1889	1890	1891
Die Zahl der Mitglieder betrug . . .	483	491	495
			520

Im Jahr 1892 sind an 89 Berechtigte der alten Stiftung an Pensionen je Fr. 180, an 15 Angehörige der neuen Stiftung (4 Lehrer und 11 Lehrerinnen) je Fr. 720 ausgerichtet worden. Bis jetzt konnten nur neun Zehntel des gesetzlichen Maximums von Fr. 800 Pension beziehungsweise Fr. 3000 Versicherungssumme, also Fr. 720, beziehungsweise Fr. 2700 verabreicht werden.

Das Vermögen der Stiftung erreichte die folgenden Summen :

	1869 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Reservefonds	76,366	176,320	16,014	33,672	41,763
Kapitalfonds			217,202	260,253	294,172
Total	76,366	176,320	233,216	293,925	335,935

¹⁾ Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Pensionirten an.

2. Kanton Genf.

Im Kanton Genf bestehen zwei Alters-, Pensions-, Witwen- oder Waisenkassen (caisses de prévoyance), nämlich eine für die Primarlehrerschaft und eine für die Sekundarlehrerschaft. Sie sind die einzigen durch den Staat organisirten Anstalten. Im Laufe des Sommers 1893 hat der Staatsrat dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf betreffend eine Pensionskasse (caisse de retraite) für die Staatsbeamten und -Angestellten unterbreitet, ebenso ist ein Gesetzesentwurf für eine ähnliche Institution zur Fürsorge für die Kleinkinderlehrerinnen, die nach denselben Grundsätzen wie die Institute der Primar- und Sekundarlehrer eingerichtet werden soll, in Vorbereitung.

a. Primarlehrerschaft.

Die Bestimmungen betreffend die „Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire“ sind im Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 enthalten und lauten folgendermassen:¹⁾

Art. 66. Les fonctionnaires de l'instruction *primaire* nommés à dater de la promulgation de la présente loi, et ceux qui, âgés de moins de trente ans, ne sont pas membres de la caisse de prévoyance, sont tenus de faire partie de cette caisse.

Art. 67. L'Etat payera directement à cette Caisse, pour chaque fonctionnaire, une allocation annuelle de fr. 50, aux conditions suivantes :

1. Chacun des membres versera une contribution qui ne sera pas inférieure à frs. 80 par an.

2. Sauf une retenue de 15% sur les revenus de la Caisse faite en vue des remboursements aux sociétaires et de l'augmentation du fonds social, la totalité des versements et des revenus sera affectée chaque année au service des pensions qui seront payées à dater de la promulgation de la présente loi, sans toutefois que le chiffre d'aucune pension dépasse fr. 1800, l'excédant demeurant acquis au fonds social.

3. Les personnes actuellement pensionnées continuent à toucher leurs pensions sur les bases établies par les statuts actuellement en vigueur.

4. L'allocation de l'Etat ne doit servir qu'à parfaire le chiffre de la pension jusqu'à ce qu'il atteigne la somme de fr. 1500 au maximum. L'excédant de l'allocation fait retour à la Caisse de l'Etat.

5. Les statuts de la Caisse doivent être approuvés par le Grand Conseil.

Die „Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire“ wurde am 10. Mai 1839 gegründet.²⁾ Die gegenwärtig geltenden Statuten der Stiftung vom 13. Oktober 1886 sind vom Grossen Rate des Kantons Genf am 23. Oktober 1886 genehmigt worden. Sie qualifiziert sich in der Hauptsache als eine Pensions- oder Alterskasse, in zweiter Linie als Witwen- und Waisenkasse.

¹⁾ Die Frage der Revision der beiden Gesetzesartikel ist vorgesehen, allein die Behandlung einer bezüglichen Vorlage wurde vom Grossen Rat verschoben.

²⁾ Statutenrevisionen haben stattgefunden 1849, 1853, 1858, 1864, 1866, 1873, 1879.

Die Lehrer und Lehrerinnen auf der Primarschulstufe¹⁾ sind zum Eintritt in die Kasse verpflichtet. Die Primarschulinspektoren, die Arbeitsschulinspektoren und die Lehrer der Landsekundarschulen, sofern sie im Zeitpunkt ihrer Berufung an die betreffende Stelle der Stiftung noch nicht angehört haben, werden als Mitglieder der Stiftung zugelassen. Jedes Mitglied hat während 25 aufeinanderfolgenden Jahren jährlich Fr. 80 einzuzahlen, wenn es nicht vorher in den Genuss einer Pension eintritt (Art. 4).

Beim Eintritt in die Kasse kann der Lehrer für die vorhergehenden Jahre mit im Maximum 5% jährlichen Zinsen die Einzahlungen nachleisten.

Die Mitglieder der Stiftung, welche vom Schuldienst *zurücktreten*, werden als ausgetreten betrachtet, ausgenommen wenn sie eine Pension aus der Kasse beziehen, oder zu Primar- oder Arbeitsschulinspektoren ernannt werden.

Beim *Tod* eines Mitgliedes verbleiben die einbezahlten Summen der Stiftung. Wenn indessen als Hinterlassene Kinder von unter 19 Jahren vorhanden sind, so beziehen dieselben drei Viertel der Pension bis zu ihrem zurückgelegten 19. Altersjahr, oder sie können die Einzahlungen zurückfordern; ein Witwer oder eine Witwe, sofern sie mindestens 50jährig sind, haben Anrecht auf die Hälfte der Pension oder auf zinslose Rückleistung der Einzahlungen; die direkten Aszendenten eines ledigen oder verwitweten Mitgliedes sodann können ein Viertel der Pension oder die Hälfte der einbezahlten Summen beanspruchen.

Die *Pensionen* werden bestritten aus den Zinsen des Gesellschaftsvermögens, aus den Staatsbeiträgen gemäss Art. 67 des Unterrichtsgesetzes vom 5. Juni 1886 und aus den Einzahlungen der Mitglieder.

Mit Rücksicht auf die Rückzahlungen an die Mitglieder und die notwendige Vermehrung des Gesellschaftsvermögens wird von den Bruttoeinnahmen ein Betrag von 15% abgezogen.

Die Beträge für die Pensionen sind folgendermassen festgestellt (Art. 16—19).

1. Für die vor dem Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes von 1872 (gemäss den Statuten vom Jahr 1872) bewilligten Pensionen: Fr. 20 per Dienstjahr.

2. Nach dem Unterrichtsgesetz von 1872 (gemäss den Statuten von 1879) bewilligte Pensionen: Fr. 32 per Dienstjahr.

3. Für die seit dem Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes von 1886 bewilligten Pensionen wird das Betrefftis per Dienstjahr alljährlich ermittelt, und zwar ist es ein Quotient, dessen *Dividend* gleich den Bruttoeinnahmen der Kasse weniger 1. die allgemeinen

¹⁾ Régents, régentes, sous-régents et sous-régentes.

Unkosten, 2. den Abzug von 15% (Art 15) und 3. die Pensionssumme für die ältern Pensionen; und dessen Divisor gleich der Gesamtsumme der Dienstjahre der seit der Genehmigung der vorstehenden Statuten durch den Grossen Rat pensionirten Mitglieder.

Das Maximum eines Dienstjahresbetreffnisses im Sinne der obigen Ausführungen kann auf höchstens Fr. 72, d. h. die Pension kann bei 25 Einzahlungen (Unterrichtsgesetz Art. 67, § 2) im Maximum Fr. 1800 betragen.

Um ein *Anrecht* auf die *ganze Pension* zu besitzen, muss ein Mitglied 25 Einzahlungen geleistet haben und mindestens 50 Jahre alt sein.

Jedes Mitglied, welches vor dem 50. Lebensjahre nach zwanzigmaliger Einzahlung vom Schuldienst zurücktritt, erhält eine Pension, die entsprechend reduziert wird, je nachdem zur Zahl von 25 Einzahlungen mehr oder weniger fehlt.

Wer mit dem 45. Jahre bereits seine 25 Einzahlungen geleistet hat, muss, sofern er den vollen Pensionsbetrag erhalten will, bis zum 50. Jahre warten.

Es können nicht in den Genuss der Pension eintreten:

1. alle diejenigen, welche auch fernerhin im öffentlichen Schuldienste verbleiben;
2. wenn Darlehen an die Kasse¹⁾ noch nicht zurückbezahlt sind:

Beim Tode eines vor dem 50. Lebensjahre pensionsberechtigten Mitgliedes der Stiftung erhalten die hinterlassenen Kinder bis zu ihrem 19. Lebensjahre drei Vierteile der Pension, mindestens 50jährige kinderlose Witwer oder Witwen die Hälfte und wenn der Verstorbene verwitwet oder ledig war, seine direkten Aszendenten einen Viertel der Pension (Art. 22).

Jede Pension ist unpfändbar und unübertragbar.

Die Kasse zählte am 31. Dezember 1892 298 Mitglieder, von denen 18 bereits je 25 Einzahlungen geleistet haben und unter denen 26 Pensionsbezüger sind. Dazu kommen — allerdings nicht als Mitglieder — neun Witwen und drei pensionsberechtigte Minorenne.

An Pensionen sind 1892 an 41 Berechtigte Fr. 36,741²⁾ verausgabt worden. Die Darlehen der Kasse an Mitglieder betrugen Fr. 1915 (1891: Fr. 3460).

¹⁾ Die Kasse kann den Mitgliedern Darlehen machen, die aber die Hälfte der geleisteten Einzahlungen nicht überschreiten, aber auch nicht weniger als Fr. 50 betragen dürfen. Die Rückzahlung hat innerhalb fünf Jahren mit einem jährlichen Zins zu 4% und zwar quartaliter zu erfolgen. Sie soll ausserdem vor der 20. Einzahlung beendet sein. Wenn von einem Mitglied über 20 Jahreseinzahlungen geleistet worden sind, so sind Darlehen bei der Kasse nur gegen hypothekarische Sicherheit möglich.

²⁾ Neue Pensionen Fr. 28,672, alte Pensionen Fr. 8069.

Es betrugen im letzten Jahrzehnt :

Jahre	Vermögen auf 31. Dez. Fr.	Zinsen Fr.	Mitglieder- beiträge Fr.	Staats- beitrag Fr.	Zahl der Mitglieder
1883	260,193	12,555	8,467		153
1884	271,240	13,495	8,588		151
1885	284,343	13,222	8,552		159
1886	298,896	12,602	8,890		158
1887	328,749	14,556	17,240		266
1888	341,911	13,785	17,170		265
1889	347,604	14,900	17,300		269
1890	356,099	13,869	17,870		279
1891	362,576	15,136	18,500		275
1892	374,889 ¹⁾	15,203	20,340	12,713	298

Die Taxe für die bei der Berechnung massgebenden Jahre war bei den seit 1. Januar 1887 erteilten Pensionen Fr. 56, was den Betrag der ganzen Pension auf Fr. 1400 bei 25 Einzahlungen und mindestens 50 Lebensjahren ansteigen liess.

Was die ältern Pensionen anbetrifft, so sind sie durch Art. 16 *a* und *b* der Statuten festgestellt, d. h. die vor 1872 gesprochenen Pensionen werden auf dem Fusse von Fr. 20, und die seither (1872—1886) eröffneten Pensionen auf dem Fusse von Fr. 32 *per jährlicher Einzahlung* ausgerichtet.

b. Sekundarlehrerschaft.

Der Art. 188 des Unterrichtsgesetzes des Kantons Genf vom 5. Juni 1886 lautet:

„Dans le cas où les fonctionnaires de l'enseignement secondaire instaureraient une Caisse de prévoyance, une loi spéciale déterminera les conditions dans lesquelles l'Etat pourra participer, soit à la création, soit à l'entretien de cette Caisse.

„Cette disposition s'applique aux fonctionnaires des écoles enfantines.“

Auf Grund dieser Bestimmung wurde die Alterskasse bezw. die Witwen- und Waisenstiftung der Genfer Sekundarlehrerschaft ins Leben gerufen, die im grossen ganzen die für die Kasse der Primarlehrer massgebenden Grundsätze adoptirte. Die Statuten der Gesellschaft wurden in den Generalversammlungen vom 8. März und 18. September 1888 festgestellt. Der Grosse Rat des Kantons hat dieselben unterm 10. Oktober 1888 genehmigt und beschlossen, vom Jahre 1889 an während zehn Jahren alljährlich eine feste Summe von Fr. 4000 für die genannte Kasse auszuwerfen, sofern sich mindestens 50 Mitglieder der Sekundarlehrerschaft daran beteiligen. Ausserdem leistet der Staat einen jährlichen Beitrag²⁾ für jedes Mitglied von

Fr. 40	bei einer Besoldung bis auf	Fr. 2500
„ 60	“ “ “ von	2501—3500
„ 80	“ “ “ über	“ 3500

¹⁾ Kapitalfonds Fr. 317,769, Reservefonds Fr. 57,121.

²⁾ Dieser Beitrag bezieht sich nicht auf die in den früheren Jahren gemachten Einzahlungen der Lehrerschaft.

Jeder Lehrer, der ausser seiner Lehrtätigkeit noch eine andere lukrative Beschäftigung hat, wird als in die letzte Kategorie fallend betrachtet.

In keinem Fall dürfen die Staatsbeiträge an die Kasse Fr. 10,000 übersteigen; träte dies ein, so würde der feste Staatszuschuss an die Kasse im Betrage von Fr. 4000 entsprechend vermindert.

Die Mitglieder des Sekundarschullehrerstandes, welche im Zeitpunkt der Gründung der Kasse das Alter von 55 Jahren noch nicht erreicht haben und deren fixe Besoldung auf mindestens Fr. 1000 per Jahr ansteigt, sind zum Eintritt in die Stiftung verpflichtet, sofern sie nicht bereits der Kasse der Primarlehrer als Mitglieder angehören.

Zum Eintritt als Mitglieder in die Stiftung sind diejenigen Mitglieder der Sekundarlehrerschaft berechtigt, welche

1. über 55 Jahre alt sind und einen festen Gehalt von mindestens Fr. 1000 beziehen,

2. einen festen Gehalt von weniger als Fr. 1000 beziehen, insofern deren hauptsächlichste Betätigung diejenige im Schuldienst ist.

Jedes Mitglied, das den öffentlichen Schuldienst verlässt, wird als aus der Stiftung ausgetreten betrachtet.

Nach § 1 der Statuten vom 8. März und 18. September 1888 (vom Grossen Rat genehmigt am 10. Oktober 1888) hat die Stiftung, wie diejenige der Primarlehrerschaft, den Zweck,

1. jedem ihrer männlichen oder weiblichen Mitglieder einen lebenslänglichen Ruhegehalt zu verschaffen,

2. der Witwe bzw. dem Witwer oder den Waisen eines verstorbenen Mitgliedes der Kasse, das im Zeitpunkt seines Ablebens gewissen statutarischen Voraussetzungen bereits genügt hat, innerhalb gewisser Schranken eine jährliche Pension zukommen zu lassen.

Mit Bezug auf die *Ruhegehaltsfrage* ist folgendes festgesetzt:

Es ist zum *Bezug* eines Ruhegehaltes *berechtigt*:

1. Jedes Mitglied, welches den öffentlichen Schuldienst nach dem 55. Lebensjahre verlässt und wenigstens 15 jährliche Einzahlungen geleistet hat.

2. Jedes Mitglied, das nach mindestens zehn Einzahlungen infolge von Krankheit oder Gebrechlichkeit, welche dasselbe zur Bekleidung eines einträglichen Amtes unfähig machen, den Schuldienst zu verlassen gezwungen ist.

3. Die Pension hört von dem Zeitpunkte an auf, in welchem das betreffende Mitglied in einer öffentlichen Verwaltung eventuell einen Posten mit mindestens Fr. 2000 Einkommen bekleidet.

Nach Art. 11 der Statuten hat jedes Mitglied eine jährliche Einzahlung von Fr. 200 (inkl. Staatsbeitrag) zu leisten unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anzahl dieser Jahresbeiträge darf 25 nicht übersteigen.
2. Die fernere Einzahlung der Jahresbeiträge nach zurückgelegtem 55. Altersjahr ist nicht mehr obligatorisch, sofern bis dahin mindestens fünfzehn Einzahlungen stattgefunden haben.
3. Jeder Bruchteil eines Vierteljahres ist als volles zu rechnen. Die Prämienbeiträge, die als solche unpfändbar sind, werden quartaliter durch die Staatskasse an der Besoldung abgezogen und es wird über die von jedem Mitgliede gemachten Einzahlungen genau Buch geführt.

Um eine *Pension*, abgesehen von den andernorts festgesetzten Bedingungen, zu erhalten, müssen alle Einzahlungen vollständig geleistet sein.

Nach § 25 sind die Ruhegehalte proportional der von den Mitgliedern einbezahlten Summe samt Zins und Zinseszinsen zu 4% per Jahr.

Die Zinsen werden nur bis zu dem Tage berücksichtigt, mit welchem der Gesellschafter in den Genuss seines Ruhegehalts tritt.

Der Betrag der Pension wird alljährlich durch die Generalversammlung nach Entgegennahme eines Vorschlages des Komites bestimmt. In keinem Falle darf der Ruhegehalt eines Mitgliedes weniger als 6% seiner um den Staatsbeitrag und die Zinsen und Zinseszinsen zu 4% vermehrten Einzahlungen betragen.

Das *Gesellschaftsvermögen* setzt sich zusammen aus dem *unveräußerlichen Kapitalfonds* und dem *Betriebsfonds*, aus welchem zum Teil die Pensionen, sowie die sonstigen Auslagen bestritten werden.

Der *Kapitalfonds* wird aus einem fünfprozentigen Abzug von den jährlichen Einnahmen der Kasse (Einzahlungen der Mitglieder und Staatsbeitrag), sowie allfälligen, ohne ausdrückliche Zweckbestimmung der Kasse gemachten Geschenken und Legaten gebildet.

Der *Betriebsfonds* wird durch die nach Abzug der obigen 5% gebildeten Kassaeinnahmen, ferner durch denselben gemachte besondere Zuwendungen (Geschenke und Legate) alimentirt.

Die Kasse kann ihren Mitgliedern Darlehen abgeben, die im Maximum die Hälfte der gemachten Einzahlungen erreichen dürfen. Kein Darlehen darf weniger als Fr. 100 betragen. Die Rückzahlung hat innerhalb fünf Jahren mit 4% Zinsen durch vierteljährliche Amortisation zu erfolgen.

Pensionirte Mitglieder können Darlehen von der Kasse nur gegen hypothekarische Sicherheit erhalten (siehe auch Primarlehrerkasse).

Wenn ein Mitglied mit oder ohne Ruhegehalt stirbt, nachdem es zehn Einzahlungen geleistet hat, verbleiben die letztern der Kasse.

Immerhin erhalten allfällig überlebende Kinder zusammen bis zu ihrem 20. Jahre drei Viertel des Ruhegehaltes, welchen das verstorbene Mitglied hätte beanspruchen können.

Von dem Tage an, wo den Kindern die obige Quote des Ruhegehaltes nicht mehr zukommt, erhält die allfällig überlebende Witwe vom zurückgelegten 50., der Witwer vom zurückgelegten 60. Lebensjahre an die Hälfte des Ruhegehaltes, welcher dem Verstorbenen zugekommen wäre. Derselbe Betrag kommt den direkten Aszendenten des Verstorbenen zu, sofern kein pensionsberechtigtes Kind oder keine pensionsberechtigte Gattin bzw. Gatte vorhanden ist.

Im Falle der Wiederverheiratung gehen pensionsberechtigte Gatten des Ruhegehaltes verlustig; dagegen nicht die direkten Aszendenten und die Kinder.

Es sind zur Rückforderung der effektiv ausgeworfenen Summen diejenigen Gesellschafter berechtigt, welche entweder den öffentlichen Schuldienst vor zurückgelegtem 55. Lebensjahr oder bevor sie 15 jährliche Einzahlungen geleistet haben, verlassen. Diejenigen, welche den öffentlichen Schuldienst infolge Krankheit oder körperlicher Gebrechen zu verlassen gezwungen sind und weniger als 15 Einzahlungen geleistet haben, haben die Wahl zwischen dem Ruhegehalt und der Rückerstattung der gemachten Einzahlungen ohne Zinsen.

Beim Tode eines Mitgliedes, das noch nicht zehn Einzahlungen geleistet hat, haben die Kinder bzw. ein Gatte oder ein direkter Aszendent auf zinslose Rückgabe der durch den Verstorbenen ausgeworfenen Summen Anspruch.

Sofern der verstorbene Gesellschafter keine rentenberechtigten Verwandten besitzt, fallen die gemachten Einzahlungen der Kasse zu.

Für die Übergangszeit setzen die Statuten folgendes fest:

Für die vor Gründung der Kasse angestellten Sekundarlehrer ist der Beitritt zur Kasse fakultativ, für die andern obligatorisch. Den ersten stand es frei, für die früheren Dienstjahre die notwendigen Einzahlungen zu leisten, die aber 15 nicht übersteigen durften; allerdings musste die bezügliche Beitrittserklärung innerhalb der nächsten drei Monate nach Gründung der Kasse abgegeben werden. An die betreffenden Einzahlungen leistete der Staat denselben Beitrag, wie an die übrigen Mitglieder.

Nach Art. 45 darf eine Pension in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens nur ausgerichtet werden im Todesfall eines Mitgliedes oder im Falle des Rücktritts von einer Lehrstelle infolge von Krankheit oder Gebrechen, sofern mindestens 10 Einzahlungen geleistet worden sind.

Die Mitgliederzahl war in den letzten Jahren folgende: 1889: 57; 1890: 64; 1891: 65; 1892: 66.

Die 66 Mitglieder des Jahres 1892 verteilen sich auf die einzelnen Unterrichtsanstalten folgendermassen:

Städtische Sekundarschule	21		
Landsekundarschulen	6		
Collège de Genève	28		
Gewerbeschule (école professionnelle)	11		
		1889	1890
Es betrugen:		Fr.	Fr.
Staatsbeitrag	7,170	7,390	7,658
Vermögen	41,945	64,371	87,545
			ca. 8,000
			109,835

Trotzdem die Statuten die Pensionirung während der ersten 5 Jahre des Bestandes der Stiftung nur ganz ausnahmsweise als zulässig erklärten, war es doch möglich, beispielsweise im Jahr 1892 in zwei Fällen zusammen Fr. 1840 auszurichten.

3. Kanton St. Gallen.

Der Staat unterhält eine *Unterstützungskasse für die Lehrer der St. Gallischen Volksschule*, welche wegen geistiger oder körperlicher *Gebrechen* oder *Altersschwäche* dienst- und in höherm oder geringerm Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen *Witwen* und *Waisen* verstorbener Lehrer.¹⁾ Sie trat nach mehrjährigen Verhandlungen und heissen Kämpfen am 1. Januar 1878 in Kraft, nachdem sich ein Teil der Lehrerschaft derselben gegenüber durchaus ablehnend verhalten hatte.

Anteilhaber dieser Kasse ist die gesamte definitiv und provisorisch patentirte, im Kanton angestellte Primar- und Reallehrerschaft weltlichen Standes (Lehrer und Lehrerinnen), sowie die Lehrer des Lehrerseminars und der Musterschule in Mariaberg, der Lehrer an der kantonalen Strafanstalt, der Vorstand der Taubstummenanstalt in St. Gallen, die Vorsteher der Rettungsanstalten, welche unter staatliche Aufsicht gestellt sind, und die patentirten, als Lehrer wirkenden Vorsteher von Gemeindewaisenanstalten.

Nach dem vollendeten 50. Altersjahr findet eine Aufnahme in den Unterstützungsverband nicht mehr statt.

Die *Einnahmen* der Unterstützungskasse bestehen aus den Jahreszinsen der Fonds, den Jahresbeiträgen der Mitglieder à Fr. 20, dem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 20 per Mitglied, den

¹⁾ Es ist dies Art. 1 der Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen vom 21./25. Oktober 1886, die in Vollziehung von Art. 68 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862 und des Art. 2 des Gesetzes über Festsetzung der Primarlehrergehalte vom 15. Januar 1877, sowie in Revision der Statuten der Unterstützungskasse für die Volkschullehrer des Kantons St. Gallen vom 31. Januar / 2. Februar 1884 erlassen wurden.

jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Korporationen und Waisenanstalten von Fr. 50 per Lehrstelle, sowie aus Eintrittsgeldern und Nachzahlungen, rückfälligen Seminarstipendien und allfälligen Geschenken.

Die Beitragsleistung des Lehrers hört auf mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss, sowie nach 40 Dienstjahren.

Von auswärts kommende Lehrer, welche in den öffentlichen kantonalen Schuldienst eintreten, haben bei Anlass der definitiven Patentirung bis zum Antritt des 30. Altersjahres ein Eintrittsgeld von Fr. 100 und bis zum erfüllten 45. Jahre ein solches von Fr. 160 zu entrichten. In einem höhern Alter können solche Personen in den Unterstützungsverband nicht mehr aufgenommen werden (Art. 10).

Sollte der Fall eintreten, dass in einem Jahre die Zahl der Pensionsgesuche von Lehrern diejenige Ziffer, welche der Organisation der Unterstützungskasse zu Grunde liegt, in einer die Entwicklung derselben gefährdenden Weise übersteigen würde, so sind diejenigen Gesuche, welche sich zunächst auf Alter, tüchtige Leistungen und Dienstzeit stützen, in erster Linie zu berücksichtigen, die übrigen begründeten Gesuche aber soweit als möglich mit Prioritätsrecht auf das folgende Rechnungsjahr zurückzustellen. Pensionsgesuche für Witwen und Waisen dagegen dürfen nicht zurückgestellt werden (Art. 18).

Art. 11 bestimmt die Höhe der Pensionen folgendermassen:

- a. eine *volle Pension* von Fr. 600 an solche Lehrer, welche nach wenigstens zehnjährigem Schuldienst im Kanton, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden oder nach erfülltem vierzigjährigem Schuldienste auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Pension zu leisten, solange derselbe nachweislich so viel erwirbt, als sein zuletzt bezogener Jahresgehalt betragen hat.

Ebenso erlischt die Pension im Falle der Wiederherstellung und der Wiederbefähigung zum Schuldienst.

- b. eine *Pension* im Umfang von Fr. 200 bis Fr. 500 wird an solche Lehrer geleistet, welche vor erfülltem zehnjährigen Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind, sowie an solche, deren Erwerbsfähigkeit in geringem oder höhern Grade beschränkt ist, je nach dem Masse dieser Beschränkung;
- c. eine *Pension von Fr. 200* an ein einzelnes hinterlassenes Kind eines berechtigten Lehrers ;
eine *Pension von Fr. 250* an eine hinterlassene Witwe ohne pensionsberechtigte Kinder ;
eine *Pension von Fr. 400* an die hinterlassene Witwe eines berechtigten Lehrers mit einem oder zwei pensionsberechtigten Kindern ; ebenso an zwei oder drei elternlose Waisen ;
eine *Pension von Fr. 500* an eine Witwe mit drei oder mehr pensionsberechtigten Kindern ; ebenso an vier oder mehr elternlose Waisen.

Nach Art. 12 fallen von den unter Art. 11 lit. c erwähnten Pensionsbetreffnissen zu:

- a. der Mutter eines einzelnen pensionirten Kindes Fr. 250 und dem Kinde Fr. 150;
- b. der Mutter mehrerer pensionirter Kinder die eine Hälfte, den Kindern, zu gleichen Teilen, die andere Hälfte.

Die hinterlassenen Kinder eines Lehrers beziehen ihre Pension bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.

Die *Einnahmen* pro 1892 waren folgende:

Zinse	Fr. 21,869
Beiträge der Lehrer, Gemeinden etc. :	„ 42,550
Staatsbeitrag	„ 11,600

An *Pensionen* wurden ausgerichtet Fr. 60,728, nämlich

Fr. 42,620 an 77 Lehrer und Lehrerinnen
„ 13,056 „ 55 Witwen
„ 5,052 „ 55 Waisen.

Das Vermögen der Kasse betrug auf 31. Dezember 1892 Fr. 531,416.

Der Fonds der ehemaligen staatlichen *katholischen Pensionskasse* ist am 1. Januar 1878 in die Verwaltung des Staates übergegangen und wird als Separatfonds behandelt, bis die auf ihm ruhenden Ansprüche der gegenwärtigen Pensionsgenössigen erloschen sind. Nachher geht derselbe an die allgemeine Unterstützungskasse für Volksschullehrer über. Dafür sind die Pensionäre zweiter Klasse dieser Fonds mit dem 1. Januar 1878 in den Verband der „Unterstützungskasse der Volksschullehrer des Kantons St. Gallen“ mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen berechtigten Lehrer übergetreten und haben an die katholische Pensionskasse keine weiteren Beiträge mehr zu leisten.

Nach der Rechnung vom Jahr 1892 hat die katholische Kasse drei Lehrern je Fr. 60 und 19 Witwen je Fr. 40 zu bezahlen.

Auf 31. Dezember 1892 stieg das Vermögen der Kasse auf Fr. 35,693 an, so dass dieselbe in zwei Jahren den ursprünglichen Vermögensstand vom Jahre 1878 wieder erreicht haben wird.

Aus dem Fonds der privaten „*Witwen-, Waisen- und Alterskasse der evangelischen Schullehrer des Kantons St. Gallen*“ ist, entsprechend dem Betrage der vom evangelischen und vom kantonalen Erziehungsrate geleisteten Einlagen, eine Quote von Fr. 16,300 ausgeschieden und von der Zentralverwaltung dieser Kasse am 1. Juli 1878 der Kantonsbuchhaltung übergeben worden, welche diese

Quote in separate Verwaltung nahm, bis die auf ihr ruhenden Ansprüche nach Massgabe des betreffenden Vertrages vom 16. November 1877 erloschen sind.

Nach der Rechnung vom Jahre 1892 ruhte auf der evangelischen Kasse noch die Verpflichtung, an zwölf Partien je Fr. 25 zu leisten.

Der Vermögensbestand auf 31. Dezember 1892 beträgt Fr. 19,156.

4. Kanton Appenzell A.-Rh.

In diesem Kanton besteht seit dem 1. Januar 1885 eine *staatliche Lehrerpensionskasse*. Vorher bestand eine freiwillige Lehrer-Alters- und Witwenkasse, der aber nicht alle Lehrer in gleichem Sinne angehörten, indem die einen nur Mitglieder der Alterskasse, andere nur Mitglieder der Witwenkasse waren. Jede dieser Kassen hatte einen Fonds, beide mussten aber bei Gründung der staatlichen Pensionskasse an diese abgetreten werden.

Mitglieder beider Kassen, die nicht mehr dem Lehrerstande angehörten, wurden ausgelöst.

Die vom Kantonsrat unterm 3. März 1884 genehmigten und auf 1. Januar 1885 in Kraft getretenen Statuten der „*Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh.*“ geben als Zweck des Instituts an, „Lehrern an öffentlichen Schulen des Kantons, welche wegen Alter oder Gebrechlichkeit den Schuldienst aufgeben oder in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern“.

Sämtliche definitiv angestellten Primarlehrer sind zum *Beitritt verpflichtet*. Der Beitritt ist sodann allen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Realschulen und an der Kantonsschule, sowie den Arbeitslehrerinnen freigestellt.

Die Jahresprämie für jede zur Beteiligung an der Lehrerpensionskasse verpflichtete Schulstelle beträgt Fr. 100, woran der Staat Fr. 30, die Gemeinde Fr. 30 und der Lehrer Fr. 40 beiträgt. Für diejenigen Lehrer, denen der Beitritt freigestellt ist, beträgt die Jahresprämie ebenfalls Fr. 100.

Durch Kantonsratsbeschluss vom 18. November 1889 wurde sodann nachträglich festgesetzt, dass für jeden nicht obligatorisch zum Beitritt zur Lehrerpensionskasse verpflichteten Lehrer, bezw. Lehrerin, an der Kantonsschule und an öffentlichen Real- und Arbeitsschulen, für welche die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet, der Staat die Leistung eines Beitrages in gleicher Höhe wie für die Primarlehrer übernimmt.

Für eine Schule, welche während des Bezuges der Prämien nicht definitiv besetzt ist, muss nur der Staats- und Gemeindebeitrag geleistet werden.

In den Kanton ziehende Lehrer haben beim definitiven Antritt einer kantonalen Schulstelle Nachzahlungen zu leisten und zwar die Summe von

2½ Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben	
3½	" bis zum 35. Altersjahr
4½	" " 40. "
5½	" " 45. "

In höherm Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen.

Die Pensionskasse leistet gemäss § 12 an die Bezugsberechtigten folgende jährliche *Pensionen*:

a. eine volle Pension von Fr. 600 an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste in den Ruhestand versetzt oder dienstunfähig werden.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit zum Schuldienste bedingt, die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so wird keine Pension geleistet, so lange er nachweislich so viel erwirbt, als der letztbezogene Jahresgehalt betragen hat. Sinkt der Erwerb unter diesen Betrag, so fällt der Betreffende in die Kategorie *b*. Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienste hebt die Pensionsberechtigung auf;

b. eine Pension bis auf Fr. 500 an solche Lehrer, welche *vor* 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig werden, je nach dem Masse des geleisteten Schuldienstes und der grössern oder geringern Befähigung, auf einem andern Gebiete Erwerb zu finden;

c. eine halbe Pension von Fr. 300 an die Witwe eines Mitgliedes, insfern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben:

d. eine Viertelpension von Fr. 150 an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbene Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war.

Von den in lit. c erwähnten Witwenpensionen fallen zu:

- a. der Mutter eines einzelnen Kindes unter 16 Jahren zwei Drittel, dem Kinde ein Drittel;
- b. der Mutter mehrerer Kinder unter 16 Jahren die Hälfte, den Kindern, zu gleichen Teilen, die andere Hälfte (§ 13).

Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Rechnungssemester zum letzten Mal, in welchem die Verehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollendeten 16. Altersjahr pensionsberechtigt.

Mitgliedern, welche nach erfülltem 60. Altersjahr den Schuldienst quittiren wollen, ohne invalid zu sein, kann der Pensionsgenuss nicht verweigert werden, und zwar erhalten sie eine volle Pension ohne Abzug wegen anderweitigen Verdienstes.

Auf Antrag der Landesschulkommission kann der Regierungsrat einen Lehrer auch ohne Gesuch pensioniren.

Denjenigen Mitgliedern der Lehrerwitwenkasse, die nicht ausgelöst werden wollen, wird gestattet, den jährlichen Beitrag von Fr. 10 an die Pensionskasse fortzubezahlen, wogegen im Falle des Todes eines Lehrers die Witwen berechtigt sind, Jahresrenten von je Fr. 80 zu beziehen.

Die Pensionskasse wurde mit einem Fonds von Fr. 57,994 eröffnet; Ende 1890 beträgt das Vermögen Fr. 151,190. Im Jahre 1892 zählte die Kasse 135 Mitglieder: 111 Primar- und 18 Reallehrer (1 Kantonsschullehrer) und 6 Arbeitslehrerinnen.

Eine Witwenrente beträgt gegenwärtig Fr. 80; die Altersrenten sind verschieden je nach den früheren Einlagen; die eine ist Fr. 155, die andere Fr. 120.

Die *Alterspensionen* betragen je Fr. 600 (Maximum), die Invalidenpensionen richten sich nach Invalidität, Erwerb und etwa auch nach dem Vermögen und betragen Fr. 250—500.

Die Witwenpension für eine Lehrerswitwe beträgt Fr. 200.

Über die Entwicklung der Lehrerpensionskasse seit dem Jahre 1885 gibt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft.

Jahresbeiträge von Gemeinden und Lehrern	Staatsbeitrag	Pensionen und Renten			Vermögen auf 31. Dezember			
		Alters- und Witwen-Renten	PENSIONEN (Alters-, Witwen- und Invaliden-Pensionen)	Renten-fonds	Hülf-fonds	Pensions-fonds	TOTAL	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1885	7760	3120	2132 (22) ¹⁾	1483 (6) ²⁾	19,306	42,474	11,406	73,185
1886	7870	3180	2052 (21)	4000 (9)	18,046	43,174	21,331	82,554
1887	7825	3225	1635 (17)	4475 (10,5)	17,152	44,624	32,234	94,010
1888	7970	3270	1426 (15)	4975 (12)	16,432	45,224	41,817	103,473
1889	8215	3375	1151 (13)	5700 (13,5)	15,958	46,224	52,177	114,359
1890	8945	3765	915 (10)	5850 (14,5)	15,702	47,424	63,403	126,529
1891	9520	4140	915 (10)	5575 (16)	15,434	47,424	75,727	138,585
1892	9490	4080	915 (10)	6450 (16,5) ³⁾	15,157	48,524	87,509	151,190

In den nachfolgenden Kantonen sind die dort bestehenden Lehrerkassen nicht in demselben Umfange und in so wirksamer Weise wie die besprochenen im Falle, für Alter und Invalidität der Mitglieder oder im Falle des Todes für deren Hinterlassene zu sorgen, denn die Pensionsbeträge sind erheblich kleiner.

Die in Klammern beigesetzten Zahlen geben die Zahl der einfachen Pensionsbezüge an.

¹⁾ 8 Nutzniesser der Alterskasse und 14 Witwen der Witwenkasse.

²⁾ 4 halbe Alterspensionen, 1 Invalidenpension, 1 halbe Witwenpension.

³⁾ 6 1/2 Alterspensionen Fr. 3900, 4 Invalidenpensionen Fr. 1350, 6 Witwenpensionen Fr. 1200.

5. Kanton Zürich.

1. Die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer.

Sie ist durch einen Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Rentenanstalt vom 25. Oktober 1858 ins Leben getreten.

Durch § 310 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 wurde sodann festgesetzt: „Die sämtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung in der vertragsmässig festgestellten Art zu beteiligen.“

„Die nämliche Verpflichtung besteht ebenfalls für die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten im Falle der Errichtung einer ähnlichen, vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung.“

Der Beitrag des Staates betrug für den Volksschullehrer Fr. 5, wozu dieser noch Fr. 10 aus eigenen Mitteln zuzulegen hatte.

Die Witwe bzw. die Kinder erhielten eine Rente von Fr. 100.

Mit dem 31. Dezember 1883 ging der erwähnte Vertrag nach vorhergeganger Kündigung der Rentenanstalt zu Ende. Die im Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Rentenverpflichtungen musste die Rentenanstalt gemäss den Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1858 noch bis zum Erlöschen derselben erfüllen. Sollten nun die früheren Einzahlungen der im Zeitpunkt des Vertragsablaufs noch lebenden Mitglieder nicht resultatlos bleiben, so musste auf 1. Januar 1884 ein entsprechendes neues Institut an Stelle des bisherigen treten.

Vom 1. Januar 1884 an trat dann eine vom Staate unentgeltlich verwaltete Stiftung der Lehrerschaft ins Leben. Die Rente wurde auf Fr. 200 erhöht, dagegen musste die Prämie aus versicherungstechnischen Gründen zur Ermöglichung dieser Rente von Fr. 15 auf Fr. 32, d. h. auf mehr als das Doppelte des bisherigen Betrages gebracht werden. Der Staat partizipirte hieran mit Fr. 12 per Mitglied, den Rest von Fr. 20 hatte der einzelne Lehrer einzuzahlen.

Nachdem im Jahre 1886 die höhern Lehrer und Geistlichen nach Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit der Rentenanstalt unter kantonaler Verwaltung ihre Stiftung mit einem Rentenbetrag von Fr. 400 und einer Prämienzahlung von Fr. 76 per Mitglied (Fr. 36 vom Staat, Fr. 40 Einzahlung des Mitgliedes) weiterführten, suchte die Volksschullehrerschaft auch ihrerseits die Rente von Fr. 200 auf Fr. 400 zu bringen. Als Prämiensatz erschien ein Minimalbetrag von Fr. 64 als notwendig. Der Kantonsrat bewilligte im Jahr 1889 per Mitglied einen Beitrag von Fr. 24; den Rest von Fr. 40 hat jedes Mitglied selbst zu tragen. Vom Jahre 1890 an beträgt die Rente Fr. 400.

Die Verhältnisse der Stiftung haben sich im Laufe der letzten zwanzig Jahre folgendermassen entwickelt:

Jahr	Beitrag		Mitgliederzahl	Todesfälle		Total		Zusammen	Vermögen	Hülfsfonds
	des Staates per Mitglied	des Mitgliedes selbst		Total	in %	Beitrag des Staates	Beitrag der Mitglieder			
1873	5	5	10	754	14	1,85	3,605	7,705	11,310	—
1874	5	5	10	764	11	1,44	3,660	7,800	11,460	50,303
1875	5	5	10	784	14	1,79	3,755	8,005	11,760	52,656
1876	5	5	10	793	20	2,53	3,795	8,100	11,895 ¹⁾	52,794
1877	5	5	10	790	23	2,91	3,780	8,070	11,850	53,612
1878	5	5	10	802	8	1	3,860	8,170	12,030	55,209
1879	5	5	10	817	19	2,32	3,920	8,335	12,255 ²⁾	57,571
1880	5	5	10	829	12	1,44	3,995	8,440	12,435	61,188
1881	5	5	10	838	8	0,95	4,045	8,525	12,570	66,594
1882	5	5	10	840	13	1,55	4,060	8,540	12,600	69,681
1883	5	5	10	857	8	0,93	4,150	8,705	12,855	71,000
1884	12	20	849	16	1,88	9,900	17,268	27,168	25,459	74,477
1885	12	20	874	13	1,48	10,116	17,852	27,968	50,840	77,608
1886	12	20	874	10	1,14	10,164	17,804	27,968	75,615	80,116
1887	12	20	895	14	1,56	10,440	18,200	28,640	100,210	82,598
1888	12	20	916	15	1,64	10,668	18,644	29,312	123,073	86,014
1889	12	20	926	14	1,51	10,800	18,832	29,632	145,421	88,516
1890	24	40	934	15	1,66	21,792	37,984	59,776	233,217	91,894
1891	24	40	944	16	1,7	21,984	38,432	60,416	286,179	94,567
1892	24	40	972	9	0,92	22,584	39,688	62,272	338,453	96,528

2. Die Witwen- und Waisenstiftung für die höhern Lehrer und Geistlichen.

Für die Geistlichen und die Lehrer an den höhern Anstalten wurde am 10. November 1860 vom Kirchen- und Erziehungsrate mit der Rentenanstalt ein Vertrag vereinbart, durch den alle damals angestellten Mitglieder beider Körperschaften zum Beitritt verpflichtet wurden. Jedes Mitglied hatte einen Jahresbeitrag von Fr. 20 zu entrichten. Der Grosse Rat bewilligte einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 18 per Mitglied für die 25 Jahre, auf welche der Vertrag lautete. Die Witwenrente betrug Fr. 200. Die Zahl der Beteiligten schwankte zwischen 180 und 200.

Auf den 31. Dezember 1885 kündete die Rentenanstalt den Vertrag und es wurde durch Vereinbarung aller Behörden und Beteiligten eine neue Stiftung unter kantonaler Verwaltung gegründet, durch welche die Beiträge in Rechten und Pflichten verdoppelt wurden, sodass die Leistung der Mitglieder Fr. 40, die des Staates Fr. 36 und die Witwenrente Fr. 400 betrug.

Das Institut hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten folgendermassen entwickelt:

¹⁾ Inklusive Beiträge dreier Lehrer, die im Jahre 1874 und 1875 verstorben sind. (Fr. 60.)

²⁾ Inklusive Beitrag eines 1878 verstorbenen Lehrers. (Fr. 15.)

Jahr	Zahl der Mitglieder, Geistliche	Zahl der Mitglieder, höh. Lehrer	Total der Mitglieder	Es starben				
				Geistl.	höh. L.	Total	Geistl. in %	Lehrer in %
1873	195	113	308	2	5	7	1,03	4,42
1874	197	117	314	2	3	5	1,02	2,56
1875	199	120	319	8	3	11	4,02	2,5
1876	201	120	321	6	4	10	2,98	3,33
1877	198	132	330	1	2	3	0,50	1,51
1878	205	135	340	6	4	10	2,92	2,96
1879	202	137	339	3	3	6	1,48	2,19
1880	200	144	344	2	3	5	1	2,08
1881	198	138	336	5	3	8	2,53	2,17
1882	196	130	326	6	1	7	3,06	0,77
1883	190	127	317	7	3	10	3,68	2,36
1884	188	126	314	4	1	5	2,13	0,79
1885	196	127	323	6	4	10	3,06	3,15
1886	194	128	322	4	4	8	2,7	2,34
1887	195	133	328	2	3	5	1,04	2,73
1888	195	136	331	4	4	8	2,05	2,94
1889	194	135	329	3	7	10	1,54	5,18
1890	197	134	331	7	1	8	3,55	0,74
1891	195	140	335	4	1	5	2,05	0,71
1892	196	151	347	4	3	7	2,04	1,98

Jahr	Beitrag		Totalleistung des Staates			Total der Mitgliederbeiträge	Total zusammen	Vermögen	Hülfsfonds
	des Staates	d. einz. Mitgl.	an Geistl.	an höhere Lehrer	zusammen				
1873	18	20	3258	1854	5112	6592	11704	—	11554
1874	18	20	3258	1908	5166	6766	11932	—	12016
1875	18	20	3294	1962	5256	6866	12122	—	13490
1876	18	20	3312	1962	5274	6924	12198	—	14030
1877	18	20	3204	2178	5382	7158	12540	—	14321
1878	18	20	3294	2250	5544	7876	12920	—	13635
1879	18	20	3258	2286	5544	7338	12882	—	14045
1880	18	20	3258	2430	5688	7384	13072	—	16202
1881	18	20	3276	2340	5616	7152	12768	—	16714
1882	18	20	3258	2214	5472	6916	12388	—	19076
1883	18	20	3150	2178	5328	6718	12046	—	19839
1884	18	20	3132	2142	5274	6658	11932	—	20632
1885	18	20	3276	2160	5436	6838	12274	—	21458
1886	36	40	6480	4356	10836	13636	24472	23352	21854
1887	36	40	6480	4572	11052	13876	24928	47219	22280
1888	36	40	6480	4644	11124	14032	25156	69215	22654
1889	36	40	6372	4608	10980	14024	25004	89774	23453
1890	36	40	6408	4572	10980	14176	25156	110665	24280
1891	36	40	6408	4788	11196	14264	25460	129887	25137
1892	36	40	6408	5040	11448	14924	26372	150337	26024

6. Kanton Luzern.¹⁾

Der *Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein* des Kantons Luzern wurde im Jahre 1835 gegründet mit 137 Mitgliedern. Der Grosse Rat des Kantons Luzern bewilligte in demselben Jahre einen Beitrag von Fr. 400. Die landwirtschaftliche Gesellschaft anerkannte das Bestreben des Vereins dadurch, dass sie im Mai 1835 in Sempach beschloss, dem Verein eine Gabe von Fr. 100 zu verabfolgen. Am Schlusse des Jahres 1835 besass der Verein ein reines Vermögen von Fr. 2262 a. W. Die erste Nutzniessung floss im Jahre 1838 mit Fr. 645 a. W.

Die Beitragspflicht der Mitglieder war nach Klassen geordnet. Der jährliche Beitrag betrug in der I. Klasse Fr. 8, in der II. Klasse Fr. 6, in der III. Klasse Fr. 4 und in der IV. Klasse Fr. 2.

Die Statuten wurden im Jahre 1852, dann wieder 1861 und 1874 revidirt.

Der Eintritt in den Verein war ein freiwilliger, bis der Regierungsrat am 17. August 1859 einem Gesuche des Vorstandes der kantonalen Lehrerschaft Rechnung trug und den Beschluss fasste, dass alle Lehrer an Gemeinde- und Bezirksschulen, die von diesem Datum an angestellt wurden, zum Eintritt in den Verein verpflichtet seien. Vom Jahre 1860 an hatten nach Aufhebung des Vierklassensystems alle neu eintretenden Mitglieder neben der Aufnahmegebühr von Fr. 1.50 einen Jahresbeitrag von Fr. 12 zu leisten. Durch die Statuten vom Jahr 1874 wurde die Aufnahmegebühr auf Fr. 2 und der Jahresbeitrag auf Fr. 15 erhöht. Zudem wurde bestimmt, dass die Austretenden keine Rückvergütung

¹⁾ Einem über die vorliegende Materie vom Erziehungsdepartemente des Kantons Luzern an die Erziehungsdirektion Zürich gerichteten Schreiben entnehmen wir folgendes:

„Der Kanton Luzern kennt die Institution der Pensionen nicht, weder bezüglich der Lehrer an den Volksschulen noch auch der höheren Schulen. „Mitunter wird indessen einem wegen vorgerückten Alters vom Schuldienste „zurücktretenden Professor auf dem Wege eines Spezialdekretes des Grossen „Rates ein lebenslänglicher Ruhegehalt oder auch bloss eine einmalige Aversal- „summe zuerkannt.“

„Invalide Geistliche erhalten ein Kanonikat am Stifte Bero-Münster.

Im fernern enthält die Schrift: „Errichtung einer Altersversorgungs- und „Krankenkasse für die Lehrerschaft des Kantons Luzern. Referat von J. Schmid, „Staatskassier, zur Zeit Regierungsrat des Kantons Luzern“, folgende einschlägige Bemerkung:

„Der Staat zahlt an alte arbeitsunfähige Lehrer in vereinzelten Fällen „Alterspensionen aus und da darf rühmlich hervorgehoben werden, dass der „Lehrersenior des Kantons eine Pension von Fr. 1000 bezieht, gewiss ein ehrendes „Zeugnis, nicht nur für den Empfänger, sondern auch für den Geber. Auch „einzelne Gemeinden lohnen oft verdiente ältere Lehrer mit Zulagen. Dies „alles ist jedoch nicht gesetzlich vorgesehen und geregelt, sondern hängt mehr „vom guten Willen ab.“

erhalten sollen, dass die Zinsen von Schenkungen nur an die Familien verstorbener Lehrer (Witwen und Waisen) und an solche Vereinsmitglieder verteilt werden, die

- a. nach 10 Dienstjahren wegen Kränklichkeit oder Alterschwäche eine Lehrstelle nicht versehen und anderweitigen Verdienst nicht finden können, oder
- b. 30 im Kanton Luzern zurückgelegte Dienstjahre zählen.

Im Jahre 1885 zählte der Verein 335 Mitglieder.

Für Nutzniessungen werden verwendet:

Die Zinsen des Vereinsvermögens (1885: Fr. 4644) nebst vier Fünftel der Mitgliederbeiträge (1885: Fr. 2376).

Das Vermögen des Vereins hat eine ansehnliche Höhe erreicht; es betrug auf 1. Januar:

1840	Fr.	6,840	alte Währung.
1845	"	10,283	"
1850	"	12,943	"
1855	"	26,983	neue
1860	"	33,454	"
1865	"	40,462	
1870	"	56,562	
1875	"	71,045	
1880	"	94,123	
1885	"	103,855	
1892	"	112,427	

Der Verein hat bis 1885 an Nutzniessungen die schöne Summe von Fr. 133,622 verabreicht. Im Jahre 1838 beließen sich die Unterstützungen auf 645 alte Franken, im Jahre

1845	auf Fr.	826	alte Währung.
1850	"	823	"
1855	"	1867	neue
1860	"	1923	"
1865	"	2327	
1870	"	3639	
1875	"	4816	
1880	"	6228	
1884	"	6667	
1892	"	6725	

Der Verein erhielt von 1835 bis 1842 vom *Staate* einen *Jahresbeitrag* von Fr. 400, von 1843 bis 1856 je Fr. 600 alte Währung oder dann Fr. 860 neue Währung, von 1857 bis 1866 je Fr. 1000, 1867 bis 1875 je Fr. 1500, 1876 dann Fr. 3000, 1877 noch Fr. 1500, 1878 wieder Fr. 2825, 1879 Fr. 1150, 1880 Fr. 1000, 1881 Fr. 125, 1882 bis 1884 keinen Staatsbeitrag.

Seit Jahren hat der Staat an den Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein nicht mehr einen fixen grössern Beitrag geleistet; dagegen ist nun seit dem Jahre 1875 jeweilen auf dem Budgetwege von Jahr zu Jahr eine Summe von höchstens Fr. 5000 dem Regierungsrate zur Verfügung gestellt worden behufs Unterstützung von ärmern Lehrern, welche infolge ihres Alters vom

Schuldienste zurückgetreten sind. Soweit diese Summe nicht vollständig für besagten Zweck zur Verwendung kam, wurde dann in der Regel der Rest oder wenigstens ein Teil desselben an den Unterstützungsverein verabfolgt.

Die Statuten des Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins des Kantons Luzern vom 4. Oktober 1874 setzen folgendes fest:

Der Jahresbeitrag ist auf Fr. 15 festgesetzt und ist während mindestens 20 Jahren zu entrichten. Fünf Jahre nach geleistetem zwanzigsten Beitrage beginnt für die Mitglieder die Nutzniessung.

Mit Rücksicht auf die vor dem Jahre 1860 bestehenden Klassen gelten für die ältern Mitglieder folgende Bestimmungen:

Die I. Klasse hat auf die vierfache, die II. auf die dreifache, die III. auf die zweifache, die IV. Klasse auf die einfache Nutzniessung Anspruch. Alle seither eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf *volle* Nutzniessung (Betrag der I. Klasse).

Die jährliche Unterstützungssumme einer Witwe ist derjenigen ihres Gatten gleich; diejenige einer Waise bis zum vollendeten 16. Jahre beträgt die Hälfte dieser Summe.

Der Nutzniesser I. Klasse erhielt 1884 Fr. 53,₅₀, im Jahre 1889 nur noch Fr. 48,₈₀ per Jahr.

Im Jahre 1892 gestalteten sich die Nutzniessungen und Zulagen folgendermassen:

	An Lehrer			An Witwen			An Waisen ¹⁾	
	Durchschnittl. Betrag Fr.	Zahl	Total	Zahl	Total	Zahl	Total	
I. Klasse	37, ₆₀	83	3121	36	1353	19	337	
II. "	28, ₂₀	9	254	1	28	—	—	
III. "	18, ₈₀	7	131	6	113	2	19	
IV. "	9, ₄₀	12	113	9	85	---	—	
Zulagen	11, ₄₀	53	604	29	330	19	217	
			4223		1909		593	

So belaufen sich denn die Gesamtauslagen für Alters-, Witwen- und Waisen-Renten pro 1892 auf rund Fr. 6726.

Das Vermögen betrug auf 1. Januar 1892 Fr. 112,427.

7. Kanton Schwyz.

Nach den Statuten der obligatorischen „Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse“ vom 29. Mai 1883 bezweckt dieselbe die Unterstützung einerseits hülfsbedürftiger Lehrer, deren Witwen und Waisen, anderseits der durch das Alter nutzniessungsberechtigten Lehrer.

Die jährlichen Leistungen und Extrabeiträge der Mitglieder werden nach folgenden näheren Bestimmungen entrichtet:

¹⁾ Durchschnittlicher Beitrag die Hälfte des Klassenbeitrages an Lehrer und Witwen.

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von Fr. 5. Wer ein Bareinkommen¹⁾ von über Fr. 800 hat, bezahlt nebst den Fr. 5 von jedem Hundert jährlich Fr. 1 mehr. Für die freie Wohnung werden Fr. 100 zum Gehalt hinzugezählt. Wer bei seinem Beitritt über 20 Jahre alt ist, hat für jedes Jahr mehr den Jahresbeitrag, der nach dem Eintrittsgehalte berechnet wird, nachzuzahlen.

2. Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintritts verheiratet ist, bezahlt einen „Extrabeitrag“ von Fr. 10. Denselben Beitrag hat jedes Mitglied bei seiner Verheiratung zu entrichten. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Wenn ein Nutzniessender weniger als 30 Jahresbeiträge in die Kasse bezahlt hat, so werden die fehlenden an den ersten Bezügen in Abrechnung gebracht. Ist ein Mitglied bei seinem Tode mit seinen Beiträgen im Rückstande, so werden dieselben den nutzniessungsberechtigten Hinterlassenen in Abzug gebracht.

Die jährlich zur Auszahlung gelangende Summe an altersberechtigte und invalide Lehrer, sowie an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder werden aus den Zinsen des Kapitalvermögens und der Hälfte der Jahresbeiträge bestritten. Alle übrigen Einnahmen (Staatsbeiträge, Beiträge der Jützi'schen Direktion, Stipendienrückzahlungen, Bussen, Schenkungen etc.) werden kaptalisirt.

Die Nutzungsberchtigten zerfallen in einfache und doppelte Nutzniesser.

Den einfachen Nutzungsbeitrag beziehen:

1. Mitglieder, die zur Zeit der Dividendenfestsetzung das 50. Altersjahr bereits erreicht haben und dem Schuldienste noch obliegen können;
2. Mitglieder, die vor erfülltem 50. Altersjahr zur Ausübung des Lehrerberufes durch körperliche oder geistige Gebrechen unfähig geworden sind;
3. kinderlose Witwen, wenn sie nicht schon vorher durch gerichtliches Urteil vom Manne getrennt worden sind;
4. eine einzelne hinterlassene vater- und mutterlose Waise.

Zu einem doppelten Nutzungsbeitrag sind berechtigt:

1. Mitglieder, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Lehrerberufe nicht mehr obliegen können;
2. Witwen mit einem oder mehrern Kindern, sofern sie nicht schon vor ihrer Witwenschaft von ihrem Manne gerichtlich getrennt waren;
3. mehrere hinterlassene Waisen zusammen.

Waisenkinder sind bis zum erfüllten sechszehnten Altersjahr nutzungsberchtigt.

Witwen, die sich wieder verheiraten, verlieren die Nutzungsberchtigung. Für das Jahr der Wiederverehelichung sind sie jedoch noch nutzungsberchtigt.

¹⁾ In dem fixen Einkommen wird der Gehalt für Organistendienst nicht gerechnet.

Die statistischen Verhältnisse der Kasse ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Jahre	Mitglieder- zahl	Zahl d. Bezüge		Höhe d. Bezüge		Total-Betrag der Nutz- niesungen	Staats- beitrag	Vermögen
		einfache	doppelte	einfache	doppelte			
1883	70	6	7	Fr. 55	Fr. 110	Fr. 1210	Fr. 500	Fr. 21,215
1884	73	5	8	Fr. 55	Fr. 110	Fr. 1155	Fr. 500	Fr. 22,555
1885	74	6	9	Fr. 52	Fr. 104	Fr. 1248	Fr. 500	Fr. 24,418
1886	78	5	9	Fr. 55	Fr. 110	Fr. 1375	Fr. 500	Fr. 27,232
1887	74	8	8	Fr. 57	Fr. 114	Fr. 1368	Fr. 500	Fr. 29,366
1888	75	11	7	Fr. 58	Fr. 116	Fr. 1450	Fr. 500	Fr. 31,442
1889	72	13	5	Fr. 67	Fr. 134	Fr. 1541	Fr. 500	Fr. 33,400
1890	71	15	5	Fr. 62	Fr. 124	Fr. 1550	Fr. 500	Fr. 35,429
1891	74	16	3	Fr. 82	Fr. 164	Fr. 1804	Fr. 500	Fr. 37,652
1892	73	17	1	Fr. 85	Fr. 170	Fr. 1615	Fr. 500 ¹⁾	Fr. 39,518

¹⁾ Der Kantonsrat hat trotz Abweisungsantrag von seite der Mehrheit des Regierungsrates die Unterstützung an die kantonale Lehrerkasse von Fr. 500 auf Fr. 1000 erhöht.

8. Kanton Glarus.

Die gesetzliche Grundlage für eine Lehrerkasse bildet § 22, Absatz 1, des kantonalen Schulgesetzes vom Jahr 1873:

„Jeder in den Schuldienst des Kantons eingetretene Lehrer ist gehalten, der kantonalen Lehreralterskasse als Mitglied beizutreten, soweit es die Statuten der Lehrer-Alterskasse ermöglichen. Der Regierungsrat wird die Leistungsfähigkeit dieser Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse zu „heben suchen“.

Eine eigentliche Lehrer-Alterskasse besteht nicht; dagegen eine solche unter dem Titel „Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse des Kantons Glarus“, an welche der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000 leistet.

Diese Kasse, gegründet den 1. Januar 1856, zählte am 31. Dezember 1892 98 beitragspflichtige und 40 genussberechtigte Mitglieder, welch' letztern ausbezahlt wurden:

22 Altersbezüge (13 eigentliche Pensionen à Fr. 300 und 9 à Fr. 100),

18 Witwen- und Waisenbezüge (Maximum Fr. 300, Minimum Fr. 100). Das Vermögen der Kasse betrug Ende 1892 Fr. 102,191.

Die zur Verteilung gelangten Zinsen (Fr. 3931) samt den übrigen bezüglichen, in den Statuten vorgesehenen Einnahmen mussten durch den Reservefonds auf die erforderliche Höhe von Fr. 7475 gebracht werden.

Die neuen Statuten vom 25. Mai 1891, die vom Regierungsrat unterm 5. November 1891 ratifiziert und auf 1. Januar 1892 in Kraft gesetzt worden sind, enthalten gegenüber denjenigen vom Jahr 1876 nachfolgende hauptsächliche Abweichungen:

1. Der Mitglieder- und Heiratsbeitrag ist von Fr. 10 auf Fr. 20 erhöht worden.

2. Die „Zügergrenze“ ist vom 55. auf das 60. Altersjahr verschoben.

3. Die „Züge“ für die wirklich bedürftigen Lehrer ausser Dienst, sowie für Witwen und Waisen wurden erhöht.

4. Die Zahl der für Sicherung der dauernden Mitgliedschaft notwendigen Jahre ist von 12 auf 20 gesteigert worden.

Die Detailbestimmungen der Statuten sind folgende:

Einem Lehrer, der nach dem 40. Altersjahr in den Schuldienst des Kantons Glarus tritt, ist der Eintritt in die Kasse bis und mit dem 45. Altersjahr gestattet.

Einem Mitglied, das aus irgend einem Grunde (§ 4) die Mitgliedschaft der Kasse verliert, werden die geleisteten Jahresbeiträge, jedoch ohne Zinsen und allfällige Heiratsgebühren, zurückerstattet.

Die Leistungen der Mitglieder bestehen:

1. In einer Eintrittsgebühr, resp. versäumten Jahresbeiträgen.
2. In einem Jahresbeitrag von Fr. 20, der 35 Jahre lang zu leisten ist.
3. In einer Heiratsgebühr von Fr. 20.
4. In Bussen (§§ 9 und 10 der Statuten).

Von den verwendbaren Einnahmen nimmt vorweg je Fr. 100:

1. Vom 60. Altersjahr an jedes Mitglied, welches
 - a. noch im aktiven Schuldienst steht,
 - b. vor dem „zugsberechtigten“ 60. Altersjahr vom Lehrerberufe zurückgetreten und noch einen Beruf treibt (vide unten Ziffer 1 Nachsatz; ¹⁾)
2. Bis zum 60. Altersjahr jedes Mitglied, welches nach 35 Dienstjahren freiwillig vom Lehrerberuf zurücktritt und keinen Beruf mehr treibt.

Am Rest der verwendbaren Einnahmen partizipieren:

1. Jedes Mitglied, das, abgesehen vom Lebensalter und von der Dauer des Schuldienstes, körperlich oder geistig unfähig geworden ist, dem Lehrerberufe weiter vorzustehen.
2. Jedes Mitglied mit oder nach dem 60. Altersjahr, das vor dem „zugsberechtigten“ 60. Altersjahr vom Lehrerberufe zurückgetreten, aber in dem Zeitpunkte der Dividendenverteilung keinen Beruf mehr treibt.
3. Jedes Mitglied, das mit oder nach dem Eintritt in das „zugberechtigte“ 60. Altersjahr von dem Lehrerberufe zurücktritt, gleichviel, ob es einen andern Beruf treibe oder nicht.
4. Witwen und minderjährige Waisen, deren Gatte resp. Vater Mitglied der Kasse gewesen ist.

Die am Rest der verwendbaren Einnahmen partizipirenden Faktoren haben nach folgender Skala Anteil:

1. Ein männlicher Züger	gleich 12 Teile	Fr. 300
2. Eine alleinstehende Witwe	6	150
3. Eine Witwe mit einem oder zwei Kindern	9	225
4. Eine Witwe mit drei oder mehr Kindern	12	300
5. Eine Waise (Elternwaise)	4	100
6. Zwei Waisen (zusammen)	6	150
7. Drei oder mehr Waisen, dito	9	225

¹⁾ Insofern ein anderwärtiger Beruf mehr oder so viel als die Durchschnittsbesoldung eines glarnerischen Primarlehrers einträgt, fällt die Unterstützung weg.

Insofern ein Teil weniger als Fr. 25 beträgt, wird dem Reservefonds das bis auf diesen Betrag Fehlende entnommen.

Wer vor dem erfüllten 20. Altersjahr Mitglied der Kasse wird, hat bei seinem Eintritt nur den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten; wer jedoch bei seinem Beitritt mehr als 20 Jahre alt ist, hat alle von diesem Zeitpunkte an versäumten Jahresbeiträge nebst Zinsen nach folgender Skala nachzuzahlen:

20. Altersjahr Fr.	20. —	33. Altersjahr Fr.	365. 80
21. " "	40. 80	34. " "	400. 45
22. " "	62. 45	35. " "	436. 45
23. " "	84. 95	36. " "	473. 90
24. " "	108. 35	37. " "	512. 85
25. " "	132. 70	38. " "	553. 35
26. " "	158. —	39. " "	595. 50
27. " "	184. 30	40. " "	639. 30
28. " "	211. 65	41. " "	684. 85
29. " "	240. 10	42. " "	732. 25
30. " "	269. 70	43. " "	781. 55
31. " "	300. 50	44. " "	832. 80
32. " "	332. 50	45. " "	886. 10

Diese Nachzahlungen hat der Eintretende im Laufe des Eintrittsjahres zu entrichten, so dass dieselben mit dem 31. Dezember vollständig gedeckt sind.

9. Kanton Zug.

Nach den Statuten des „*Lehrerunterstützungsvereins des Kantons Zug*“ vom 12. Mai 1864 und 19. November 1884 besteht der Zweck des Vereins darin, den Lehrern des Kantons Zug, welche eine bestimmte Anzahl Jahre im Schulfache Dienste geleistet haben, besonders aber denen, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen oder hohen Alters wegen dienstunfähig geworden sind, sowie deren Witwen und Waisen eine Unterstützung zu verschaffen.

Die neu angestellten und patentirten Lehrer sind zum Eintritt in den Verein verpflichtet (§ 2). Der Jahresbeitrag, der während 30 aufeinanderfolgenden Jahren zu bezahlen ist, beträgt Fr. 5 (§ 5).

a. Zur Nutzniessung einer *Pension* sind berechtigt:

1. Alle Mitglieder, welche alle Jahresbeiträge (§ 5) bezahlt und das 50. Altersjahr vollendet haben.

2. Die Witwe eines Lehrers, so lange sie Witwe bleibt, bezieht ein Anteil. Hat sie Kinder, so bezieht sie zwei Anteile, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist.

3. Die Kinder unter 18 Jahren eines als Mitglied verstorbenen Lehrers, wenn keine Witwe vorhanden ist. Sie beziehen mit einander einen Nutzungsteil.

b. Auf *Unterstützung* haben Anspruch:

1. Alle Mitglieder jedes Alters, welche durch eine Krankheit oder deren Folgen oder durch irgend einen „unglücklichen körper-

lichen oder geistigen Zufall“ längere Zeit an der Ausübung des Lehrerberufes gehindert werden.

2. Ebenso können besonders hülfsbedürftige Witwen und Waisen, nebst den Pensionen, noch besondere Unterstützungen erhalten (§ 9).

Zu *Pensionen* sollen verwendet werden:

1. Ein Drittel der Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 5).
2. Alle Jahresbeiträge, wenn mehr als fünf Pensionäre sind.
3. Die Hälfte der Kapitalzinsen.

Sind keine Pensionsberechtigte, so fällt der Betrag von 1 und 3 dem Kapitalfonds zu.

Zu *Unterstützungen* können nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten verwendet werden:

Die Hälfte der Kapitalzinsen.

Die nicht verwendeten Summen werden zu gleichen Zwecken zinstragend angelegt.

Der Rechnung des Lehrerunterstützungsvereins pro 1892 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Es wurden an fünf Lehrer zusammen Unterstützungen im Gesamtbetrange von Fr. 262.50 (zwei à Fr. 30, je eine à Fr. 50, 67, 50 und 85) und drei Pensionen von je Fr. 168.50, zusammen Fr. 505.50 an Witwen und Waisen ausgerichtet. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 700.

Das Vermögen betrug auf 1. Januar 1893 Fr. 30,347, wovon Fr. 24,162 auf den Hauptfonds und Fr. 6185 auf den Unterstützungs-fonds fallen.

10. Kanton Freiburg.

Der Kanton *Freiburg* hat die im Jahr 1834 gegründete *freie Alterskasse* (*Caisse de retraite*) der Lehrer im Jahr 1881 zur Staatsanstalt erhoben (Gesetz vom 15. Januar 1881)¹⁾ und den Beitritt für die definitiv angestellten, bereits drei Jahre im Kanton amtirenden Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch erklärt, den seinerzeit von Fr. 500—2500 per Jahr gesteigerten Staatsbeitrag auf Fr. 3000

¹⁾ Dieses Gesetz ist noch heute in Kraft. Das Gesetz vom 17. Mai 1884 über die Primarschulen setzt folgendes fest:

Art. 120. Es besteht eine Lehrerpensionskasse. Diese im Jahre 1834 gegründete Kasse wird als moralische Person anerkannt und unter der Kontrolle des Staates verwaltet. Dieselbe ist unveräußerlich.

Art. 121. Die Lehrerpensionskasse hat die Bestimmung, den vom Dienst zurückgetretenen Lehrern eine Pension zu bieten; sie gewährt ferner den kranken Mitgliedern des freiburgischen Primarlehrerstandes Unterstützungen. Die Pension geht auf die Witwer und Witwen über, solange sie sich nicht wieder verheiraten, sowie auf die Waisen derselben bis zum erfüllten 16. Altersjahr. Ein besonderes Gesetz ordnet alles an, was sich auf die Lehrerpensionskasse bezieht.

erhöht und ausserdem per Jahr und Mitglied eine Summe von Fr. 15 ausgesetzt, so dass sich der Staatszuschuss an die Ruhegehaltskasse im Jahr 1892 auf Fr. 4920 stellte.

Der Ruhegehalt beträgt gemäss dem Gesetz vom Jahr 1881 nach 35 Dienstjahren Fr. 300, nach 30 Dienstjahren Fr. 225 (drei Viertel) und nach 25 Dienstjahren Fr. 150 (ein Zweitel). Unter der Herrschaft der alten Kasse standen die Pensionen im Anfang auf Fr. 30 und haben sich nach und nach auf Fr. 70 gehoben. Sie wurden den Mitgliedern nach ihrem 20. Dienstjahr zugesprochen und gingen auf die Witwen und eventuell auf die Waisen über, bis die jüngste derselben 18 Jahre alt war. Ursprünglich hatten die Mitglieder jährlich Fr. 10 zu bezahlen; später als das Gesellschaftsvermögen auf Fr. 100,000 angestiegen war, betrug der Beitrag, wie auch jetzt noch, Fr. 15 und zwar während 25 Jahren.

Das Vermögen der Alterskasse stieg am 31. Dezember 1892 auf Fr. 137,468 (1881: Fr. 110,588).

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a. den Zinsen (1892: Fr. 5451),
- b. den Einzahlungen der Gesellschaftsmitglieder Fr. 1800,
- c. dem Staatsbeitrag (Beitrag von Fr. 3000 und je Fr. 15 für 127 Mitglieder (im Jahre 1892) Fr. 4920,
- d. Nachträglichen Einzahlungen (1892: 127 Dienstjahre) Fr. 1747.

Somit belief sich die Gesamteinnahme der Kasse im Jahre 1892 auf Fr. 13,918.

Die Pension geht im Todesfall des Pensionirten auf die Witwe bezw. auf die Waisen bis zum Alter von 16 Jahren über.

Die Mitgliederzahl betrug auf 31. Dezember 1892 259, wovon mit Ruhegehalt	105
zahlende Mitglieder	123
noch im Dienste stehende Mitglieder, welche die 25 statutarischen Einlagen gemacht haben	27
unbestimmte	4

Von den 105 pensionirten bezogen 85 die alte Pension von Fr. 75 und 20 die neue Pension von Fr. 300.

Für 105 pensionirte Mitglieder sind im Jahr 1892 ausgeworfen worden	Fr. 11,220
---	------------

Für besondere Unterstützungen an unglückliche Mitglieder	" 247
--	-------

Administration	" 538
Verschiedenes	" 270

Total	Fr. 12,275
-------	------------

Die Mitglieder der alten Kasse, welche seinerzeit pensionirt wurden, beziehen ihre Ruhegehalte, die 1884 von Fr. 70 auf Fr. 75 erhöht worden sind, auch fernerhin.

Von der freiburgischen Lehrerschaft wird gegenwärtig lebhaft die Revision der Statuten der Kasse vom Jahr 1881 verlangt.

11. Kanton Solothurn.

Das Gesetz über die *Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse* des Kantons Solothurn vom 3. Februar 1872 erteilt derselben den Namen „Rothstiftung“¹⁾ und die Rechte einer juristischen Person.

Jeder neueintretende Lehrer ist nach § 39 des Primarschulgesetzes verpflichtet, der „Rothstiftung“ beizutreten.²⁾

Die „Rothstiftung“ verfolgt gemäss den Statuten vom 3. Februar 1872 zwei Ziele:

1. die Lehrer bei Alter- und Dienstunfähigkeit zu pensioniren;
2. ihren hinterlassenen Witwen und Waisen nach Massgabe der Statuten regelmässige Unterstützungen zu verabreichen.

Lehrer, die den Schuldienst vor zehn Dienstjahren verlassen, sind nicht mehr Mitglieder der „Rothstiftung“; findet dieser Austritt nach zehn Dienstjahren statt, so können sie Mitglieder bleiben, wenn sie ein Drittel mehr Beitrag zahlen als die ordentlichen Mitglieder; beim Austritt nach 20 Dienstjahren bleiben sie gleichberechtigte Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt einen *jährlichen Beitrag* von Fr. 12. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Lehrer, die nicht Mitglieder der „Rothstiftung“ sind, haben nebst den Beiträgen eine Eintrittsgebühr von Fr. 5 zu bezahlen.

Pensionsberechtigt sind:

1. Lehrer, welche 30 Jahresbeiträge bezahlt und das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.

2. Lehrer, welche vor dem 50. Altersjahr ohne geistige oder leibliche Gebrechen vom Lehrerstande zurückgetreten sind und einen andern Beruf ergriffen, jedoch dem Kanton wenigstens zwölf Jahre als Lehrer gedient haben und Mitglieder der Anstalt geblieben sind, *nach* zurückgelegtem 50. *Altersjahr*.

3. Lehrer, die unverschuldeter Weise geistig oder körperlich unfähig geworden sind, den Schuldienst zu versehen, oder einen andern Beruf auszuüben, der ihnen ihr Auskommen sichert.

4. Witwen und Waisen, nachdem acht Jahresbeiträge bezahlt sind. Die späteren Jahresbeiträge werden ihnen jährlich von ihrer Pension abgezogen. Im Falle der Wiederverheiratung einer Witwe verliert sie allen Anspruch auf Pension, nicht jedoch die Waisenkinder des Lehrers. Die elternlosen Waisen eines Lehrers beziehen eine Pension gemeinsam; mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr hört jede Berechtigung auf.

Die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer begann ihre Wirksamkeit am 1. Januar 1871. Die erste Auszahlung an

¹⁾ Zum Andenken an die Verdienste des Herrn Jakob Roth sel. um das solothurnische Schulwesen.

²⁾ Volksabstimmung vom 28. Januar 1872, Datum des Inkrafttretens: 3. Februar 1872.

die Pensions- und Unterstützungsberichtigen erfolgte am 31. Dezember 1872.

Das Gründungs- und Stammkapital besteht aus dem Fonds der Rothstiftung, aus der Lehrer-Alterskasse und aus dem Kapitalbetreffnis der laut Gesetz vom 14. Dezember 1865 der Lehrer-Alterskasse zugesicherten Einkünfte des Stifts St. Urs und Viktor in Solothurn. Demselben werden ferner zugewiesen die Eintrittsgelder der Lehrer, die Nachzahlungen älterer Lehrer, ein Viertel der jährlichen Beiträge der Lehrer, ein Viertel des jährlichen Beitrages des Staates, sowie allfällige Legate und Geschenke.

Die zur *Verwendung* gelangenden Jahreserträge der Rothstiftung werden gebildet aus drei Vierteln des Zinses vom Stammkapital, aus drei Vierteln der Jahresbeiträge der Lehrer und aus drei Vierteln des jährlichen Beitrages des Staates.

Der jährliche Staatsbeitrag wurde auf Fr. 3000 festgesetzt. Sobald jedoch das unantastbare Stammkapital der Rothstiftung die Summe von *Fr. 250,000* erreicht, steht es dem Staate frei, einen ferneren Beitrag zu leisten oder nicht.

Die auszuwerfenden Pensionen dürfen mit Inbegriff der Verwaltungskosten den jeweiligen Jahresertrag nicht übersteigen.

Während der vier ersten Jahre des Bestandes der Anstalt durfte die Pension an einen und denselben Berechtigten *Fr. 100 nicht* übersteigen.

Der Rechnung pro 1892 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Mitgliederbestand auf Ende 1892:	325.
Zahlungspflichtig sind	214.
Es bezahlen keine Beiträge mehr	103.
Summe der Beiträge	Fr. 2,652
Staatsbeitrag	" 3,000
Zinsertrag	" 5,532
	<hr/>
	Fr. 11,184

Pensionsberechtigt sind 105 Mitglieder, wovon 41 noch im Schuldienst tätig, 29 vom Schuldienst zurückgetreten sind; 35 Pensionen beziehen Witwen und Waisen von Lehrern.

1891 betrug die Pension Fr. 84, 1892: Fr. 77, 1893 muss die Pension noch weiter reduziert werden. Die ausbezahlte Summe betrug für 105 Berechtigte Fr. 8085.

Das Stiftungsvermögen stieg Ende 1892 auf Fr. 144,533 an. Nach einer Mitteilung des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn soll die Stiftung, da sie ihren Zweck nicht erfüllen könne, einer Revision unterzogen werden.

12. Kanton Baselland.

a. Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Für die Lehrer dieses Kantons besteht eine *Witwen-, Waisen- und Alterskasse*. Nach den Statuten der Kasse vom 10. Juni 1882¹⁾ sind alle öffentlich angestellten Primar-, Bezirks-, Sekundar- und Armenlehrer zum Beitritt *verpflichtet*. Dem jeweiligen Schulinspektor steht der Eintritt frei.

Die Einnahmen bestehen aus dem jährlichen Staatsbeitrag²⁾, den jährlichen Beiträgen der Mitglieder von je Fr. 22 $\frac{1}{2}$, dem Einkaufsgeld für die Frauen³⁾, den Zinsen der Kapitalien und aus anderweitigen Einnahmen (Geschenke, Legate etc.)

Die Zahlungspflicht der Mitglieder hört mit dem Bezug der Pension auf, ebenso nach Bezahlung von 35 Jahresbeiträgen oder mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr und 30 Dienstjahren im Kanton.

Die jährliche Pension beträgt einstweilen für den Lehrer Fr. 300, für die Witwen und Waisen wenigstens die Hälfte der Alterspension, also für jetzt Fr. 150. (§ 9.)

Wenigstens von fünf zu fünf Jahren soll untersucht werden, ob nicht die Ergebnisse der Rechnungen eine Erhöhung der Pensionen gestatten. Eine solche allfällige Erhöhung wird auch denjenigen Mitgliedern zu teil, welche seit 1. Januar 1881 pensionirt worden sind. (§ 10.)

§ 11. Pensionsberechtigt sind:

- a. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes, wenn sie nicht gerichtlich geschieden worden ist, so lange sie sich nicht wieder verheiratet.
- b. Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes im Falle, dass die Mutter auch gestorben wäre oder sich wieder verheiratet hätte, bis das jüngste Kind

¹⁾ Im Laufe des Jahres 1892 wurde ein neuer Statutenentwurf der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrer beraten. Das letzte Reglement vom Jahre 1882 war durchaus revisionsbedürftig; denn man verfügte nicht über die nötigen Summen, um auf die Dauer allen Ansprüchen genügen zu können und hatte die Lehrerinnen noch nicht vorgesehen. Nach dem neuen Entwurf sollen nun auch Lehrerinnen und Verweser, die ihre Stelle schon länger als drei Monate bekleiden, verpflichtet sein, der Kasse beizutreten. Pensionsberechtigt werden die Lehrer mit dem 60. und die Lehrerinnen mit dem 50. Altersjahr und beziehen sodann jährlich Fr. 300, die Witwen aber, statt wie bisher Fr. 150, Fr. 200. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wurde von Fr. 22 $\frac{1}{2}$ auf Fr. 26 erhöht und bestimmt, dass Lehrer vom 30. und Lehrerinnen vom 25. Altersjahr an nach einer mit den Altersjahren steigenden Skala sich in die Kasse einkaufen sollen. Dafür aber wurde für die Pensionsberechtigung nicht mehr eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren im Kanton verlangt. Der Entwurf ist der Kantonalkonferenz vorgelegt worden. (Lehrerzeitung.)

²⁾ Die Staatsverfassung vom 4. April 1892 schreibt darüber in ihrem § 52 folgendes vor:

„Der Staat bezahlt an die Lehrerunterstützungskasse einen jährlichen, bei Beratung des Voranschlages vom Landrat festzusetzenden Betrag.“

³⁾ Jedes Mitglied zahlt als Einkaufsgeld für seine Frau Fr. 20, ebenso bei Wiederverheiratung im kantonalen Dienste; ferner hat jeder neueintretende verwitwete Lehrer mit Kindern unter 15 Jahren dieselbe Summe zu bezahlen.

das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat. Die Pension gehört allen Kindern zu gleichen Teilen, so dass aber die ältern Geschwister mit zurückgelegtem achtzehnten Altersjahr aus dem Genusse treten. Hinterlässt ein Mitglied eine Witwe und Kinder aus mehrern Ehen, so wird ebenfalls nach gleichen Teilen verteilt, so dass aber der Witwe zwei Kindesteile zufallen.

- c. Jeder Lehrer, der dienstunfähig wird, d. h. der durch Krankheit, Altersschwäche oder Gebrechlichkeit genötigt wird, sein Amt niedergelegen und dadurch unfähig geworden ist, einen ihn ernährenden Beruf zu treiben.
- d. Jeder Lehrer, der 55 Altersjahre und 25 Dienstjahre zählt, ist bei Niederlegung seiner Stelle ohne weiteres pensionsberechtigt.

Für diejenigen Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1881 aus dem basellandschaftlichen Lehrerstande getreten sind, bleiben die alten Statuten in Kraft, so dass ihre bisherige Stellung weder in Rechten noch in Pflichten verändert wird.

Die Alterspension für dieselben beträgt auch in Zukunft jährlich Fr. 200.

Die Witwen- und Waisenpension:

- a. aus der obligatorischen Kasse Fr. 125.
- b. „ „ freiwilligen „ „ 75.

b. Sterbefallkasse.

Ausser der oben besprochenen Witwen-, Waisen- und Alterskasse besteht noch eine *obligatorische Sterbefallkasse* der Lehrerschaft des Kantons Basel-Landschaft. Die Statuten dieser Kasse vom 14. Oktober 1882 setzen folgendes fest:

Jedes neu eintretende Mitglied zahlt Fr. 1 Eintrittsgeld, wenn es verheiratet ist, Fr. 1 Einkaufsgebühr für die Frau. Die gleiche Einkaufsgebühr von Fr. 1 ist von jedem Mitgliede, wenn es sich später verehelicht und bei jeder Wiederverehelichung zu entrichten. (§ 2.)

Jedes Mitglied hat jährlich einen regelmässigen Beitrag von Fr. 1 in die Kasse zu zahlen. Dieser Beitrag ist mit Beginn des Jahres fällig. Erfolgt im Laufe des Jahres kein oder nur ein Todesfall, der die Kasse zur Beitragsleistung verpflichtet, so sind keine weiteren Einzahlungen zu machen. Beim zweiten und jedem weiteren Todesfalle dagegen hat jedes überlebende Mitglied eine fernere Einzahlung von Fr. 1 zu leisten. (§ 3.)

Wenn ein Lehrer den Schuldienst im Kanton freiwillig oder durch Abberufung verlässt, so bleibt er in allen Rechten eines Mitgliedes, wenn er sich zur Fortzahlung der Beiträge verpflichtet. Er hat jedoch einen aktiven Lehrer zu beauftragen, die Zahlung für ihn zu leisten. Eine Zahlungsverweigerung hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge (§ 5).

Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat keinerlei Beiträge an die Kasse zu leisten und bleibt in ihren Rechten und Ansprüchen auf die Kasse, so lange sie sich nicht wieder verheiratet. Durch eine Wiederverehelichung erloschen alle Anspruchsrechte. Dieselben gehen ebenfalls für eine von einem Vereinsmitgliede abgeschiedene Frau verloren. (§ 6.)

Stirbt ein Mitglied der Sterbefallkasse, so hat die hinterlassene Frau desselben Fr. 120 zu beziehen. Ebenso bezieht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt, der überlebende Witwer Fr. 120. Geht aber auch dieser Witwer oder diese Witwe oder ein unverheiratetes Mitglied mit Tod ab, so beziehen deren Erben Fr. 120. Sind keine Erben vorhanden, so werden die Beerdigungskosten bestritten. Zum Bezug ist die Vorweisung eines Todes- scheines erforderlich. Die Anmeldung muss innert Jahresfrist vom Todestage an geschehen (§ 7).

Die überschüssigen Einnahmen und der Zins von einem aus Vergabungen entstehenden unantastbaren Kapitalstocke werden zur Unterstützung von Mitgliedern verwendet, welche durch Unglücksfälle betroffen werden. (§ 8.)

Den Rechnungen über die gemeinschaftlichen Unterstützungs-kassen der basellandschaftlichen Lehrer entnehmen wir die folgenden Daten:

a. *Witwen-, Waisen- und Alterskasse.*

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
<i>Totaleinnahmen . . .</i>	13,218	13,073	15,806	13,505
Mitgliederbeiträge u.				
Einkaufsgebühren	3,322	3331	3370	3288
Staatsbeiträge . . .	2,000	2000	2000	2000
Zinse	5,495	5492	5675	5717

Ausgaben.

Witwen- u. Waisen- gehalte:

1. à Fr. 125	2125 (17)	1901 (15+2)	1750 (14)	1732 (13+1) ¹⁾
2. „ „ 150	1572 (10+1)	1635 (10+2)	2072 (11+5)	2324 (15+2)
3. „ „ 75	825 (11)	691 (9+2)	739 (9+1)	681 (9+1)

Altersgehalte:

1. à Fr. 200	800 (4)	650 (3+1)	580 (2+1)	400 (2)
2. „ „ 300	1875 (6+1)	2375 (7+1)	2263 (5+5)	2525 (7+3)

b. *Sterbefallkasse.*

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Sterbefallbeiträge (à Fr. 120) . . .	360 (3)	840 (7)	960 (8)	480 (4)
Ausserordentliche Unterstützungen . .	150	—	70	80

Das Vermögen der Kassen betrug auf 31. Dezember:

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Witwen-, Waisen- und Alterskasse . .	145,616	148,915	152,414	155,689
Sterbefallkasse	3060	3550	3835	3672

13. Kanton Schaffhausen.

Die bezüglichen Verhältnisse sind schon unter Ziffer I, pag. 16, berührt worden.

Das Schulgesetz des Kantons Schaffhausen vom 24. September 1879 setzte folgendes fest:

Art. 97. Der Staat errichtet für die Lehrerschaft eine obligatorische allgemeine Alters-, Witwen- und Waisenkasse, welche aus Beiträgen des Staates, der Gemeinden und der Lehrer unterhalten wird. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 98. Lehrer, die infolge hohen Alters oder infolge anderer nicht selbst verschuldeten Verumständungen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, können von der Regierung auf Antrag des Erziehungsrates in Ruhestand versetzt werden.

Die ökonomische Stellung solcher in Ruhestand versetzter Lehrer wird durch das Statut der Alters-, Witwen und Waisenkasse (Art. 97) geregelt.

¹⁾ Die Zahlen in Klammern bedeuten die Anzahl der Pensionsbeträge, und zwar die erste Zahl die ganzen Gehalte und die zweite Zahl die teilweisen Gehalte.

Diese §§ blieben aber unausgeführt.

Das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892 hat nun dem Gedanken der Fürsorge Folge gegeben durch die folgenden Bestimmungen:

Art. 6. Die Lehrerschaft hat eine *Unterstützungskasse* zu gründen. Der Beitritt und die Beitragsleistung ist für sämtliche an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Arbeitslehrerinnen ausgenommen, obligatorisch. Das betreffende Statut bedarf der staatlichen Genehmigung und es unterliegt die zu schaffende Kasse der staatlichen Oberaufsicht.

Für Lehrer mit mehr als 25 Dienstjahren ist der Beitritt fakultativ.

Kommt das Statut binnen drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, wird der Grosse Rat dasselbe erlassen.

Die Unterstützungskasse hat Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 5000, wovon bis zur hinlänglichen Erstarkung des Fonds mindestens $\frac{1}{5}$ zu kapitalisiren ist.

Mit dem Inkrafttreten des Statuts tritt Art. 7, die Aussetzung von Ruhegehalten betreffend, dieses Gesetzes ausser Wirksamkeit, beziehungsweise es findet derselbe nur noch Anwendung auf die bereits bewilligten Ruhegehalte und auf solche Lehrer, die dannzumal mehr als 25 Dienstjahre hinter sich haben, sofern dieselben nicht freiwillig der neuen Unterstützungskasse beitreten.

14. Kanton Appenzell I./R h.

Die obligatorische „Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell Innerrhoden“ hat nach den Statuten vom 17. Januar 1887 zum Zweck, solche Lehrer zu unterstützen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Altersschwäche dienst- und mehr oder weniger erwerbsunfähig werden. Die Fürsorge erstreckt sich auch auf Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Jeder Lehrer bezahlt bis zu einem Gehalte von Fr. 1000 jährlich 2% seines Gehaltes, jedoch im Minimum Fr. 12, bei höherem Gehalte von jedem folgenden Hundert Franken 1%.

Bis aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dem jährlichen Staatsbeitrag, den Beiträgen der Schulgemeinden, den Zinsen der angelegten Gelder und den Schenkungen und Vermächtnissen sich ein Kapital von Fr. 5000 gebildet hat, werden keine regelmässigen Unterstützungen aus der Kasse verabfolgt. Nachdem diese Summe erreicht ist, dürfen alljährlich die Beiträge der Lehrer zu Unterstützungen verwendet werden und wenn die Höhe des Kapitals Fr. 6000 beträgt, auch die Zinsen. In beiden Fällen aber müssen die Staatsbeiträge und die übrigen Einnahmen kapitalisiert werden, bis das Kapital Fr. 10,000 erreicht hat.

Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 300.

Sobald die Unterstützung beginnen kann, ist dieselbe nach dem Grundsatze zu verteilen, dass alsdann dienst- und erwerbsunfähige Lehrer, Witwen mit drei oder mehr Kindern, sowie drei oder mehr Waisen allein in die erste, am meisten ziehende Klasse fallen; dienstuntaugliche, aber noch erwerbsfähige Lehrer, sowie Witwen mit ein bis zwei Kindern oder zwei Waisen allein in die zweite Klasse; eine einzelne Witwe oder eine

einzelne Waise in die dritte Klasse. Die Bezüger der einzelnen Klassen erhalten ihre Betreffnisse also: erste Klasse im Verhältnisse von Fr. 1, zweite Klasse von 70 Rp., dritte Klasse von 50 Rp.

Kinder sind zugsberechtigt bis zum erfüllten 16. Altersjahre, Witwen bis zur Wiederverehelichung (Art. 14).

Sind Waisen allein zugsberechtigt, so ist ihr Betreffnis bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre vom amtlich bestellten Vormunde zinstragend anzulegen und in erster Linie zur Erlernung eines Berufes zu verwenden (Art. 16).

Das Begehren um Invaliditätserklärung muss, eventuell von einem ärztlichen Zeugnis begleitet, der h. Landesschulkommission eingereicht werden, welche dann über Genehmigung oder Abweisung des Gesuches entscheidet.

Wird ein Lehrer dienstuntauglich oder stirbt er, ehe die Kasse den Bestand von Fr. 5000 erreicht hat, so erhält er oder seine Hinterlassenschaft die einbezahlten Gelder ohne Zins im fünffachen Betrage zurück, womit sein weiterer Anspruch auf die Kasse erlischt. Das Maximum dieser Aversalentschädigung soll jedoch Fr. 500 nicht übersteigen (Art. 26).

Die Zahl der Mitglieder der Kasse betrug im Jahr 1892 17; ihre Einzahlungen machten Fr. 376 aus. An Legaten und Geschenken gingen Fr. 262 ein. Auf 31. Dezember 1892 betrug das Vermögen Fr. 5188.

15. Kanton Graubünden.

Weder die Gemeinden noch der Kanton kennen das System der Ruhegehalte für Lehrer und Geistliche. „Der Lehrer amtet so lange er Lust dazu hat, oder so lange er kann, nachher mag er zusehen, wie er im Alter seinen Unterhalt finde.“

Dafür besteht aber die im Jahr 1867 errichtete „Hülfeskasse für die bündnerischen Volksschullehrer“, deren Statuten im Jahre 1888 revidirt worden sind.

Laut Beschluss des Grossen Rates vom 23. Juni 1866 sind sämtliche im bündnerischen Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen, die seither patentirt oder admittirt worden sind, oder in Zukunft patentirt oder admittirt werden, zum Beitritt *verpflichtet*.

Die Hülfeskasse vermittelt Altersrenten (frühestens mit dem 50. Jahre fällig), sowie einfache und abgekürzte Lebensversicherungsverträge. Bei erstern ist das Kapital beim Ableben zahlbar, bei letztern nach Erreichung eines bestimmten Alters oder bei allfällig früher erfolgendem Tode.

Für die Hülfeskasse ist eine Minimalprämie von Fr. 15 angenommen. Dabei steht es jedem frei, durch eine höhere Prämie sich um eine höhere Summe zu versichern. An die jährliche Prämienzahlung leistet der Staat für jeden an einer öffentlichen Volksschule wirkenden Lehrer Fr. 10 als kantonalen Beitrag. Der restirende Betrag von Fr. 5 als Beitrag des Lehrers wird von der staatlichen Gehaltszulage selbst abgezogen.

Austretenden Mitgliedern mit mehr als acht Schuldienst- und Versicherungsjahren werden 50% ihrer persönlichen Einzahlungen zurückerstattet.

Die Hülfskasse besitzt einen Fonds von Fr. 10,000, dessen Zinsen alljährlich unter die Bezugsberechtigten verteilt werden. Damit eine möglichst grosse Zahl älterer Lehrer gewinnberechtigt werde, ist der Betrag für jeden einzelnen auf Fr. 5 festgesetzt worden, welcher Betrag der persönlich zu leistenden Prämie eines im aktiven Schuldienste stehenden Lehrers entspricht. Dieser Gewinnanteil soll in Zukunft auch zur Prämienzahlung verwendet werden, so dass der gewinnberechtigte Lehrer seine Gehaltszulage voll ausbezahlt erhalten wird.

Die Lehrerhülfskasse ist keine Versicherungsanstalt nach Art der bekannten Privatversicherungsgesellschaften, welche in der Regel das ganze Risiko selbst zu tragen haben. Sie schliesst zwar allerdings die Verträge mit den einzelnen Mitgliedern auch selbst ab; allein jeder Lehrer wird durch die Hülfskasse wiederum in ganz gleicher Weise bei einer Privatgesellschaft versichert. Bis zum Jahr 1874 war es die Rentenanstalt, mit welcher alljährlich die neuen Verträge abgeschlossen wurden; seither dagegen werden die patentirten und admittirten Lehrer bei der Gesellschaft „La Suisse“ versichert. Das Risiko haben also statt die Hülfskasse, die genannten Gesellschaften zu tragen. Demgemäß werden auch die Jahresprämien voll und ganz an diese ausbezahlt. Die Hülfskasse ist mithin in der Hauptsache weiter nichts als die Vermittlerin der Geschäfte, das Organ, durch welches die bündnerischen Lehrer kollektiv bei den genannten Privatgesellschaften versichert werden. Deren allgemeine Versicherungsbedingungen haben daher auch, soweit sie nicht durch die Statuten der Hülfskasse normirt sind, für die Mitglieder der bündnerischen Lehrerschaft Rechtskraft.

Die Kasse zählte im Jahre 1892 544 Mitglieder, von denen 99 bei der Schweiz. Rentenanstalt und 445 bei der Gesellschaft „La Suisse“ versichert sind. 91 Mitglieder stehen nicht mehr im bündnerischen Schuldienst.

Seit dem Bestehen der Kasse bis 31. Dezember 1892 sind von den Versicherungsgesellschaften im ganzen bei 35 Todesfällen Fr. 22,661 als Sterbesumme an die Hinterbliebenen ausbezahlt worden. An Renten wurden im gleichen Zeitraum von 14 Versicherten Fr. 2831 bezogen.

Im Jahr 1892 sind Fr. 514 an Renten und Fr. 619 als Gewinnanteil (Rentenanstalt und Zinsen des Reservefonds) an die Versicherten ausbezahlt worden.

Auf 31. Dezember 1892 beziffern sich die Versicherungssummen aufs Ableben auf Fr. 185,129, die Altersrenten auf Fr. 13,590 und die alternative Versicherung auf Fr. 41,231.

16. Kanton Aargau.

Der im Jahr 1824 gegründete „Aargauische Lehrerpensionsverein“ hat den Zweck der Unterstützung alter, sowie invalider Lehrer

und Lehrerinnen und der Unterstützung von Lehrerwitwen- und -Waisen und unterhält zu diesem Zwecke unter Mitwirkung des Staates den bestehenden Kapitalfonds und einen verwendbaren Kassabestand (Art. 1 der revidirten Statuten vom 26. Mai 1884).

Art. 21 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 setzt fest:

Mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen sind alle Lehrer und Lehrerinnen, welche vom Erlass des gegenwärtigen Gesetzes an im Kanton neu angestellt werden, *verpflichtet*, dem aargauischen Lehrerpensionsverein beizutreten.

Der Verein erhält alljährlich einen Staatsbeitrag, dessen Verwendung der Regierungsrat nach eingeholtem Gutachten des Vereins bestimmt.

Die Eintrittspflicht, die also mit dem Jahre des Eintritts in den aargauischen Schuldienst beginnt, gilt für alle, die das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Lehrer, welche ihren Frauen Pensionen sichern wollen, haben dieselben einzukaufen (§ 7 der Statuten).

Das *Eintrittsgeld* beträgt Fr. 5, der ordentliche bis zum 55. Altersjahr zu zahlende Jahresbeitrag Fr. 15. Wer nach dem 23. Altersjahr in den Pensionsverein eintritt, bezahlt gemäss dem nachstehenden Tarif erhöhte Jahresbeiträge.

Altersjahr	Fr. Ct.	Altersjahr	Fr. Ct.
24.	15. 50	40.	31. —
25.	16. —	41.	33. —
26.	16. 50	42.	35. 50
27.	17. —	43.	38. —
28.	18. —	44.	41. —
29.	18. 50	45.	45. —
30.	19. —	46.	49. 50
31.	20. —	47.	55. —
32.	20. 50	48.	62. —
33.	21. 50	49.	70. 50
34.	22. 50	50.	82. 50
35.	23. 50	51.	99. —
36.	24. 50	52.	124. —
37.	26. —	53.	165. —
38.	27. 50	54.	247. 50
39.	29. —	55. und letzten Jahr	495. —

Für den Einkauf der Frau gelten folgende Bestimmungen: Das Einkaufsgeld bei jeder Verehelichung beträgt Fr. 20, sodann hat jedes Mitglied für jeden Jahrgang, den es älter ist als seine Frau, Fr. 3 einzuzahlen. Wer seine Gattin nicht innert Jahresfrist nach seiner Verehelichung oder nach seinem Eintritt einkauft, muss bei späterm Einkauf für jedes Überwartungsjahr Fr. 2 bezahlen.

Pensionsberechtigt sind:

- a. jedes Mitglied, welches im Laufe des bürgerlichen Jahres sein 59. Altersjahr zurückgelegt hat, mit Beginn des folgenden Jahres;
- b. die eingekaufte Witwe eines verstorbenen Mitgliedes;
- c. die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes, auch wenn deren Mutter entweder nicht eingekauft oder gestorben ist, oder sich wieder verehelicht hat, bis und mit dem Jahre, in welchem das jüngste Kind

das 17. Altersjahr zurückgelegt hat. Die ältern Kinder treten mit dem 17. Altersjahr vom Genusse zurück;

d. Lehrer und Lehrerinnen bei konstatirter Invalidität.

Zu *Pensionen* sollen alljährlich nach Abrechnung der Verwaltungskosten verwendet werden (§ 22):

- a. die ordentlichen Jahresbeiträge, ausgenommen der erste und nach Abzug des über Fr. 15 hinausgehenden Mehrbetrages und weiterer 10%;
- b. der betreffende Anteil des Staatsbeitrages;
- c. sämtliche verfallene Kapitalzinse;
- d. der allfällige Aktivsaldo des vorigen Jahres;
- e. die ausdrücklich hiefür bestimmten Schenkungen.

Die ordentliche Pension besteht aus dem einfachen durch die Zahl der pensionsberechtigten Aktien bestimmten Teil der sub a bis e sich bildenden jährlichen Pensionssumme, abzüglich allfällige ausserordentliche Unterstützungen und Invalidenpensionen und unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat aufgestellten Bestimmungen über Verwendung des Staatsbeitrages.

Der bestehende Kapitalfonds soll geäufnet werden:

- a. durch die Eintrittsgebühren (§ 11), den ersten Jahresbeitrag neu eintretender Mitglieder, ferner den über Fr. 15 hinausgehenden Mehrbetrag (§ 22), und 10% der ordentlichen Jahresbeiträge;
- b. durch die Weibereinkaufsgelder;
- c. durch den zugewiesenen Anteil des Staatsbeitrages;
- d. durch Schenkungen, dem Verein anheimfallende Pensionen und Bussen-gelder.

Nach dem Reglement über die Verwendung und Verteilung des gesetzlichen *Staatsbeitrages* an den Lehrerpensionsverein sind $\frac{2}{5}$ des Staatsbeitrages zu kapitalisiren und $\frac{3}{5}$ zu Pensionen zu verwenden.

Der unmittelbar zu Pensionen zu verwendende Teil des Staatsbeitrages wird unter die pensionsberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien, nach der Anzahl der Dienstjahre in der Weise verteilt, das jedes Mitglied mit 10 Dienstjahren $\frac{1}{4}$, mit 20 Dienstjahren $\frac{2}{4}$, mit 25 Dienstjahren $\frac{3}{4}$ und mit 30 Dienstjahren den vollen Anteil des nach der Gesamtzahl der pensionsberechtigten Mitglieder, Witwen und Waisen ihm zufallenden Teils des Staatsbeitrages erhält.

Der Staatsbeitrag betrug 1892 Fr. 8500.

Einem Auszug aus der Rechnung des aargauischen Lehrerpensionsvereins pro 1892 entnehmen wir folgende Daten:

Mitgliederbestand.

1. Zahlende, mitgerechnet 33 neu Eingetretene	603
2. Passivmitglieder	36
3. Pensionsberechtigte:						
a. Witwen	84
b. Waisen	27
c. Mitglieder	103
						214

Staatsbeitrag	Nicht mehr Lehrer	Noch Lehrer	Witwen	Waisen	Total	Mit 1 Aktie	Mit 2 Aktien	Mit 3 Aktien	per Pension		Total
									Fr.	Fr.	
0	6	0	8	2	16	15	1	—	Fr. 63	Fr. 1062	
$\frac{1}{4}$	17	4	9	2	32	28	4	—	“ 71	“ 2472	
$\frac{2}{4}$	6	1	3	1	11	11	—	—	“ 79	“ 865	
$\frac{3}{4}$	8	1	2	—	11	11	—	—	“ 86	“ 949	
$\frac{4}{4}$	30	30	62	22	144	141	2	1	“ 94	“ 13,739	
	67	36	84	27	214	206	7	1			Fr. 19,087

Die Rechnung pro 1891 erzeugt: 71 Nicht mehr Lehrer, 37 Noch Lehrer, 80 Witwen, 26 Waisen, Total 214, Mit 1 Aktie 206, Mit 2 Aktien 7, Mit 3 Aktien 1.

Eine Pension betrug im Vorjahr:

0 Staatsbeitrag	Fr. 62. 80	Total	Fr. 1119. —
$\frac{1}{4}$	“ 70. 50	“	2460. —
$\frac{2}{4}$	“ 78. 20	“	860. —
$\frac{3}{4}$	“ 85. 90	“	945. —
$\frac{4}{4}$	“ 93. 60	“	13,589. —
		Total	Fr. 18,973. —

Das Vermögen belief sich am 31. Dezember 1892 auf Franken 175,100, welche Summe sich im Laufe der Jahre aus den kapitalisierten Staatsbeiträgen (Fr. 70,200), aus Schenkungen (Fr. 9154) und Leistungen der Mitglieder (Eintritts- und Einkaufsgelder, Anteil der Jahresbeiträge, Bussen etc. Fr. 97,747) ergeben hat.

Die Zahl der im letzten Jahrzehnt Pensionirten ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Noch Lehrer	Nicht mehr Lehrer	Witwen	Waisen	Im ganzen	Durchschnittl. Betrag einer Pension
1883	61	69	72	13	215	Fr. 80. 30
1884	54	65	75	16	210	“ 81. 80
1885	51	65	75	14	205	“ 85. 60
1886	47	66	76	18	207	“ 87. 90
1887	50	70	78	19	217	“ 81. 80
1888	45	66	77	19	207	“ 88. —
1889	44	64	80	21	209	“ 88. 75
1890	43	63	80	25	211	“ 89. —
1891	37	71	80	26	214	“ 90. —
1892	36	67	84	27	214	“ 90. 70

17. Kanton Thurgau¹⁾.

Die Anregung, eine Lehrerkasse zu gründen, ging zuerst vom thurgauischen Lehrerverein aus, der im Jahre 1823 in Steckborn gegründet worden war. Fast gleichzeitig suchte auch Pfarrer Heidegger in Roggweil denselben Gedanken zu verwirklichen, und im Jahre 1827 gelang es, die getrennten Bestrebungen zu vereinigen und die *Unterstützungskasse thurgauischer Lehrer* zu gründen. Da man jedoch den gering besoldeten Mitgliedern

¹⁾ Vergleiche eine einlässliche Besprechung der thurgauischen Alters- und Hülfskasse in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ von Herrn Seminardirektor U. Rebsamen in Kreuzlingen, der wir zum Teil wörtlich folgen.

keine allzu grossen Opfer zumuten durfte und deshalb den Jahresbeitrag anfangs auf nur Fr. 2.₁₀ festsetzte; andere Einnahmen von Belang jedoch nicht zu verzeichnen waren, so genügten die verabreichten Unterstützungen bei weitem nicht, um die vorhandene Not zu lindern. Ein staatlicher Beitrag von fl. 100 wurde erst 1843 zum ersten Mal ausgerichtet. Trotzdem gedieh die bescheidene Anstalt und besass im Jahre 1851 ein Vermögen von fl. 4814, nachdem im ganzen fl. 4700 an Unterstützungen verabreicht worden waren. Mit der Zeit gelang es, eine Erhöhung des Staatsbeitrages zuerst auf Fr. 600, dann auf Fr. 700 zu bewirken und in gleicher Weise wurde auch der Jahresbeitrag der einzelnen Mitglieder auf Fr. 5 erhöht.

1854 wurde der Beitritt zur Kasse obligatorisch erklärt. Die 1858 revidirten Statuten enthielten folgende Hauptbestimmungen:

„§ 20. Aus der Alters- und Hülfskasse werden folgende Beiträge und Unterstützungen verabreicht:

1. Jedem Mitgliede nach zurückgelegtem 65. Altersjahre eine persönliche Altersgabe von Fr. 15 jährlich.

2. Unterstützungsbedürftigen Anteilhabern der Kasse, die dem Schuldienste oder einem andern, nach dem Austritt aus dem Lehrerstande gewählten Berufe nicht mehr vorstehen können, oder die überhaupt nicht in so günstigen Vermögensverhältnissen stehen, welche denselben eine ordentliche Existenz sichern, eine jährliche Unterstützung von Fr. 20—60, womit jedoch die Altersgabe wegfällt.

3. Jeder Witwe und den Waisen verstorbener Mitglieder Unterstützungen nach folgendem Massstabe:

a. der Witwe und den Kindern als Rechtsnachfolger des verstorbenen Gatten und Vaters ein Jahresbeitrag von Fr. 20;

b. unterstützungsbedürftigen Witwen und Waisen, bezw. nach dem Ableben ersterer den Waisen allein (bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht hat) ein erhöhter Beitrag bis auf Fr. 80 jährlich.“

Sodann bestimmte noch § 21: „In Krankheitsfällen unterstützungsbedürftiger Mitglieder, die nicht schon nach § 20 Ziffer 2 unterstützt werden, wird, sofern die Krankheit ein Vierteljahr dauert, im ganzen eine Unterstützung von Fr. 15 und bei längerer Dauer eine solche von Fr. 1. 20 per Woche verabreicht.“

Die Anstalt nahm auch in den 50er Jahren ihren geordneten, regelmässigen Fortgang. Die Jahresbeiträge der Mitglieder steigerten sich von Fr. 894 im Jahre 1852 auf Fr. 1280 im Jahre 1860, die verabreichten jährlichen Unterstützungen im nämlichen Zeitraume von Fr. 1214 auf 2196, das Vereinsvermögen von Fr. 10,885 auf Fr. 20,697.

Dennoch wurden immer mehr Stimmen laut, die der Kasse keine rosige Zukunft verhießen, und da glaubte man allen etwaigen Gefahren dadurch entgehen zu können, dass man 1861 beschloss, einen Vertrag mit der Schweizerischen Rentenanstalt abzuschliessen. Diese verlangte zwar Erhöhung der jährlichen Einzahlungen von Fr. 5 auf Fr. 15 per Mitglied; da sich jedoch der Staat eben verpflichtet hatte, während 25 Jahren statt Fr. 700 Fr. 2000 beizutragen, gedachte man mit Hülfe dieses Zuschusses dem Lehrer ein Drittel seiner Einzahlung abzunehmen, so dass jedes Mitglied jährlich Fr. 10 entrichten sollte.

Wie es sich später erwiesen hat, war es für die Hülfskasse von grossem Vorteil, dass dieser Vertrag nicht zu stande kam. Statt dessen nahm man 1862 eine eingehende Statutenrevision vor. Die Statuten wurden vom Regierungsrate genehmigt und traten am 1. Januar 1863 in Kraft. Die neue Stiftung erhielt nun den Namen *Witwen- und Waisenstiftung* und wurde von der gleichen Kommision verwaltet wie die *Alters- und Hülfskasse*, die auf die damaligen Mitglieder beschränkt blieb und, wenn deren Berechtigungen aufhörten, der Witwen- und Waisenstiftung einverleibt werden sollte. Sie verfügte mit dem 1. Januar 1863 über ein sogenanntes reines Vermögen von Fr. 24,250 und hatte in diesem Jahre nach den alten Statuten 28 Witwen (oder Waisen) mit je Fr. 20—80 und 26 alte oder kranke Lehrer mit je Fr. 15—60 zu unterstützen. Im übrigen wurde sie auf den Aussterbeetat gesetzt, d. h. es wurden keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen. Um den Schlusstermin der Liquidation schneller herbeizuführen, sollten nach § 30 der Statuten „mit den Anspruchsberechtigten insgesamt oder mit einzelnen derselben Auslösungsverträge auf billiger Grundlage abgeschlossen werden“. Wer aber eine kleinere oder grössere Reihe von Jahren infolge obligatorischer Verpflichtung oder früher freiwillig seine Jahresbeiträge einbezahlt hatte, den konnte und wollte man auch nicht seiner Anspruchsrechte berauben. Nur wer erst nach 1862 in die Witwen- und Waisenstiftung eintrat, hatte vorderhand keinerlei Anspruch auf persönliche Unterstützung wegen Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit. Bei Bereinigung des Mitglieder-Verzeichnisses im Anfang des Jahres 1863 ergaben sich: *a.* 47 Nutzniessungsberechtigte, *b.* 8, welche nicht mehr zahlungspflichtig, aber noch nicht nutzniessungsberechtigt waren, *c.* 68 Zahlungspflichtige, *d.* 198, welche der neuen Witwen- und Waisenstiftung beigetreten waren, an die Alters- und Hülfskasse keine Beiträge mehr bezahlten, wegen ihrer früheren Zahlungen aber aus dem Grunde des Alters oder der Krankheit noch Anspruch an die Kasse hatten. Die Anzahl der Zahlungspflichtigen verminderte sich rasch, zum Teil infolge von Auslösungen; 1867 waren es noch 17, 1872 noch 2. Von 1873 an waren unter den Einnahmen keine Jahresbeiträge mehr zu verzeichnen. Haupteinnahmen waren die Kapitalzinse, jährlich zirka Fr. 1000—1100. Ausserdem wurden in den ersten *acht Jahren von 1863* an auch dieser Kasse Zuschüsse vom Staatsbeitrage (Fr. 100—700 per Jahr) verabreicht; andere Einnahmen unter dem Titel Geschenke und Verschiedenes waren nicht von grossem Belang. — Aber auch die Ausgaben an Nutzniessungen verminderten sich mit den Jahren, entsprechend der Zahl der Anspruchsberechtigten. 1863 bezifferte sich dieser Posten auf Fr. 1843, dann bald auf Fr. 1700, 1500, 1200, 1000 und schwankte in den 70er und 80er Jahren meist zwischen Fr. 800 und 1100. So ist es denn, wenn auch nicht ohne Mühe, möglich geworden, das Herabsinken des reinen Vermögens auf weniger als Fr. 20,000 zu verhüten. Am 31. Dezember 1886 betrug es Fr. 21,390.

Die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung setzten fest, dass alle gegenwärtigen sowie die künftigen thurgauischen Primar- und Sekundarlehrer *obligatorisch* in die Witwen- und Waisenstiftung einzutreten haben (§ 2).

Der freie Zutritt war den *nicht mehr im thurgauischen Schuldienst stehenden* Mitgliedern der bisherigen Alters- und Hülfskasse der Lehrer, sowie den an einer thurgauischen Primar- oder Sekundarschule angestellten nicht kantonsbürgerlichen Primar- und Sekundarlehrern, sowie den Lehrern an den kantonalen Lehranstalten (Kantonsschule, Seminar, landwirtschaftliche Schule) freigestellt, den nicht mehr im Schuldienst stehenden Lehrern unter dem Vorbehalt der Anmeldung vor 1. Februar 1863, allen übrigen, wenn sie im ersten bzw. zweiten Jahre ihrer Anstellung in die Vertragsverbindung eintreten. Den Lehrern an Privatanstalten konnte die Aufnahme durch besondern Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.

Die Zahl der Mitglieder nahm stetig zu. Sie betrug 269 im Jahre 1863 und 376 im Jahre 1891. An Jahresbeiträgen wurden in 29 Jahren Fr. 141,420 einbezahlt, Fr. 98,220 von den Mitgliedern direkt, Fr. 43,200 aus dem Staatsbeitrag von jährlich Fr. 2000. Die im Schuldienst stehenden Mitglieder hatten nämlich je nur Fr. 10, der Staat für dieselben je Fr. 5 Jahresbeitrag einzuzwerfen; die Zahl der Mitglieder, welche den vollen Beitrag von Fr. 15 selber bezahlten, schwankte meist zwischen 20 und 30. Die Fr. 98,220, welche die Mitglieder zusammenlegten, setzen sich zusammen aus 8640 Beiträgen à Fr. 10 und 788 Beiträgen à Fr. 15. Der Gesamtbetrag von Fr. 141,420 ist ganz genau derselbe, der im Falle des Vertragsabschlusses an die Rentenanstalt hätte entrichtet werden müssen.

So erwies sich denn die junge Anstalt als sehr leistungsfähig. Nach 20jährigem Bestande verfügt sie heute über ein Vermögen von über Fr. 100,000.

Während der Lehrer auf diese Weise die Zukunft seiner Hinterlassenen einigermassen gesichert sah, musste er mit Besorgnis für sein persönliches Schicksal erfüllt bleiben. Er sah sich im Falle von Krankheit und im Alter ohne Hilfe dastehen, denn er hatte nur Anspruch auf Fr. 15 jährliche Altersgabe vom 65. Jahre an oder im Falle von Unterstützungsbedürftigkeit auf höchstens Fr. 60.

Im Jahre 1878 regte deshalb die Lehrersynode die Schaffung einer neuen Unterstützungskasse unter staatlicher Verwaltung an, die durch Beiträge des Staates, der Gemeinden und der Lehrer genährt werden sollte; allein der thurgauische Grosse Rat trat auf den ihm vom Regierungsrate vorgelegten Entwurf nicht ein, weil befürchtet wurde, derselbe würde bei der Volksabstimmung unterliegen.

Das Erziehungsdepartement versuchte daher einige Jahre später (1885) durch Vertrag unter den Schulgemeinden eine Kasse auf ähnlicher Grundlage zu errichten; allein die Mehrzahl der Gemeinden zeigte sich abgeneigt.

Auf diesen Misserfolg hin beschlossen die Lehrer, sich selbst zu helfen und gründeten 1886 eine Alters- und Hülfskasse ohne Inanspruchnahme der Gemeinden. Der Grosse Rat unterstützte sie wesentlich, indem er den für die Witwen- und Waisenstiftung ausgesetzten Beitrag von Fr. 2000 für die beiden Anstalten zusammen auf Fr. 4000 erhöhte.

Die *Statuten der Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer* vom 31. Mai und 18. Juni 1887, die mit dem 1. Januar 1887 in Kraft getreten sind, setzen im wesentlichen folgendes fest:

Alle gegenwärtigen und künftigen im aktiven kantonalen Schuldienst stehenden, sowohl provisorisch als definitiv angestellten, kantonsbürgerlichen Primar- und Sekundarlehrer treten obligatorisch in die Vertragsverbindung ein.

Nach vollendetem 45. Altersjahr ist der Eintritt nicht mehr zulässig.

Der bleibende, unantastbare Fonds der Stiftung wird gebildet:

- a. aus dem Fonds der bisherigen Alters- und Hülfskasse (zirka Fr. 20,000), wofür die neue Stiftung die auf der letztern noch haftenden Verpflichtungen gegenüber den gegenwärtigen Nutzniessungsberechtigten, welche der neu gegründeten Kasse nicht beitreten können, ungeschränkt zu erfüllen hat;
- b. aus dem bisherigen Reservefonds der Witwen- und Waisenstiftung (zirka Fr. 38,000), der damit der Alters- und Hülfskasse wie der Witwen- und Waisenstiftung gleichmässig als Reserve dient und für die schon bisher auf ihm ruhenden Verpflichtungen einzustehen hat.

Ausserdem soll im ersten Quinquennium wenigstens die Hälfte, im zweiten Quinquennium wenigstens ein Drittel der Einnahmen an Staatsbeitrag und Jahresbeiträgen der Mitglieder alljährlich zum Kapitalfonds geschlagen werden.

Dieser Fonds darf seinem Zwecke nie entfremdet und weder geschränkt noch aufgehoben werden.

Die Mitglieder leisten eine jährliche Einlage von Fr. 10, wenn sie Anspruch auf Staatsbeitrag haben, sonst von Fr. 15 (§ 3).

Der Staat entrichtet einen jährlichen Beitrag von Fr. 5 für jedes obligatorisch zum Beitritt verpflichtete Mitglied des Lehrerstandes, sowie für die freiwillig eintretenden Mitglieder, sofern sie im öffentlichen Schuldienst stehen.

Die *Nutzniessungen* sind höchstpersönlich und können weder veräußert noch gepfändet werden.

Auf eine volle *Nutzniessung* von Fr. 300 hat Anspruch:

- a. jeder Lehrer, der nach zurückgelegtem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktritt;
- b. wer nach wenigstens zwanzigjährigem Schuldienst im Kanton wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden ist.

Schränkt das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Nutzniessung zu leisten, insofern und so lange derselbe nachweislich so viel erwirbt, als sein zuletzt bezogener Jahres-

gehalt betragen hat. Bei verminderter Erwerbsfähigkeit gelten die Vorschriften von § 12.

Ebenso erlischt die Bezugsberechtigung im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst (§ 11).

Eine verminderde Nutzniessung im Betrag von jährlich Fr. 50—200 wird verabfolgt:

- a. wenn ein Mitglied vor erfülltem zwanzigjährigen Schuldienst unverschuldet erwerbsunfähig geworden oder länger als ein Vierteljahr an der Ausübung des Berufs durch Krankheit verhindert ist;
- b. wenn andere Familienglieder von schwerer und über ein Vierteljahr andauernder Krankheit heimgesucht werden (§ 12).

Ein einmaliger Beitrag von Fr. 100 wird verabreicht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterlässt (§ 13).

Wir geben in nachfolgendem die faktischen Verhältnisse nach einem Bericht des langjährigen Präsidenten der Verwaltungskommision, Herrn Seminardirektor Rebsamen, über die Jahre 1887—1892.

a. Die Witwen- und Waisenstiftung.

Die *Einnahmen* derselben ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Jahresbeiträge à Fr. 10	3370	3420	3490	3470	3500	3510
Staatsbeitrag . . .	1685	1710	1745	1735	1750	1755
Beiträge à Fr. 15 . .	495	435	420	405	390	390
Nettozinse	3540	3762	3829	3793	4289	4259
Nachzahlungen . . .	57	—	31	20	49	65
Verschiedenes . . .	—	—	200	—	1	—
Summa der Jahres- einnahmen	9147	9327	9715	9423	9979	9979

Die Höhe der Jahresbeiträge ist bedingt durch die Zahl der Mitglieder. Diese betrug in den sechs Rechnungsjahren: 1. 370, 2. 371, 3. 377, 4. 374, 5. 376, 6. 377. Darunter bezogen den Staatsbeitrag von je Fr. 5 und hatten also nur Fr. 10 zu bezahlen: 1. 337, 2. 342, 3. 349, 4. 347, 5. 350, 6. 377. Den vollen Jahresbeitrag von Fr. 15 haben bezahlt: 1. 33, 2. 29, 3. 28, 4. 27, 5. 26, 6. 26 Mitglieder.

Die *Ausgaben* in den sechs letzten Rechnungsjahren sind folgende:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Renten	3900	4100	4200	4600	4500	4800
Verwaltungskosten .	331	232	239	237	242	244
Verschiedenes . .	83	27	42	25	23	69
Summa der Jahresausgaben .	4314	4359	4481	4862	4765	5113
Jahreseinnahmen .	9147	9327	9715	9423	9979	9979
Mehreinnahmen . .	4833	4968	5234	4561	5215	4866
Vorjähriger Erzeug .	83992	88825	93793	99027	103587	103802
Reines Vermögen .	88825	93793	99027	103588	108802	108668

b. Die Alters- und Hülfskasse.

Einnahmen. Nach § 7 der Statuten vom 31. Mai und 18. Juni 1887 wurde der in diesem Jahre neugegründeten Alters- und Hülfskasse als bleibender, unantastbarer Fonds: a. der Fonds der früheren

Alters- und Hülfskasse mit Fr. 21,390 und *b.* der bisherige Reservefonds der Witwen- und Waisenstiftung mit Fr. 39,221, zusammen also Fr. 60,611 als Kapitalstock übergeben, selbstverständlich in der Meinung, dass die neue Kasse damit auch die Verpflichtungen übernehme, die an diese Fondationen geknüpft waren. Die Jahreseinnahmen wiesen darum von Anfang an Zinsbeträge auf, die sich bis heute von rund Fr. 2700 auf Fr. 4000 steigerten.

Den bedeutendsten Einnahmeposten bildeten indessen die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche sich nach § 9 der Statuten auf Fr. 10, 15, 20, 25, 30 belaufen können. Es haben bezahlt:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	
je Fr. 10	66	74	67	62	61	59	Mitglieder
" 15	55	64	72	76	71	54	"
" 20	35	40	44	47	49	47	"
" 25	21	21	21	22	26	36	"
" 30	122	105	104	103	106	102	"
Gesamtzahl	299	304	308	310	313	298	Mitglieder

Die Jahresbeiträge betragen mithin:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
à Fr. 10	660	740	670	620	610	590
" 15	825	960	1080	1140	1065	810
" 20	700	800	880	940	980	940
" 25	525	525	525	550	650	900
" 30	3660	3150	3120	3090	3180	3060
Summa aller Jahresbeiträge . . .	6370	6175	6275	6340	6485	6300

Der Staatsbeitrag unter den Einnahmen der Alters- und Hülfskasse ist jeweils gleich dem Gesamtbeitrag von jährlich Fr. 4000¹⁾) weniger dem Anteil, der zur Ergänzung der Mitgliederbeiträge von Fr. 10 auf Fr. 15 für die Witwen- und Waisenstiftung in Anspruch genommen wird. Für die letztere schwankt er zwischen Fr. 2250 und Fr. 2315. 1892 betrug er Fr. 1755 und an die Alters- und Hülfskasse Fr. 5245, zusammen also Fr. 7000.

Die *Ausgaben* gestalteten sich folgendermassen:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Nutzniessungen für Mitglieder der früheren Stiftung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
An Mitglieder der neuen Stiftung	775	650	695	675	650	750
Verwaltungskosten	438	232	239	237	242	278
Verschiedenes	118	72	32	29	26	70
Summa der Jahresausgaben	2041	1529	2576	2456	3103	5039
Jahreseinnahmen	11831	11703	12027	12576	13061	16138
Mehreinnahmen	9790	10174	9451	10120	9958	11099
Vorjähriger Erzeug	60612	70402	80576	90028	100148	105106
Reines Vermögen	70402	80576	90027	100148	110106	116205

¹⁾ In seiner Sitzung vom 24. November 1892 hat der Grossen Rat auf den Vorschlag des Regierungsrates hin den jährlichen Staatsbeitrag an die Lehrer-Alters- und Hülfskasse von Fr. 4000 auf Fr. 7000 erhöht und sie dadurch in den Stand gesetzt, in Zukunft die Stellvertretungskosten für kranke Lehrer zu bestreiten.

Über die sämtlichen *Einnahmen* im Quinquennium 1887—1891 lassen wir nun folgende Zusammenstellung folgen:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1887—91 Fr.
Jahresbeiträge	6370	6175	6275	6340	6485	31645
Nettozinse	2763	3161	3437	3451	4093	16905
Staatsbeitrag	2315	2290	2255	2265	2250	11375
Einkaufstaxen	284	40	—	—	128	452
Nachzahlungen	—	—	60	20	—	80
Verschiedenes	99	37	—	500	105	741
Summa der Jahreseinnahmen	11831	11703	12027	12576	13061	61198

Für die beiden Institute ergibt sich folgender Vermögensbestand:

Witwen- und Waisenstiftung	Fr. 108,668
Alters- und Hülfskasse	„ 116,205
Reservefonds	„ 10,386
Total	Fr. 235,259

Der gemeinsame Reservefonds der Alters- und Hülfskasse und der Witwen- und Waisenstiftung weist folgenden Bestand auf:

Beitrag der Witwen- und Waisenstiftung	Fr. 5000
„ Alters- und Hülfskasse	„ 5000
An Zinsen	„ 372
Verschiedenes (Absenzbussen)	„ 14
Summa der Einnahmen	Fr. 10,386

§ 21 der Statuten nimmt in Aussicht, dass, nachdem während einer Reihe von Jahren die nötigen Erfahrungen über die Entwicklung der neuen Alters- und Hülfskasse gemacht sein werden, dieselbe mit der Witwen- und Waisenstiftung vereinigt werden solle.

Fakultative Kassen.

Während der Staat alle vorstehend besprochenen Kassen in grösserem oder geringerem Masse durch Beiträge unterstützt, bildet die staatliche Subvention bei den freiwilligen Kassen der Lehrerschaft eine Ausnahme. Nur wenige Kantone besitzen solche nicht obligatorische Kassen (Bern, Basel, St. Gallen, Tessin). In diese Kategorie können auch noch die von einzelnen *Gemeinden* für ihre Lehrerschaft gegründeten Pensions- und Witwen- und Waisenkassen eingereiht werden.

1. Kanton Bern.

Neben den auf Seite 7—13 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, die für das Alter der Lehrerschaft im Invaliditätsfall Vorsorge treffen, besitzt die bernische Lehrerschaft seit bald 80 Jahren auch noch eine eigene *Lehrerkasse*.¹⁾

¹⁾ Wir folgen zum Teil wörtlich einem der Hauptversammlung der Mitglieder der Lehrerkasse von ihrem Präsidium am 3. Mai 1893 vorgelegten Berichte.

Sie wurde im Jahre 1818 gegründet und zählte Ende 1820 bereits 150 Mitglieder. Durch Geschenke und Legate wuchs das Vermögen der Kasse bis im Jahre 1838 auf Fr. 30,000 a. W. an. In diesem Jahre wurde eine tiefgreifende Statutenrevision vorgenommen. Die neuen Statuten, die mit dem Jahre 1840 ins Leben traten, veränderten den Charakter der Kasse in der Weise, dass aus der Almosen- und Unterstützungskasse, die sie bis jetzt gewesen, eine wirkliche Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse wurde.

In der Zeit von 1839 bis 1855 betrug die Mitgliederzahl immer nur zwischen 400 und 450, die Pensionen schwankten zwischen Fr. 20 und 40 unregelmässig auf und ab, die Zahl der Pensionsberechtigten wuchs aber regelmässig von 37 im Jahre 1839 auf 120 im Jahre 1854; im letztern Jahre war schon mehr als der vierte Teil der Mitglieder pensionsberechtigt, da die bedingungslose Pensionsberechtigung bereits vom 55. Lebensjahr der Mitglieder an begann.

Im Jahre 1856 kam die Lehrerkasse durch Erbschaft in den Besitz von Fr. 241,500, der grossmütigen Hinterlassenschaft des Herrn Fuchs sel. Dieser Vermögenszuwachs veranlasste die Kassenmitglieder, sofort (in der Versammlung von 1856) eine partielle Statutenrevision vorzunehmen; man sicherte jedem Mitglied vom 55. Jahre an eine Pension zu, ganz gleichgültig, ob es im Amte sei oder nicht, hob die bisherigen Eintrittsgelder auf und beschloss, 5 % der Unterhaltungsgelder regelmässig zum Kapital zu schlagen, setzte ferner zur Ausrichtung von Notsteuern einen Kredit bis auf Fr. 400 aus und bestimmte endlich, den „Eintritt neuer Mitglieder auf bisherigem Fusse bis 31. Dezember 1856 zu gestatten“.

Alles das hatte zur Folge, dass bis zu diesem Zeitpunkt gegen 400 neue Mitglieder beitrat. Die Mitgliederzahl hob sich dadurch fast plötzlich (im Jahre 1856) auf 820, von denen 150 pensionsberechtigt waren; die Pension betrug in diesem Jahre Fr. 80.

Die Revision vom Jahre 1856 war eine partielle, die Totalrevision fand erst 1859 statt. Von den beitretenden Mitgliedern verlangte man in 30 Jahresbeiträgen die Summe von Fr. 450. Der 25jährige zahlte in den ersten 10 Jahren Fr. 25, die weiteren 10 Jahre Fr. 15 und die letzten 10 Jahre Fr. 5. Die Witwen traten in die Beitragspflicht des Mannes. Wer in höherm Alter als 25 Jahre beitrat, hatte die verfallenen Jahresbeiträge beim Eintritt in einer Summe nachzuzahlen.

Dagegen bewilligte nun die Kasse folgende Pensionen:

- a. an alle Mitglieder, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt hatten;
- b. an alle Mitglieder unter 55 Jahren, welche durch unverschuldete Gebrechen ausser stand gesetzt waren, ihren Beruf

ferner auszuüben oder auf andere Weise ihren Unterhalt erwerben konnten;

- c. an alle Witwen;
- d. an die hinterlassenen Kinder, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten.

Acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Statuten hatte sich bei einer grössern Zahl von Mitgliedern die Überzeugung gebildet, dass die Grundlagen derselben finanziell völlig unrichtige seien und es folgten von 1868 an die unheilvollen Jahre der Revision, die erst am 31. Dezember 1876 ihren Abschluss fand.

Bittere Erfahrungen (die Pensionen sanken von Fr. 80 auf Fr. 45) und namentlich die Gutachten von Professor Zeuner in Zürich (März 1870) und Professor Kinkelin in Basel (Juli 1872) brachten nach neunjährigen äusserst unliebsamen Verhandlungen der Kasse neue Grundlagen, auf denen sie heute noch steht.

Sie ist eine Versicherungs- und Unterstützungsanstalt für Lehrer, für deren Witwen und Waisen und für Lehrerinnen (§ 1).

Sie zerfällt in zwei Abteilungen:

- 1. Pensionsversicherung. 2. Kapitalversicherung.

Die erste Abteilung umfasst alle ältern Mitglieder und alle Witwen und Waisen dieser Mitglieder. Diese Abteilung zählte am 1. Januar 1893 311 Mitglieder. Die Kasse muss, um den Verpflichtungen gegenüber diesen nachzukommen, ein Deckungskapital von Fr. 159,696 besitzen, was auch der Fall ist.

Ein Versicherter der zweiten Abteilung hat Anspruch auf eine Kapitalsumme, zahlbar entweder an ihn selbst auf den 1. Mai des Jahres, in welchem er das 56. Altersjahr zurücklegt, oder falls er diesen Zeitpunkt nicht erreicht an seine rechtmässigen Erben, sechs Wochen nach der Einsendung des Todesscheines.

In dieser Art waren am 1. Januar 1893 142 Lehrer versichert, einige wenige zu Fr. 500, andere zu Fr. 1000, dritte zu Fr. 1500 und die Mehrzahl zu Fr. 2000. Das Deckungskapital für diese Abteilung betrug auf 1. Januar 1892 die Summe von Fr. 79,617, welche Summe erlaubt, dass man den Versicherten 10% über das Versicherungskapital hinaus noch zulegen kann.

Jede gesunde Person unter 50 Jahren, welche im Kanton Bern den Lehrerberuf ausübt, kann Mitglied der Kasse werden (§ 3).

Die Mitglieder der Pensionsversicherung haben Anspruch auf eine lebenslängliche *Jahrespension* von Fr. 50, erstmals in dem Jahre zahlbar, in welchem sie das 56. Altersjahr zurücklegen, eventuell auf eine lebenslängliche Witwenpension, oder auf eine Waisenpension in demselben Betrag.

Die Witwen- und Waisenpensionen sind erstmals in dem auf den Todestag des Mitgliedes fallenden Kalenderjahr zahlbar.

Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert ihre Pension *nicht*.

Zum Bezug einer Waisenpension sind die Kinder unter 18 Jahren berechtigt.

So lange ein Mitglied den Kanton Bern bewohnt, behält es die Mitgliedschaft auch nach Austritt aus dem Schuldienst bei, freiwilliger Austritt kann beim Verlassen des Kantons Bern, obligatorischer Austritt beim dauernden Verlassen der Eidgenossenschaft eintreten (§ 25).

Mitglieder, welche nach den Bestimmungen des § 25 austreten, erhalten folgende Rückerstattungen:

- a. ein Mitglied der ersten Abteilung die eingezahlten Jahresbeiträge nebst Zins zu 4% und unter Abzug der bereits bezogenen Pensionen.
- b. ein Mitglied der zweiten Abteilung den Betrag seines Deckungskapitals unter Abzug des Jahresbeitrages für das laufende Jahr, falls derselbe noch nicht bezahlt ist.

Hierauf verlieren sie jeden fernen Anspruch an die Kasse. Wer aus andern Gründen austritt, hat weder Forderungsrechte auf Rückerstattungen, noch andere Ansprüche an die Kasse.

Als ausgetreten wird jeder betrachtet, der bis zum Ende des Monats Juli für keine seiner Versicherungen den Jahresbeitrag nebst Ordnungsbussen entrichtet hat.

Für eine *Versicherung in der 2. Abteilung* zahlt jedes Mitglied eine unabänderliche jährliche Prämie nach Tarif.¹⁾

1) Tarif:

Alter beim Eintritt Jahre	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000	Fr.	Alter beim Eintritt Jahre	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000	Fr.
16	19		36	49	
17	20		37	53	
18	21		38	56	
19	22		39	60	
20	23		40	65	
21	24		41	70	
22	25		42	76	
23	26		43	82	
24	27		44	90	
25	28		45	99	
26	29		46	110	
27	31		47	124	
28	32		48	141	
29	34		49	163	
30	35		50	191	
31	37		51	226	
32	39		52	274	
33	42		53	355	
34	44		54	517	
35	47		55	1000	

Das Vermögen setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

	1. Januar 1877 Inkrafttreten der Statuten	1892 1. Januar
	Fr.	Fr.
Deckungskapital der Pensionsversicherten . . .	376227	159696
Deckungskapital der Kapitalversicherten . . .		79617
Hülfsfonds	14000	19050
Stammkapital	36624	99383
	426851	357746

In 15 Jahren ist das Vermögen um Fr. 69,105 zurückgegangen.

Die versicherte Kapitalsumme beträgt bei einfacher Versicherung Fr. 1000. Halbe, anderthalbfache und doppelte Versicherungen sind zulässig. In keinem Fall soll die Gesamtversicherung eines Mitgliedes während den ersten fünf Jahren der Statuten¹⁾ mehr als Fr. 2000 betragen, später liegt es in der Kompetenz der Hauptversammlung, das Maximum der Versicherung auf Fr. 5000 zu erhöhen.

Mit Bezug auf die Erträge des Hülfsfonds ist zu bemerken, dass sie zur Unterstützung bernischer Lehrer verwendet werden, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht.

An Mitgliedern zählte die Lehrerkasse auf 1. Januar 1893:

a. Pensionsberechtigte	311
b. Kapitalversicherte	141
	Total 452

Es sind ausbezahlt worden:

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Pensionen	19350	17750	16800	16300
Versicherungen	6600	6600	6600	4950
Unterstützungen aus dem Hülfsfonds	625	630	760	760

2. Kanton Baselstadt.

Der Kanton Baselstadt hat in konsequenter Weise bei der Fürsorge für die Geistlichkeit und Lehrerschaft den Grundsatz durchgeführt, dass der Staat die Sorge für das Alter im Falle der Invalidität eines Funktionärs und in Anerkennung seines treuen Wirkens übernimmt, dagegen es ablehnt, im Todesfalle des Beamten in gleich wirksamer Weise für dessen Hinterlassene einzutreten. Diese Teilung der Aufgabe, durch welche der Beamte die Sorge für die finanziellen Folgen seines Absterbens übernimmt, erscheint gerechtfertigt und zweckmäßig. „Es kommt dies in der Wirkung ungefähr auf dasselbe hinaus, wie das in Deutschland bestehende System, wonach der Staat für die Beamten und für ihre Hinterlassenen sorgt, aber für beide Aufgaben finanzielle Beiträge der Beamten beansprucht“.²⁾

¹⁾ Vom Jahre 1877 an.

²⁾ Vergl.: Ratschlag und Gesetzesentwurf betreffend Pensionirung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 18. Februar 1888.

Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrerschaft hat nun die am 25. Februar 1838 gegründete *Lehrer-Witwen und Waisenkasse der Stadt Basel* im Auge, indem sie die Sicherung eines jährlichen Gehaltes für die Hinterlassenen der als Mitglieder beigetretenen staatlich angestellten Lehrer des Kantons Baselstadt bezweckt. Nach den Statuten vom 9. und 16. März 1884 ist jeder Lehrer berechtigt, während zweier Jahre vom Datum seiner Anstellung oder Verheiratung an gerechnet, der Anstalt zu halbem oder ganzem Beitrage beizutreten.

Nicht staatlich angestellte Lehrer können in die Kasse aufgenommen werden, sofern sich in der Jahresversammlung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder hiefür erklären.

Die Mitglieder können der Anstalt angehören unter folgenden Bedingungen:

Eintrittsgeld:

Fr. 7.50, halber Jahresbeitrag von Fr. 15, mit Anspruch auf $\frac{1}{2}$ Witwengehalt							
„ 15. —, ganzer	“	“	30,	“	“	1	“
„ 22.50, $1\frac{1}{2}$	“	“	45,	“	“	$1\frac{1}{2}$	“
„ 30. —, 2	“	“	60,	“	“	2	“

Die obigen Ansprüche treten erst nach dreimaliger Einzahlung in Kraft.

Bei einem Eintrittsalter von über 28 Jahren ist für jedes Jahr über das genannte Alter hinaus ein Jahresbeitrag nachzuzahlen. Wenn die Lehrer über sechs Jahre älter sind als ihre Gattinnen, so ist für jedes „überschiessende“ Jahr die Hälfte der betreffenden Jahresbeiträge zu entrichten.

Der Betrag des jährlichen Witwengehaltes wird jeweilen von der allgemeinen Versammlung auf den Antrag der Kommission für eine Reihe von fünf Jahren festgesetzt.

Berechtigt zum Bezuge des den Einzahlungen des verstorbenen Mitgliedes entsprechenden Gehaltes ist die hinterlassene Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung. Sofern keine berechtigte Witwe vorhanden ist, so treten an deren Stelle gemeinsam die Kinder des Verstorbenen, sofern sie noch nicht 20 Jahre alt und noch ledig sind.

Sofern ein Mitglied eine Witwe und Kinder früherer Ehe hinterlässt, so fällt die eine Hälfte des Gehaltes der Witwe, die andere Hälfte sämtlichen Kindern früherer Ehen zu.

Der Gehalt für die Hinterlassenen läuft vom Todestage des Mitgliedes an.

Mitglieder, welche aufhören Lehrer im Kanton Baselstadt zu sein, können dennoch bei der Anstalt bleiben, falls sie eine der folgenden vier Bedingungen erfüllen:

1. wenn sie Bürger des Kantons Baselstadt sind;
2. wenn sie ihren Wohnsitz im Kanton Baselstadt behalten;
3. wenn sie während 10 Jahren an einer staatlichen Erziehungsanstalt des Kantons Baselstadt angestellt waren;
4. wenn sie während 10 Jahren Mitglied der Anstalt waren, andernfalls treten sie aus, erhalten jedoch die Hälfte sämtlicher von ihnen geleisteten Einzahlungen zurück (§ 14).

Mitglieder, welche aus andern Gründen austreten, verlieren alle Rechte und Ansprüche an die Anstalt.

Der „Seckelmeister“ bezieht für seine Mühewaltung einen ganzen Witwengehalt, hat aber eine Realkaution von Fr. 5000 zu leisten.

Die Zahl der Mitglieder der Kassa betrug auf Ende 1892 164, welche sich auf die Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen und Anstalten folgendermassen verteilen:

Primarschule	44	Übertrag	143
Sekundarschule	48	Musikschule	4
Gymnasium	13	Universität	5
Realschule	21	Inspektoren	2
Töchterschule	10	Taubstummenlehrer	2
Allgemeine Gewerbeschule	7	Gewesene Lehrer	8
			164
	Übertrag 143		

Es bezahlten:

$\frac{1}{2}$ Beitrag 2 Mitglieder

1 " 63 "

$1\frac{1}{2}$ " 4 "

2 " 95 "

164 Mitglieder

Nachfolgende Gehalte gelangten 1893 zur Auszahlung:

$\frac{1}{2}$ Gehalt an 2 Pensionsberechtigte.

1 " 24 "

$1\frac{1}{2}$ " 3 "

2 " 8 "

37 Pensionsberechtigte.

Im Jahre 1892 wurden bezahlt:

7 doppelte Gehalte à Fr. 720, 3 anderthalbfache Gehalte à Fr. 540, 18 ganze Gehalte à Fr. 360, 1 halber Gehalt zu Fr. 180 und 8 pro rata Gehalte, zusammen Fr. 14,898.

An Geschenken gingen ein Fr. 2500, an Eintrittsgeldern und Nachzahlungen Fr. 3735, an Jahresbeiträgen Fr. 11,235, an Zinsen Fr. 14,898.

Das Vermögen betrug auf Ende Februar 1893 Fr. 410,873.

3. Kanton Schaffhausen.

Die *schaffhauserische Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse* hat nach den Statuten vom 11. Juli 1878 den Zweck:

1. die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zu unterstützen;
2. den Lehrern selbst, eventuell den Lehrerinnen, von einem bestimmten Alter an lebenslängliche Pensionen zu verschaffen.

Jeder im Kanton Schaffhausen stationirte Lehrer, sowie jeder Kantonsbürger, der als Lehrer ausserhalb des Kantons angestellt ist, kann Mitglied werden, insofern er das vierzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat (§ 2).

Der eigentliche Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt Fr. 8, und ist von Gründern des Vereins während 30, von andern Mitgliedern während 35 Dienstjahren zu bezahlen.

Mitglieder, welche bei ihrem Eintritt über 20 Jahre alt sind, tragen alle von diesem Altersjahr an versäumten Jahresbeiträge bis zu ihrem jeweiligen Alter mit Zins und Zinseszins à 4 % nach und zwar nach zurückgelegtem

	Fr. Cts.		Fr. Cts.
20. Altersjahre	8. —	31. Altersjahre	120. 21
21. "	16. 32	32. "	133. 02
22. "	24. 97	33. "	146. 34
23. "	33. 97	34. "	160. 19
24. "	43. 33	35. "	174. 60
25. "	53. 06	36. "	189. 58
26. "	63. 18	37. "	205. 16
27. "	73. 71	38. "	221. 37
28. "	84. 66	39. "	238. 22
29. "	96. 05	40. "	255. 75
30. "	107. 89		

Nach § 13 der Statuten können alljährlich zur Verwendung gelangen: $\frac{3}{4}$ der eingegangenen Jahresbeiträge der Mitglieder, sowie der verfallenen Kapitalzinsen, im fernern die Hälfte eines allfälligen Staatsbeitrages, sofern er ein permanenter ist.

Zum Bezug von Dividenden sind berechtigt:

- a. die Witwen verstorbener Mitglieder, so lange sie sich nicht wieder verhelichen;
- b. die vaterlosen und die vater- und mutterlosen Waisen verstorbener Mitglieder und zwar in der Weise, dass eine Waise erster Art je $\frac{1}{5}$, eine Waise letzterer Art $\frac{2}{5}$ eines Witwenanteils bezieht. Dabei wird jedoch festgesetzt, dass die Gesamtsumme, welche die zugsberechtigten Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes beziehen, nicht zwei Witwenanteile übersteigen darf. Nach dem 16. Altersjahr treten die Waisen aus dem Genuss der Unterstützung;
- c. vater- und mutterlose Waisen beziehen zusammen wenigstens *einen* Zug; ebenso die Waisen, deren Mutter sich wieder verheiratet;
- d. Mitglieder, Lehrer wie Lehrerinnen, welche das 55. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Bei Ausmittlung der Dividende gilt folgende Regel: Es soll mit ein Drittel der Mitgliederzahl in die Verteilungssumme dividirt und der Quotient als ein Zug angesehen werden. Sobald jedoch die Zahl der Züger $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl übersteigt, so wird mit der Anzahl der Züger in die Verteilungssumme dividirt (§ 15).

Das Maximum eines einfachen Zuges beträgt Fr. 50 (§ 17).

Die Zugsanteile können nie zu Gunsten von Gläubigern mit Beschlag belegt werden (§ 19).

Die Mitglieder der früheren Lehreralterskasse sind mit ihrem ganzen Anstaltsfonds der neuen Kasse beigetreten. Dafür wurden ihnen drei Jahresbeiträge gutgeschrieben, so dass sie statt 30 nur 27 Beiträge zu leisten haben (§ 34).

Infolge eines Vermächtnisses besteht noch ein *besonderer Fonds*, nur für *Witwen und Waisen* bestimmt.

Über dessen Verwendung ist folgendes festgesetzt:

- a. Witwen und Waisen haben ausser den Dividenden noch Anteil an den Zinsen des besondern Witwen- und Waisenfonds;
- b. sobald derselbe die Höhe von Fr. 8000 erreicht hat, so werden drei Vierteile der jährlichen Zinsen an die Witwen und Waisen verteilt.

Die Rechnung auf Ende des Jahres 1892 zeigt 66 Mitglieder und 16 Witwen. Davon sind 43 Mitglieder und 16 Witwen beziehsberechtigt. Jedes dieser Mitglieder bezieht Fr. 30, jede Witwe Fr. 45. Nach Abzug der fälligen Renten verblieb auf Ende 1892 ein Vermögen von Fr. 56,346; Ende 1893 waren es noch 63 Mitglieder und 16 Witwen, wovon 41 Mitglieder und 16 Witwen beziehsberechtigt waren. Die Renten betrugen im Jahr 1893 ebenfalls Fr. 30 bzw. Fr. 45. Das Vermögen stieg auf Fr. 56,431.

Gegenwärtig ist man daran, die Verhältnisse der Kasse einer Revision zu unterziehen. Der anfangs 1894 bekannt gegebene Statutenentwurf für eine Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse¹⁾ verpflichtet alle Lehrkräfte mit wenigstens 15 wöchentlichen Stunden zum Beitritte, doch muss die Kasse keine Lehrer über 45 und keine Lehrerinnen über 40 Jahren aufnehmen. Die Beitragspflicht — Fr. 50—150 jährlich, je nach dem Eintrittsalter — dauert bis zum 65. Jahre für Lehrer und bis zum 60. Jahre für Lehrerinnen; dafür gewährt die Kasse den Lehrern mit 65 Jahren (Lehrerinnen mit 60 Jahren) eine Jahrespension von Fr. 600; bei früher erfolgtem Rücktritte sinkt die Pension bis zu Fr. 200; sie hört, sofern nicht 30 Dienstjahre in Anschlag kommen, auf, wenn der Pensionirte durch Erwerb die Hälfte der zuletzt bezogenen Lehrerbesoldung bezieht; dabei erhält jedoch der Lehrer den Rest seiner geleisteten Zahlungen mit 3 % Zins zurück. Witwen von Mitgliedern erhalten jährlich Fr. 150, mutterlose Waisen Fr. 50, Geschwister nicht mehr als Fr. 150.

4. Kanton St. Gallen.

a. Sterbekasse.

Ausser den auf pag. 37—40 besprochenen Kassen besteht auch noch eine *Sterbekasse* der st. gallischen Lehrer. Nach der Rechnung über den Zeitraum vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 zählte dieselbe 450 Mitglieder und hatte in sechs Sterbefällen eine Entschädigung von Fr. 2658 auszurichten. Das reine Vermögen am 30. Juni 1893 betrug Fr. 1427.

b. Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrerschaft an der Kantonsschule St. Gallen.

Die Statuten der „Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen“ vom 29. November 1882 geben als Zweck die Unterstützung der hinterlassenen Witwen und Waisen der Kantonsschullehrer, sowie der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dienstunfähig gewordenen Lehrer an; ferner solcher Lehrer, welche ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und von ihrem Lehramte zurücktreten.

Der Eintritt in die Kasse ist fakultativ. Die Lehrer zerfallen mit Rücksicht auf den Unterstützungsverband in zwei Klassen.

¹⁾ Vergleiche Lehrerzeitung vom 27. Januar 1894.

Zur ersten gehören die Professoren und Lehrer mit mehr als 20 Stunden, in die zweite alle übrigen Lehrer der Anstalt.

Als Normalgehalt für Berechnung der Beiträge und Renten erster Klasse wird die Summe von 4000 angenommen. Der Jahresbeitrag für die erste und zweite Klasse beträgt $1\frac{1}{2}\%$ des Normalgehaltes (erste Klasse) bzw. der wirklich bezogenen Besoldung (zweite Klasse) (§ 4).

Das 25. Lebensjahr gilt als Normaljahr des Eintrittes in den Verband, für jedes weitere Lebensjahr ist der Jahresbeitrag ohne Zins nachzuzahlen.

Für den Bezug von *Renten* gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Lehrer erwirbt sich mit vollendetem 60. Lebensjahr das Recht auf den Bezug einer jährlichen Altersrente, die aber noch auf so viele Jahre der Kasse anheimfällt, als er über das 60. Lebensjahr hinaus an der Anstalt verbleibt.

Diese Altersrente, Normalrente genannt, ist für alle Lehrer der I. Klasse dieselbe und für die Lehrer der II. Klasse im Verhältnis ihrer Gehalte zu dem festgesetzten Normalgehalte entsprechend kleiner.

2. Wird ein Lehrer vor vollendetem 60. Altersjahr wegen Krankheit dienstunfähig, so bezieht er eine jährliche Rente, welche erhalten wird, indem man die Normalrente auf das Alter der eingetretenen Dienstunfähigkeit einfach diskontiert, und zwar nach folgendem Schema:

Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % der Normalrente	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % der Normalrente
60	100	49	64,96
59	96,15	48	62,46
58	92,46	47	60,06
57	88,90	46	57,75
56	85,48	45	55,53
55	82,19	44	53,39
54	79,03	43	51,34
53	75,99	42	49,36
52	73,07	41	47,46
51	70,26	40	45,64
50	67,56		

3. Die Witwe eines Lehrers erhält, gleichviel, ob der Mann im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorben ist, eine jährliche Rente gleich der Hälfte der Normalrente ihres Mannes. Diese Rente hört aber im Falle der Wiederverheiratung der Witwe auf.

4. Diejenigen Kinder eines im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorbenen Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten zusammen eine Rente, gleich der Hälfte der Normalrente ihres Vaters. Diese Rente erlischt, sobald das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

5. Der Berechnung der Renten, welche nach den Regeln der Alters-, Witwen- und Waisenrenten stattfindet, wird die Voraussetzung einer bestimmten Zinseneinnahme des Fonds, einer bestimmten Beitragssumme der Lehrerschaft gemäss § 4 und des immerwährenden Bestehens der Kasse zu Grunde gelegt. Sämtliche Renten werden jährlich nach den Abweichungen, welche die Lebens- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Wirklichkeit gegen die der Berechnung zu Grunde gelegten zeigen, und entsprechend den Veränderungen der Einnahmen rektifizirt.

Das Vermögen der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule St. Gallen betrug auf 31. Dez. 1892 Fr. 120,385 (im Jahre der Gründung 1882 Fr. 40,584): fester Fonds, d. h. bisherige Schenkungen Fr. 84,980, Deckungsfonds Fr. 34,743, Verbrauchskasse Fr. 662.

Der Staatsbeitrag betrug Fr. 1000. Wie wir einer Notiz der Lehrerzeitung vom 9. Dezember 1893 entnehmen, hat der Grosse Rat des Kantons St. Gallen den Staatsbeitrag von Fr. 1000 auf Fr. 4000 erhöht.

Es wurden 1892 zwei Altersrenten (Fr. 600 und Fr. 474) ausgerichtet, sodann zwei Witwenrenten und eine Waisenrente von je Fr. 300.

5. Kanton Tessin.¹⁾

Die erste Anregung zur Gründung einer Unterstützungskasse ging im Jahre 1842 von der Gesellschaft der Erziehungsfreunde aus (Società degli Amici dell' Educazione del Popolo). In der Folge wurde der Gedanke in einer Reihe von Lehrerversammlungen besprochen, ohne dass man damit zu einem Abschlusse gekommen wäre. Erst in der ersten Hälfte des Jahres 1861 wurde dann nach einigen vorhergegangenen Schenkungen die gegenseitige Hülfskasse der tessinischen Lehrerschaft ins Leben gerufen. Die Statuten wurden am 9. und 10. März 1861 in Bellinzona festgestellt und am Ende des Jahres gehörten dem Vereine bereits 138 Mitglieder an. Der Grosse Rat des Kantons dekretirte sodann einen jährlichen Beitrag von Fr. 500. Revisionen der Statuten fanden statt 1863, 1875, 1878, 1880 (Reglement).

Die Statuten der Hülfskasse der tessinischen Lehrerschaft und das bezügliche Reglement vom 3. Oktober 1880 (Regolamento interno della società di mutuo soccorso) enthalten im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Der Eintritt in den Verein steht den Lehrern und Lehrerinnen aller Stufen im Alter von 16—40 Jahren zu.²⁾

Die Eintrittsgebühren sind gemäss dem Alter der Mitglieder folgendermassen festgesetzt:

Fr. 10 für das Alter von 20—30 Jahren, Fr. 20 von 30—35 Jahren, Fr. 30 von 35—40 Jahren. Mitglieder von unter 20 Jahren haben keine Eintrittsgebühr zu bezahlen. Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 10.

Es steht jedem Mitglied frei, sich ausser dem Eintrittsgeld durch Einzahlung eines festen Betrages von Fr. 130 für alle Zukunft von der Leistung von Jahresbeiträgen zu befreien.

¹⁾ Vergl.: Il primo ventennio della società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi (1861—1882), note storiche e statistiche dal professore Giovanni Nizzola.

²⁾ Für die Gründer des Vereins, d. h. diejenigen, welche der Gesellschaft bis zum 1. Mai 1861 beigetreten waren, hat diese Altersbestimmung keine Geltung.

Nach 10 Jahren pünktlicher Einzahlung wird die Prämie auf $\frac{3}{4}$, nach 20 Jahren auf $\frac{1}{2}$, nach 30 Jahren auf $\frac{1}{4}$ des ursprünglichen Betrages reduziert und nach 40 Jahren hört die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf. Ein Mitglied kann den zwei- und dreifachen Betrag der Eintrittsgelder und Jahresprämien leisten und hat dann auch Anspruch auf zwei- und dreifache Unterstützungs- bzw. Pensionssummen.

Bevor ein Mitglied in den Genuss irgendwelcher Unterstützung gelangen kann, muss es mindestens drei Jahre seine Einzahlungen geleistet haben.

Die Leistungen der Kasse zerfallen in *Unterstützungen* und *Pensionen*.

Die *Unterstützungen* sind entweder temporäre oder lebenslängliche. Erstere werden in Krankheits- oder schweren Unglücksfällen gesprochen, letztere im Falle der konstatirten Unfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen, den Lehrerberuf weiterhin ausüben zu können.

Die temporären Unterstützungen werden nur bei Krankheit von *über* 10 Tagen verabreicht und nur auf ein Attest eines Arztes hin, die ständigen Renten bzw. *Unterstützungen* auf das Gutachten einer von der Direktion bestellten Kommission von zwei Ärzten.

Das temporäre Krankengeld beträgt je nach der Zahl der Dienstjahre:

$\frac{1}{2}$	Fr. per Tag bei 3—10 einbezahlten Jahresbeiträgen.
1	" " " 10—20 "
$1\frac{1}{2}$	" " " 20—30 "
2	" " " 30—40 "

Im Falle schweren Unglücks kann für einmal keine höhere Unterstützung als Fr. 50 verabreicht werden. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit berechtigt nicht zu einer Unterstützung.

Die *Alters-* bzw. *Invaliditätspension* erreicht die nachfolgenden Summen:

Fr. 10	monatlich nach Einzahlung von 3—10 Jahresprämien
" 15	" " " 10—20 "
" 20	" " " 20—30 "
" 25	" " " 30—40 "
" 30	" " " 40 "

Die Mitglieder mit 20, 30 und 40 Dienstjahren und ebensovielen Einzahlungen, die keine Unterstützungen aus der Kasse bezogen haben, haben bei ihrem Rücktritt aus dem Schuldienst Anspruch auf eine *Pension* in der Höhe der oben aufgeführten Unterstützungssummen.

Diejenigen Mitglieder, denen eine ständige Unterstützung gewährt worden ist, sind dadurch nicht von der Leistung ihrer Jahresbeiträge befreit.

Beim *Tode* eines Mitgliedes kann der Witwe oder den minderjährigen Kindern zusammen oder den Eltern des Verstorbenen, sofern derselbe ihre einzige Stütze war, während fünf Jahren die

Hälften derjenigen Pension ausgerichtet werden, auf welche der Verstorbene eventuell hätte Anspruch erheben können.

Die Lehrerin ist dem Lehrer mit Bezug auf den Genuss der Gesellschaftsrechte gleichgestellt, auch wenn sie nach fünf Jahren infolge von Verheiratung oder aus andern Gründen dem Schuldienst entsagt, vorausgesetzt, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Kasse nachkommt. Im Todesfalle haben die Waisen oder auch die Eltern und der Gatte zusammen unter den nämlichen Bedingungen, wie oben, Anspruch auf die Hälften der Pension.

Nach Art. 22 der Statuten dürfen keine Unterstützungen ausgerichtet werden, wenn das Gesellschaftskapital nicht mindestens Fr. 10,000 beträgt, und falls dasselbe für die Ausrichtung der Unterstützungen und Pensionen angegriffen werden sollte, würden dieselben suspendirt oder die Beiträge entsprechend reduzirt.

1882 wurde der Kasse vom Staatsrate eine Erhöhung des Staatsbeitrages von Fr. 500 auf Fr. 1000 in Aussicht gestellt unter der Bedingung:

che „il Consiglio di Stato abbia un suo rappresentante nella Direzione della Società“ e che questa debba „astenersi da qualunque manifestazione politica“.

Das im Jahre 1893 modifizirte kantonale Schulgesetz hat die staatliche Beitragsleistung von Fr. 1000 in den §§ 238 und 239 fixirt. Sie lauten:

„Allo scopo d'incoraggiare la Società di mutuo soccorso dei Docenti ticinesi, lo Stato le assegna un sussidio annuale di fr. 1000¹⁾), ritenuto che la Società presenti ogni anno il rendiconto della sua gestione al Consiglio di Stato (§ 238).

„La Società stessa sarà eziandio in obbligo di comunicare al Governo, per la votata approvazione, ogni modificazione, aggiunta o variazione che intendesse di introdurre nello statuto organico dassociazione e di astenersi da qualunque manifestazione politica“ (§ 239).

Die Zahl der Mitglieder war:

Am 31. Dez.	Ordentl. Mitglieder	Ehren- Mitglieder	Total	Am 31. Dez.	Ordentl. Mitglieder	Ehren- Mitglieder	Total
1861	110	9	119	1873	152	23	175
1862	99	16	115	1874	138	22	160
1863	87	21	108	1875	138	26	164
1864	88	22	110	1876	132	23	155
1865	95	20	115	1877	118	17	135
1866	88	25	113	1878	119	17	136
1867	89	24	113	1879	118	14	132
1868	85	23	108	1880	120	19	139
1869	96	26	122	1881	117	19	136
1870	95	25	120	1882	117	19	136
1871	95	23	118	1892	116	18	134
1872	92	21	113	1893	116	18	134

Ständige Unterstützungen an

Pensionen

	Mitglieder Fr.	Witwen Fr.	
1890	1395 (7)	300	1147 (37 à Fr. 31)
1891	1920 (10)	180	1046 (16 à Fr. 35 u. 18 à Fr. 27)
1892	1966 (12)	180	936 (18 à Fr. 34 u. 12 à Fr. 27)
1893	2257 (11)	240	639 (17 à Fr. 15 u. 32 à Fr. 12)

Das Vermögen des Vereins betrug am 31. August 1891 Fr. 66,680.

Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Pensionsbezüger an.

Städtische und private Kassen.

1. Stadt Luzern.

Die *Alters- und Invaliditätskasse für die Lehrerschaft der Stadt Luzern* ist durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Dezember 1890 gegründet worden mit Beginn der Wirksamkeit auf 1. Januar 1891.

Mitglieder derselben sind alle im Dienste der Gemeinde stehenden Lehrer und Lehrerinnen, für den Anfang jedoch nur diejenigen, welche auf 1. Januar 1891 das 50. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Alle von da an zum Genuss einer Rente kommenden Lehrer und Lehrerinnen bleiben Mitglieder der Kasse (§ 5).

Die Leistungen der Mitglieder sind:

1. Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 5% der Besoldung;
2. Bezahlung von 50% des Betrages von jeder Besoldungserhöhung, jeweilen im ersten Jahre des Bezuges derselben;
3. jährlicher Beitrag von 1% der Besoldung.

Sofern die Umstände es nötig machen, können diese Beiträge entsprechend erhöht werden (§ 6).

An die Gründung der Kasse hat der Staat einen einmaligen Beitrag von Fr. 7000 geleistet.

Die Gemeinde leistet einen Jahresbeitrag, welcher den Eintrittsgeldern und den Jahresbeiträgen der Mitglieder gleichkommt. Sowie die finanziellen Umstände der Kasse es gestatten, kann der Beitrag der Gemeinde entsprechend vermindert werden (§ 8).

Auf einen Ruhegehalt haben Anspruch diejenigen Mitglieder, welche aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten während der Amts dauer vom Schuldienste zurücktreten müssen, ebenso diejenigen Mitglieder, welche vom Stadtrate nach Ablauf der Amts dauer in Ruhestand versetzt werden, oder das 65. Altersjahr (Lehrer), das 60. (Lehrerinnen) erreicht haben.

Übernimmt eine in den Ruhestand versetzte Lehrperson eine andere Berufs- oder Amtstätigkeit, so kann der Ruhegehalt in der Weise vermindert werden, dass das gesamte Einkommen der betreffenden Person $\frac{3}{4}$ des Betrages der letzten Lehrerbesoldung nicht übersteigt (§ 10).

Der Betrag des jährlichen Ruhegehaltes, welcher vierteljährlich ausgerichtet wird, wird nach folgender Skala bestimmt.

Alter beim Beginn des Ruhegehaltes		Jahresbeitrag in % des zuletzt bezog. Gehaltes	Alter beim Beginn des Ruhegehaltes		Jahresbeitrag in % des zuletzt bezog. Gehaltes
Lehrer	Lehrerinnen		Lehrer	Lehrerinnen	
65 und darüber	60 und darüber	50%	47	42	24,68
64	59	48,08	46	41	23,73
63	58	46,23	45	40	22,28
62	57	44,05	44	39	21,94
61	56	42,74	43	38	21,10
60	55	41,10	42	37	20,29
59	54	39,52	41	36	19,51
58	53	38,00	40	35	18,75
57	52	36,54	39	34	18,04
56	51	35,13	38	33	17,34
55	50	33,78	37	32	16,68
54	49	32,48	36	31	16,04
53	48	31,23	35	30	15,42
52	47	30,03	34	29	14,83
51	46	28,88	33	28	14,26
50	45	27,77	32	27	13,70
49	44	26,70	31	26	13,18
48	43	15,67	30	25	12,68

2. Stadt St. Gallen.

Für die evangelischen *Schulgemeinden der Stadt St. Gallen* besteht eine Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse¹⁾, die als eine eigene Stiftung von der Schulkasse getrennt verwaltet wird. Sie umfasst die seit 1812 als Privatstiftung bestandene Witwen-, Waisen- und Alterskasse evangelischer Lehrer und Lehrerinnen der Stadt St. Gallen und die 1872 von Gemeindewegen gegründete Alterskasse für die Lehrer der evangelischen Schulgemeinde der Stadt St. Gallen. Die Statuten dieser Stiftung gelten nun auch für die seit 1880 bestehende allgemeine bürgerliche Schulgemeinde St. Gallen.

Die angestellten Primar- und Reallehrer haben einen Jahresbeitrag von 2%, die Lehrerinnen einen solchen von 1 1/2% ihres Gehaltes an die Kasse zu leisten; die *Schulgemeinden* ihrerseits werfen jährlich 3% der Besoldung ihrer Lehrerschaft ein.

Nutzenissungsberechtigt ist:

- a. jeder angestellte Lehrer bei seinem Rücktritt aus dem Schuldienste nach vollendetem 60. Altersjahr. Derselbe hat für die übrige Lebensdauer folgenden Ruhegehalt aus der Witwen-, Waisen- und Alterskasse zu beanspruchen:

bei dem Austritte

mit vollendetem 60. Altersjahr	50%
" " 61. "	55%
" " 62. "	60%
" " 63. "	65%
" " 64. "	70%
" " 65. " und später	75%

des zuletzt bezogenen Gehaltes.

Die Nutzenissungsberechtigung der Lehrerinnen dagegen (nach ihrem Rücktritt aus dem Schuldienste) beginnt mit dem vollendeten 55. Altersjahr und zwar mit 50%, und steigt in der Progression vorstehender Skala bis zum 60. Altersjahr;

- b. die Witwe eines Lehrers. Sie bezieht bis zu ihrem Ableben oder einer allfälligen Wiederverehelichung eine jährliche Pension von 15% des letztbezogenen Jahresgehaltes ihres Ehemannes;
- c. jedes Kind eines verstorbenen Lehrers. Die Witwen-, Waisen- und Alterskasse zahlt einem Kinde bis zum erfüllten 18. Altersjahr 5% des letztbezogenen Jahresgehaltes seines Vaters und bis zum Maximum von 15% für drei und mehr Kinder.

Die beiden Schulbehörden sind berechtigt, von sich aus einen Lehrer ihrer Anstalt mit dem 60., eine Lehrerin mit dem 55. Altersjahr zum Rücktritt und zur Annahme des entsprechenden Ruhegehaltes zu veranlassen (§ 10).

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, dienstuntauglich gewordene, pflichtgetreue Lehrer und Lehrerinnen, die vor dem 60. resp. 55. Altersjahr entlassen werden müssen, nach Verhältnis ihres Alters und geleisteter Dienste bis zur Hälfte des Gehaltes aus der Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse so lange zu pensioniren, bis die Betreffenden nach Ansicht der Schulräte anderweitig ihr Auskommen zu finden im stande sind. Die Bestimmungen von Art. 61 des Erziehungsgesetzes vorbehalten (§ 11).

¹⁾ Statuten vom 16. Januar/17. Februar 1879.

3. Stadt Burgdorf.

Durch einen Beschluss der Einwohnergemeinde Burgdorf vom 28. Juli 1877 ist folgendes festgesetzt:

Zum Zwecke der Versorgung der Lehrerschaft an der Primarschule in Burgdorf im vorgerückten Alter, mittelst Lebensversicherung oder Gründung einer besondern Alterskasse, werden folgende Beschlüsse gefasst:

Es werden der Lehrerschaft folgende Versicherungsarten zur freien Wahl überlassen, in dem Sinne, dass dem Lehrer resp. der Lehrerin jeweilen die eine oder die andere dieser Versicherungsarten zur Verfügung gestellt wird, als:

- a. Versicherungen aufs Ableben mit lebenslänglichen, jährlichen Prämien;
- b. Versicherungen durch Altersrente;
- c. Versicherungen aufs Ableben mit Alterskasse, fällig am Todestage des Versicherten oder nach Vollendung des 55. und 60. Altersjahres;
- d. Versicherung mit einer jährlichen, festen Einlage von einhundert Franken.

Als Ersatz derselben zu 5% Zinseszins leistet die Gemeinde

nach Jahren eine	10	15	20	25	30
Kapitalsumme von Fr. 1320	Fr. 2265	Fr. 3470	Fr. 5010	Fr. 6975	
Marchzählige Abrechnungen sind selbstverständlich zulässig (Art. 1).					

Für die Versicherungen aufs Ableben resp. mit Altersrenten und Alterskasse schliesst der Gemeinderat einen Vertrag mit einer anerkannt soliden Versicherungsanstalt (Art. 2).

Die Beiträge zur Deckung der jährlichen Einlagen und Prämien werden nach folgender Skala von der Gemeinde und aus der Besoldung der Lehrerschaft entrichtet:

	Gemeinde	Lehrerschaft
Bis zu 10 Dienstjahren	50 %	50 %
Von 10—20 „	75 %	25 %
Nach 20 „	100 %	—

Der jährliche Beitrag der Gemeinde wird jedoch im Maximum und von einer Prämie von Fr. 135 berechnet und geleistet (Art. 3).

Die Versicherung und Einlagen in der einen oder andern Art ist für alle Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch, und es haben sich dieselben für ihren Anteil an die jährlichen Leistungen gemäss Art. 3 den entsprechenden Abzug von der Besoldung, innerhalb der Schranken der in Art. 1 erwähnten Versicherungsarten resp. abgeschlossenen Policen gefallen zu lassen.

Beim Abschluss der einzelnen Versicherung wird der Gemeinderat sich mit dem Lehrer oder der Lehrerin über die Art und Höhe ihrer Versicherung verständigen (Art. 5).

Beim Dienstaustritte des Lehrers regulirt sich die Sache wie folgt:

- a. Bei den fixen Einlagen sub Ziffer 1, lit. d wird die bis zum Dienstaustritte aufgelaufene Summe, nach Abzug der Hälfte der von der Gemeinde geleisteten Beiträge, letztere jedoch ohne Zins, an den Lehrer ausgehändigt. Nach 10—20 Dienstjahren wird die Rückvergütung der Gemeindebeiträge auf den Viertel ermässigt. Stirbt dagegen der Lehrer während der Dienstzeit, so wird die ganze bis dorthin aufgelaufene Summe der Einlagen an seine Erben ausgerichtet.
- b. Bei den Versicherungen aufs Ableben und mit Altersrenten und Alterskasse wird die Police an den Lehrer ausgehändigt und es bleibt dieselbe unverändert in Kraft, sofern der Lehrer die Hälfte der Gemeindebeiträge ohne Zins an die Gemeinde zurückerstattet und die volle Prämie von dort an aus sich selbst an die Versicherungsanstalt leistet. Sollte er aber jene Hälfte nicht zurückerstattet, so erlischt die Ver-

sicherungspolice in dem Verhältnisse der an die Gemeinde schuldigen Rückerstattungen, für welche eine Abrechnung zwischen der Gemeinde und der Versicherungsanstalt stattfindet und bleibt nur in der reduzierten Höhe als Eigentum des Lehrers fortbestehen.

Nach 10—20 Dienstjahren wird die Rückvergütung der Gemeindebeiträge auf den Viertel ermässigt (Art. 6).

Vom vorerwähnten Abzugs- oder Rückvergütungsrecht wird kein Gebrauch gemacht:

- a. nach 20 Dienstjahren an den Schulen der Gemeinde;
- b. wenn nach Ablauf einer Amts dauer die fernere Bewerbung des Lehrers oder der Lehrerin nicht mehr berücksichtigt wird;
- c. wenn er wegen hohen Alters oder Krankheit das Lehramt nicht weiter ausüben kann (Art. 7).

Der Gemeinderat wird dahin wirken, dass zu Gunsten der Lehrerschaft ein Hülfsfond gegründet werde, bei dessen Zweckbestimmung namentlich in Aussicht zu nehmen wäre:

- a. Ermässigung der durch die Lehrerschaft alljährlich zu leistenden Beiträge;
- b. Erhöhung der Renten, Kapitalversicherung und Einlagen;
- c. Unterstützung der Lehrerschaft in besondern Notfällen;

Diesem Hülfsfonds wird die Gemeinde folgende Unterstützung zuwenden:

- a. sämtliche nach Art. 6 durch die Lehrerschaft zu leistenden Rückerstattungen;
- b. einen Teil der bei der Versicherungsanstalt zu Gunsten der Versicherung herauskommenden Gewinne (Art. 8).

Sollte einem gegenwärtigen Lehrer oder einer Lehrerin wegen vorgerückten Alters die Wohltat der Versicherung oder der Einlagen nicht in genügender Weise zugänglich gemacht werden können, so erhält der Gemeinderat den Auftrag, für diesen Ausnahmsfall als Übergangsbestimmung entsprechende Anträge an die Gemeinde vorzulegen (Art. 9).

Durch Beschluss des Einwohnergemeinderates von Burgdorf vom 24. Oktober 1877, in Ausführung des vorstehenden Gemeindebeschlusses vom 28. Juli 1877, betreffend die Altersversorgung der Lehrerschaft, sind folgende Versicherungen in Aussicht genommen worden:

- a. Versicherungen aufs Ableben mit lebenslänglichen jährlichen Prämien, für eine Versicherungssumme im Minimum von Fr. 2000 und im Maximum von Fr. 5000 bis zum 30. Jahre als Eintrittsalter und von Fr. 4000 vom 30. bis 40. Jahre. Diese Versicherung aufs Ableben kann während der Dienstdauer auf Verlangen des Lehrers resp. der Lehrerin jeweilen in eine Leibrente umgewandelt werden;
- b. Versicherungen durch Altersrente nach folgenden Modalitäten:

Eintrittsalter	Fälligkeit der Rente	Maximum derselben
bis zum 25. Jahre	im 55. Jahre	Fr. 600
" " 30. "	" 60. "	" 600
" " 30. "	" 55. "	" 500
" " 40. "	" 60. "	" 400

- c. Versicherungen aufs Ableben mit Alterskasse, fällig am Todestage des Versicherten oder nach Vollendung des 55. und 60. Altersjahres, nach folgenden Bestimmungen:

Eintrittsalter	Fälligkeit der Versicherung	Maximum derselben
bis zum 25. Jahre	im 55. Jahre	Fr. 4000
" " 30. "	" 60. "	" 4000
" " 40. "	" 60. "	" 2500

Nach einer Mitteilung der Primarschulkommission Burgdorf haben sämtliche Lehrer und Lehrerinnen (21) die Versicherungsart Art. 1, lit. d gewählt.

Das Altersversorgungskapital der Primarlehrerschaft betrug auf 31. Dezember 1892 Fr. 28,416, der Hülfsfonds der Primarlehrerschaft Fr. 1235. Die Einzahlung für die Altersversorgungskasse betrug Fr. 1385.

4. Stadt Aarau.

Nach den Statuten des „städtischen Lehrerpensionsvereins“ vom 28. Februar 1890 hat derselbe den Zweck, durch Alter oder Krankheit zum Schuldienst unfähig gewordene Lehrer oder Lehrerinnen, sowie deren Witwen und Waisen durch jährliche Pensionen zu unterstützen. Der Beitritt ist für alle Haupt- und Hülfslehrer und -Lehrerinnen obligatorisch.

Dem *Pensionsfonds* werden einverleibt:

- a. die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, welche aus mindestens $1/2\%$ der Besoldung von der Anstellung an einer städtischen Schule bestehen;
- b. die Nachzahlungen, die ein Mitglied, das erst nach zurückgelegtem 30. Altersjahr in den Verein tritt, zu leisten hat. Es sollen diese Nachzahlungen 50% der Summe betragen, die das Mitglied vom 31. Altersjahr an zu zahlen gehabt hätte;
- c. die nachträglichen Einzahlungen, welche ein eintretendes Mitglied für die Zeit der früheren provisorischen Anstellung zu leisten hat, und die nach Verhältnis der bezogenen Besoldung zu berechnen sind;
- d. der jährliche Beitrag der Gemeinde;
- e. die Kapitalzinse, soweit sie nicht zu Pensionen und Verwaltungskosten verwendet werden;
- f. Geschenke und Legate. Solche dürfen nie angegriffen werden, sofern nicht der Geber anders verfügt;
- g. die Bussen (§ 13).

Pensionsberechtigt sind:

- a. Vereinsmitglieder, welche durch Alter, Gebrechlichkeit, andauernde Krankheit genötigt werden, auf ihr Amt zu verzichten, oder aus gleichen Gründen bei einer neuen Wahlperiode nicht mehr gewählt werden. Der Termin des Bezuges geht vom Ablauf der Besoldung an;
- b. die Witwen und Waisen eines im Amte verstorbenen oder pensionirten Vereinsmitgliedes, und zwar die Witwe lebenslänglich oder bis zu ihrer Wiederverheiratung, die Waisen bis zu ihrem zurückgelegten 18. Altersjahr. Der Termin des Bezuges geht vom Ablauf des Sterbequartals an;
- c. endlich kann der Verein auch in Fällen, welche in den obigen Bestimmungen nicht vorgesehen sind und bei denen doch eine Unterstützung als billig erscheinen sollte, im Einverständnis mit dem Gemeindrate eine Pension aussetzen (§ 14).

Der Lehrerpensionsverein der Gemeinde Aarau wurde im Jahre 1866 mit einem Kapital von Fr. 10,000 gegründet, das zum grössten Teil aus der damals schon über Fr. 100,000 betragenden Predigerwitwenstiftung herrührt. Am 31. Dezember 1893 betrug das Vermögen Fr. 55,285. 85.

Mitglieder des Pensionsvereins waren:

1866	12	Lehrer	und	7	Lehrerinnen	mit	Fr. 142. 80	Beitrag	$1/2\%$ der Besoldung
1876	13	"	"	9		"	"	213. 70	
1886	17	"	"	10		"	"	289. 75	
1893	19	"	"	14		"	"	358. 85	

Von den jetzigen 33 Mitgliedern sind zwei auswärtige, von welchen jedes über 15 Jahre in Aarau als Lehrer wirkte. Vier im Provisorium befindliche Lehrer sind noch nicht Mitglieder. Ein Mitglied wäre pensionsberechtigt, bezahlte aber von seiner aus der Schulkasse ausgerichteten Pension (Fr. 600) freiwillig Fr. 3 Beitrag seit 1879.

Der *Beitrag aus der Schulkasse* an den Fonds betrug von 1866 bis 1880 Fr. 150 per Jahr, von 1881 bis 1888 Fr. 300, von 1889 bis 1894 Fr. 500.

Geschenke und Legate erhielt der Verein:

1870	Fr. 1120	1885	Fr. 464. —
1875	„ 564	1890	„ 823. 70
1880	„ 914	1893	„ 200. —

Das Maximum betrug Fr. 2374 im Jahre 1872, das Minimum Fr. 100 im Jahre 1892.

An *Pensionsberechtigte* wurde bezahlt:

Jahr	Zahl der Berechtigten	Total	Jahr	Zahl der Berechtigten	Total
					Fr.
1868	2	320	1881	4	1175
1869	2	550	1882	4	1143
1870	4	608	1883	3	1050
1871	3	700	1884	5	1552
1872	3	800	1885	5	1650
1873	3	890	1886	5	1500
1874	4	1000	1887	5	1500
1875	4	1056	1888	5	1470
1876	3	1050	1889	4	1200
1877	3	1050	1890	4	1200
1878	4	1200	1891	4	1059
1879	4	1200	1892	3	931
1880	4	1172	1893	2	583

Das Maximum einer Pension betrug Fr. 450, das Minimum Fr. 250 per Jahr.

Neben der vom Lehrerpensionsverein bezahlten Pension hat die Stadt Aarau den pensionirten Lehrern einen Rücktrittsgehalt ausgesetzt. So zahlte die Stadt an zwei frühere Lehrer im Jahre 1893 Fr. 1200 (an jeden 600) und an eine ehemalige Lehrerin Fr. 300, und es ergibt sich demnach für die Lehrer ein städtischer Rücktrittsgehalt von Fr. 900—1000 (städt. Gehalt + Beitrag d. L.-P.-V.) und für Lehrerinnen Fr. 600—700. Dazu kommt dann noch der Gehalt, welchen der Staat auswirft, und der im Höchstbetrag einen Drittel der gesetzlichen Besoldung erreichen darf. Im fernern ist eventuell auch noch hinzuzufügen, was der kantonale aargauische Lehrerpensionsverein leistet.

Das Vermögen des Lehrerpensionsfonds betrug auf 31. Dezember 1892 rund Fr. 53,500.

Die Bestrebungen einer Reihe weiterer Städte für die Sicherstellung ihrer Lehrer im Alter sind bei den betreffenden Kantonen zur Besprechung gelangt.

Es sind, wie mitgeteilt worden ist, die Städte: Zürich, Winterthur, Bern, Glarus und Schaffhausen.

Auch einzelne private *Unterrichtsanstalten* haben für ihre Lehrerschaft eine Art von Pensionirung oder Versicherung vorgesehen, und es sind in dieser Richtung insbesondere die Privat-Seminarien vorangegangen. Der an anderm Orte zitierten Abhandlung über die Ruhegehalte von Prof. Dr. Graf in Bern entnehmen wir folgende Mitteilungen betreffend die Lerberschule und das evangelische Seminar Muristalden in Bern:

1. Das Freie Gymnasium (Lerberschule) in Bern.

§ 1. Es werden der Lehrerschaft folgende Versicherungsarten vorgelegt, und jeder Lehrer wird bei der Anstellung zu irgend einer derselben nach freier Wahl veranlasst:

1. Versicherung aufs Ableben;
2. Versicherung durch Altersrente;
3. Versicherung aufs Ableben mit Altersklasse oder Altersrente;
4. ein Spareinlagensystem;
5. anderweitige Kombinationen im Einverständnis mit der Kommission.

§ 2. Behufs Entrichtung der jährlichen Prämie besteht folgendes Leistungsverhältnis zwischen Schule und Lehrer in allen Fällen:

Die Prämie beträgt 5 % der Besoldung und zwar gibt es folgende fünf Klassen:

Dienstjahr	Schule	Lehrer
1. 1—5	1 %	4 %
2. 6—10	2 "	3 "
3. 11—15	3 "	2 "
4. 16—20	4 "	1 "
5. 20—x	5 "	—

§ 3. Zur Berechnung der Prämie werden folgende Normen festgesetzt:

1. eine Besoldung unter Fr. 500 fällt ausser Betracht;
2. Fr. 600—1500 Besoldung gelten für Fr. 1000;
3. „ 1600—2500 „ „ „ 2000;
4. „ 2600—3500 „ „ „ 3000;
5. „ 3600—4500 „ „ „ 4000;

Ein Lehrer mit Fr. 2000 Besoldung, also Fr. 100 jährlicher Prämie, erhält, wenn er bis zum 25. Altersjahr in den Dienst der Anstalt tritt, im:

1. Fall von § 1 für seine Hinterlassenen Fr. 6082 (New-York);
2. „ „ § 1 vom 55. Altersjahr an Fr. 740 Rente;
3. „ „ § 1 mit Altersklasse von Fr. 6082, mit Altersrente Fr. 587;
4. „ „ § 1 im 55. Altersjahr (d. h. nach 30 Dienstjahren) Fr. 6375.

2. Das Evangelische Seminar Muristalden Bern.

Grundbestimmungen der Invalidenkasse vom 11. März 1892.

Zweck: für invalide und kranke Lehrer, deren Witwen und Waisen zu sorgen. Die Kasse ist freiwillig für alle Lehrer mit mehr als Fr. 400 Jahresbesoldung. Beiträge: das Seminar gibt 5 % der jährlichen Besoldungen, 10 % aller Legate. Die Lehrer bezahlen 5 % ihrer Barbesoldungen; Kapitalversicherung auf das 60. Altersjahr oder das Ableben; bereits bestehende

Versicherungen können substituirt werden; Versorgung durch Spareinlagen für Lehrer, welche nicht mehr versichert werden können; alle diese Beträge fallen in die Invalidenkasse, aus welcher einsteils das persönliche Versorgungskapital, andernteils Pensionen ausgemittelt werden, deren Höhe die Direktion bestimmt.

Rückblick.

Nach einer Prüfung der faktischen Verhältnisse gelangt wohl jedermann zur Überzeugung, dass das *Bedürfnis* nach Ruhegehalten für invalide Lehrer wirklich vorhanden ist. Schon die Tatsache, dass die Frage in einer Reihe von Kantonen gesetzliche Regelung erfahren hat, und in vielen andern die moralische Verpflichtung durch Subventionirung von Pensions-, Alters- oder Hülfskassen anerkannt wird, kann als Beweis gelten. In den offiziellen Berichten der kantonalen Erziehungsbehörden ist über die berührte Bedürfnisfrage im allgemeinen zwar nur wenig enthalten; im Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern über das Schuljahr 1892/93 jedoch finden wir darüber ein ebenso offenes als beredtes Wort. Die betreffende Stelle lautet:

„Die Zahl der *unerledigten* Gesuche um Ruhegehalte ist am Schlusse des Berichtsjahres 1892/93 auf 58 angestiegen. Der grösste Teil derselben ist dringend; es befinden sich darunter eine Reihe von Lehrern, die in 40—50jährigem Schuldienste bei geringer Besoldung ihre Kräfte aufgebraucht haben und nun meist hülfs- und mittellos und arbeitsunfähig dastehen. Dieser Zustand kann unmöglich fortdauern; es muss Abhülfe gebracht werden durch Bewilligung eines Nachkredites zur Deckung des letztjährigen Defizits und durch Erhöhung des betreffenden Kredits pro 1893. Dass die Fassung von § 55 des Primarschulgesetzes eine weitere Erhöhung des Kredits ausschliesse, liegt durchaus nicht im Sinn und Geist des Gesetzes und ist auch nicht notwendigerweise aus dem Wortlaut desselben zu folgern. Bei einem Stand von 2045 Lehrern und Lehrerinnen wäre übrigens die Zahl von zirka 200 oder 10% Pensionirten durchaus nichts Anormales.“

Was hier durch die oberste Erziehungsbehörde im Kanton Bern in einem offiziellen Berichte konstatirt wird, findet wohl seine Pendants in fast allen übrigen Kantonen.

In einer Reihe derselben haben es die betreffenden Behörden, trotzdem ihnen die gesetzliche Unterlage für ihr Vorgehen mangelt, gewagt, die wohlverstandenen Pflichten der Humanität gegenüber ihren dienstunfähigen, altersschwachen Lehrern doch zu erfüllen.

Wir zitiren zum Beleg eine Bemerkung aus einer Botschaft des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen an das Volk vom 10. September 1892, die das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892 betrifft:

„Die bisherige Gesetzgebung kannte eine Pensionirung der Lehrer nicht ausdrücklich; gleichwohl konnten im Dienste ergraute oder untauglich gewordene Lehrer nicht dem Elende ausgesetzt werden und deshalb gestaltete sich die Praxis dahin, dass Ruhegehalte bewilligt wurden.“

Insbesondere mit Rücksicht darauf, dass eine irgendwie erhebliche Besoldungsaufbesserung der Lehrerschaft angesichts der prekären Finanzverhältnisse in den meisten Kantonen für die nächste Zukunft ausgeschlossen ist, muss in anderer Weise nachhaltig für im Schuldienst ergraute oder durch Krankheit in der Ausübung ihres Berufes gehinderte Lehrer gesorgt werden. Das geschieht nun am besten durch Ausrichtung von Ruhegehalten.

* * *

Die *Gründe*, die für diese Institution sprechen, sind im wesentlichen solche des Rechtes und der Billigkeit, sowie die Rücksichtnahme auf das wohlverstandene Interesse der Schule.

Der Beruf des Lehrers verlangt eine spezifische Vorbildung, die in jahrelangem Studium erworben werden muss. Wenn er nun Jahrzehnte lang seine Dienstobligkeiten erfüllt hat und seine Kräfte nicht mehr völlig ausreichen, so kann er nicht einen Teil oder die ganze Amtssarbeit auf eines seiner Familienglieder abladen, weil sein Wirkungskreis ein höchstpersönlicher ist. Er ist auch vollständig auf seinen Gehalt angewiesen und wird eben seine volle Besoldung so lange zu erhalten suchen, als es nur immer möglich ist. Ganz anders verhält es sich mit andern Berufsarten. Im Alter können Handwerker oder Landwirte z. B. einen Teil ihrer Arbeit auf Familienglieder, die sie zu den betreffenden Verrichtungen herangezogen haben, abladen. Auch ökonomisch sind letztere durchschnittlich besser gestellt; denn sie verfügen meistens über ein Anwesen, das ihre Heimat bleibt. Das ist beim Lehrer nicht der Fall; denn sein Beruf bringt es mit sich, dass er mit seiner Erwerbsfähigkeit in der Regel auch sein Heim verliert.

Die Fürsorge umsichtiger Schulbehörden muss dahin gehen, alternde Lehrer, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr im stande sind, ihrer Pflicht voll zu genügen, durch frische Kräfte zu ersetzen. Es ist nicht gleichgültig, welchen Händen die Jugend anvertraut sei. Der aus der Betätigung von altersschwachen oder gebrechlichen Lehrern entstehende Nachteil lässt sich allerdings nicht in Zahlen ausdrücken, kann aber seine üblichen Folgen auf ganze Generationen ausdehnen.

Dennoch wäre es in solchen Fällen eine Herzlosigkeit, wenn eine Gemeinde die Stirne hätte, ihren alternden Lehrer, der ihr Jahrzehnte lang bei kärglicher Besoldung seine Kraft gewidmet hat und aller Subsistenzmittel bar ist, auf die Gasse zu stellen. Die Gerechtigkeit verlangt, dass diejenigen, die für die idealen Güter des Volkes ihr Leben lang gewirkt haben, am Schlusse einer Laufbahn, die dornenvoller ist, als man es gemeinhin glaubt, vom Volke nicht verlassen werden. Möchte doch der jungen Generation das beklagenswerte

Schauspiel erspart bleiben, ihre und ihrer Eltern Lehrer den Lebensabend im Elend verbringen zu sehen.

Dass diese Schilderung nicht eine zu pessimistische ist, sondern dass sie faktische Verhältnisse im Auge hat, wie sie leider nicht vereinzelt dastehen, zeigt der oben erwähnte Passus aus dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Die Beispiele liessen sich ohne Mühe vermehren.

Da es keine Frage ist, dass der Erfolg des Unterrichts abhängig ist von der Tüchtigkeit der Lehrerschaft, so arbeiten alle Massnahmen, die geeignet sind, dem Lehrkörper tüchtige Köpfe zuzuführen, in ganz direkter Weise an der Hebung des Schulwesens. Als solche Massnahme nun, zu welcher der Staat im Interesse der Erziehung des Volkes verpflichtet ist, muss die materielle Sicherstellung der Lehrerschaft bezeichnet werden. Durch die Besoldung wird das aber in den wenigsten Kantonen erreicht; denn obschon alle bestrebt sind, in dieser Beziehung nach Möglichkeit vorzusorgen, sind doch die Gehälter da und dort so gering, dass es dem Lehrer faktisch unmöglich ist, durch Ersparnisse für die alten Tage vorzusorgen.¹⁾ Dass dem so ist, ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung der Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft in den einzelnen Kantonen. In Ermangelung neuerer Angaben legen wir die Besoldungsverhältnisse vom Jahr 1882, wie sie in der Grob'schen Schulstatistik für die Landesausstellung 1883 enthalten sind, zu Grunde.

Darnach erreichten die Durchschnittsbesoldungen der Lehrerschaft in den einzelnen Kantonen die nachfolgenden Beträge:

	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrpersonal überhaupt
Zürich	2228	1805	2192
Bern	1386	1032	1249
Luzern	1287	1226	1279
Uri	528	359	451
Schwyz	1025	539	758
Nidwalden	650	370	448
Obwalden	891	493	597
Glarus	1610	—	1610
Zug	1122	419	778
Freiburg	1031	693	897
Solothurn	1288	1169	1283
Baselstadt	3213	1535	2778
Baselland	1446	1450	1446

¹⁾ Selbst aus dem Kanton Baselstadt, der mit Bezug auf die Lehrerbesoldungen an erster Stelle steht, erhalten wir von sehr kompetenter Seite über die Pensionsfrage folgende Auskunft: „Das Motiv für die Pensionirung ist klar: alle Gehalte sind so mässig, dass von Ansammeln eines erheblichen Vermögens nicht die Rede sein kann. Die Ausrichtung eines hiezu ausreichenden Gehaltes würde den Staat viel mehr belasten, als die Pensionen es tun, und zudem wäre man nicht sicher, dass der Mehrbetrag des Gehaltes auch wirklich kapitalisiert würde und die Invaliden nicht doch hülfflos würden. Das Pensioniren ist nicht ein *Vorrecht*, wohl aber ein *Vorbild* für die Privatwirtschaft.“

Schaffhausen . . .	1664	1172	1623
Appenzell A.-Rh. .	1821	1850	1821
Appenzell I.-Rh. .	979	646	882
St. Gallen . . .	1584	1195	1554
Graubünden . . .	694	482	669
Aargau	1224	1096	1207
Thurgau	1561	1257	1552
Tessin	666	507	572
Waadt	1744	1166	1514
Wallis	425	342	387
Neuenburg	1938	1047	1356
Genf	2188	1227	1647
Schweiz	1419	901	1263

Einige Kantone haben zwar im Laufe des vergangenen Jahrzehnts ihre Besoldungen erhöht; im grossen Ganzen jedoch geben diese Zahlen auch noch für unsere Tage ein zutreffendes Bild.

Wenn sich nun im allgemeinen diese Bezüge als unzureichend herausstellen, um das Alter wenigstens einigermassen zu sichern, so ergibt sich für den Staat die Pflicht, in einer andern Weise für die Zukunft seiner Lehrerschaft zu sorgen.

Welcher junge, begabte Mann wird sich fernerhin den Lehrerberuf erwählen, wenn ihm am Schluss einer langen Reihe von Dienstjahren, nachdem er Zeit und Kraft für das Gemeinwesen eingesetzt hat, für seinen Lebensabend bittere Not in Aussicht steht?

Wenn die Pflicht des Staates, für das Alter seiner Lehrer zu sorgen, feststeht, ergibt sich daraus, dass die Pensionen als *Besoldungsteile* zu gelten haben. Sie können daher nicht als Unterstützungen oder Gnadengeschenke betrachtet werden, wie dies in breiten Bevölkerungskreisen da und dort geschieht; sie konstituiren vielmehr, wo sie eingeführt sind, ein Recht, und müssen von der Lehrerschaft derjenigen Kantone, welche sie nicht besitzen, als das im Ringen nach finanzieller Besserstellung zunächst zu erreichende Ziel in's Auge gefasst werden.

Die Ruhegehalte erscheinen auch vom fiskalischen Gesichtspunkte aus als das billigste Auskunftsmittel, sofern sich nämlich der Staat auf den Standpunkt der Ausrichtung von *Invaliditäspensionen* stellt und nicht das viel weitergehende Prinzip von eigentlichen Altersgehalten akzeptirt. Wie die Statistik der Pensionirten beweist, kommt durchschnittlich $1/12$ bis $1/10$ der berechtigten Volksschullehrer in den Genuss eines Ruhegehaltes; für den Rest realisirt sich die Ruhegehaltserwartung niemals. Nur wenige erreichen ein Alter, wo die Pensionirung als gerechtfertigt erscheint.

Denn die Schule ist nicht ein Gebiet, das seine Diener alt werden lässt; die Lehrtätigkeit reibt nachgewiesenermassen die geistigen und körperlichen Kräfte schneller auf als jede andere Berufsart.

Einlässliche Untersuchungen betreffend die Lehrerschaft des Kantons Zürich haben beispielsweise ergeben, dass in den letzten 20 Jahren ein Primarlehrer durchschnittlich ein Alter von 58,6 Jahren, ein Sekundarlehrer ein solches von 48,2 Jahren erreicht. Für den Primarlehrer stellte sich im Durchschnitt eine Anwartschaft auf Ruhegehalt für 1,7 Jahre heraus, was einer einmaligen Gesamtsumme von Fr. 1020 entspricht; für den Sekundarlehrer ergaben sich sogar bloss 0,28 Jahre = Fr. 296.

* * *

Die *Mittel und Wege* nun, die dem konstatirten und innerlich begründeten *Bedürfnis* bezw. der Notwendigkeit der *Ruhegehalte* gerecht werden wollen, sind in den verschiedenen Kantonen ganz verschiedene, wie aus den nachfolgenden Zusammenstellungen hervorgeht.

I. Staatliche Ruhegehalte 1892.

Kantone	Lehrerschaft			Ruhegehalte		
	Total	Pensionierte	%	Total	Durchschnittl. Betrag	Minimum und Maximum
<i>Zürich:</i>						
Volksschullehrer	990	90	9,1	89282	992	{ 150—1000 ¹⁾ 500—1400 ²⁾
Höhere Lehrer	130	7	5,4	14072	1759	1000—3000
<i>Bern:</i>						
Primarlehrer	2045	177	8,7	53600	303	200—360
Sekundarlehrer ³⁾	373	19	5,1	21947	1219	500—3000
Seminarlehrer	ca. 22	1	4,5	1500	1500	1500
Hochschullehrer	56	3	5,4	8400	2800	2600—3000
Gewesene Kantonsschullehrer	—	3	—	4900	1633	1000—2500
<i>Baselstadt:</i>						
Hochschullehrer	44	22 ⁴⁾	5,2 ⁴⁾	41790	1809	bis 4500
Andere Lehrer	376	—	—	—	—	—
<i>Glarus:</i>						
Primarlehrer	109	11	10	3500	308	100—400
<i>Aargau:</i>						
Gemeindeschullehrer	585 ⁵⁾	70	12,1	14618	209	bis 500
Bezirksschullehrer	84 ⁶⁾	5	6,0	2657	531	bis 1200
Kantonsschullehrer	22 ⁷⁾	4	18,1	4367	1092	bis 2200
Seminarlehrer	24 ⁸⁾	3	12,5	2580	860	—
<i>Schaffhausen:</i>						
Primarlehrer	174	9	5,2	5766	640	—
Total	5034	424	8,42	268979	634	—
<i>Waadt:</i>						
Primarlehrer	970	393	—	118299	301	bis 500
Höhere Lehrer	250	90	—	39559	440	bis 1000

¹⁾ Primarlehrer. — ²⁾ Sekundarlehrer. — ³⁾ Sekundarlehrer, Progymnasial- und Gymnasiallehrer (darunter drei Lehrerinnen). — ⁴⁾ Es fällt auch noch in Betracht, dass ältern Lehrern ein Teil ihres Pensums ohne Verminderung des Gehaltes abgenommen werden kann. Im Jahr 1892 waren 13 Lehrer und Lehrerinnen in diesem Falle. — ⁵⁾ Inklusive Fortbildungsschullehrer. — ⁶⁾ Dazu 134 Hülfslehrer. — ⁷⁾ Inklusive neun Hülfslehrer. — ⁸⁾ Inklusive 13 Hülfslehrer.

II. Pensions-, Alters-, Hülfs-, Witwen- und Waisenkassen.

A. Obligatorische Kassen (1892).

Kantone	Kassen	Mit-glieder-zahl	Pen-sionirte	Gesamt-summe der Pensionen etc.	Höhe der Rente bzw. Pension	Beitrag des Lehrers	Maximal-zahl der Ein-zahlungen	Staats-beitrag	Vermögen am 31. Dezemb. 1892
1. Neuenburg . .	Fonds scolaire de prévoyance . . .	520	104 ¹⁾	22202	Fr. 800 ²⁾	Fr. 60	30	20000	Fr. 335935
Genf . . .	Caisse de prévoyance des fonctionnaires.								
2.	a. de l'enseignement primaire . . .	298	41	36740	1400	200 ²⁾	25	12713	374890
3.	b. de l'enseignement secondaire . . .	66	?	1840	*)	200 ³⁾	25	ca. 8000	109835
4. St. Gallen . .	a. Unterstützungskasse der st. gallischen Volksschullehrer . .	580	187	60728	200—600	20 ⁴⁾	unbest.	11600	531416
5.	b. katholische Pensionskasse . . .	—	22	940	40; 60	—	—	—	35693
6.	c. Witwen-, Waisen- und Alterskasse evangelischer Schullehrer . .	—	12	300	25	—	—	—	19156
7. Appenzell A.-Rh.	Lehrerpensionskasse . .	135	26	7365	150—600	40 ⁵⁾	unbest.	4080	151190
8. Zürich . . .	a. Witwen- und Waisenstiftung für Volks-schullehrer . . .	972	{ 56 28 }	{ 22400 400 }	{ 200 400 }	{ 40 40 }	unbest.	22584	434981
9.	b. Witwen- und Waisenstiftung für höhere Lehrer und Geistliche	347	29	11600	400	40	unbest.	11448	176361
10. Luzern . . .	Lehrer-Witwen- u. Waisen-unterstützungsverein.	ca. 350	184	6726	37,60	15	20	—	112427
11. Schwyz . . .	Lehrer-Alters-, Witwen- u. Waisenkasse . . .	73	18	1615	85 ⁷⁾	5 ⁶⁾	30	500	39518
12. Glarus . . .	Lehrer-Alterskasse . . .	98	40	7475	100—300	20	35	2000	102191
13. Zug . . .	Lehrerunterstützungs-verein . . .	—	8	768	{ 168,50 30—85 }	5	30	700	30347
14. Freiburg . . .	Alterskasse (Caisse de retraite). . .	259	105 ⁸⁾	11467	150—300	15	25	4920	137468
15. Solothurn . . .	Lehrer-Alters-, Witwen- u. Waisenkasse („Roth-stiftung“) . . .	325	105	8085	77	12	30	3000	144533
16. Baselland . . .	Witwen-, Waisen- und Alterskasse . . .	178	{ 53 41 ¹⁾ }	7662	75—300	22,50	35	2000	155689
17.	Sterbefallkasse . . .	—	560	120	12 ²⁾	—	—	—	3672
18. Appenzell I.-Rh.	Alters-, Witwen- und Waisenkasse . . .	17	—	—	unbestimmt	12 ⁶⁾	unbest.	300	5188
19. Graubünden . . .	Lehrerhülfskasse . . .	544	—	1133	—	15 ⁹⁾	—	5440	10000
20. Aargau . . .	Lehrerpensionsverein . . .	603	214	18973	63—94	15	bis 35	8500	175100
21. Thurgau . . .	Alters- und Hülfskasse . . .	298	?	4691	50—300	15 ¹⁰⁾	unbest.	5245	116205
22.	Witwen- u. Waisenstiftung	376	46	4800	100	10	unbest.	1755	108668
	Total	6039	1282	238070	—	—	—	124785	3310463

¹⁾ 89 Berechtigte der alten Stiftung à Fr. 180 und 15 der neuen Stiftung à Fr. 720. — ²⁾ Im Todesfall erhalten die Hinterlassenen außerdem eine Versicherungssumme von im Maximum Fr. 3000 (gegenwärtig Fr. 2700). — ³⁾ Inklusive Staatsbeitrag von Fr. 50. — ⁴⁾ Ausserdem per Lehrstelle Fr. 20 vom Staate und Fr. 50 von der Gemeinde. — ⁵⁾ Staat und Gemeinde zudem je Fr. 30. — ⁶⁾ Minimum. — ⁷⁾ Einfache Rente. — ⁸⁾ Von den 105 Pensionirten bezogen 85 die alte Pension von Fr. 75 und 20 die neue Pension von Fr. 300. — ⁹⁾ Wovon Fr. 10 Staatsbeitrag. — ¹⁰⁾ Wovon Fr. 5 Staatsbeitrag. — ¹¹⁾ Todesfälle. — ¹²⁾ Siehe auf pag. 58 u. 59.

B. Freiwillige Kassen (1892).

Kantone	Kassen	Mitgliederzahl	Pensionierte	Gesamtsumme der Pensionen etc.	Höhe der Rente bzw. Pension	Beitrag des Lehrers	Maximalzahl der Einzahlungen	Staatsbeitrag	Vermögen am 31. Dezemb. 1892
<i>a. Kantonale Kassen.</i>									
23. Bern . . .	Lehrerkasse (Versicherungskasse).			Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
	a. Pensionsversicherung	311	—	16300	50	—	—	—	—
	b. Kapitalversicherung	142	—	4950	500-2000 ¹⁾	nach Tarif	35 ²⁾	—	357746
24. Baselstadt . .	Lehrer-Witwen- u. Waisenkasse . . .	164	37	14898	180-720 ³⁾	15-60	—	—	410873
25. Schaffhausen . .	Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse . . .	66 ⁴⁾	43	2010	30; 45	—	35	—	56346
26. St. Gallen . .	Sterbekasse st. gallischer Lehrer . . .	450	6 ⁵⁾	2658	ca. 400	—	—	—	1427
27.	Witwen-, Waisen- u. Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule . .	ca. 30	2	1074	600; 474	60	ca. 35	4000	120385
28. Tessin . . .	Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi	134	60	2896	120-360	10	40	1000	66680
	Total	1297	148	44786	—	—	—	5000	1013457
<i>b. Städtische und private Anstaltskassen.</i>									
1. Stadt Luzern . .	Alters- u. Invaliditätskasse für die Lehrerschaft der Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	7000 ⁶⁾	—
2. Stadt St. Gallen	Lehrer-, Witwen-, Waisen- und Alterskasse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Stadt Burgdorf . .	Versicherung der Lehrerschaft . . .	21	—	—	—	—	—	—	29651
4. Stadt Aarau . .	Lehrerpensionskasse . .	33	3	931	250-450	—	—	—	53500

¹⁾ Versicherungssummen. — ²⁾ Bis zum zurückgelegten 56. Altersjahr. — ³⁾ Fr. 180 für halbe, Fr. 720 für zweifache Gehalte, entsprechend den Einzahlungen. — ⁴⁾ Plus 16 beziehberechtigte Witwen. — ⁵⁾ Todesfälle. — ⁶⁾ Einmaliger Staatsbeitrag bei Gründung der Kasse im Jahre 1890.

Aus den vorstehenden Detailnachweisen über die Verhältnisse der einzelnen Kassen ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Kantonale Kassen.

	Zahl der Kassen	Mitgliederzahl	Pensions- oder Renten-berechtigte	Ausgerichtete Pensionen u. Renten	Staatsbeiträge	Vermögen auf 31. Dez. 1892
				Fr.	Fr.	Fr.
Obligatorische Kassen	22	6039	1282	238,070	124,785	3,310,463
Freiwillige Kassen	6	1297	148	44,786	5,000	1,013,457
Kantonale Kassen: Total	28	7336	1430	282,856	129,785	4,323,920

Städtische und private Kassen.

Das statistische Material über dieselben ist unvollständig, und sie sind im einzelnen so verschieden organisirt, dass eine Schematisirung derselben schwierig ist. Sie haben auch für die

Betrachtung der allgemein schweizerischen Verhältnisse nicht die gleiche Wichtigkeit, wie die kantonalen Kassen. Die Berücksichtigung von Kassen einzelner privater Unterrichtsanstalten kann sodann in dieser zusammenfassenden Übersicht füglich übergegangen werden.

Im Einzelnen geben die vorgeführten statistischen Übersichten noch zu folgenden Bemerkungen Anlass.

a. Mit Bezug auf die staatlichen Ruhegehalte.

In den Kantonen *Zürich, Bern, Baselstadt, Glarus, Aargau*, in provisorischer Weise auch *Schaffhausen*, hat die Staatskasse die vollständige Bestreitung der Ruhegehalte übernommen, im Kanton *Waadt* bestreitet sie die bezüglichen Ausgaben weitaus zum grössten Teil, indem sie sich durch die einzelnen Mitglieder des Lehrerstandes nur verhältnismässig kleine Beiträge an die betreffenden Kosten leisten lässt.

Es ist noch ein weiterer Unterschied gegenüber den Ruhegehalten der sechs erstgenannten Kantone vorhanden. Während diese einen solchen nur im Falle von *Invalidität* des Lehrers zusprechen, d. h. wo Altersschwäche, körperliche oder geistige Gebrechen, dauernde Krankheit eine irgendwie erfolgreiche Schulführung ausschliessen, ermöglicht der Kanton Waadt den Rücktritt auch bereits nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren und stellt daher mehr das Moment der Altersversorgung in den Vordergrund. Die Frequenz der Ruhegehalte ist in diesem Falle eine erheblich grössere, was denn auch in gewissem Sinne den oben erwähnten Beitrag der Interessenten an die Staatskasse rechtfertigt.

b. Mit Bezug auf die verschiedenen Kassen und Stiftungen der Lehrerschaft.

Bei diesen Instituten sind in bunter Mischung eine Reihe von Unterstützungszwecken vereinigt. Nur die wenigsten sind reine Alters- oder Pensionskassen der Lehrer; dieselben suchen in der Regel auch die Fürsorge für die Witwen und Waisen verstorbener Lehrer in ihren Wirkungskreis zu ziehen; oder dann sind sie eigentliche Sterbekassen. Einzelne stellen es sich ausserdem noch zur Aufgabe wenigstens zum Teil für die Kosten der infolge von Krankheit notwendigen Stellvertretung aufzukommen.

Wo die Kantone die von ihnen für die Lehrer obligatorisch erklärten Kassen mit erheblichen Beiträgen subventioniren und wo auch die Kapitalfonds bereits eine gewisse Sicherheit bieten, ist es den Kassen möglich gemacht, Pensionsbeiträge in Aussicht zu nehmen, welche für den Notfall als wirksame Unterstützungen gelten können (Neuenburg, Genf, St. Gallen, Appenzell A.-Rh.). Für die genannten kantonalen Kassen stellen sich die vollen Pensionsbeträge gegenwärtig auf Fr. 600, Fr. 800 und Fr. 1400.

Alle übrigen Kassen richten erheblich geringere Pensions- bzw. Rentenbeträge aus. Im besten Falle steigen sie — wie bei den beiden Witwen- und Waisenstiftungen im Kanton Zürich — auf Fr. 400 an; in einer grössern Reihe von Kantonen erreichen die Beträge kaum Fr. 100. Und dies insbesondere da, wo allen möglichen Unterstützungszwecken durch dieselbe Kasse genügt werden will.

Die natürliche Folge davon ist, dass die Pensionen auf ein Minimum sinken, das nicht mehr als irgendwie wirksame Unterstützung gelten kann. Am schlimmsten ist es mit jenen Kassen bestellt, die die Verabreichung von Pensionen bloss an die Bedingung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren, bzw. von jährlichen Einzahlungen binden. Dort kann es vorkommen, dass $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl im Genuss der „Pension“ stehen.

Sodann zeigt die statistische Übersicht auch, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder in der Regel recht bescheidene sind, so dass schon aus diesem Grunde die Pension ebenfalls eine bescheidene bleiben muss.

Eine Anzahl von Kassen ist infolge der unsichern technischen Grundlagen derselben in die Zwangslage versetzt, ihre Pensionen von Jahr zu Jahr zu verringern.

Die detaillierte Durchsicht der Statuten von verschiedenen Kassen ergibt, dass dieselben Berechtigungen verheissen, für welche die versicherungstechnischen Voraussetzungen fehlen. In allen Fällen, wo die Kassen und Stiftungen in dieser Hinsicht nicht schon das Gutachten eines Versicherungstechnikers eingeholt haben, sollte dies nachträglich noch getan werden.

Eine Erscheinung ist schliesslich noch zu erwähnen. Auch in den kleinsten Kantonen bestehen bei kleiner Mitgliederzahl selbstständige Kassen, die besser täten, sich an gefestigte grössere Institute anzuschliessen.

Zwar sind die Schwierigkeiten — es ist dies unverkennbar — enorme, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Pensions- und Rentenverpflichtungen und die Vielgestaltigkeit der bestehenden Institute, sowie wegen der vorhandenen partikularistischen Tendenzen, aber unmöglich dürfte ein Zusammenschluss verschiedener Kassen nicht sein. Der Gedanke einer Versicherungs- und Sterbekasse für alle schweizerischen Lehrer ist nicht neu; er ist vor zirka 3 Jahren von einem Initiativkomite von Solothurner und Aargauer Lehrern zu verwirklichen gesucht worden; allein ohne Erfolg. Gegenwärtig harrt die Frage ihrer Lösung im Schosse des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins. Soll der Gedanke des Zusammenschlusses verschiedener Institute der schweizerischen Lehrerschaft auf dem Gebiete der obligatorischen und fakultativen Selbsthülfe dereinst *Aktualität* gewinnen, so dürfen nicht verschiedene Zwecke im neuen Institut verquickt werden; entweder

muss dasselbe eine reine Pensionskasse für alte oder invalide Lehrer oder dann eine Stiftung für Witwen und Waisen sein.

Dies sollte möglich sein, denn die bereits vorhandenen Mittel sind nicht unbeträchtliche und können bei weiser Beschränkung auf einen Zweck in fruchtbringender und wirksamer Weise zu Gunsten der schweizerischen Lehrerschaft oder ihrer Hinterbliebenen verwendet werden.

Die Übersichten auf Seite 97 und 98 beweisen im fernern, dass von den zirka 11,000 Volksschullehrern rund *zwei Drittel*, d. h. mehr als 7000 sich zu gegenseitiger Hülfeleistung im Falle von Invalidität, Krankheit oder Tod für kleine Gebiete bereits zusammen getan haben und dass nur noch ein verhältnismässig kleiner Bruchteil dies bis jetzt unterlassen hat.

Die Frage, unter welchen Umständen die verschiedenen Institute oder doch eine Anzahl derselben zusammengelegt werden könnten, muss selbstverständlich Gegenstand von einlässlichen versicherungstechnischen Untersuchungen und eventuell von besonderen Verhandlungen zwischen den beteiligten Kreisen werden.

Erst auf dieser sicheren Grundlage kann sich ein neues lebensfähiges Gebilde gestalten.

In den Kantonen *Uri*, *Obwalden*, *Nidwalden* und *Wallis* besteht die Institution der Ruhegehalte nicht und es sind auch keine gemeinsamen Lehrerkassen zur Fürsorge im Alter und im Invaliditäts- oder Todesfall ihrer Mitglieder vorhanden. Nichtsdestoweniger kommt es vor, dass in Ausnahmefällen da und dort beim Rücktritt verdienter Lehrkräfte als Zeichen der Anerkennung Gratifikationen in höherem oder geringerem Betrage zuerkannt werden. Im Kanton *Wallis* bedarf es hiezu eines ausdrücklichen Beschlusses des Grossen Rates.

In den Kantonen Uri und Unterwalden ist in den letzten Jahren mehreren scheidenden Lehrern ebenfalls durch Zuwendungen in verschiedenem Betrage der Dank und die Anerkennung von Volk und Behörden gezollt worden.

Einer Zuschrift des Präsidenten des Erziehungsrates des Kantons Uri entnehmen wir folgende Bemerkung:

„Wir geben gerne der Erwartung Ausdruck, dass in nicht zu ferner Zeit auch in unserm Kanton auf diesem Gebiete etwas zu Gunsten unseres Lehrpersonals sich werde anstreben und erreichen lassen“.

In den oben genannten sechs Kantonen, welche staatliche Ruhegehalte im Falle der *Invalidität* an Lehrer verabreichen, werden solche an 8,42 %, d. h. an den 12. Teil der Gesamtzahl der gegenwärtigen aktiven Lehrer (Volksschullehrer und Lehrer an den höhern Anstalten) ausgerichtet. Der durchschnittliche Ruhegehalt beträgt in diesem Fall Fr. 634. Wenn nur die *Volksschul-*

lehrerschaft in Betracht gezogen wird, so kommen auf zirka 4150 Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer) zirka 350 Pensionirte, d. h. $8\frac{1}{2}\%$ des Bestandes der Lehrerschaft. Der Durchschnittsruhegehalt würde hier rund Fr. 580 betragen.

Wenn diese Verhältnisse auf die ganze Schweiz übertragen werden, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die gesamte Volksschullehrerschaft stieg im Jahr 1892 auf zirka 9500 Primarlehrer und -Lehrerinnen und zirka 4400 Sekundarlehrer und -Lehrerinnen, zusammen also auf zirka 10,900 oder rund 11,000 Köpfe an.

Die Zahl der invaliden Lehrer, die im Interesse der Schule pensionirt werden sollten, würde nach der obigen Verhältniszahl von 1 : 12 rund 900 betragen, oder wenn wir ein noch ungünstigeres Verhältnis annehmen, z. B. 1 : 11, rund 1000. Für diese 1000 Vertreter des Volksschullehrerstandes dürfte nach den obigen Berechnungen eine Pensionssumme von zirka Fr. 500,000—600,000 vonnöten sein.

Nun ist aber darauf hinzuweisen, dass der oben vorgesehene Ansatz einer Durchschnittspension von Fr. 580 die Höhe der durchschnittlichen Besoldungen der Volksschullehrer in vielen Kantonen erreicht oder noch über denselben steht, und dass aus diesem Grunde die Pensionsbeträge wohl niedriger bemessen würden. Nehmen wir nun statt jenes Durchschnittes von Fr. 580 für eine Pension eine Summe von Fr. 500 an, so dürfte bei diesem Ansatz mit einer Ausgabe von im Maximum einer *halben Million* Franken dem Pensionsbedürfnis der Volksschullehrerschaft in der Schweiz genügt werden können.

Es ist wohl nicht nötig zu sagen, warum wir diese Berechnungen anstellen. Aus allen Kreisen der Lehrerschaft tönt der Ruf nach tatkräftigerer finanzieller Unterstützung der Volksschule in den einzelnen Kantonen durch den Bund. Und dieser Ruf wird sobald nicht verstummen, denn er hat seine innere Berechtigung. Wenn der Bund für alle übrigen Gebiete gemeinnütziger Bestrebungen und öffentlicher Arbeiten in freigebiger Weise seine Mittel zur Verfügung stellt, so darf er der Volksschule gegenüber, auf der die Zukunft des Landes ruht, seine Hand nicht verschliessen. Ein Schritt in der bezeichneten Richtung scheint mit der Schenk'schen Schulvorlage¹⁾ getan zu werden. Wenn wir den in Betracht fallenden Teilen derselben näher treten, so sehen wir, dass in der in Frage kommenden Ziffer II die Sub-

¹⁾ I. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

II. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken: 1. Bau neuer Schulhäuser; 2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu

ventionirung des Ruhegehaltswesens der Kantone nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Zwar könnten die Ruhegehalte unter dem Titel „Aufbesserung von Lehrerbesoldungen“ eventuell untergebracht werden, da sie doch als Besoldungsteile zu gelten haben.

Nach der Vorlage dürften die Bundesbeiträge ausschliesslich nur für die sub Ziffer II ausdrücklich vorgesehenen Zwecke verwendet werden und es wäre die Quote für jede der in Ziffer II aufgeführten Zweckbestimmungen rein ins Ermessen der Kantone gestellt.

Daher dürfte die Vorlage bei einer eventuellen parlamentarischen Beratung doch vielleicht in dem Sinne erweitert werden, dass die Ruhegehalte an Lehrer *ausdrücklich* aufgeführt würden.

Denn eine irgendwie erhebliche *Erhöhung der Lehrerbesoldungen*, wie sie Ziffer II, 7 vorsieht, erscheint bei den bescheidenen Bundesbeiträgen, welche nach derselben Vorlage den einzelnen Kantonen zugesucht sind und bei der grossen Zahl der Bewerber als aus-

grosser Klassen; 3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an Schulkinder; 5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 6. Ausbildung von Lehrern; 7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; 8. Einrichtung von Turnplätzen.

III. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben, sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen für das öffentliche Primarschulwesen veranlassen.

IV. Für die Periode der nächsten fünf Jahre wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

V. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für eine fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

VI. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel. Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich: 1. Klasse 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung: Baselstadt Fr. 22,124, Genf Fr. 31,652, Neuenburg Fr. 32,445, Zürich Fr. 111,154, Waadt Fr. 74,296, Glarus Fr. 10,147, Schaffhausen Fr. 11,334, Zug Fr. 6908. Zusammen Fr. 300,000. — 2. Klasse 40 Rappen per Kopf: Solothurn Fr. 34,248, Appenzell A.-Rh. Fr. 21,643, Bern Fr. 214,681, Baselland Fr. 24,776, Obwalden Fr. 6017, Thurgau Fr. 41,871, Luzern Fr. 54,144, St. Gallen Fr. 91,269, Aargau Fr. 77,432, Graubünden 37,924, Freiburg Fr. 47,662. Zusammen Fr. 651,657. — 3. Klasse 50 Rappen per Kopf: Nidwalden Fr. 6269, Uri Fr. 8624, Schwyz Fr. 25,153, Appenzell I.-R. Fr. 6444, Wallis Fr. 50,992, Tessin Fr. 63,375. Zusammen Fr. 160,857. Total aller drei Klassen Fr. 1,112,574. — Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünf Jahre beträgt für 1. Klasse 30 Rappen, für 2. Klasse 40 Rappen, für 3. Klasse 50 Rappen per Kopf der Bevölkerung.

VII. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für die

geschlossen. Dagegen könnte in ganz wirksamer Weise der Gedanke der Fürsorge für die invaliden Lehrer verwirklicht werden.

Mit der verhältnismässig bescheidenen Summe von vielleicht $\frac{1}{4}$ Million Franken wäre es dem Bund möglich, für jeden invaliden Lehrer der Volksschule einen Beitrag von Fr. 200—300 an dessen Pensionirung zu leisten.

Nach dem bei den Bundessubventionen eingeführten Grundsatz, dass die Kantone *mindestens* den gleichen Beitrag zu demselben Zwecke leisten sollten, wäre die Möglichkeit geboten, manchen Lehrer im Alter vor bitterer Not zu bewahren. Ein grosser Teil der Kantone würde wohl von sich aus noch bedeutend höher gehen und jedenfalls gingen diejenigen Kantone, welche bereits Pensionen ausrichten, nicht unter die bisherigen Leistungen.

* * *

Wir sind am Schlusse unserer Betrachtung angelangt. Wenn wir die Ergebnisse, zu welchen wir bei Behandlung der Frage der Ruhegehalte und der Institution der Lehrerkassen gelangt sind, zusammenfassen, so sind es kurz folgende:

bezüglichen Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehrte nicht eingereicht wird.

VIII. Der um eine Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen: 1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen. 2. Einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung. 3. Eine besondere spezialirte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr; nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

IX. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Artikel II), wenn die Subvention oder ein Teil derselben zu Zwecken in Anspruch genommen werden will, für welche von seiten des Kantons und der Gemeinden nicht wenigstens eine ebenso grosse Summe verwendet wird, wenn im ganzen eine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden für das Primarschulwesen eintritt.

X. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden. Die Ansammlung von Fonds aus Bundesbeiträgen ist nicht statthaft. Nach Ablauf des Jahres nicht verwendete Summen, wie solche, welche eine nicht genehmigte Verwendung gefunden haben sollten, oder bei denen die gesetzlichen Bedingungen (Artikel IX) nicht eingehalten worden sind, sind an die Bundeskasse zurückzuerstatten.

XI. Alle bezüglichen Beschlüsse werden vom Bundesrate gefasst. Allfällige Beschwerden darüber können an die Bundesversammlung gerichtet werden.

XII. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgenössischen Departements des Innern einer vom Bundesrat jeweilen auf eine Amts dauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den Erziehungsbehörden der Kantone in Verbindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

XIII. (Publikation und Inkrafttreten der Vorlage.)

I.

1. Die Besoldungen der schweizerischen Lehrer sind durchschnittlich so bescheiden, dass es für dieselben unmöglich ist, für ihre alten Tage Ersparnisse auf die Seite zu legen. Der Staat hat infolge dessen die Pflicht, in irgend einer Weise das Alter seiner Lehrer sicher zu stellen und sie vor den bittersten Alltags-sorgen zu bewahren.

2. Das geschieht am besten durch das Mittel der *staatlichen Ruhegehalte*¹⁾. Sie bilden gleich dem Besoldungsanspruch ein Recht an den Staat, oder, wo sie noch nicht eingeführt sind, eine moralische Pflicht desselben.

Es ist für die Beurteilung dieses Verhältnisses vollständig irrelevant und kommt in der Wirkung aufs gleiche heraus, ob die Besoldung als ganzes ausbezahlt wird in der Meinung, dass der Funktionär jeweilen einen kleinen Teil davon selbst für seine alten Tage oder für den Krankheitsfall bei Seite lege, oder ob der Staat diesen kleinen Teil nicht direkt verabfolgt, sondern vorläufig zurückbehält und später erst im Bedürfnisfalle an denselben unter dem Titel eines „Ruhegehaltes“ ausbezahlt. Der Unterschied liegt hier darin, dass es im ersten Fall ins Belieben des Einzelnen gelegt ist, für die Zukunft vorzusorgen, im letztern dagegen der Staat es übernimmt, diesen Sparpfennig aufzubewahren. Der Staat nimmt sonach einfach die Stelle eines wohlwollenden und uneigennützigen Geschäftsbesorgers ein.

¹⁾ Herr Prof. Dr. J. H. Graf wendet sich in seiner eingangs erwähnten Abhandlung gegen die Institution der „staatlichen Ruhegehalte“. Seine Argumentation ist folgende:

„Die Staatspensionen haben entschieden an Popularität verloren; stehen wir doch vor der Tatsache, dass sogar im Kanton Zürich, der seit 1859 das Prinzip der reinen Staatspension für Lehrer und Geistliche praktizirt hat, eine Initiativbewegung gegen diese Gesetzesbestimmung inszenirt ist, und liegt der Tag selbst noch nicht so fern, wo das Schweizervolk mit wuchtigem Mehr das eidgenössische Pensionsgesetz verworfen hat. Wir bekämpfen diesen Grundsatz der reinen Staatspension, weil er in einseitiger Weise nur eine Klasse von Staatsdienern berücksichtigt und jeder Beamte, der im Dienst des Staates invalid geworden ist, offenbar das gleiche Recht auf eine Staatspension hat wie der Lehrer. Wir bekämpfen diesen Grundsatz der reinen Staatspension aber auch deshalb, weil nur in den wenigsten Fällen der Staat im stande ist, eine erkleckliche Staatspension auszurichten, und stellen den Grundsatz auf, dass die Pensionirung nur auf Grundlage von Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft beruhen darf. Nur in diesem Fall ist die Basis geschaffen für eine grundlegende und rationelle Lösung der ganzen Pensionsfrage.“

Das sind nun Behauptungen, für die eine hinlängliche Begründung schwer beizubringen wäre, sobald man die faktischen Verhältnisse, in welchen sich die schweizerische Lehrerschaft befindet, ins Auge fasst. Es darf doch nicht als Grund gegen den Bestand einer rechtlich begründeten Institution gelten, „dass sie an Popularität verloren habe“. Insbesondere geht es nicht an, zur Unterstützung dieser Behauptung die Volksabstimmung gegen das eidgenössische Pensionsgesetz und die Initiative gegen die Ruhegehalte der Lehrer und Geistlichen im Kanton Zürich herbeizuziehen. Was die letztere anbetrifft, so wird sie im Kanton Zürich selbst weniger als eine Auflehnung gegen das

Die Natur des *Ruhegehaltes* als Besoldungsteil schliesst rechtlich die staatliche Nötigung der Lehrer zu finanziellen Leistungen behufs Bestreitung derselben aus, denn sie würden eine Minderung seiner Besoldung zur Folge haben.

3. Die Erteilung von Ruhegehalten blass auf Grund einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren geht in unsren demokratischen schweizerischen Verhältnissen nicht an, ist auch nicht empfehlenswert und dürfte wegen der finanziellen Konsequenzen kaum in Frage kommen. Dagegen ist die Ausrichtung von Pensionen im Falle der *Invalidität* des Lehrers, d. h. in den Fällen, wo hohes Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen die Dienstunfähigkeit desselben zur Folge haben, eine *Pflicht* des Staates.

5. Auch im Interesse einer wirksamen Fürsorge muss sich der Staat auf die *Invaliditätspensionen* beschränken und diese dann allerdings so hoch bemessen, dass nicht die bittere Not den Lebensabend des Lehrers trübt.

II.

1. Die Fürsorge für die *Witwen und Waisen* soll Sache des Lehrers sein, sofern ihn der Staat durch die Besoldung und die Aussicht auf Pension materiell in genügender Weise ausrüstet. Eine direkte Pflicht des Staates, auch für die Hinterlassenen seiner Funktionäre zu sorgen, ist nicht vorhanden. Dass er es tue, ist wünschenswert und billig.

Prinzip der Ruhegehalte angesehen, als vielmehr als Ausfluss einer Stimmung bezw. Verstimmung insbesondere bäuerlicher Kreise infolge systematischer Agitation gegen die Lehrerschaft.

Im fernern ist wohl auch der Grund nicht ernst zu nehmen, dass die Staatspensionen an Lehrer darum zu bekämpfen seien, weil es noch nicht möglich sei, dieselben andern Staatsbeamten zukommen zu lassen.

Was das Argument anbetrifft, dass der Staat nur in den wenigsten Fällen im stande sei, „erkleckliche Pensionen“ auszurichten, so ist darauf hinzuweisen, dass die Pensionirung, sofern sie sich nur auf invalide Lehrer beschränkt, dasjenige Auskunftsmittel ist, welches den Staat viel billiger zu stehen kommt als eine irgendwie nennenswerte, allgemeine Besoldungserhöhung. Diese Tatsache dürfte gerade einen Grund abgeben für eine liberale Bemessung einzelner Pensionsbeträge.

Der von Herrn Professor Dr. Graf gemachte Vorschlag, „dass die Pensionirung nur auf Grundlage von Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft beruhen darf,“ wäre zwar ein Ausweg, würde aber ohne eine gleichzeitige Besoldungserhöhung eine neue Belastung der Lehrerschaft, von der sie bisher frei war, zur Folge haben und es wäre dies jedenfalls ein Ausweg, wie er für das Gros der meist gering dotirten Landschullehrer überhaupt nicht in Frage kommen dürfte. Dies würde sich übrigens auch aus dem sorgfältigen Studium des Budgets irgend einer Lehrerfamilie ergeben.

Vom formell-rechtlichen Standpunkt aus wäre es in den Kantonen, welche die Pensionirung bereits gesetzlich besitzen, mit Bezug auf die Lehrer, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen angestellt wurden, zum mindesten *zweifelhaft*, ob die künftige Pensionirung vom Beitritte zu einer Pensionskasse abhängig gemacht werden dürfe. Das trifft insbesondere auch für die Lehrerschaft des Kantons Bern zu.

2. Die *Hülfskassen* der Lehrerschaft in ihrer jetzigen Form sind nicht im stande, ihren Zwecken in wirksamer Weise zu dienen, da die von ihnen verabreichten Summen durchschnittlich äusserst bescheiden sind. Ein Zusammenschluss der einzelnen Kassen und Kässchen wäre sehr angezeigt.

III.

Es könnte den beiden Zwecken: der notwendigen *Pensionirung invalider Lehrer* und der *Fürsorge* für die *Hinterlassenen verstorbener Lehrer* in richtiger Weise gedient werden, wenn der Staat die Last der Ruhegehalte vollständig auf sich nähme und die Sorge für Witwen und Waisen den Kassen der Lehrerschaft, eventuell mit etwelcher Subventionirung, ganz überliesse. Bei dieser klaren Scheidung der Zwecke wäre ohne grossen Aufwand an Mitteln in beiden Richtungen Erfreuliches zu erreichen.

Wenn die Gemeinden, die Kantone und der Bund hiebei ihre Kräfte vereinigen, so wird ein Erfolg, der auch auf die Schule in wohltätiger Weise zurückwirken wird, nicht ausbleiben.

Darf die vorliegende Arbeit den Anspruch erheben, als ein bescheidener Beitrag für die zukünftige Ausgestaltung der Fürsorge für die Lehrerschaft auf allgemein schweizerischem Boden zu gelten, so ist ihr Zweck erreicht. Diese Fürsorge aber muss stets ein wichtiger Faktor bleiben in dem Streben nach dem Ideal der schweizerischen Volksschule.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1892.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

1. *Frequenz.* Im Schuljahr 1891/92 (Wintersemester 1891/92 und Sommersemester 1892) war der Besuch folgender:

F a c h s c h u l e	Neu-Aufnahmen		Gesamt-Frequenz		Differenz	S c h ü l e r		
	1891/92	1890/91	1891/92	1890/91		+	—	
I. Bauschule	12	19	42	44	—	2	27	15
II. Ingenieurschule . . .	61	52	169	170	—	1	73	96
III. Mechanisch-technische Schule .	97	79	238	210	28	—	125	113
IV. Chemisch-technische Schule mit pharmazeutischer Sektion .	63	70	166	158	8	—	73	93
V. Forstschule	3	6	16	20	—	4	16	—
Landwirtschaftliche Schule .	17	11	35	35	—	—	21	14
Kulturingenieur-Schule . . .	—	1	4	3	1	—	3	1
Schule für Fachlehrer:								
a. Mathematische Sektion	10	}	33	36	—	3	21	12
b. Naturwissenschaftliche Sektion .	4		267	258	37	10	359	344
							51%	49%

Von den 366 Angemeldeten (Oktober 1891: 339, Sommer 1892: 27) wurden als regelmässige Studirende auf Grund genügender Maturitätsausweise 165 (92 Schweizer und 73 Ausländer) aufgenommen; 102 (32% Schweizer, 70 Ausländer) bestanden die Aufnahmsprüfung. 59 (33%) der Geprüften wurden zurückgewiesen. 32 hatten ihre Anmeldung vor der Prüfung zurückgezogen.

Die Vermehrung der Zahl der neu aufgenommenen Studirenden gegenüber dem Vorjahr röhrt ausschliesslich von dem stärkern Zudrang zur Ingenieur- und besonders zur mechanisch-technischen Schule her. Dieses Mehr rekrutirt sich hauptsächlich aus Studirenden schweizerischer Nationalität.

Die Zahl der blosen Zuhörer (inklusive die Studenten der Zürcher Hochschule) ausser den 703 Schülern betrug 427 (1890/91:

408), so dass sich die Gesamtfrequenz auf 1139 (1890/91: 1084) stellt.

Die Mutationen im Bestande des Schülerpersonals gestalteten sich folgendermassen:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotion.	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1891 und April 1892				Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüfung					
Bauschule	41	6	33	2	10	3	7	4	4	—	—	4
Ingenieurschule . .	143	7	115	21	43	26	17	30	19	4	15	
Mechan.-techn. Schule	197	13	173	11	35	15	20	43	21	5	16	
Chem.-techn. Schule .	100	8	84	8	29	11	18	53	18	3	15	
Forstschule	9	—	7	2	5	—	5	7	7	7	—	
Landwirtschaftl. Schule	23	5	18	—	6	3	3	12	6	2	4	
Kulturingenieur-Schule	3	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	
Fachlehrerschule	{ Abteil. VI A. ,, VI B.	18	4	12	2	—	—	—	4	—	—	4
		4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
1891/92	538	43	449	46	128	58	70	161	79	21	58	
1890/91	516	27	402	87	107	28	79	134	76	8	68	

Die Ziffern des Abganges der regelmässigen Schüler vom Polytechnikum sind folgende:

	1891/92	1890/91
Abgang vor Beendigung der Studien	81	87
mit Abgangszeugnis	153	134
Ältere Studirende, die nach Beendigung der Fachschule ihre Studien fortgesetzt haben	14	19
	248	240

Für das kommende Schuljahr 1892/93 verblieben somit 455 regelmässige Studirende.

Stipendien. Aus dem Châtelain'schen Stipendienfonds wurden zehn Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 2700 (1890/91: Fr. 3800 an 15 Stipendiaten) verabreicht. 13 Schweizern und 7 Ausländern (exklusive die Stipendiaten) wurde das Schulgeld erlassen; darunter dreien nur zur Hälfte.

2. Lehrerschaft. Im Sommersemester 1892 zählte der Lehrkörper — die militärwissenschaftliche Abteilung inbegriffen — 54 Professoren, 25 Assistenten, welche zugleich Privatdozenten und mit Lehraufträgen bedacht waren, 6 andere, mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten, sowie 36 Privatdozenten, im ganzen also 121 Mitglieder. Am Schlusse des Schuljahres 1891/92 betrug die Zahl der pensionirten Professoren 3.

3. *Organisatorisches.* Abgesehen von der Durchführung des schon im letzten Jahrbuch erwähnten neuen, auf 7 Semester ausgedehnten Studienplanes an der *chemisch-technischen Schule* traten tiefer greifende Neuerungen in den Studienplänen, welche den Unterrichtsprogrammen zu Grunde liegen, nicht ein. — Die *mechanisch-technische Schule* beharrte und befestigte sich in dem auf 7 Semester ausgedehnten Studienplane, wie er im Vorjahr zum erstenmal zur Ausführung gelangt war.

Das *Regulativ* für die *Diplomprüfungen* vom Jahre 1881 ist entsprechend der veränderten Organisation der meisten Schulen durch ein solches vom 10. September 1892¹⁾ ersetzt worden.

4. *Anstalten für Übungen, Versuche und wissenschaftliche Arbeiten.* Die Laboratorien dieser Anstalten zeigten folgende Frequenz:

<i>Physikalisches Institut:</i>		Winter 1891/92	Sommer 1892
Wissenschaftliches Laboratorium		9	10
Elektrotechnisches Laboratorium		42	16
Allgemeines Übungslaboratorium		43	37
<i>Chemisch-technische Schule:</i>			
Chemisch-analytisches Laboratorium		118	75
Chemisch-technisches Laboratorium		75	76
Pharmazeutisches Laboratorium		13	3
Photographisches Laboratorium		32	12
<i>Forst- und landwirtschaftliche Schule:</i>			
Agrikultur-chemisches Laboratorium		9	14
Forstliches Laboratorium		4	13

Auf dem *Versuchsfelde für Acker- und Futterbau*, dem *Versuchsgarten für Obstbau* und im *Versuchswinberge* wurden die in früheren Jahren begonnenen Kulturversuche fortgesetzt.

Die Werkstätten an der mechanisch-technischen Schule und die Werkstätte für Modelliren und Ton wurden neu eingerichtet. Die Übungen des im Jahre 1891 neu eröffneten physikalischen Instituts nahmen im Berichtjahre ihren ruhigen Fortgang.

5. *Sammlungen.* Die Ansprüche an die Sammlungen und der Aufwand für dieselben wachsen von Jahr zu Jahr. Der neu eingeführte Unterricht in Gewerbehygiene, der Unterricht über Fischerei und Fischzucht und der alpwirtschaftliche Unterricht mussten mit Sammlungen ausgerüstet werden. Die geologisch-paläontologische Sammlung gelangte zum Abschluss der Aufstellung der Roth'schen Sammlung fossiler Säugetiere der Pampas und des Mammutfundes von Niederweningen. Die verschiedenen Sammlungen hatten sich zahlreicher zum Teil bedeutender Geschenke zu erfreuen. Die Raumfrage für die Sammlungen ist eine brennende geworden, so dass die Lösung derselben kaum weiter hinausgeschoben werden kann.

6. *Annexanstalten.* Die *Anstalt zur Prüfung der Baumaterialien*, die im Berichtjahre ihr neues Gebäude vollständig bezogen hat,

¹⁾ Beilage I, pag. 1—7.

die *Samenkontrollstation*, die *agrikulturchemische Untersuchungsstation* und die *Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen* haben auch im Berichtjahre ihr Tätigkeitsgebiet erweitert.

7. *Finanzielles.* Die Ausgaben für die eidgenössische polytechnische Schule betrugen im Jahr 1892: Fr. 791,000 (Beamtung Fr. 35,500, Verwaltung Fr. 105,500, Besoldung des Lehrkörpers Fr. 488,500, Unterrichtsmittel, Unterrichtsanstalten und Sammlungen Fr. 157,500, Preise Fr. 800, Unvorhergesehenes Fr. 3200), sodass nach Abzug der Einnahmen von Fr. 149,800 durch die Bundeskasse noch Fr. 641,200 zu decken blieben. Gegenwärtig geht man damit um, entsprechend den stets steigenden Anforderungen, welche an die Schule gestellt werden, dieselbe auf gesetzlichem Wege durch Aufstellung eines *Normalbudgets*¹⁾ für längere Zeit finanziell sicherzustellen. Dasselbe sieht nach einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Januar 1893 an Ausgaben Fr. 937,950 und als reinen Bundesbeitrag Fr. 804,750 vor.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen 1892.

Die Verhandlungen der Medizinalprüfungskommission mit der eidgenössischen Maturitätskommission haben zu einem Abschlusse geführt, indem durch einen Entscheid des eidgenössischen Departements des Innern folgende Grundsätze über die Geschäftsordnung zwischen den genannten Behörden aufgestellt wurden:

1. Die Gutachten der Maturitätskommission über Maturitätszeugnisse schweizerischen Ursprungs, soweit sie in die Lage kommen kann, derartige Gutachten auszustellen, werden vom leitenden Ausschuss als massgebend anerkannt.

2. Die Kandidaten mit ausländischen Maturitätszeugnissen haben dieselben nach Art. 20, Alinea 4 der Prüfungsverordnung vom 19. März 1888 direkt dem Präsidenten des leitenden Ausschusses einzusenden, welcher sie der eidgenössischen Maturitätskommission zur Prüfung und Begutachtung übermitteln wird.

3. Über die ausländischen Maturitätszeugnisse hat die eidgenössische Maturitätskommission ihr Befinden abzugeben, wie sie sich zu den schweizerischen Anforderungen verhalten und ob sie den hiesigen gesetzlichen Anforderungen voll und ganz entsprechen oder nicht.

Nach erhaltenem Aufschluss wird der leitende Ausschuss entsprechend Art. 5 der Vollziehungsbestimmungen der zitierten Verordnung entscheiden, ob der Gesuchsteller zu den medizinischen Prüfungen zugelassen werden soll oder nicht. Im letztern Fall steht es dem Abgewiesenen frei, nach Bestehen einer eidgenössischen Maturitätsprüfung sich zum zweitenmal beim leitenden Ausschuss zu melden.

4. Der leitende Ausschuss bringt seine Entscheidungen über Maturitätsangelegenheiten der Maturitätskommission zur Kenntnis.

Die eidgenössische Maturitätskommission hat in Zürich, Bern und Lausanne ordentliche Maturitätsprüfungen abgehalten. Dieselben lieferten folgendes Ergebnis:

¹⁾ Bundesblatt 1893. I. 353.

Anmeldungen:	Aspiranten auf das	
	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Tierarzneischul-diplom
Total	37	28
Davon: Für die ganze Prüfung	27	28
Für die Ergänzungsprüfung	10	—
Die Prüfung bestanden:		
Ganze Prüfung	13	15
Ergänzungsprüfung	6	—
Abgewiesen	18	9

Über das Ergebnis der im Berichtsjahr stattgefundenen eidgenössischen Medizinalprüfungen gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss:

(+ = Prüfungen mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen	Basel		Bern		Genf		Lausanne		Zürich		Zusammen		Total	
	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—		
Medizin.	naturwiss.	19	4	21	7	25	2	17	5	38	7	120	25	145
	anat.-phys.	24	—	18	4	19	1	9	7	38	9	108	21	129
	Fachprüfung	20	1	25	3	6	1	7	3	25	—	83	8	91
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	3	1	4
	Fachprüfung	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Pharmaz.	Gehülfenpr.	4	—	1	—	3	—	6	—	3	—	17	—	17
	Fachprüfung	8	3	11	2	1	1	5	2	3	—	28	8	36
Veterinär	naturwiss.	—	—	10	2	—	—	—	—	8	2	18	4	22
	anat.-phys.	—	—	18	3	—	—	—	—	10	4	28	7	35
	Fachprüfung	—	—	6	3	—	—	—	—	11	3	17	6	23
1892:	75	8	111	24	55	6	45	17	137	25	423	80	503	
	83	—	135	—	61	—	62	—	162	—	503	—	—	
1891:	66	6	131	28	59	7	35	9	153	28	444	78	522	
	72	—	159	—	66	—	44	—	181	—	522	—	—	

Sämtliche Prüfungen (nicht Personen), genügende und ungenügende, verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermassen:

Schweiz.

Zürich	63	Transport 214	Transport 323
Bern	103	Solothurn	9
Luzern	22	Basel-Stadt	31
Uri	1	Basel-Landschaft	4
Obwalden	1	Schaffhausen	5
Schwyz	6	Appenzell A.-Rh.	4
Glarus	6	Appenzell I.-Rh.	4
Zug	7	St. Gallen	25
Freiburg	5	Graubünden	27
	Transport 214	Transport 323	Total 472

Ausland.

Deutschland	11	Transport 26	Transport 26
Frankreich	5	Italien	1
Österreich-Ungarn	2	Bulgarien	3
Russland	8	Australien	1
	Transport 26		Total 31
Schweiz	—	472	
Ausland	—	31	
		503	

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1892¹⁾.

Die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen im Herbst 1892 lassen gegenüber dem Vorjahr einen neuen, allerdings kleinen Fortschritt konstatiren; denn unter je 100 geprüften Rekruten fand sich durchschnittlich *einer* weniger als letztes Jahr, der sehr schlechte Leistungen aufwies. Die Häufigkeit der sehr guten Leistungen ist unverändert geblieben. Aus folgender Zusammenstellung ergeben sich die bezüglichen Verhältnisse seit 1881:

Von je 100 Geprüften hatten			Von je 100 Geprüften hatten		
	sehr gute Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als zwei Fächern	sehr schlechte als einem Fache		sehr gute Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als zwei Fächern	sehr schlechte als einem Fache
1892	22	11	1886	17	21
1891	22	12	1885	17	22
1890	19	14	1884	17	23
1889	18	15	1883	17	24
1888	19	17	1882	17	25
1887	19	17	1881	17	27

In welcher Weise die einzelnen Kantone an diesem bisher erzielten Fortschritt beteiligt sind, ergibt sich für die Jahre 1887 bis 1892 aus folgender Tabelle:

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als zwei Fächern					sehr schlechte 4 oder 5 in mehr als einem Fache						
	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1892	1891	1890	1889	1888	1887
Schweiz	22	22	19	18	19	19	11	12	14	15	17	17
Zürich	32	31	27	29	29	27	8	8	9	8	12	12
Bern	20	18	15	13	15	11	12	15	17	19	19	22
Luzern	16	20	14	13	15	16	17	16	21	25	24	26
Uri	15	9	7	7	5	8	25	23	22	29	36	41
Schwyz	14	13	11	11	12	13	27	23	23	26	23	28
Obwalden	31	22	12	17	15	11	3	5	17	12	15	17
Nidwalden	10	15	15	15	15	18	9	9	11	18	9	16
Glarus	26	23	26	23	24	21	13	5	8	10	12	12
Zug	18	16	18	18	14	21	9	13	11	19	15	10
Freiburg	16	17	9	12	12	14	9	11	19	18	24	19
Solothurn	19	19	17	20	17	22	8	12	12	10	12	11
Baselstadt	43	53	44	44	48	43	4	3	4	5	3	3
Baselland	14	19	14	21	21	16	12	11	15	12	11	16
Schaffhausen	30	28	28	28	30	30	6	8	2	3	7	8
Appenzell A.-Rh.	20	22	16	14	16	16	13	12	14	12	13	12
Appenzell I.-Rh.	3	10	6	5	10	4	33	37	30	31	36	30
St. Gallen	23	24	18	19	18	16	14	13	15	11	13	14
Graubünden	23	20	16	16	16	18	11	12	16	20	22	20
Aargau	19	17	17	15	13	14	12	13	11	12	17	13
Thurgau	32	33	30	26	28	22	6	7	5	4	4	9
Tessin	18	17	11	13	12	11	21	14	32	28	30	27
Waadt	19	21	19	17	20	22	9	10	11	12	14	10
Wallis	14	13	10	8	8	6	12	16	21	27	37	36
Neuenburg	31	38	28	28	27	25	6	5	8	10	12	12
Genf	36	36	42	34	28	30	8	8	6	7	10	9

¹⁾ Siehe Bericht des eidgenössischen statistischen Bureau über die „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1892“.

In nicht weniger als neun Kantonen ist die Häufigkeit der Rekruten mit sehr schlechten Gesamtleistungen wenigstens um die Hälfte zurückgegangen. Ein beinahe ebenso erfreulicher Fortschritt lässt sich für das Gebiet der ganzen Schweiz konstatiren.

Wie sich dieser Fortschritt mit Bezug auf die einzelnen Fächer zeigte, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten							
	gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

Wird die Häufigkeit der sehr schlechten Gesamtleistungen aus dem Durchschnitt der beiden letzten Jahre (1891 und 1892) mit dem ähnlichen Durchschnitte der beiden Jahre 1886 und 1887 verglichen, so ergibt sich, dass während dem dazwischenliegenden Jahr fünf von den 182 schweizerischen *Amtsbezirken* im ganzen nur bei 15 ein Rückschritt zu verzeichnen ist.

Für die einzelnen *Kantone* stellt sich das Verhältnis folgendermassen:

Kanton	Von je 100 Rekruten hatten				Abnahme	Kanton	Von je 100 Rekruten hatten				Abnahme
	sehr schlechte Gesamtleistungen		1886/87	1891/92			sehr schlechte Gesamtleistungen		1886/87	1891/92	
Schweiz . . .											
1. Baselstadt	4	4	—	—	13. St. Gallen	19	14	14	5	5	
2. Schaffhausen	8	7	1	1	14. Glarus	15	9	9	6	6	
3. Genf	10	8	2	2	15. Innerrhoden	43	35	35	8	8	
4. Thurgau	9	7	2	2	16. Neuenburg	14	6	6	8	8	
5. Aargau	15	12	3	3	17. Nidwalden	17	9	9	8	8	
6. Zug	14	11	3	3	18. Bern	23	13	13	10	10	
7. Solothurn	13	10	3	3	19. Graubünden	21	11	11	10	10	
8. Ausserrhoden	16	13	3	3	20. Luzern	27	17	17	10	10	
9. Baselland	15	11	4	4	21. Uri	36	24	24	12	12	
10. Waadt	14	10	4	4	22. Obwalden	16	4	4	12	12	
11. Schwyz	30	25	5	5	23. Freiburg	23	10	10	13	13	
12. Zürich	13	8	5	5	24. Tessin	32	18	18	14	14	
					25. Wallis	38	14	14	24	24	

Dass die Bewegung nach vorwärts nicht nur eine orts- bzw. kantonsweise ist, sondern dass jener Zug durchs ganze Volk geht und dass insbesondere auch die Jungmannschaft der grossen Erwerbsgruppen in erfreulicher Weise demselben folgt, ergibt die folgende Übersicht:

	Geprüfte Rekruten im ganzen		Rekruten mit sehr guten sehr schlechten Gesamtleistungen						Von je 100 Rekruten hatten sehr gute sehr schlechte Gesamtleistungen					
	Landw. Berufs	Andern Berufs	Landw.	Andere	Landw.	Andere	Landw.	Andere	Landw.	Andere	Landw.	Andere	Landw.	Andere
1892	10,322	14,859	1027	4560	1776	1075	10	31	17	7				
1891	10,404	14,854	965	4621	1976	1110	9	31	19	7				
1890	10,127	13,836	757	3578	2170	1268	7	26	21	9				
1889	10,360	13,392	744	3581	2291	1261	7	26	22	9				

Diese Zusammenstellung ist möglich, weil seit vier Jahren die landwirtschaftlichen Rekruten, welche durchschnittlich zirka 40% des gesamten Rekrutenkontingents ausmachen, mit Bezug auf die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen getrennt aufgeführt werden.

Das eidgenössische statistische Bureau hat die Prüfergebnisse der Rekruten mit blosser Primarschulbildung zusammengestellt. Nach Kantonen geordnet ergibt sich folgendes Bild:

Schweiz Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte	Von je 100 Rekruten mit blosser Primarschulbildung hatten										Von 100 aller Ge- prüften hatten blosse Primar- schul- bildung	
		die Notensumme					die Note 1 4 od. 5						
		davon mit blosser Primar- schul- bildung	4 bis 6	7 bis 10	11 bis 14	15 bis 18	19 bis 20	in mehr als zwei Fä- chern	einem Fä- chern	in mehr als zwei Fä- chern	in einem Fä- chern		
Schweiz	121191	99293	15	40	35	9	1	9	17	82			
Zürich	12604	7663	14	45	34	7	—	8	14	61			
Bern	25969	23268	15	39	35	10	1	10	18	90			
Luzern	6199	4715	7	33	43	15	2	4	27	76			
Uri	847	771	3	24	54	18	1	2	29	91			
Schwyz	2275	1985	9	33	41	15	2	5	28	87			
Unterwalden o. d. W. .	661	621	23	39	31	7	—	14	11	94			
Unterwalden n. d. W. .	565	492	12	45	35	7	1	7	12	87			
Glarus	1461	1160	16	49	29	6	—	10	12	79			
Zug	935	686	10	43	39	8	—	5	18	73			
Freiburg	5265	4782	13	39	37	10	1	8	18	91			
Solothurn	3936	3191	14	47	32	6	1	8	13	81			
Basel-Stadt	1992	1237	36	44	17	3	—	27	6	62			
Basel-Landschaft	2690	2331	16	42	36	6	—	10	14	87			
Schaffhausen	1615	1137	21	52	23	4	—	11	8	70			
Appenzell A.-Rh.	2244	1902	13	42	36	8	1	8	15	85			
Appenzell I.-Rh.	548	508	6	23	44	23	4	3	36	93			
St. Gallen	8979	7190	12	41	38	8	1	7	17	80			
Graubünden	3728	3050	13	39	37	10	1	7	19	82			
Aargau	8984	7602	13	45	33	8	1	7	15	85			
Thurgau	4250	3278	27	48	21	4	—	16	7	77			
Tessin	3911	3290	8	28	46	15	3	5	29	84			
Waadt	10379	9230	20	44	30	6	—	13	13	89			
Wallis	4212	3960	10	33	41	15	1	6	24	94			
Neuenburg	4630	3949	29	40	26	5	—	20	10	85			
Genf	2301	1284	18	47	27	7	1	11	14	56			
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort .		11	11	—	—	—	36	64	—	100	100		

Für die Beurteilung dieser letztern Zusammenstellung dürfte die direkte Vergleichung der Verhältniszahl der Rekruten mit schlechten Noten ein verhältnismässig zutreffendes Bild des Primarunterrichtes in jenen Kantonen bieten. Denn die Rekruten mit höherer Schulung werden insbesondere die Kategorie der guten

Noten günstiger gestalten, während die Rubrik der schlechten Noten im grossen ganzen ein mit Bezug auf die Vorbildung nach Möglichkeit homogenes Rekrutenmaterial enthält und deshalb zu vergleichenden Studien und Schlüssen berechtigt.

Beim Rückblick auf das Gebiet des Rekruten-Prüfungswesens darf man mit Freude konstatiren, dass alle Kantone ohne Ausnahme in redlichem Streben bemüht sind, die Vorbildung ihres künftigen Wehrstandes nach Möglichkeit billigen Anforderungen entsprechend zu gestalten. Die Rekrutenprüfungen haben also unleugbar Vortreffliches für das ganze Land bewirkt.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Die erste schweizerische *Ausstellung* der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten fand vom 4.—25. September 1892 in Basel statt. Sie hat infolge der gelungenen Durchführung der Sache der gewerblichen Berufsbildung nicht geringe Förderung gebracht. Die Nettoausgaben beliefen sich auf Fr. 42,652.

Es wurden im Jahre 1892 nach den einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten die nachfolgenden Bundesbeiträge verabreicht.

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel	3	77957
Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	17000
Kunstgewerbe- u. kunstgewerb. Zeichnungsschulen	6	76859
Gewerbliche Zeichnungsschulen	38	16910
Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen	73	61642
Webschulen Wipkingen und Wattwil	2	10000
Uhrenmacherschulen	7	55226
Lehrwerkstätten für Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter, Steinhauer etc.	7	24537
Schnitzlerschule Brienz	1	2500
Schulen für weibliche Handarbeit	6	9500
Industrie- u. Gewerbemuseen, Lehrmittelsammlungen	13	51590
	Total	403771

Die folgende Übersicht, welche sich auf alle vom Bunde subventionirten gewerblichen Bildungsanstalten bezieht, orientirt über die Leistungen, welche auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 zu verzeichnen sind.

Jahr	Zahl der Anstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge		Bundesbeiträge Fr.
			von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc.	Fr.	
1884	43	438,235	304,675		42,610
1885	86	811,872	517,895		151,940
1886	98	958,570	594,046		200,375
1887	110	1,024,463	636,752		219,045
1888	118	1,202,512	724,824		284,258
1889	125	1,390,702	814,697		321,364
1890	132	1,399,987	773,614		341,542
1891	139	1,515,781	851,539		363,757
	Total	8,742,122	5,218,042		5,924,891

Zur Erläuterung ist zu bemerken, dass die Einnahmen der Anstalten ausser in den erwähnten „Beiträgen“ noch in Schulgeld, Erlös für Schülerarbeiten etc. bestehen.

Wir schliessen nachstehende statistische Angaben an, welche über einige Verhältnisse der schweizerischen Berufsbildungsanstalten im Jahre 1891/92 Aufschluss geben:

Anzahl der an den Anstalten wirkenden Personen (Direktoren, Lehrer, Assistenten, Werkführer etc.): 822, wovon 513 auf die gewerblichen Zeichnungs-, Fortbildungs- und Handwerkerschulen fallen.

— Schülervenenz (inbegriffen Hospitanten): männliche 14,401 (wovon 1168 Volksschulpflichtige), weibliche 2285, zusammen 16,686.

— Frequenz der Sammlungen, soweit Kontrolle geübt wird: Zahl der Besucher 47,054. Zahl der ausgeliehenen Gegenstände 13,363. — Schul- und Eintrittsgeld besteht bei 72, Haftgeld bei 37 Anstalten.

Kurse. Im Sommersemester 1892 fand der VI. *Instruktionskurs für Zeichenlehrer in Winterthur* mit 11 Teilnehmern aus 5 Kantonen statt, sodann in *Bern* der VIII. *schweizerische Handfertigkeitskurs*, welche beiden Kurse vom Bunde subventionirt wurden.

Stipendien. Nachstehende Zusammenstellung weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Kanton	Besuch von Schulen		Reisen		VI. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		VIII. Handfertigkeitskurs in Bern.		Gesamtbeträge
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	
Zürich . . .	6	1800	—	—	4	950	21	1680	4430
Bern . . .	8	2300	—	—	—	—	20	1395	3695
Luzern . . .	1	200	—	—	—	—	1	80	280
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Solothurn . . .	—	—	—	—	2	600	3	300	900
Baselstadt . . .	—	—	1	1200	—	—	—	—	1200
Appenzell A.-Rh.	1	500	—	—	—	—	—	—	500
St. Gallen . . .	6	1375	—	—	1	300	9	900	2575
Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	2	200	200
Aargau . . .	4	1300	—	—	2	400	—	—	1700
Thurgau . . .	—	—	—	—	2	500	3	300	800
Waadt . . .	1	1500	—	—	—	—	6	600	2100
Neuenburg . . .	2	1550	—	—	—	—	11	1100	2650
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	4	400	400
Total .	29	10,525	1	1200	11	2750	81	7055	21,530

Alljährlich geben Bund und Kantone bedeutende Summen aus, um solchen, welche sich zur Ausübung des Berufs von Lehrern an gewerblichen und industriellen Berufsbildungsanstalten befähigen wollen, Stipendien zu erteilen. Die diesem Zwecke dienenden Ausgaben des Bundes, welchen diejenigen der Kantone mindestens (siehe Art. 5 des Reglements vom 27. Januar 1885) gleichkommen, belaufen sich auf folgende Summen:

Jahr	Zahl der Stipendiaten	Stipendiensumme
1884	1	Fr. 500
1885	12	„ 2,865
1886	26	„ 6,400
1887	26	„ 6,800
1888	36	„ 9,250
1889	45	„ 12,830
1890	30	„ 8,050
1891	20	„ 6,540

Anderweitige Subventionen erhielten: Total Fr. 53,235

1. Der Schweizerische Gewerbeverein für seine <i>Lehrlingsprüfungen</i> im Jahr 1891/92 (820 in 30 Kreisen geprüfte Lehrlinge; Gesamtbetrag der Ausgaben Fr. 16,972. 22)	Fr. 8,000
2. Die „ <i>Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht</i> “ Fr. 1100 als Jahresbeitrag, Fr. 400 an das Defizit früherer Jahre, zusammen	„ 1,500
3. Die Zeitschrift „ <i>Der gewerbliche Fortbildungsschüler</i> “, I. Band	„ 600
4. Die Regierung des Kantons Bern für den Handfertigkeitsunterricht am Seminar <i>Hofwyl</i> für 1891/92	„ 400
5. Die Regierung des Kantons Bern für den <i>Zuschneidekurs</i> des Schneidermeistervereins von <i>Burgdorf</i> und Umgebung (22. August bis 10. September, 21 Teilnehmer)	„ 300
6. Die Regierung des Kantons Bern für die <i>Vergolderschule</i> des Buchbinderfachvereins <i>Bern</i> zur Anschaffung von Werkzeug	„ 300
7. Die Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. für den <i>Handstickereikurs</i> in <i>Appenzell</i> (4. April bis 4. Juni, 47 Teilnehmerinnen)	„ 313

Zusammen Fr. 11,413

Das anlässlich der im Jahre 1890 in Zürich abgehaltenen Ausstellung gesammelte wertvolle Berichtsmaterial wurde einer einlässlichen Bearbeitung unterzogen und die aus demselben sich ergebenden leitenden Gesichtspunkte über die Organisation, die Unterrichtsfächer, den Lehrstoff und die Methode der gewerblichen Fortbildungsschulen in einer „*Instruktion für die eidgenössischen Experten, Vorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen*“ zusammengefasst.

Für alles Weitere, statistisch Wissenswerte wird auf den statistischen Teil verwiesen.

Über die *Lehrlingsprüfungen*, an die nach der obigen Zusammenstellung eine Bundessubvention von Fr. 8000 geleistet wird, gibt der von der Zentralprüfungskommission erstattete und vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins pro 1893 genehmigte Bericht Auskunft.

Die im Jahre 1892 geprüften Lehrlinge, resp. Lehrtöchter, gehören folgenden 76 Berufsarten an:

Bäcker	15	Dachdecker	1	Glasmaler	2
Bijoutier	1	Damenschneiderinnen	28	Goldschmied	1
Bildhauer	5	Drechler	4	Graveur	1
Blattmacher	2	Dreher (Metall) . . .	8	Gypser	1
Blumenbinderin	1	Elektrotechniker . . .	2	Hafner	6
Buchbinder	24	Feilenhauer	1	Holzbildhauer	3
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	9	Gabeln- und Rechenmacher . . .	1	Hufschmied	1
Büchsenmacher	3	Gärtner	13	Instrumentenmacher	3
Bürstenmacher	2	Gerber	1	Kaminfeger	3
Cigarrenmacher	1	Giesser	5	Kleinmechaniker	11
Ciseleur	1	Giletmacherin	1	Knabenschneiderin	1
Coiffeur	6	Glaser	13	Konditor	22

Küfer und Kübler	11	Mühlenmacher	2	Steindrucker	2
Kunstmaler	2	Photographen	3	Steinhauer	12
Kupferschmiede	7	Posamentier	1	Steinschneider	1
Lithographen	2	Sattler (Sattler u. Tapezierer ³⁾	16	Stuhlschreiner	1
Maler	35	Schäftemacherinnen	2	Tapezierer	12
Marmoristen	3	Schlosser	87	Uhrmacher	4
Maschinenschlosser	16	Schmiede	28	Vergolder	1
Maurer	1	Schneider	45	Wagner	20
Mechaniker	59	Schneiderin	1	Weissnäherinnen	14
Messerschmiede	4	Schreiner	112	Werkzeugmacher	3
Metzger	5	Schuhmacher	34	Windenschmied	1
Möbelarbeiterinnen	3	Seiler	1	Zeichner (Bau-)	2
Modellschreiner	3	Spengler	26	Zimmerleute	23
Modistinnen	2				

Über die Entwicklung des schweizerischen Lehrlingsprüfungs-wesens von 1877—1892 gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Prüfungskreis	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	Total
Bezirk Affoltern	—	—	—	—	—	—	15	2	4	3	3	2	4	3	3	3	39
Winterthur	—	—	—	3	9	7	4	3	10	9	11	10	19	13	37	138	
Zürich	—	—	—	65	65	35	36	39	38	Bezirk	37	57	66	74	60	603	
Riesbach	—	—	3	—	3	5	4	7	6	6	5	4	4	7	—	77	
Pfäffikon (Zürich) ¹⁾	—	—	—	30	4	7	—	5	11	—	16	10	9	14	13	36	62
Uster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	13	13	18	—	—	115
Zürcher Oberland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	13	13	18	—	—	162
Zürcher Seeverband	—	—	—	13	14	11	13	21	12	12	12	17	16	14	19	—	258
Bern	—	—	6	—	17	24	29	17	24	22	22	22	30	30	43	—	113
Burgdorf	—	—	7	9	9	7	16	7	6	6	9	13	14	10	10	—	63
Langenthal	—	—	6	6	6	6	6	6	6	12	4	9	12	14	9	—	93
Thun	—	—	6	6	6	6	6	6	6	—	20	10	11	10	10	—	51
Amt Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8	13	—	27	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton Luzern	—	—	—	15	15	21	19	38	50	50	37	60	37	43	43	—	335
Kanton Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	5	4	4	—	18
Kanton Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	—	—	31	—	47
Kanton Glarus	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	8	13	10	10	—	37
Kanton Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	22	18	18	18	—	74
Kanton Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	61	54	54	—	160
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	12	13	13	—	41
Olten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	11	10	10	—	25
Basel	14	13	12	30	26	25	25	39	39	27	38	43	43	55	64	54	547
Liestal bezw. Baseld.	—	3	3	5	3	—	8	4	6	9	1	17	12	20	27	—	118
Schaffhausen	—	—	—	18	19	20	19	16	16	20	26	17	29	18	218	—	—
Herisau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	30	19	24	38	—	155	—
Trogen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—
Kanton St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	40	32	35	38	47	96	104	108	500	—
Chur	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	8	15	4	3	7	46	—
Zofingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	9	11	11	35	—
Aarau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	37	47	—	—
Kanton Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	13	20	21	36	40	44	71	71	245	—
Uhrmachersgenossenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	4	2	2	13	—
Coiffeur- und Chirurgenverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	2	2	13	—
Total	14	13	15	36	76	153	189	190	231	284	300	332	456	659	700	820	4475
Prüfungskreise	1	1	2	3	6	10	11	12	14	20	19	20	24	31	31	30	—

¹⁾ Seit 1892 unter Zürcher Oberland.

Das Institut der Lehrlingsprüfungen hat sich im Laufe von $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnten in erfreulicher Weise entwickelt. Im Jahre 1891 hat die erste schweizerische Ausstellung von Lehrlingsarbeiten in Bern stattgefunden. Die dort gemachten Beobachtungen und Erfahrungen haben sodann die Revision des Lehrlingsprüfungsreglements veranlasst. Dabei wurde insbesondere auf eine grössere Einheit im Prüfungsverfahren, sowie eine Verbesserung im Sinne einer Vertiefung der Prüfung durch strengere Anforderungen mit Bezug auf theoretische und praktische Fächer hingestrebt. Zur Durchführung dieser Grundsätze wurde eine *Zentralprüfungskommission* ernannt.

Der Bund hat seinen Beitrag von Fr. 4500 auf Fr. 8000 erhöht, entsprechend der wachsenden Schülerzahl. Die Subventionen der Kantone sind im grossen ganzen dieselben geblieben wie letztes Jahr.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Vgl. den statistischen Teil.)

a. *Stipendien*. Im Jahre 1892 wurden für Stipendien Fr. 3325 (1891: Fr. 3786) verausgabt, nämlich für Fortsetzung von 5 bereits früher bewilligten Stipendien Fr. 1250, für 5 erstmals erteilte Stipendien (Zürich 2, Luzern, St. Gallen und Neuenburg je 1) Fr. 1500 und für 4 Reisestipendien (Zürich und Freiburg je 1, Bern 2) Fr. 575.

b. *Ackerbauschulen*. Die vier schweizerischen Anstalten haben im Jahre 1892 folgende Beträge bezogen:

	Frequenz	Für Lehrkräfte	Für Lehrmittel	Für Deckung des Ausfalls an Schulgeld	Total
					Fr.
Strickhof (Zürich) . . .	52	--	725	10675	11400
Rütti (Bern) . . .	28	9840	744	--	10584
Ecône (Wallis) . . .	10	4916	260	--	5176
Cernier (Neuenburg) . .	28	14759	1094	--	15853
1892:	118	29515	2823	10675	43013
1891:	121	26175	3442	7000	36617
Differenz:	-3	+3340	-619	+3675	+6396

Künftig wird auch die Schule Strickhof das Schulgeld für ausserkantonale Schweizerbürger mit demjenigen für Kantonsangehörige gleichstellen, so dass in Zukunft die Anstalt in gleicher Weise wie ihre Schwesteranstalten subventionirt werden und als Bundesbeiträge die Hälften der für Lehrkräfte und Lehrmittel gemachten Ausgaben erhalten kann.

Die landwirtschaftliche Schule des Kantons Wallis ist im Berichtsjahre eröffnet worden.

c. *Landwirtschaftliche Winterschulen*. An die landwirtschaftlichen Winterschulen sind im Jahre 1892 folgende Bundesbeiträge verabfolgt worden entsprechend der Hälften der Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel:

Frequenz Schüler	Total Fr.	Ausgaben der Schulen				Bundes- beitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Verschiedenes Fr.		
Sursee (Luzern) . 44	8036	5727	1398	911	3563	
Pérrolles (Freiburg) 11	6669	5330	1339	—	3334	
Brugg (Aargau) . 23	9304	7275	1472	557	4373	
Lausanne (Waadt) ca.40	14455	12481	1561	413	6650	
1892 : 118	38464	30813	5770	1881	17920	
1891 : 119	30389	24605	2806	2978	13705	
Differenz: —1	+8075	+14208	+2964	—1097	+4215	

d. *Gartenbauschule in Genf.* Im Schuljahr 1891/92 zählte die Anstalt in zwei Kursen 29 Schüler. Inskünftig wird sie drei Kurse umfassen. An die Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel im Betrage von Fr. 21,780 leistete der Bund die Hälfte im Betrage von Fr. 10,890.

e. *Deutsch-schweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau* in Wädensweil. Dem Jahresbericht über den Zeitraum vom 1. September 1891 bis 31. August 1892 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Organisatorisches: a. *Versuchsstation.* Die Beobachtungen und Versuche werden angestellt:

1. In einem pflanzenphysiologischen Laboratorium.
2. „ „ chemischen
3. „ einer gärungstechnischen Abteilung; "
4. „ „ zoologischen
5. „ „ Abteilung für Obstverwertung;
6. „ grösseren Versuchsabteilungen der Gartenanlagen, Baum- und Gehölzschulen, in den Obstgärten und Weinbergen, in Obstverwertungs- und Kellerräumen, sowie in Obst-, Gär- und Lagerkellern.

b. *Obst- und Weinbauschule.* Sie besteht:

1. Aus einem Hauptkurs von jährlich 8 Monaten und zwar vom 1. März bis Ende Oktober für Schüler, die eine gründliche Kenntnis sowohl in praktischer, als auch theoretischer Hinsicht im gesamten Obst- und Weinbau erwerben wollen.

Schüler, welche während des Winters in der Anstalt verbleiben wollen, können in einem Nachkurs, der bis Mitte Februar dauert, auf Grundlage eines besonderen Stundenplanes weiteren Fachunterricht erhalten;

2. aus kurzzeitigen Kursen von 1 bis 4 Wochen, je nach der Jahreszeit, für die Ausbildung in einzelnen Richtungen des Obst- und Weinbaues.

c. *Gartenbauschule:* Die Gartenbauschule nimmt Schüler auf, welche im Gartenbau eine mindestens zweijährige Lehrzeit bestanden haben und in diesem Zweige noch weiter sich ausbilden wollen.

Der Kurs dauert ein Jahr, beginnt mit 1. März des einen und endigt Mitte Februar des folgenden Jahres.

Die Unterrichtsfächer, in Verbindung mit praktischer Betätigung, umfassen hauptsächlich: Obst- und Weinbau, Gemüsebau im allgemeinen und besondern, Treiberei, Landschaftsgärtnerie, Blumenzucht und Pflanzenkulturen, Gehölzzucht, Planzeichnen, Feldmessen und Nivelliren. Auch hier wird auf den speziellen Unterrichtsplan verwiesen.

Je nach Bedürfnis sollen ferner kurzzeitige Gemüsebaukurse in Verbindung mit der Gartenbauschule gehalten werden.

An den Gesamtausgaben von Fr. 43,519 der Betriebsrechnung partizipiren die 15 Konkordatskantone¹⁾ mit Fr. 18,000, der Bund mit Fr. 15,168. — Die Konviktrechnung weist eine Ausgabe von Fr. 12,104 gegenüber einer Einnahme von Fr. 12,103 auf.

f. Weinbauschule in Auvernier. Sie verausgabte für Lehrkräfte (Direktor, Hülfsslehrer und Werkführer) Fr. 7572, für Lehrmittel Fr. 700, und bezog an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 4136.

Die Anstalt zählte zehn Schüler, wovon vier während des ganzen Jahres, sechs für kürzere oder längere Zeit ihr angehörten.

g. Molkereischulen. Den Kantonen ist die Hälfte ihrer Auslagen für diese Schulen vergütet worden.

Schule	Frequenz	Kantonale Auslagen	Davon für Lehrkräfte	Davon für Lehrmittel	Bundesbeitrag
Schule	Schüler	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rütti . . .	ca. 18	12252	10766	1138	5952
Freiburg . . .	7	12405	11040	1365	6202
Sornthal . . .	21	8488	7900	588	4244
Moudon . . .	4	10147	9402	745	5074
1892:		43292	39108	3836	21472
1891:		50155	38931	8155	23543
Differenz:		—6863	+177	—4319	—2071

h. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse. Den Kantonen, welche solche Vorträge und Kurse veranstaltet haben oder durch die kantonalen landwirtschaftlichen Vereine haben veranstalten lassen, ist vom Bunde die Hälfte derjenigen Beträge vergütet worden, welche sie für Lehrkräfte und Lehrmittel verausgabten. Es wurden im Jahr 1892 96 Kurse (1891: 108) und 756 Vorträge (1891: 635) abgehalten. Die kantonalen Auslagen betrugen Fr. 33,730, wovon für Lehrkräfte und Lehrmittel Fr. 30,731 verausgabt wurden. Der Bund übernahm die Hälfte der bezüglichen Kosten mit Fr. 15,366 (1891: Fr. 14,435).

i. An die Kosten der Einrichtung chemischer Laboratorien an der *Weinbauversuchsstation in Lausanne* wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 17,150 geleistet, an das Institut ausserdem ein solcher von Fr. 11,453.

¹⁾ Gemäss Vertrag zwischen den Ständen Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Baselland, Bern, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich.

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.¹⁾

Im abgelaufenen Jahre sind für die kommerzielle Berufsbildung Subventionen im Gesamtbetrage von Fr. 72,700 ausgerichtet worden, wovon Fr. 38,500 an Handelsschulen, Fr. 33,000 an kaufmännische Vereine und Fr. 1200 an Stipendien.

Die Einzelheiten gehen aus folgender Übersicht hervor:

Handelsschulen.

	Budget 1892			
	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamt- ausgaben Fr.	Bundes- subvention Fr.	Frequenz 1891/92
Chaux-de-Fonds	24320	33937	7700	36
Genf	40310	49390	12500	112
Neuenburg	27867	37007	10000	122
Bern	19445	22194	4700	47 ²⁾
Solothurn	8228	8889	3000	28 ³⁾
Winterthur	12840	14625	600	62
	1892	133010	166042	38500
(Chaux-de-Fonds, Genf, {	1891	66342	98590	20166
Neuenburg) {	1890	49439	84181	—

Die im Jahre 1891 als vierklassige Handelsschule konstituirte Handelsabteilung des städtischen Gymnasiums in Bern hat im vergangenen Jahre die dritte Klasse eröffnet. Die Merkantilabteilung der Kantonsschule in Solothurn ist durch Beschluss des Kantonsrates vom 3. Dezember 1891 zu einer dreiklassigen Handelsschule erweitert worden, deren dritter Kurs im Oktober nächsten Jahres zur Eröffnung gelangen wird. Der bisher in verschiedenen Fächern mit andern Klassen der Kantonsschule gemeinsame Unterricht wird nun grösstenteils getrennt erteilt. Eine ähnliche Umgestaltung ist mit den zweiklassigen Handelsabteilungen der Industrieschule in Zürich und des kantonalen Technikums in Winterthur erfolgt; die dritte Klasse wurde hier im Jahre 1893, dort im Jahre 1894 eröffnet. Einstweilen ist in Zürich und in Winterthur ein Kurs für die spanische Sprache und ein solcher für Arbeiten im Laboratorium errichtet worden. Erweiterungen der betreffenden Gymnasialabteilungen zu dreiklassigen Handelsschulen sind auch in Lausanne und Luzern projektirt.

Hinsichtlich der Handelsschulen wird der Grundsatz befolgt, ungefähr ein Drittel des Unterrichtshonorars und der Ausgaben für Sammlungen als Beitrag auszurichten.

Was hingegen die kaufmännischen Vereine⁴⁾ betrifft, so kann dieser Grundsatz wegen der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht durchwegs beobachtet werden. Den grösseren städtischen Vereinen stehen in Form von Beiträgen der Behörden und

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Auswärtigen, Handelsabteilung pro 1892.

²⁾ 1892/93 44 Schüler und 3 Hospitanten. — ³⁾ 20 Schüler und 8 Hospitanten.

⁴⁾ Siehe statistischer Teil.

der Kaufmannschaft namhafte pekuniäre Hülfsquellen zur Verfügung, welche den Vereinen in kleinern Ortschaften nur spärlich fliessen oder gänzlich mangeln; abgesehen davon ist bei der geringen Mitgliederzahl der letzteren die Beitragsleistung des einzelnen an die Gesamtausgabe naturgemäss eine verhältnismässig stärkere. Bei den Vereinen betragen deshalb die Bundesbeiträge bis zur Hälfte des Unterrichtshonorars, während die städtischen Vereine (Basel, Bern, Luzern, St. Gallen, Zürich) ein Viertel bis ein Drittel bekommen. Den Gegenstand besonderer Unterstützung bilden dann noch die literarischen Anschaffungen, ferner die Vorträge und Preisarbeiten, welche vom Komite des schweizerischen Zentralvereins veranstaltet werden.

Die Vereine in Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich haben ihr Unterrichtswesen von der übrigen Vereinstätigkeit abgetrennt und unter dem Namen Handelsschule einer eigenen Verwaltung, sowie der Überwachung durch eine Kommission unterstellt, welche zum Teil aus Mitgliedern der Kaufmannschaft und der Behörden besteht.

Einem Schüler der obren Realschule in Basel, welcher sich zum Sprachlehrer für Handelsschulen auszubilden gedenkt, ist im Berichtsjahr ein Stipendium im Betrage von Fr. 1200 zum Besuch der k. Handelsschule in Venedig gewährt worden.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.

1. Militärischer Vorunterricht.

a. Obligatorischer Unterricht I.—II. Stufe (10—15. Altersjahr).

Bereits die Hälfte der Kantone hat jährliche Inspektionen ihres Turnunterrichtes durch Fachmänner eingeführt, die nicht nur die Turnprüfungen abhalten, sondern sich auch über die Durchführung des Turnunterrichtes zu informiren haben. Im Herbst 1891 ist der Kanton Graubünden daran gegangen, den Turnunterricht aller Schulen auf das eingehendste untersuchen zu lassen. Dadurch allein wird es möglich, das Berichtsmaterial von Jahr zu Jahr zuverlässiger zu gestalten. In einem Teil der Berichte, namentlich der Alpen- und rein agrikolen Kantone, in welchen die Schulzeit meistens nur auf das Winterhalbjahr fällt, wird die Durchführung der eidgenössischen Vorschriften als äusserst schwierig durchführbar erklärt, teilweise geradezu verneint.

Es erscheint insbesondere zur Zeit noch an vielen Orten kaum möglich, das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden zu erteilen. Nur in einem Kanton (Baselstadt) wird in allen Schulen das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden nicht nur inne gehalten, sondern noch erheblich überschritten. Es sind sodann bloss drei Kantone, in welchen über 50% der Schulen einen Turnunterricht von 60 Stunden und zum Teil noch darüber erhalten, und zwar Neuenburg 76%, Schaffhausen 69½% und Waadt 58% der Primarschulen. Vier Kantone (Uri, Obwalden, Nidwalden und

Appenzell I.-Rh.) haben keine Schulen mit einem 60stündigen Turnunterricht im Jahr. In einer Reihe von Kantonen steigt die durchschnittliche Stundenzahl aller Schulen über 30, wie Zürich und Aargau mit 40—50, Baselland, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. mit 40, Zug, Freiburg, St. Gallen und Thurgau mit 35 Stunden; in andern Kantonen fällt sie noch bedeutend darunter.

Die Vergleichung der statistischen Angaben mit Bezug auf die Dauer des Turnunterrichts stellt dieselbe von Jahr zu Jahr als ungünstiger dar. Während nämlich die Zahl der Primarschulen, an welchen das Minimum von 60 Stunden erteilt wird, im Jahre 1888 noch 28,4 % betrug, ist sie im Jahr 1892 auf 23,5 %, somit noch unter den vierten Teil aller Primarschulen gesunken. Diese Veränderung ist aber im grossen ganzen bloss eine zahlenmässige und nicht eine faktische und ist wohl ausschliesslich der gewissenhafteren Feststellung der Angaben in den Kantonen infolge der Ausbreitung des Inspektionswesens zuzuschreiben.

Im einzelnen stellen sich die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen:

I. Primarschulen.

Kantone	Schul- gemeinden	Von d. Schulgemeinden besitzen	Zahl der	An den Primarschulen		
		Genügende Turn- plätze	Voll- ständige Geräte	Genügende Turn- lokale	Primar- schulen	wird Turnunterr. erteilt
					das ganze Jahr	mindest. 60 Stund. per Jahr
Zürich . . .	394 ¹⁾	373	246	33	394	34 110
Bern . . .	802	556	209	54	1264	252 79
Luzern . . .	165	93	16	4	267	56 17
Uri . . .	21	14	3	6	21	1 —
Schwyz . . .	30	25	6	7	30	6 1
Obwalden . . .	7	7	—	—	7	— —
Nidwalden . . .	16	8	6	1	16	— —
Glarus . . .	27	25	22	3	27	3 2
Zug . . .	11	8	2	1	11	2 2
Freiburg . . .	196	120	36	10	247	17 23
Solothurn . . .	126	89	22	5	194	13 13
Baselstadt . . .	4	3	3	3	4	4 4
Baselland . . .	72	60	50	6	72	6 25
Schaffhausen . . .	36	31	33	7	36	24 22
Appenzell A.-Rh. . .	87 ²⁾	68	79	44	87	16 21
Appenzell I.-Rh. . .	15	10	—	—	15	— —
St. Gallen . . .	210	126	50	21	348	78 66
Graubünden . . .	213	79	15	54	213	2 28
Aargau . . .	286	261	228	44	475	81 147
Thurgau . . .	185	178	184	8	185	8 37
Tessin . . .	250	56	7	8	250	18 71
Waadt . . .	388	362	269	112	580	337 337
Wallis . . .	167	125	62	10	250	— 21
Neuenburg . . .	68	64	47	26	230	182 185
Genf a. öffentl. Schul.	49	34	15	11	49	16 16
b. Privatschulen	15	6	9	8	15	14 14
1891/92:	3840	2781	1619	486	5287	1170 1241
1890/91:	3930	2807	1646	441	5493	1207 1413
Differenz:	—90	—26	—27	+45	—206	—37 —172

¹⁾ Unter den 394 Schulen von Zürich sind 18 Privatschulen inbegriffen.

²⁾ Unter den 87 Schulen von Appenzell A.-Rh. ist eine Privatschule inbegriffen.

Von den 3840 Primarschulgemeinden besitzen:

	Ungenügende Turnplätze Zahl	Ungenügende Turnplätze %	Noch keinen Turnplatz Zahl	Noch keinen Turnplatz %	Geräte unvollständig Zahl	Geräte unvollständig %	Keine Geräte Zahl	Keine Geräte %	Kein Turnlokal Zahl	Kein Turnlokal %
1891/92:	567	14,8	492	12,6	1428	37,2	793	20,6	3176	82,8
1890/91:	585	15,3	538	13,7	1501	38,2	783	19,9	3270	83,2
Differenz:	-18	-	-46	-	-73	-	+10	-	-96	-

Von 5287 Primarschulen erteilten Unterricht:

	Nur im Sommer		Gar nicht		Minimum von 60 Stunden nicht erreicht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1892:	3508	66,3	609	11,2	4046	76,5
1891:	3580	65,2	706	12,8	4080	74,3
	-72	-	-97	-	-34	-

II. Höhere Volksschulen.

Kantone	Zahl der Schulen	Von den höhern Genügenden Turnplatz	Von den höhern Alle Geräte	Turn- lokal	Es wird das ganze Jahr	Unterr. erteilt Minim. v. 60 Std. erreicht
Zürich	95	94	77	27	34	50
Bern	74	72	58	46	64	72
Luzern	33	28	7	7	18	8
Uri	1	1	1	1	1	-
Schwyz	8	8	6	-	2	-
Obwalden	1	1	1	1	-	-
Nidwalden	2	1	1	-	-	-
Glarus	9	9	8	3	3	4
Zug	6	6	2	2	2	2
Freiburg	8	8	7	4	4	4
Solothurn	13	11	6	4	4	4
Baselstadt	3	3	3	3	3	3
Baselland	4	4	4	3	3	4
Schaffhausen	8	8	8	6	7	7
Appenzell A.-Rh.	11	10	10	5	3	4
Appenzell I.-Rh.	-	-	-	-	-	-
St. Gallen	29	25	18	12	15	15
Graubünden	18	8	4	7	2	6
Aargau	25	24	24	13	20	21
Thurgau	24	24	24	6	8	14
Tessin	32	25	13	3	16	28
Waadt	20	20	20	20	20	20
Wallis	4	4	4	4	4	4
Neuenburg	9	9	9	8	9	9
Genf	14	3	3	3	3	3
1891/92:	451	406	318	188	245	282
1890/91:	442	402	307	175	227	285
	+9	+4	+11	+13	+18	-3

Von diesen höhern Volksschulen haben:

Zahl der Schulen	keinen Turnplatz		Unvollständige Geräte		keine Turngeräte		keinen Unterricht		Nicht 60 Stunden		
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
1892:	451	19	4,2	100	22,2	33	7,3	23	5,1	169	37,5
1891:	442	16	3,6	106	24,0	29	6,5	21	4,7	157	35,5
Differenz:	+9	+3	-	-6	-	-4	-	+2	--	+12	-

Auch in den höhern Volksschulen gibt es somit immer noch mehr als 35%, in welchen die gesetzliche Stundenzahl nicht erreicht wird.

Von den Knaben des 10.—15. Altersjahres besuchen den Turnunterricht:

Kantone	Das ganze Jahr	Nur einen Teil des Jahres	Zusammen	Gar nicht	Total
Zürich . . .	6500	8600	15100	4000	19100
Bern . . .	9848	21036	30884	3423	34307
Luzern . . .	1830	3104	4934	1364	6298
Fortschrittschule .	—	277	277	1232	1509
Uri . . .	118	568	686	54	740
Schwyz . . .	502	1039	1541	119	1660
Obwalden . . .	—	457	457	?	457
Nidwalden . . .	—	211	211	258	469
Glarus . . .	291	871	1162	403 ¹⁾	1565
Zug . . .	409	552	961	?	961 ²⁾
Freiburg . . .	412	4618	5030	—	5030
Solothurn . . .	834	3485	4319	43	4362
Baselstadt . . .	4215	—	4215	—	4215 ³⁾
Baselland . . .	850	2650	3500	—	3500
Schaffhausen . . .	1630	473	2103	27	2130
Appenzell A.-Rh. .	674	2378	3052	58 ⁴⁾	3110
Appenzell I.-Rh. .	—	395	395	?	395
St. Gallen . . .	3445	556	4001	1639 ⁵⁾	10640
Graubünden . . .	261	3614	3875	1310	5185
Aargau . . .	3883	7648	11531	159	11690
Thurgau . . .	937	4531	5468	?	5468
Tessin . . .	833	904	1737	?	1737
Waadt . . .	9300	5300	14600	350	14950
Wallis . . .	—	(?) 7500	7500	?	7500
Neuenburg . . .	4910	708	5618	147 ⁶⁾	5765
Genf: a. öffentl. Schulen .	2730	—	2730	322	2692
b. Privatschulen .	450	—	450	—	450
1891/92:	54502	86475	140977	14908	155885
1890/91:	55553	86139	141692	17239	158931
	—1051	+336	—715	—2331	—3046

Diese verschiedenen Zusammenstellungen zeigen, dass im Interesse eines intensiven Betriebes und eines nachhaltigen Erfolges der Turnunterricht das ganze Jahr betrieben werden sollte. Dazu fehlen aber fast überall die Lokalitäten. Es wird daher in der Folge für den Bund nicht zu umgehen sein, dass er — wenigstens etwelchermassen — durch Beiträge den Bau von Turnhallen und Turnlokalen unterstützt. Denn viele Gemeinden und Kantone sind nicht, oder nur bei äusserster Anstrengung im stande, die Errichtung zweckmässiger Turnhallen an Hand zu nehmen.

Das schweizerische Militärdepartement berührt diese Frage in seinem Geschäftsbericht pro 1892 und bemerkt, dass es dieselbe

¹⁾ Repetirschüler. — ²⁾ Repetirschüler inbegriffen. — ³⁾ 84 Privatschüler inbegriffen. — ⁴⁾ Wegen Gebrechen dispensirt. — ⁵⁾ 929 Ergänzungsschüler inbegriffen. — ⁶⁾ Dispensirte.

seiner Turnkommission zur Begutachtung überwiesen habe. Im Anschluss lässt sich dasselbe über die Frage des militärischen Vorunterrichts im allgemeinen folgendermassen vernehmen:

„Die Überzeugung hat sich uns nun aber in vermehrtem Masse aufgedrängt, dass gerade jetzt zwingende Gründe vorhanden sind, dass der Bund auch durch von ihm bezeichnete Organe und in Verbindung mit den kantonalen Erziehungsbehörden sich eigene, klare Einsicht verschaffe, sowohl über den Stand des Schulturnwesens in den Kantonen, als namentlich auch über die Möglichkeit der Durchführung aller gesetzlichen Vorschriften, um dann auf die Ergebnisse dieser Inspektionen gestützt, das weiter Erforderliche zu veranlassen.“

Eine Reihe der vorhergehenden Übersichten lassen gegenüber dem Vorjahre eine Verschlimmerung der Verhältnisse des Schulturnens konstatiren. Dies ist aber bloss scheinbar und lediglich auf die bessere Sichtung der Materialien zurückzuführen. Denn es ist unverkennbar, dass man beinahe in allen Kantonen bestrebt ist, nach und nach den eidgenössischen Turnvorschriften nach Möglichkeit nachzukommen. So sind für das Berichtjahr eine ganze Reihe dahingehender Bestrebungen zu erwähnen.

Appenzell A.-Rh. drang in seinen Schulen auf eine grössere jährliche Zahl von Turnstunden; im Kanton *Bern* ist eine Turnkommission im Auftrage der Erziehungsdirektion mit der Ausarbeitung eines neuen Programms für das Schulturnen an der Arbeit; *Zürich* hat anlässlich der Revision der Lehrpläne der Primar- und Sekundarschule dem Turnen grössere Beachtung durch Einräumung einer höhern Stundenzahl geschenkt; im Kanton *Genf* wurde der seit einigen Jahren sistirt gewesene Turnunterricht der elf Landsekundarschulen im August 1892 reorganisiert; *Appenzell I.-Rh.* erliess eine neue den Bundesvorschriften entsprechende Verordnung über den Turnunterricht, welche für die Lehrer besondere Entschädigungen für Erteilung des Turnunterrichtes vorsieht. *Glarus* und *Schaffhausen* stellten detaillierte Jahresprogramme aus dem Übungsstoff der Turnschule für die Lehrerschaft auf.

Lehrerturnkurse wurden in den Kantonen *Bern*, *Solothurn* und *Waadt* abgehalten, *Zürich*, *Bern*, *Genf* verabreichten Staatsbeiträge an den Bau neuer Turnhallen.

An die Lehrerturnvereine *Zürich*, *Winterthur*, *Schaffhausen*, *St. Gallen* richtete der Bund Subventionen aus.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde im Berichtsjahr nur in den Kantonen *Zürich*, *Bern*, *Luzern* und *Basel* (er fiel in *Schwyz*, *Nidwalden* und *Graubünden* aus) fortgesetzt, erfreute sich aber in diesen vier Kantonen, namentlich im Kanton *Zürich*, einer erheblich grössern Beteiligung, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt:

Kurs	S c h ü l e r z a h l		Stunden
	am Anfang	am Ende des Kurses	
IX Zürich und 12 Nachbargemeinden . . .	429	379	48
IX Winterthur (Bataillonskreise 62-67) . . .	1149	1089	53
V Männedorf	37	33	36
I Hinweil	52	45	49
V Bern	256	186	84
IV Luzern	117	98	40 Übungen.
III Basel	237	207	120
	1892: 2277	2037	
	1891: 2029	1672	

Am Unterricht beteiligten sich im ganzen 98 Offiziere, 131 Unteroffiziere und Soldaten und 25 Lehrer und Vorturner von Turnvereinen, zusammen 254 Instruiriende.

Erfreuliche Ergebnisse lieferte der Schiessunterricht, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass für den Vorunterricht die ältesten Gewehre zur Verfügung gestellt wurden:

	Durchschnitts- resultate der Vorunterrichts- kurse	Beste Durch- schnittsresultate	
		%	%
150 m I aufgelegt stehend . . .	82	91	
150 m I freihändig stehend . . .	76	80	
225 m I freihändig kniend . . .	70	78	
300 m I aufgelegt liegend . . .	73	83	
300 m I freihändig liegend . . .	70	—	
300 m I freihändig kniend . . .	70	72	

Auf Grund der in den Vorunterrichtskursen gesammelten Materialien arbeitet nun die eidgenössische Turnkommission im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements eine Vorlage für die definitive Organisation des militärischen Vorunterrichts in der ganzen Schweiz aus.

2. Eidgenössischer Turnverein.

Der eidgenössische Turnverein weist auf den 31. Dezember 1892 einen Bestand von 26,292 Mitgliedern in 18 Verbänden mit 427 Sektionen auf und hat sich im Berichtjahre um 22 Sektionen und 1298 Mitglieder vermehrt. Mit dem gleich guten Erfolge und der nämlichen Organisation wie bisher wurden die Vorturnerkurse und ausserdem ein dreiwöchentlicher Turnlehrerbildungskurs in Zofingen abgehalten, der von 23 Lehrern und Vorturnern aus den Kantonen Zürich, Bern, Uri, Solothurn, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Aargau besucht wurde.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Die wichtigste Angelegenheit der schweizerischen Kunstpflage im Berichtjahre war die Durchführung der *zweiten schweizerischen Kunstausstellung in Bern*. Sie dauerte vom 1. Mai bis 15. Juni 1892 und war von 200 Künstlern mit 387 Nummern (293 Ölgemälden,

49 Aquarellen und Pastellen, 20 Stichen und Zeichnungen und 25 Skulpturen) beschickt. Davon wurden auf Antrag der Kunstkommission gemäss Art. 11 des Reglements vom 2. Februar 1889¹⁾ 23 Ölgemälde, 4 Aquarell- und Pastellmalereien, 2 Gravuren und 2 Skulpturen mit einem Kostenaufwand von Fr. 54,000 angeschafft²⁾ und dann zur Aufbewahrung an schweizerische Kunstinstitute³⁾ verteilt.

Neben der zweiten nationalen Kunstausstellung lief die Ausstellung der eingelangten *Konkursentwürfe* für die Ausschmückung mit Bildern des grossen *Treppenhauses* im *Bundesgerichtsgebäude* in Lausanne her.⁴⁾ Drei Entwürfe wurden mit Preisen von Fr. 3000, Fr. 1000 und Fr. 500 ausgezeichnet; ein Entwurf wurde mit einer Ehrenerwähnung bedacht nebst Offerte zum Ankauf des Entwurfs gegen eine Summe von Fr. 500.⁵⁾

Im fernern wurden folgende Verwendungen aus dem Kunstkredit gemacht:

1. Beitrag von Fr. 12,000 an die Kosten von Fr. 66,700 für das Favredenkmal in Chêne-Bourg bei Genf.

2. Beitrag von Fr. 8000 an ein Zschokkedenkmal in Aarau (Fr. 36,000).

3. Fr. 10,000 an den Kanton Baselstadt als Beitrag zum Ankauf einer Marmorgruppe „Adam und Eva“ von Bildhauer Schlöth (Fr. 40,000).

4. Beitragszusicherung von 50% an die auf Fr. 125,000 veranschlagten Kosten der Ausführung des Telldenkmales in Altorf nach dem Entwurfe von Richard Kissling in Zürich. Das Denkmal soll vertragsmässig bis 1895 fertiggestellt sein.

5. Dem Schweizerischen Kunstverein, wie bis anhin, zum Ankauf von Kunstwerken Fr. 12,000.

6. Für den Wettbewerb zur bildhauerischen Ausschmückung der vier Nischen der Hauptfaçade des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich, mit vier sitzenden symbolischen Figuren, Fr. 12,000.

Die „eidgenössische Kommission der *Gottfried Keller Stiftung*“ konnte im Berichtsjahr nur über einen verhältnismässig kleinen Teil des Ertrages derselben verfügen, da noch ein bedeutender Teil desselben zur Bereinigung der Verlassenschaft der Stifterin, Frau Lydia Welti-Escher, verwendet wurde und Fr. 50,000 bereits im Vorjahr anlässlich der Vincent'schen Steigerung antizipirt waren.

Es wurden u. a. aus den Erträgnissen der Stiftung angeschafft einige Stücke aus dem Nachlass des verstorbenen Malers Karl

¹⁾ A. S. n. F. XI. 17.

²⁾ Verzeichnis s. B. Bl. 1892. III. 685 u. 686.

³⁾ Verzeichnis der Institute s. B. Bl. 1893. I. 187.

⁴⁾ B. Bl. 1892. I. 959.

⁵⁾ Preisverteilung s. B. Bl. 1892. III. 489.

Stauffer von Bern, eine grosse Anzahl von Medaillenstempeln, Werkzeugen etc. des verstorbenen Medailleurs J. C. von Hettlingen in Schwyz, sowie das Innere eines antiken Prunkzimmers im ehemaligen Pestalozzihaus in Chiavenna, und endlich ein Gemälde aus dem Nachlass des neuenburgischen Malers Aurel Robert.

IX. Schweizerisches Landesmuseum.

Erhaltung vaterländischer Altertümer. Unterm 4. März 1892 wurde vom Bundesrat eine „Verordnung betreffend die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums¹⁾“ erlassen, in welcher die Aufgabe der Landesmuseumskommission entsprechend einer Vereinbarung derselben mit dem Vorstande der „Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler“ mit Bezug auf die Tätigkeitsgebiete der beiden Instanzen umschrieben ist. Im Berichtjahre wurde die Direktion in der Person des Herrn Konsul Heinrich Angst von Regensberg bestellt. Mit dem Bau des Museums ist begonnen worden und es soll dasselbe bis zum Oktober 1894 vollendet sein. — Im Berichtjahr ist auch der durch Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums vorgesehene Verband der öffentlichen kantonalen Altertumssammlungen zu stande gekommen.

Die Museumskommission besitzt die Kompetenz zu Ankäufen bis auf Fr. 4000, über diesen Betrag übersteigende Summen hat sich der Bundesrat seine Beschlussfassung vorbehalten.

Auf Grund der neugeschaffenen Organisation des Landesmuseums hat nun im Berichtjahre folgende Verwendung des Kredites für Erhaltung und Erwerbung schweizerischer Altertümer stattgefunden:

a. Anschaffung von Altertümern von gemein-eidgenössischem Interesse, die Eigentum des Bundes bleiben.

Für solche sind verausgabt worden Fr. 53,698; davon gedeckt aus dem Merian'schen Museumsfonds Fr. 23,721; sodass die Verwendung aus dem Altertümerekredit Fr. 29,977 beträgt.

Die Zahl der angeschafften Stücke ist so gross, dass von einer Aufzählung derselben Umgang genommen werden muss.

b. Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

Es sind folgende Bundesbeiträge verabreicht worden:

1. An die Restaurationskosten der Klosterkirche zu Königsfelden ¹⁾ (I. Rate)	Fr. 18,000
2. An die Kosten der Herstellung der alten Sprengibrücke bei Göschenen (letzte Rate)	" 596
3. An die Restaurationskosten der Kapelle St. Johann bei Altdorf (Schwyz), II. Hälfte des versprochenen Beitrages	" 2750
	Total Fr. 16,346

¹⁾ A. S. n. F. XII. 663 und Beilage I, pag. 8 und 9.

¹⁾ B. Bl. 1890 I 569 und 1891, I 565.

c. Unterstützung kantonaler Altertümersammlungen.

Dem *antiquarischen Verein von Obwalden* wurde zum Zwecke des Ankaufs einer Sammlung einheimischer Altertümer Fr. 1250 d. h. die Hälfte des Ankaufspreises zugesprochen; im fernern wurde an die Kosten der von Prof. Dr. Rahn im *Anzeiger für schweizerische Altertumskunde* herausgegebenen Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler ein Bundesbeitrag von Fr. 2000 geleistet.

Endlich sind dem *Landesmuseum* zahlreiche Geschenke zugekommen. — Aus dem *Merian'schen Museumsfonds* ist eine Verwendung von Fr. 23,721 gemacht worden, um an einer Londoner Auktion ein hervorragendes Stück aus dem ehemaligen Schatze des Basler Münsters nebst einigen andern wertvollen ins Ausland entführten altertümlichen Kunstwerken wieder zurückzuholen.

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die astronomisch-geodätischen Messungen der *geodätischen Kommission*, sowie auch die gemeinschaftlich mit dem eidgenössischen topographischen Bureau unternommenen Nivellementsarbeiten nahmen auch im Berichtjahr ihren ungestörten Fortgang und es wurde insbesondere der Anschluss des schweizerischen Höhennetzes an das französische bei Delle, vollendet. Von der wissenschaftlichen Publikation der Gesellschaft ist der VI. Band (11. und 12. Lieferung) in Vorbereitung. — Die Arbeiten der schweizerischen *geologischen Kommission* haben im Berichtjahr einen regelmässigen Fortgang genommen. Eine weitere Lieferung der Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz (XXV.) ist erschienen.

Von den „*Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die Naturwissenschaften*“ steht die Veröffentlichung der ersten Lieferung des XXXIII. Bandes, enthaltend eine preisgekrönte Monographie des Dr. R. Emden, „Über das Gletscherkorn“ bevor. Im weitern wird eine Arbeit des in München verstorbenen Botanikers C. von Nägeli mit einem Nachtrag von Professor Dr. C. Cramer in Zürich zur Publikation gelangen.

Der *Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Herrn Professor Dohrn in Neapel* war von Anfang des Jahres bis Ende Mai von einem Genfer Gelehrten besetzt.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Die schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft hat veröffentlicht:

- a. Jahrbuch für Schweizergeschichte, XVII. Band;*
- b. Quellen zur Schweizergeschichte, XIII. Band;*
- c. Anzeiger für schweizerische Geschichte, Jahrgang XXIII;*

d. ein Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812 bis 1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhalts.

Nebstdem hatten die mit Bundesunterstützung angehobenen Kopiaturarbeiten in verschiedenen ausländischen Archiven ihren Fortgang.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Das Organ dieser Gesellschaft, die „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ ist in gewohnter Weise (28. Jahrgang) zur Veröffentlichung gelangt. Dermalen hat sie noch eine grössere Spezialarbeit übernommen, die Herausgabe einer schweizerischen Armenstatistik, die voraussichtlich im Jahre 1894 erscheinen wird.

4. Verschiedenes.

Vom *Idiotikon der deutschschweizerischen Mundarten* sind die Lieferungen 21 und 22 des Werkes erschienen. Damit ist dasselbe bei den Wörtern mit dem Anfangsbuchstaben „K“ angelangt.

Die *Zentralkommission für schweizerische Landeskunde* hat die 2. und 3. Lieferung ercheinen lassen, enthaltend eine Zusammenstellung der Erscheinungen auf dem Gebiete der Landesvermessung und der Kartographie, sowie bibliographische Angaben über die Karten kleinerer Gebiete der Schweiz; im fernen ein Repertorium der literarischen Arbeiten über „Architektur, Plastik und Malerei“.

Im Berichtjahr ist die „geschichtsforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz“ zum ersten Mal mit einer Subvention von Fr. 1000 bedacht worden und es ist programmgemäß der VI. Band ihrer Publikation „Aktenstücke betreffend die Geschichte des Kantons Wallis“¹⁾ erschienen.

Vom Bunde werden im fernen unterstützt das *Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz*, das *Tabellenwerk über die essbaren und giftigen Schwämme* von F. Leuba und H. Furrer, die „*Géographie générale illustrée*“ von Prof. W. Rosier, und die „*rätoromanische Chrestomathie*“ von Dr. C. Decurtins.

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Die vier mit je Fr. 1000 subventionirten permanenten *Schulausstellungen* in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg erfreuen sich einer stetigen Entwicklung. Sie finden als Besichtigungs- und Auskunftsstätten über alle Hülfsmittel der Volksschulpflege mehr und mehr Beachtung und steigende Inanspruchnahme von seiten der Schulbehörden.

Über die Frequenz und die ökonomischen Verhältnisse dieser Anstalten gibt nachfolgende Übersicht Auskunft:

¹⁾ Vergl. B. Bl. 1891. V. 60 und 63.

		Besuche	Ausgeliehene Gegenstände	Umfang ihrer Fachsammlungen (in Stücken)
Zürich	.	3435	2927	33000
Bern	.	1600	2100	9500
Freiburg	.	1276	188	9700
Neuenburg	.	616	12	9000
	Kantons- und Gemeinde- beiträge.	Total- einnahmen	Ausgaben	Inventar- wert
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	.	6500	13515	17362 — 3847 58,177
Bern	.	1250	3014	2981 + 33 24,232
Freiburg	.	1250	2254	2256 — 2 27,730
Neuenburg	.	2100	3260	3427 — 167 11,107

XII. Vollziehung der Bundesverfassung.

1. Art. 27.

Im Laufe des Berichtjahres sind dem Bundesrat zu handen der Bundesversammlung aus dem Schosse der schweizerischen Primarlehrerschaft (schweizerischer Lehrerverein, Société pédagogique de la Suisse romande, glarnerischer Kantonallehrerverein und von den Schulsynoden der Kantone Zürich und Bern) eine Reihe von Eingaben gemacht worden, welche sämtlich dahin gehen, es möchte der Bund seine finanzielle Beihilfe für die Primarschulen eintreten lassen.

Unterm 20. Juni 1892 ist sodann durch Herrn Nationalrat Curti und Konsorten folgende Motion (Nº 67) eingebbracht worden:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und
2. ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.

Über das Schicksal dieser Motion und der Eingaben aus Lehrerkreisen wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

2. Art. 33 und Art. 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Der Inhaber eines Advokatenpatentes des Kantons Thurgau suchte beim Obergericht des Kantons Waadt um Zulassung zu der dortigen Anwaltspraxis nach. Er wurde aber vom Obergericht abgewiesen unter Hinweis auf die in der Waadt geltenden Bestimmungen betreffend die Ausübung des Anwaltsberufes und die Tatsache, dass zur Zeit ein Bundesgesetz für die Erlangung eines in der ganzen Eidgenossenschaft gültigen Ausweises zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes noch nicht vorhanden sei. Der Bundesrat, an den rekurriert wurde, hob den Entscheid entsprechend der klaren Bestimmung des Art. 5 der Bundesverfassung auf.¹⁾

¹⁾ B. Bl. 1892 II. 247.

XIII. Die Orthographiereform.

Durch den schweizerischen Pressverband, den schweizerischen Typographenbund, den Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer und durch eine interkantonale Orthographiekonferenz war schon im Jahre 1885 beim Bundesrate das Gesuch gestellt worden, er möchte bei den Nachbarstaaten deutscher Zunge die Initiative für internationale Regelung der deutschen Rechtschreibung ergreifen. Der Bundesrat tat bei der deutschen Regierung einen Schritt in der bezeichneten Richtung, jedoch ohne Erfolg. Dann blieb die Angelegenheit ruhen, bis dieselbe im Jahre 1891 von einem Vertreter der Typographenkreise wieder in Fluss gebracht wurde. In einer vom eidgenössischen Departement des Innern einberufenen Konferenz von Vertretern von 17 deutschschweizerischen Kantonen, von Delegirten des schweizerischen Pressverbandes, des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer, des schweizerischen Typographenbundes, des schweizerischen Buchhändlervereins und des schweizerischen Lehrervereins wurden folgende Resolutionen gefasst:

1. Als zukünftige Orthographie der deutschen Schweiz gilt die in Deutschland verbreitetste, die in „Dudens orthographischem Wörterbuche“ festgesetzte Orthographie.
Die interkantonale Konferenz spricht den Wunsch aus, dass in nicht gar ferner Zeit in der preussischen Orthographie die Inkongruenz in betreff des „th“ verschwinden möge.
2. Die Konferenz ersucht die Bundes- und Kantonsbehörden, ihre neuen Drucksachen von jetzt, respektive 1. Januar 1893 an, nur mehr nach der in „Dudens orthographischem Wörterbuche“ festgesetzten Orthographie herstellen zu lassen und derselben soviel als möglich zur Durchführung zu verhelfen.
3. Die Konferenz ersucht die kompetenten schweizerischen Behörden, eine grösitere Vereinfachung und Vereinheitlichung in allen Ländern deutscher Zunge, sobald die Gelegenheit sich dazu bietet, nach Kräften zu unterstützen.

Für den ersten dieser Beschlüsse stimmten die Vertreter der elf Kantone Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis, ferner die Vertreter der vier Pressverbände, zusammen 15 Stimmen.

Dagegen, d. h. für Festhalten an der schweizerischen Orthographie, stimmten die Vertreter der sechs Kantone Zürich, Bern, Glarus, Basel-Land, Appenzell A.-Rh. und Thurgau, ferner der Vertreter des schweizerischen Lehrervereins, zusammen sieben Stimmen. Die zwei letztern Beschlüsse wurden mit Einstimmigkeit gefasst.

Das Departement des Innern hat diese Resolutionen sämtlichen zur Konferenz eingeladenen Kantonen, unter Mitteilung des Protokolls, zur Kenntnis gebracht und sie ersucht, ihm von ihren sachbezüglichen Beschlüssen seiner Zeit Mitteilung zu machen. Bis Ende 1892 sind denn auch von mehreren derselben, namentlich von den Regierungen der Kantone Schwyz, Thurgau, St. Gallen

Graubünden, Basel-Stadt, Aargau und Bern, Zusicherungen eingelangt, dass sie die deutsche Orthographie für die amtlichen Drucksachen einführen werden. Einige von diesen beabsichtigen, die genannte Rechtschreibung auch sobald wie möglich in die Schulen einzuführen. Dagegen hat Zürich erklärt, dass es ihm dermalen aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei, die Resolutionen der Konferenz zur Ausführung zu bringen, sondern dass es vorziehe, abzuwarten, welche Entwicklung die Sache der Orthographiereform in Deutschland, sowie in denjenigen schweizerischen Kantonen nehme, die bis jetzt in der bezeichneten Richtung noch nicht vorgegangen seien. Eine ähnliche ablehnende Erklärung hat auch Appenzell A.-Rh. abgegeben.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

I. Primarschule.

1. Gesetze und Verordnungen.

a. Gesetze.

Die mit 1. Januar 1893 in Kraft getretene Verfassung des Kantons *Basel-Landschaft* vom 4. April 1892 (Beilage I, pag. 20) hat den Kreis der Obsorge für das Schulwesen erweitert und insbesondere einige notwendige Veränderungen desselben bereits definitiv geregelt. So hat der Kanton eine Reihe von Leistungen auf seine Schultern genommen und gewährt u. a. erheblichere Zuschüsse an die Lehrer- und Arbeitslehrerinnenbesoldungen, ferner Beiträge an durch Steuern schwer gedrückte Gemeinden, sodann übernimmt er die Kosten der gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen.

In den Kantonen *Baselstadt* und *Schaffhausen* sind durch neue gesetzliche Bestimmungen die Besoldungen der Lehrerschaft erhöht worden.

Während des Jahres 1892 blieb die Beratung des Schulgesetzesentwurfes im Kanton *Bern* durch den Grossen Rat ruhen, dagegen fand der Entwurf in den Interessentenkreisen eingehende Befprechung. Die Lehrerschaft hat zu demselben durch eine Reihe von Resolutionen Stellung genommen.

Im Kanton *Zürich* ist wieder ein Anstoss zur Anhandnahme der Revision des Schulgesetzes vom Jahre 1859 erfolgt, indem der Kantonsrat anlässlich der Behandlung einer Motion betreffend die Förderung des Fortbildungsschulwesens den Regierungsrat einlud, sich auch über die Revision der Volksschulverhältnisse im allgemeinen auszusprechen.

Die Stimmung für eine allgemeine Revision des Unterrichtsgesetzes ist nicht gerade günstig; dagegen dürfte eine partielle Revision, die entweder bloss eine bescheidene Erweiterung der Alltagsschulpflicht oder einen weiteren Ausbau des Fortbildungsschulwesens in Aussicht nähme, eher Erfolg versprechen.

Nach wie vor stehen somit die westschweizerischen Kantone der Grosszahl der deutschschweizerischen mit Bezug auf eine durchgreifende allgemeine Regelung der Schulverhältnisse voran.

b. Verordnungen.

Im Kanton *Zürich* ist unterm 27. April 1892 ¹⁾ ein *neuer Lehrplan* für die Primarschulen ins Leben getreten, der im Sinne der Abrüstung mit Bezug auf den Stoff und der Entlastung der Schüler gehalten ist. Schon seit Jahren war von seite der Lehrerschaft Klage darüber geführt worden, dass die Fülle des Stoffes u. a. eine Vertiefung in denselben faktisch verunmögliche. Dem soll nun durch den neuen Lehrplan abgeholfen werden.

Durch eine *Verordnung vom 25. Februar 1892* ²⁾ betreffend *Staatsbeiträge für das Volksschulwesen* im Kanton *Zürich* sind die Gemeinden in weitgehender Weise entlastet worden. Die Staatsbeiträge an alle Schulzwecke sind gegenüber früher erheblich gesteigert worden, derart, dass zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung beispielsweise die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien, trotzdem sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, tatsächlich beinahe allgemein durchgeführt ist und die Schulhausbautätigkeit erheblich zugenommen hat.

Für den Kanton *Luzern* ist unterm 29. September 1892 ebenfalls ein *neuer Lehrplan für Primarschulen mit sechs Jahreskursen* ³⁾ erlassen worden, der den früheren im wesentlichen den Primarschulen mit Halbjahreskursen angepassten Lehrplan in organischer Weise ergänzt. Er enthält eine ganze Reihe methodischer Winke für den Lehrer.

Der Kanton *Glarus* hat unterm 25. Februar 1892 ebenfalls einen *revidirten Lehrplan* ⁴⁾ für seine Primar- und Repetirschulen erlassen. Derselbe enthält in Übereinstimmung mit dem ausgesprochenen Wunsche der Filialkonferenzen nur Minimalforderungen und präzisiert in kürzester Weise lediglich das Lehrziel.

Durch ein Kreisschreiben an die Lehrerschaft und die Schulbehörden hat die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* dieselben aufgefordert, den *obligatorischen Schulzeugnissen* vermehrte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden.

Unterm 17. Februar 1892 ist vom Grossen Rat des Kantons *Luzern* ein *Verwaltungsreglement für den Lehrmittelverlag* ⁵⁾ genehmigt worden, wornach derselbe wieder an den Staat überzugehen hat. Die Verwaltung ist einem besondern Beamten übertragen.

Ein Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons *Glarus* weist die Schulbehörden strengstens an, keine Ausnahmen von der Altersbestimmung betreffend den Schuleintritt zu gestatten.

¹⁾ Beilage I, pag. 21—28.

²⁾ Beilage I, pag. 32—37.

³⁾ Beilage I, pag. 38—49.

⁴⁾ Beilage I, pag. 52—56.

⁵⁾ Beilage I, pag. 49 ff.

Einige Kantone haben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien durch Verordnungen weiter ausgeführt, so der Kanton *Zug* durch einen Erlass vom 30. März 1892 und der Kanton *Basel-Landschaft* durch ein „Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien sowie die Abgabe derselben an die Schüler im Kanton Baselland“ vom 19. November 1892 und durch einen „Regierungsratsbeschluss betreffend die gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen im Kanton Baselland“ vom 24. Dezember 1892.

Unterm 23. April 1892 hat der Regierungsrat des Kantons *Baselstadt* eine „*Ordnung für die Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen des Kantons Baselstadt*“¹⁾ erlassen und es ist auch das Stipendienwesen²⁾ auf etwas andere Grundlagen als bisher gestellt worden, um in erhöhtem Masse unbemittelte Kantonsangehörige in ihrer Weiterbildung zu unterstützen.

Der Erziehungsrat des Kantons *Aargau* hat sich veranlasst gesehen, mit Rücksicht auf den Übertritt bezw. das Aufrücken in höhere Klassen und Schulstufen, vorläufig für die Schuljahre 1891/92 und 1892/93 *individuelle Prüfungen* einzuführen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons *Waadt* hat durch eine Reihe von Kreisschreiben den Schulbehörden und Lehrern Weisungen mit Bezug auf den Schulbetrieb, das Prüfungswesen, Schulaustritt, Absenzenverhältnisse etc. zugehen lassen.³⁾

2. Schüler und Schulabteilungen.

Über den Schülerbestand der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Schuljahr	Schüler	Z u w a e h s Zahl %	V e r m i n d e r u n g Zahl %
1887/88 . . .	471016	3419 0,7	— —
1888/89 . . .	475012	3996 0,8	— —
1889/90 . . .	476101	1089 0,2	— —
1890/91 . . .	467193	— —	8908 1,9
1891/92 . . .	469911	2315 0,5	— —

Einzig noch die Kantone Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. geben in ihren Jahresberichten die Zahl der Knaben und Mädchen nicht getrennt an, während es noch im vergangenen Jahre drei Kantone waren. So bleibt denn zu hoffen, dass im nächsten Jahre alle Kantone es dem Verfasser möglich machen, dass er nicht mehr zu Schätzungen Zuflucht zu nehmen gezwungen ist.

Soweit sich nach den vorhandenen Angaben eine Übersicht über die Art der Schulabteilungen (Knaben-, Mädchen- und ge-

¹⁾ Beilage I, pag. 62.

²⁾ Beilage I, pag. 63 ff.

³⁾ Beilage I, pag. 69—72.

mischte Abteilungen) erstellen lässt, ist dies in der nachfolgenden Zusammenstellung geschehen:

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kantone	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	709	23	23	755
Bern	1907	79	84	2070
Luzern	260	32	33	325
Uri	33	13	13	59
Schwyz	69	37	34	140
Obwalden	15	14	15	44
Nidwalden	23	7	9	39
Glarus	92	—	—	92
Zug	20	25	25	70
Freiburg	223	117	106	446
Solothurn	233	10	10	253
Baselstadt	3	66	64	133
Baselland	143	6	6	155
Schaffhausen	94	14	14	122
Appenzell A.-Rh.	111	—	—	111
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	466	35	39	540
Graubünden	454	8	9	471
Aargau	528	26	31	585
Thurgau	284	—	—	284
Tessin	217	150	149	516
Waadt	733	115	113	961
Wallis	187	165	165	517
Neuenburg	232	81	85	398
Genf	100	70	75	245
1891/92:	7152	1099	1108	9359
1890/91:	7120	1064	1158	9342
Differenz:	+32	+35	-50	+17

b. Absenzen.

Mit Bezug auf die Absenzen verweisen wir auf die im statistischen Teil enthaltenen Angaben. Es ist dort alles das zusammengetragen, was sich aus den Jahresberichten und durch ergänzende Anfragen ermitteln liess. In allen Kantonen ist ohne Ausnahme das ländliche Bestreben vorhanden, das Absenzenwesen nach und nach in richtige Bahnen zu leiten. Die Mittel hiezu sind in den verschiedenen Kantonen verschiedene und werden auch verschieden streng gehandhabt. Darum sind — abgesehen von einer Reihe anderer Gründe — die Absenzenangaben verschiedener Kantone nicht direkt oder nur mit grösster Vorsicht vergleichbar, wie dies übrigens bei unsrern vielgestaltigen Schulverhältnissen nicht wohl anders möglich ist.

Von den wichtigern Erlassen von Erziehungsbehörden, die im Jahre 1892 in Sachen erschienen sind, ist ein „Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 1892 betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse im Kanton *Baselland*“ zu erwähnen.

Derselbe verpflichtet u. a. die Behörden, dass die allfällig aus dem einen oder andern Grunde nicht erhältlichen Absenzenbussen eventuell in Freiheitsstrafen umgewandelt werden sollen.

Wo die durch die Absenzenordnungen angedrohten Strafen energisch zur Vollziehung gelangen, ist es allerorts möglich, einen fleissigen Schulbesuch zu erzwingen, der ja mit einer der Hauptgrundlagen für einen erfolgreichen Schulunterricht bildet.

Wir geben hier wie in früheren Jahren eine vergleichende Absenzentabelle über das Schuljahr 1891/92:

		Absenzen in Schulhalbtagen			Total
		entschuldigt	unentschuldigt		
Zürich	.	9,0	0,7		9,7
Bern	.	10,6	11,3		21,9
Luzern	.	10,1	1,4		11,5
Uri	.	9,9	0,8		10,7
Schwyz	.	6,6	2,3		8,9
Obwalden	.	9,4	0,8		10,2
Nidwalden	.	8,9	0,4		9,3
Glarus	.	6,3	1,7		8,0
Zug	.	6,9	0,4		7,3
Freiburg	.	16,1	0,9		17,0
Solothurn	.	9,2	3,2		12,4
Baselstadt	.	20,6	0,9		21,5
Baselland	.	7,6	10,3		17,9
Schaffhausen	.	10,8	0,3		11,1
Appenzell A.-Rh.	.	—	—		—
Appenzell I.-Rh.	.	6,9	3,9		10,8
St. Gallen	.	8,3	1,0		9,3
Graubünden	.	15,2	0,8		16,0
Aargau	.	8,7	1,5		10,2
Thurgau	.	11,7	2,2		13,9
Tessin	.	7,5	3,7		11,2
Waadt	.	—	—		—
Wallis	.	4,4	0,9		5,3
Neuenburg	.	24,5	1,1		25,6
Genf	.	—	—		—

In vielen Jahresberichten wird konstatirt, dass im Winter 1891/92 eine auffallend grosse Zahl von Kinderkrankheiten zu verzeichnen gewesen seien, durch welche der Schulbesuch in erheblicher Weise beeinträchtigt wurde.

So bemerkt die Erziehungsdirektion des Kantons *Freiburg* folgendes:

„Le nombre relativement considérable des absences est dû principalement aux maladies contagieuses qui ont sévi pendant la saison d'hiver. Plusieurs localités ont été particulièrement visitées par les épidémies et fournissent à elles seules le plus fort contingent d'absences pour maladies. De plus, la fréquentation a été rigoureusement interdite par les médecins à un grand nombre d'élèves d'un tempérament réellement faible et dont la santé réclame des soins assidus.“

Wie überall, so sind auch hier Missbräuche mit Bezug auf das leichtfertige Absenzenmachen zu konstatiren:

„Nous devons aussi relever le fait que certains parents, idolâtres de leurs enfants, sont facilement portés à les déclarer malades, sans motifs suffisants.“

„Si les absences non justifiées sont encore nombreuses, on le doit surtout à l'indifférence de certains parents pour l'instruction de leurs enfants. L'intervention du gendarme est un moyen de répression très efficace. L'énergie des instituteurs et des commissions scolaires peut contribuer pour une large part à faire disparaître ces abus.“

In einer grossen Reihe von Kantonen und insbesondere in den Bergkantonen sind für die Leistungen der Schulen auch in erheblichem Masse die lokalen Verhältnisse mitbestimmend, wo Kinder einen weiten Schulweg zurückzulegen haben. Darüber berichtet der kantonale Schulinspektor von *Uri* folgendes:

„Von Kindern, die einen weiten und beschwerlichen Schulweg haben, müde in die Schule und spät nach Hause kommen, oft noch schlecht genährt und gekleidet sind, daheim wenig oder keine geistige Anregung erhalten, von solchen Kindern wird niemand grosse Leistungen erwarten. Im abgelaufenen Jahr hatten 579 Kinder einen Schulweg, der über eine halbe bis 1 Stunde betrug und 292 Kinder von über 1 bis 2, sogar bis $2\frac{1}{2}$ Stunden. In Bristen konnten die Kinder wegen der grossen Schneemasse, Lawinengefahr und stürmischer Witterung an 15 Tagen nicht zum Schulhaus gelangen. In Isenthal, Bürglen, Spiringen, Unterschächen und Bristen, Amsteg-Ried und Arniberg), Gurtnellen und Meien können manche, oft viele Kinder im Winter einigemal die Schule 2 bis 3 Tage nicht besuchen.“

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Der Staatsrat des Kantons *Freiburg* hat am 26. August 1892 ein „Reglement über Bewerbung von Primarlehrerstellen im Kanton Freiburg“¹⁾ erlassen, die Erziehungsbehörden der Kantone *Solothurn*²⁾ und *Graubünden*³⁾ haben die Bestimmungen betreffend die Paten-tirung der Primarlehrer revidirt.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 1893⁴⁾ ist im Kanton Basellandschaft die Entschädigung der Vikare auf Fr. 80 per Monat festgesetzt worden, nachdem die Verfassung vom 4. April 1892 festgesetzt hatte, dass die Vikariatsentschädigung vollständig durch den Staat zu tragen sei. Vorher ruhte die Entschädigungspflicht auf dem vertretenen Lehrer, der seinen Stellvertreter nebst freier Wohnung und Kost mit Fr. 37. 50 per Monat zu besolden hatte.

Im Kanton *St. Gallen* wurde ein „Gesetz über Alterszulagen an die Volksschullehrer“⁴⁾ vom 17. Mai 1892 auf 1. Januar 1893 in Vollzug gesetzt, nachdem es vom Volke stillschweigend angenommen worden war. Die Alterszulagen betragen Fr. 100 jähr-

¹⁾ Beilage I, pag. 76—78 (französisch) und 81—83 (deutsch).

²⁾ Beilage I, pag. 78—80.

³⁾ Beilage I, pag. 83—89.

⁴⁾ Beilage I, pag. 95.

lich für Lehrer im 11. bis 20. Dienstjahre und Fr. 200 für solche mit mehr als 20 Dienstjahren.

Mit Rücksicht darauf, dass schon oft die Teilung des Ertrages von Pflanzland und Schulgärten bei Lehrerwechsel auf Schwierigkeiten stiess, hat der Regierungsrat des Kantons *Thurgau* eine bezügliche Verordnung erlassen.¹⁾

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

Jahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1887/88	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92	9418	6266	66,5	3162	33,5

Wie aus der betreffenden Tabelle im statistischen Teil hervorgeht, wurden 314 Lehrer und 259 Lehrerinnen, zusammen also 573 Lehrkräfte (6,08 % der Gesamtzahl der Lehrerschaft) neu patentirt. Wie in früheren Jahren bringen wir nachstehend eine Unterscheidung der Lehrkräfte nach ihrem Stand, ob weltlich oder geistlich. Dabei sind bloss die Kantone berücksichtigt, welche diese beiden Arten von Lehrern überhaupt besitzen.

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	325	270	—	40	15
Uri	55	16	11	1	27
Schwyz	140	53	3	—	84
Obwalden	43	12	—	4	27
Nidwalden	40	6	2	1	31
Zug	68	29	4	2	33
Appenzell I.-Rh.	28	17	—	—	11
St. Gallen	530	506	—	14	10
Tessin	516	169	2	343	2
Wallis	527	284	4	176	63
1891/92:	2272	1362	26	581	303
1890/91:	2250	1352	18	582	298
	+22	+10	+8	-1	+5

c. Pflichterfüllung.

Im letzten Jahrbuch ist der Gedanke ausgeführt worden, dass für eine richtige Pflichterfüllung in der Schule der Lehrer im allgemeinen derart gestellt sein muss, dass die drückendsten Alltags-sorgen von ihm genommen sind. Es gereicht dem Verfasser zum Vergnügen, an diesem Orte zu konstatiren, dass in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Kantonen in ländlicher Weise die Besoldungen ihrer Lehrerschaft erhöht hat, so Genf, Neuenburg, Waadt, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen.

¹⁾ Verordnung betreffend Abhebung bei Lehrerwechsel, Beilage I, pag. 96-97.

Wenn wir die Berichte der Erziehungsdirektionen der einzelnen Kantone durchgehen, so wird mit erfreulicher Einstimmigkeit der Lehrerschaft mit Bezug auf die Pflichterfüllung, Berufsfreudigkeit und Tüchtigkeit ein gutes Zeugnis ausgestellt. Jene Fälle sind in den einzelnen Kantonen selten, wo sich die Erziehungsbehörden oder Schulinspektorate zu ernsten Aussetzungen veranlasst sehen. Aber sie sind doch vorhanden, und zwar in *allen* Kantonen.

Wir lassen als Beispiel zwei bezügliche Bemerkungen von Schulinspektoren folgen, die diejenigen Seiten der Schulhaltung insbesondere berühren, welche überall am meisten zu Tadel Anlass geben:

„Will der Lehrer das Lehrziel erreichen, muss er allerdings vor allem *selber* fleissig sein, muss sich und was er in der Schule durchnehmen will, gut vorbereiten; er muss aber auch alle erlaubten Mittel anwenden, die Kinder mit Fleiss und Eifer zu beseelen, dass sie ihre Sache gut lernen und ihre schriftlichen Arbeiten so gut als möglich machen. Wenn der Lehrer noch so fleissig ist, aber nicht streng darauf hält, dass auch die Kinder fleissig sind, erfüllt er seine Pflicht nicht. Wenn die Kinder merken, der Lehrer nimmt's nicht genau, wie sie ihre Sache lernen, was für eine Arbeit sie liefern, dann strengen sie sich nicht an, ihre Schuldigkeit zu tun, und solche Kinder werden nie viel leisten. Ich sah Oberschulen, in denen die Schriften statt vollkommener immer mangelhafter wurden, aus dem einfachen Grund, weil der Lehrer nicht streng darauf hielt, dass die Kinder so sauber und schön als möglich schrieben“. (Uri.)

Über den Unterricht schreibt das Schulinspektorat des Kantons *Basellandschaft* in seinem Amtsberichte an die Erziehungsdirektion:

„Über die Tätigkeit der Lehrerschaft darf ich mich im ganzen günstig äussern; die meisten Lehrer nehmen es mit ihrer Aufgabe ernst; ihr Unterricht ist vorbereitet und zeugt von Fleiss und Geschick, und es fehlt darum auch nicht an erfreulichem Erfolge. Daneben aber ist auch manches, wie es nicht sein sollte. Erzieherisches Wirken, Erziehung zur Ordnung, zur gewissenhaften Pflichterfüllung, zu Reinlichkeit und Pünktlichkeit lassen sich noch häufig vermissen; die Schulzeit wird da und dort nicht pünktlich innehaltend und die Schule sogar ohne zwingende Gründe und ohne die vorgeschriebene Anzeige eingestellt.

„Auch im Unterrichte bleibt immer noch manches auszusetzen. Noch oft vermisste ich einen bestimmten Plan, den der Lehrer seiner Arbeit zu Grunde legt und ein klares zielbewusstes Verfahren. Noch nicht überall ist man von der Notwendigkeit einer guten Vorbereitung überzeugt, weiss man die Schulzeit sorgfältig auszunützen, die Schüler ausreichend und zweckentsprechend zu beschäftigen und hält gewissenhaft auf regelmässige und genaue Kontrolle und Korrektur der von ihnen angefertigten Arbeiten. Ja, nicht selten ist es mir vorgekommen, als wäre all das, was an den Lehrerkursen, an Konferenzen, in Amtsberichten und bei Schulbesuchen schon vorgetragen und angeregt wurde, in den Wind gesprochen und hätte für einzelne Lehrer keinerlei Bedeutung.“

d. Fortbildung.

An Kursen für Lehrer verzeichnen wir für das Jahr 1892 folgende:

Kursort	Unterrichtsgegenstand bzw. Kursart	Kursdauer	Teilnehmerzahl
Winterthur ¹⁾	Instruktionskurs für Zeichenlehrer	20. April—13. Aug.	11
Bern ¹⁾	Handarbeitsunterricht	3. Juli—2. Aug.	94
Langnau	Wiederholungskurs f. Primarlehrer	5.—17. Oktober	?
Laufen	" " "	12.—22. Oktober	?
Zofingen ¹⁾	Turnen	10.—30. Oktober	20
Solothurn	Gesangdirektorenkurs	18.—24. Septemb.	—
St. Gallen	Fortbildungskurs für angestellte Reallehrer	August	23 ²⁾
St. Immer	Geschichte, Gesang, Physik, Turnen, Zeichnen, Methodik	29. Aug.—10. Sept.	49

Diese Zusammenstellung ist unvollständig, immerhin enthält sie das, was die offiziellen Berichte hierüber angeben.

Dass gerade in den Universitätsstädten die dortige Lehrerschaft die ihr gebotenen Fortbildungsgelegenheiten durchschnittlich recht fleissig benutzt, soll hier ebenfalls näher erwähnt werden.

4. Unterricht.

In diesem Jahre sollen einzelne Bemerkungen über den Betrieb des *Sprachunterrichtes* in den verschiedenen Kantonen Platz finden. Überall bricht sich die Überzeugung Bahn, dass derselbe in engstem Zusammenhang mit dem Anschauungsunterricht betrieben werden müsse. Dieser Forderung ist u. a. der Kanton *Zürich* durch die Revision seines Lehrplanes im Jahre 1892 entgegengekommen, durch welche er hauptsächlich auch eine Vertiefung des Sprachunterrichts anstrebt. Denselben Weg hat auch der Kanton *Genf* mit der Umgestaltung des Betriebes des genannten Hauptfaches in den Schulen eingeschlagen. Der Bericht des Erziehungsdepartments des letztern Kantons lässt sich über diesen Unterricht folgendermassen vernehmen:

„L'enseignement a continué à suivre une marche conforme à la direction nouvelle que lui a imprimé la dernière loi. Les résultats des travaux de l'année ont été, dans leur ensemble, supérieurs à ceux des années précédentes.

„La lecture est toujours en progrès, du moins quand au mécanisme. On lit plus couramment, on prononce avec plus de netteté, et certaines accentuations locales, fautives, s'effacent peu à peu. Ce qui fait encore défaut, c'est l'expression dans le débit.

„Si, l'orthographie n'est pas partout très satisfaisante, en revanche, la rédaction, et surtout l'élocution, ont beaucoup gagné. La plupart des enfants, même dans les degrés inférieurs, s'expriment avec aisance et d'une façon relativement correcte. C'est là l'heureuse conséquence d'un enseignement plus vivant et faisant appel plus que par le passé à l'activité intellectuelle des élèves. A ce point de vue, l'introduction des leçons de choses dans le programme primaire a exercé une salutaire influence.

„La leçon de choses, en effet, est un excellent moyen éducatif, mais à la condition, toutefois, d'être faite avec tact et bon sens. Si l'on n'y prend pas garde, on se laisse facilement entraîner à un enseignement qui n'est

¹⁾ Schweizerische Kurse. — ²⁾ 18 Lehrer, 5 Lehrschwestern.

point fait pour l'école primaire et qui ne peut que jeter le trouble et la confusion dans des intelligences trop jeunes pour le comprendre.

„Il est essentiel que l'enseignement se maintienne toujours à un niveau qui n'excède pas la portée de ceux auxquels il est destiné. Mais, dans ces limites, il convient d'être exigeant vis-à-vis de l'enfant et d'exercer, sur tout ce qu'il fait, une surveillance active et constante.“

Folgende Bemerkungen des Erziehungsdepartements des Kantons *Thurgau* dürften auch im allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden können:

„Es ist für das *Lesen* festzuhalten, dass die grosse Mehrzahl der Schüler dazu gebracht werde, richtig, sicher und ausdrucks voll zu lesen. Wird auch im allgemeinen dieses Ziel anerkannt, so bringt es doch die Grösse der Schülerzahl in manchen Schulen, sowie das Bestreben des Lehrers, vom Platze zu kommen, mit sich, dass ein eilfertiges und daher öfters ungenaues Aussprechen der einzelnen Silben und Worte Platz greift und so das wirkliche Richtig- und Schönlesen gefährdet.

„In der *Grammatik* wird wenigstens das Ziel festgehalten werden müssen, dass ein richtiges Sprachgefühl durch zielbewusste, energische Übungen gefestigt werde. Eine fruchtbare Erteilung dieses Unterrichts scheint noch vielfach zu mangeln. Die Eindrillung unverstandener und dem Kinde unverständlicher Theorie muss oft als Ersatz gelten für Bildung des Sprachgefühls und praktisch verwendbare Einsicht.“

„Die *Aufsätze* der Volksschule, deren Stolz und höchstes Ziel, dürfen sich an der Forderung genügen lassen, das, was das Kind beobachtet, denkt und fühlt, zu verständlicher und im allgemeinen richtiger Darstellung zu bringen. Dieses Ziel wird zum Teil auch wirklich erreicht. Es könnte das aber in noch höherm Masse der Fall sein, wenn das Kind nicht so vieles niederschreiben müsste, was es weder beobachtet hat, noch denkt und fühlt. Die gedächtnismässige Wiedergabe vorgesagter Sätze ist wohl ein Haupthindernis selbständiger Arbeit.“

„In der vielumstrittenen *Rechtschreibung* dürfte es genügen, das Wesentliche durch festes Einüben zu einiger Sicherheit zu bringen.“

„Die *Memorirübungen*, ein treffliches Mittel, sowohl das Sprachgefühl, wie die Darstellung zu bereichern, erfüllen ihren Zweck nur bei genauer und gründlicher Pflege derselben, wie sie vielfach noch mangelt.“

Die im Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons *Aargau* gemachten Ausstellungen über den *Aufsatz* treffen in vielen Fällen den Nagel auf den Kopf, wenn sie folgendes konstatiren:

„Im *Aufsatz* sind die Leistungen der austretenden Schüler vielfach klägliche, hauptsächlich deswegen, weil an dieselben nie oder nur selten die Anforderung gestellt wurde, freie Themata, ähnlich wie sie bei den Rekrutenprüfungen gestellt werden, zu bearbeiten. Es wird zuviel in der Wiedergabe von Erzählungen, der Anfertigung von Beschreibungen und Umformungen gemacht. Die in wiederholter Auflage gebotene zu einlässliche Besprechung der *Aufsatzthemen* bewirkt die vielfach in den Schülerheften wahrgenommene Gleichartigkeit und oft wörtliche Übereinstimmung der Arbeiten und beeinträchtigt überdies das Heranreifen der Schüler zu einer selbständigen Produktionsfähigkeit.“

Die hier gerügten Übelstände sind zweifelsohne in allen Kantonen in höherem oder geringerem Masse vorhanden und wir müssen dem Schulinspektor des Kantons *Uri* beistimmen, wenn er mit Bezug auf einen richtigen Erfolg bei den *Aufsatzübungen* folgendes fordert:

„Will der Lehrer im Aufsatz gute Leistungen erzielen, muss er tüchtig arbeiten, viel lesen, die Sache gut vorbereiten und es mit der Korrektur genau nehmen. Er muss auch unerbittlich streng darauf halten, dass die Kinder jede schriftliche Arbeit mit Fleiss, so gut, sauber und schön als möglich machen und dass sie dieselbe vor Ablieferung wenigstens zweimal recht aufmerksam lesen. Nimmt der Lehrer flüchtige, nachlässige Arbeiten an, pflanzt er die Nachlässigkeit und wird nie gute Leistungen erzielen.“

5. Schullokalitäten und Schulmobilier.

Im Jahr 1890 hat der Kanton *Zürich* eine neue Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege erlassen¹⁾ und darin Anforderungen gestellt, wie sie eben mit Rücksicht auf die Gesundheit der heranwachsenden Jugend als geboten erschienen.

Im Jahr 1892 hat er es nun durch seine a. a. O. zitierte Verordnung betreffend Staatsbeiträge an das Volksschulwesen vom 25. Februar im Abschnitt „Beiträge an Schulbauten“ ermöglicht, durch Gewährung ganz erheblicher Zuschüsse an Schulhausbauten jenen Anforderungen der obenzitirten Verordnung nachzukommen. Die Staatsbeiträge können darnach für arme und durch Steuern gedrückte Gemeinden bis auf 75 % der Bausumme ansteigen. Jene Verordnung hat zwar dem Staate ganz erhebliche Lasten aufgeladen, denn die Schulhausbaubeiträge sind von Fr. 80,000 im Jahr 1891 je auf Fr. 350,000 in den Jahren 1893 und 1894 gestiegen.

Es ist beinahe in allen früheren Jahrbüchern der Gedanke ventilirt worden, es möchte beim Ausbau von Art. 27 der Bundesverfassung dem Bund auch die Möglichkeit geboten werden, die Kantone beim Bau von Schulhäusern in tatkräftiger Weise zu unterstützen. Dass man diesem Gedanken wenigstens für einen Zweig des Schulhausbauwesens massgebenden Orts etwelchermassen näher getreten ist, beweisen die nachfolgenden dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements pro 1892 entnommenen den militärischen Vorunterricht betreffenden Bemerkungen²⁾:

„Wir müssen hier konstatiren, dass das Begehrum Verabfolgung von Bundesbeiträgen an den Bau von Turnhallen und Turnlokalen, die zur Winterszeit allein eine ununterbrochene Betreibung des Turnunterrichts gestatten, allmälig von mehr Kantonen und mit grösserem Nachdruck gestellt wird Die Überzeugung hat sich uns nun aber in vermehrtem Masse aufgedrängt, dass gerade jetzt zwingende Gründe vorhanden sind, dass der Bund durch von ihm bezeichnete Organe und in Verbindung mit den kantonalen Erziehungsbehörden sich eigene, klare Einsicht verschaffe sowohl über den Stand des Schulturnens in den Kantonen, als namentlich auch über die Möglichkeit der Durchführung aller gesetzlichen Vorschriften, um dann, auf die Ergebnisse dieser Inspektion gestützt, das weiter Erforderliche zu veranlassen.“

¹⁾ Jahrbuch 1890, Beilage I, pag. 21 ff.

²⁾ Und neuerdings auch die Schenk'sche Schulvorlage.

Die Vereinigung von Bund und Kantonen zur Unterstützung der Vornahme von Schulbauten ist um so notwendiger, als viele Gemeinden im Schweizerlande wegen beschränkter Mittel auch beim besten Willen nicht im stande sind, der notwendigsten Baupflicht zu genügen.

Aus den offiziellen Jahresberichten und den Staatsrechnungen war es uns möglich, folgende Angaben betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten zusammenzustellen:

Kanton	Staatsbeiträge 1891	1892
Zürich	80,000	263,000
Bern	5,105	20,000
Luzern	—	3,000
Schwyz	352	3,339
Glarus	3,500	7,779
Freiburg	6,458	4,816
Baselstadt zirka	460,104 ¹⁾	583,117 ¹⁾
Schaffhausen	6,016	15,455
Appenzell A.-Rh.	4,500	1,500
Appenzell I.-Rh.	—	zirka 1,000 ²⁾
St. Gallen	29,942	30,702
Aargau	10,000	8,000
Thurgau	10,430	10,831
Waadt	25,978	29,905
Neuenburg	—	28,362
Genf	—	78,500
Total	642,385	1,089,306

6. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien³⁾.

Die einleitende Arbeit im letzten Jahrbuch hat sich in einlässlicher Weise über den Stand der Frage der Unentgeltlichkeit in der Schweiz verbreitet, wie sie sich bis im Frühjahr 1893 entwickelt hat. Es ist den dort gemeldeten Tatsachen nur wenig Neues beizufügen; dagegen können für diesen Abschnitt noch einige ergänzende Materialien beigebracht werden.

Der Kanton *Solothurn*, der das Obligatorium der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien seit 1887 bereits besitzt, hat mit einer Firma in Solothurn ein Abkommen getroffen, welche die genannten Materialien den Gemeinden zu möglichst niedrigen Preisen liefert.

Die seitherigen Ausgaben erreichen die nachfolgenden Summen:

¹⁾ Primar- und Sekundarschulbauten, Bauplätze und Mobiliar vollständig durch die Staatskasse gedeckt.

²⁾ Realschullokal.

³⁾ Vergl. Jahrbuch 1891, pag. 1–52.

	Schülerzahl	Lehrmitt. u. Schulmat.	Totalkosten der	Per
			Fr.	Schüler
			Fr. Cts.	
1. Im Jahre 1888 . . .	13652	43669	3. 20	
2. " " 1889 . . .	13681	40748	2. 98	
3. " " 1890 . . .	13593	44968	3. 30	
4. " " 1891 . . .	13836	46449	3. 35	
5. " " 1892 . . .	13916	46936	3. 37	
	68678	222770	3. 24	

Zu den vorstehenden Angaben, die uns in verdankenswerter Weise vom Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn zur Verfügung gestellt worden sind, bemerkt dasselbe folgendes:

„Eine getrennte Aufführung der Kosten für die Lehrmittel und die Schulmaterialien ist nicht möglich, da die daherigen Angaben nur unvollständig erhältlich waren. Im Durchschnitt können 30% der Ausgaben für die Lehrmittel und 70% für die Schulmaterialien berechnet werden. Dabei ist zu bemerken, dass in den meisten Gemeinden die Schulmaterialien auch den Fortbildungsschülern unentgeltlich verabfolgt werden und dass diese allerdings nicht grossen Ausgaben in den angegebenen Posten inbegriffen sind.“

Im Kanton *Zug* betrugten im Jahr 1892 die Auslagen für das Lehrmitteldepôt, welches die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher vermittelt, Fr. 12,000, welche der Kanton allein zu tragen hat. Auch pro 1893 ist dieselbe Summe aufgenommen worden; voraussichtlich werden aber nach einer bezüglichen Mitteilung des kantonalen Lehrmitteldepôts die Ausgaben diese Summe nicht erreichen.

Infolge der vom Kanton eingeführten unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel verabfolgen mehrere Gemeinden (*Zug*, *Baar*, *Cham* etc.) auch die Schulmaterialien unentgeltlich.

Im Kanton *Thurgau* haben 3043 Initianten unterm 22. Februar 1893 ein Initiativbegehrung eingereicht, dass künftig die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschule und obligatorische Fortbildungsschule unentgeltlich geliefert werden. In seiner Sitzung vom 17. April 1893 beschloss der Grossen Rat, von einer materiellen Behandlung der Angelegenheit abzusehen und das Initiativbegehrung in der gegebenen Fassung ohne weiteres zum Zweck des grundsätzlichen Entscheides der Volksabstimmung zu unterbreiten.

In seiner Botschaft an das thurgauische Volk vom 5. Mai 1893 enthält sich der Regierungsrat entsprechend dem Grossratsbeschluss, sich über die Wünschbarkeit und Zweckmässigkeit der Lehrmittel- und Schulmaterialienfrage näher auszusprechen, macht aber darauf aufmerksam, dass es sich für den Staat dabei um eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 50,000—60,000 handle.

In der auf 18. Juni 1893 stattgefundenen Abstimmung hat das thurgauische Volk den Initiativvorschlag mit grosser Mehrheit verworfen.

Der freundlichen Auskunft des Erziehungsdepartementes des Kantons *Freiburg* verdanken wir die Angaben über die Betätigung in diesem Kanton zu Gunsten unbemittelner Schulkinder.

1. Ausgaben der Gemeinden für unentgeltlich verabreichte Lehrmittel an arme Schulkinder.

Bezirke ¹⁾	1890		1891		1892		Total		Durchschnittl. jährliche Ausgabe per Schül.
	Schül.	Fr.Cts.	Schül.	Fr.Cts.	Schül.	Fr.Cts.	Schül.	Fr.Cts.	
Broye .	150	350.04	171	271.54	211	349.81	532	971.89	1.82
Glâne .	446	914.60	446	914.60	448	914.62	1340	2743.82	2.03
Gruyère	1342	3268.03	1264	3277.97	1262	3333.01	3868	9879.01	2.55
Sarine .	1046	5059.15	1046	5059.15	1048	5059.15	3140	15177.45	4.83
Lac .	232	568.45	232	568.45	232	568.48	576	1705.38	2.89
Veveyse	426	1001.62	412	858.21	394	692.16	1232	2551.99	2.07
	3642	11161.89	3571	10949.92	3595	10917.23	10688	33029.04	3.09

2. Zahl der Schulkinder aus wenig begüterten Familien, für welche eine Preisreduktion der Lehrmittel eingetreten ist.

Bezirke ¹⁾	Schüler	Betrag der Reduktionen von 1890—1892
		Fr.Cts.
Broye	85	99.—
Glâne	1466	2027.20
Gruyère	55	150.40
Sarine	78	96.—
Lac	197	183.68
Veveyse	keine	—.—
	Total . 1881	2556.28

Der Gedanke der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Volksschulen im Kanton *Zürich* macht erfreuliche Fortschritte. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1892/93 hatten von den 371 Primarschulgemeinden rund 225 (61 %) die volle Unentgeltlichkeit und rund 70 (19 %) die Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien eingeführt, so dass nur noch zirka 75 (zirka 20 %) Gemeinden übrig bleiben, welche der Unentgeltlichkeit noch keinen Einlass gewährt haben.

Von den 99 Sekundarschulgemeinden haben rund 40 volle Unentgeltlichkeit, 6 die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien eingeführt.

7. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Dass Institute und Vorkehrungen für die Förderung der Ärmsten der armen Kinder eine dringende Notwendigkeit sind, beweist schon der Umstand, dass dieselben in verhältnismässig grosser Zahl vorhanden sind. So ist durch eine im Frühjahr 1892 veranstaltete Statistik im Kanton *St. Gallen* festgestellt worden, dass die nachstehende Anzahl von Kindern im schulpflichtigen Alter wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Besuche der st. gallischen Volksschule verhindert ist (Frühjahr 1892)²⁾:

¹⁾ Die Angaben des Bezirks „Sagine“ (Sense) fehlen.

²⁾ Beilage I, pag. 66.

Bezirke	Total Kinder			Taubstumm		Andere Gebrechen				Begabung				
		Knaben	Mädchen	ganz taub		stumm	Sprache man-	blind	epileptisch	geistesschwach	körperliche	normal	beschränkt	
				schwerhörig	taub		gelähmt							
St. Gallen . . .	14	2	12	1	6	—	—	—	2	—	5	5	3	— 1
Tablat . . .	16	7	9	1	2	2	—	—	—	10	1	3	3	7 —
Rorschach . . .	21	9	12	3	6	—	2	—	—	8	4	4	9	2 2
Unterrheintal . . .	28	15	13	4	4	—	1	—	2	12	8	12	10	3 3
Oberrheintal . . .	26	15	11	3	1	1	2	1	5	12	8	3	6	5 9 3
Werdenberg . . .	57	25	32	24	14	1	—	—	3	12	6	19	23	— 15
Sargans . . .	43	16	27	8	3	1	4	—	1	26	7	6	16	2 15 4
Gaster . . .	17	9	8	4	1	1	3	1	2	2	4	7	7	2 1
Seebezirk . . .	20	9	11	—	4	5	5	—	—	12	—	1	9	— 9 1
Obertoggenburg .	25	14	11	3	5	—	4	—	2	11	4	9	11	2 3
Neutoggenburg .	31	15	16	—	2	—	2	—	3	26	—	1	10	4 14 2
Alttoggenburg .	35	20	15	2	4	5	2	1	2	23	3	5	13	3 13 1
Untertoggenburg .	18	10	8	—	2	—	—	1	—	14	1	2	1	6 9
Wyl . . .	14	7	7	—	1	—	—	—	1	13	—	—	3	7 4
Gossau . . .	21	9	12	3	3	—	2	—	—	14	3	3	11	5 2
	386	182	204	56	58	16	27	4	23	195	54	80	137	49 106 14
		386		114						319		386		
		in mehreren Rubriken verzeichnet										47		
		bleiben										272		

Vorstehendes ist das Ergebnis der von den Schulräten des Kantons St. Gallen im Mai 1892 beantworteten Fragebogen. Von den 214 Schulgemeinden waren 89 in der glücklichen Lage, keine mit solchen Gebrechen behaftete Kinder im schulpflichtigen Alter verzeichnen zu müssen. Auffallend gross erscheint die Anzahl der unglücklichen Kinder in Neu- und Alttoggenburg, namentlich aber in Sargans und Werdenberg. Möchte es gelingen, recht vielen derselben die Wohltat einer geeigneten Anstalts-Erziehung zukommen zu lassen!

Die Erhebung über die Zahl der taubstummen, blinden und schwachsinnigen Kinder, welche auf 1. Mai 1892 schulpflichtig wurden, aber nicht in die Schule aufgenommen werden konnten, ergab für den Kanton Zürich folgendes Resultat:

Bezirk	Gemeinden	Taubstumme		Blinde		Schwachsinnige		Total
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Zürich: (Zürich I u. II), Albisrieden, Birmensdorf, Dietikon (reformirt), Schwamendingen, Seebach, Urdorf		2	2	—	—	4	2	10 ¹
Affoltern: Affoltern, Bonstetten . . .		1	—	—	—	—	2	3 ²
Übertrag		3	2	—	—	4	4	13

¹⁾ 2 Knaben und 2 Mädchen sind in Anstalten untergebracht. — ²⁾ 1 Mädchen.

Bezirk	Gemeinden	Taubstumme		Blinde		Schwachsinnige		Total
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
	Übertrag	3	2	—	—	4	4	13
<i>Horgen</i> : Adlisweil, Horgen, Hütten, Langnau, Richtersweil, Wädensweil		1	—	—	—	5	5	11 ¹
<i>Meilen</i> : Herrliberg, Hombrechtikon		—	—	—	—	2	1	3 ²
<i>Hinwil</i> : Hinwil, Rüti		1	—	—	—	—	1	2
<i>Uster</i> : Dübendorf		1	—	—	—	—	—	1
<i>Pfäffikon</i> : Bauma, Horben-Illnau, Weisslingen, Wyla		1	1	—	—	2	1	5 ³
<i>Winterthur</i> : Dättlikon, Schlatt, Seuzach, Schmidrüti		1	—	—	—	1	3	5 ⁴
<i>Andelfingen</i> : Andelfingen		1	—	—	—	1	1	3
<i>Bülach</i> : Bachen-Bülach, Bassersdorf, Bülach, Dietlikon, Höri, Kloten, Nürensdorf, Wallisellen		1	1	—	—	4	3	9 ⁵
<i>Dielsdorf</i> : Niederglatt, Regensdorf		—	—	—	—	1	1	2
	1892 Total	10	4	—	—	20	20	54
	1891 „	4	1	1	—	20	14	40
	Differenz	+6	+3	—	—	—	+6	+14

Sodann hat die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* die Schulpflegen ersucht, Bericht abzugeben über: 1. die in den Jahren 1890—92 vom Schulbesuch gänzlich dispensirten Kinder, 2. die infolge ganz geringer Fähigkeiten trotz vorgerückter Altersjahre auf der Elementarstufe zurückgebliebenen Kinder. — Zweck des Kreisschreibens ist, die nötigen Erhebungen zu machen, um die Fürsorge des Staates „den doppelt bedürftigen Kindern“ zu sichern.

Für diejenigen Kinder nun, die in gewissem Sinne beschränkt bildungsfähig sind, sind in den letzten Jahren an verschiedenen Orten eine Reihe von *Spezialklassen* errichtet worden.

So hat *Basel* die Frage im Jahr 1891 gesetzlich normirt und unterm 23. April 1892 eine bezügliche Verordnung⁶⁾ erlassen. Gegenwärtig bestehen zwei Klassen mit je zwei Abteilungen mit zusammen 94 Schülern (37 Knaben und 57 Mädchen), die von vier Klassenlehrerinnen und zwei Hülfslehrerinnen unterrichtet werden. *Neu-Zürich* besitzt bereits für jeden seiner fünf Schulkreise solche Klassen. Sodann hat der Gemeinderat von *Bern* die Errichtung von zwei besondern Klassen mit je 15 Schülern beschlossen. Die neue Verfassung des Kantons *Baselland* macht dem Staat die Beteiligung an der Versorgung und Erziehung verwahrloster und schwachsinniger Kinder zur Pflicht.

Im Kanton *Appenzell A.-Rh.* bestehen gegenwärtig drei Klassen für Schwachbegabte (zwei in Herisau und eine in Speicher).

¹⁾ 1 Knabe. — ²⁾ 1 Knabe. — ³⁾ 1 Mädchen. — ⁴⁾ 2 Knaben und 2 Mädchen. — ⁵⁾ 2 Mädchen und 1 Knabe.

⁶⁾ Beilage I, pag. 62—63.

Der Kanton *Aargau* besitzt die beiden Anstalten Bremgarten (St. Joseph) und das Schloss Biberstein, die in der bezeichneten Richtung wirken.

Im Kanton *Solothurn* sind für eine zu errichtende Anstalt für schwachsinnige Kinder Fr. 3150 aus dem „Alkoholzehntel“ von staatswegen auf die Seite gelegt worden.

Als Privatanstalten für schwachsinnige Kinder sind an dieser Stelle noch aufzuführen¹⁾:

Schülerbestand am 31. Dezember:

	1890			1891			1892		
	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	Mädchen	Total
1. Keller'sche Anstalt für Mädchen in Hottingen-Zürich ²⁾	—	17	17	—	17	17	—	16	16
2. Erziehungsanstalt zur „Hoffnung“ in Basel ³⁾	16	10	26	16	10	26	15	11	26
3. Anstalt in Weissenheim bei Bern ⁴⁾	13	17	30	13	18	31	11	21	32
4. Asile de l'espérance à Etoy (Vaud) ⁵⁾	16	18	34	16	16	32	17	17	34
5. Anstalt für Knaben in Regensberg ⁶⁾	43	—	43	60	8	68	62	12	74
6. Anstalt zu St. Joseph in Bremgarten ⁷⁾	15	11	26	30	13	43	39	20	59

b. Versorgung von Kindern in Waisen- und Armenerziehungsanstalten⁸⁾.

Dem reichhaltigen statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1893 ist zu entnehmen, dass in zirka 165 Waisenanstalten und Armenerziehungsanstalten der Schweiz in hochherziger Weise Tausenden von Kindern treue Pflege und der notwendige Schulunterricht zu teil wird. Sodann erstreckt sich in 14 *Taubstummenanstalten* die Fürsorge auf zirka 250 Kinder, die des Gehörs und der Sprache beraubt sind.

Dass für diese armen Kinder in weitgehender Weise gesorgt wird, darüber belehrt uns eine soeben in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (XXX. Jahrgang, 1. Heft) erschienene Arbeit über die Bildungsanstalten, die für diese Unglücklichen errichtet worden sind.

c. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Im Kanton *Genf*, in welchem durch eine offizielle Statistik eine Anzahl von 665 verwahrlosten Kindern festgestellt wurde, hat der Grosse Rat ein Gesetz erlassen, wonach für verwahrloste Kinder von *staatswegen* bessere Vorsorge getroffen werden soll.

¹⁾ Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1893, pag. 296.

Eröffnet ²⁾ 1850. — ³⁾ 1857. — ⁴⁾ 1868. — ⁵⁾ 1872. — ⁶⁾ 1883. — ⁷⁾ 10. XII. 1889.

⁸⁾ Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1893, pag. 318—327.

Dieses Gesetz hat eine jährliche Mehrausgabe des Staates von rund Fr. 50,000 zur Folge¹⁾.

Im Kanton *Aargau* ist die Festung *Aarburg* in eine Anstalt für verwahrloste Kinder umgewandelt worden und es sind bereits im Jahr 1892 Fr. 17,000 aus dem „Alkoholzehntel“ zu diesem Zweck bei Seite gelegt worden²⁾.

Zum grossen Teil ruht die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder noch auf den Schultern von Privaten, die in selbstloser Weise für diesen Gedanken einstehen. Der Staat hat aber die Pflicht, in vielen Fällen etwas mehr als bis anhin von sich aus zu tun, und wäre es auch nur zu wirksamerer Unterstützung in Form von Zuschüssen zu den Privateistungen und zur Ermunterung derselben.

Wir sind dieses Jahr im stande, über die bezüglichen Bestrebungen in detaillirter Weise eine Reihe von statistischen Angaben zu machen, die wir teils dem statistischen Jahrbuch der Schweiz 1893, teils einer im Bundesblatt³⁾ erschienenen Publikation des schweizerischen Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels, im ferner einer Reihe weiterer Notizen, die uns zur Verfügung stehen, entnehmen:

	Knaben	Mädchen	Total
		am 31. Dez. 1892	
1. Kantonale Korrektionsanstalt, Ringweil-Hinweil	43	—	43
2. Rettungsanstalt Friedheim, Bubikon	21	12	33
3. Private Rettungsanstalt, Freienstein	24	15	39
4. Rettungsanstalt für Knaben, „Pestalozzistiftung“, Schlieren	40	—	40
5. Rettungsanstalt für katholische Mädchen, Richtersweil . .	—	86	86
6. Rettungsanstalt Sonnenbühl in Ober-Embrach	21	15	36
7. Kantonale Rettungsanstalt in Erlach	40	—	40
8. Kantonale Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen in Kehrsatz	—	58	58
9. Kantonale Rettungsanstalt Landorf bei Köniz	57	—	57
10. Schweizerische Rettungsanstalt Bächtelen in Wabern bei Bern	59	—	59
11. Kantonale Rettungsanstalt in Aarwangen	52	—	52
12. Rettungsanstalt für katholische Knaben a. d. Sonnenberg in Kriens	54	—	54
13. Anstalt Linthkolonie, „Eschersheim“, Niederurnen	26	—	26
14. Colonie „St-Nicolas“ à Droggnens près Romont	25	—	25
15. Rettungsanstalt in Basel-Augst	28	—	28
16. Rettungsanstalt Friedeck in Buch (Schaffhausen)	16	10	26
	Übertrag	506	196
			702

¹⁾ Als verwahrloste Kinder (*enfants matériellement et moralement abandonnés*) werden betrachtet: *a.* les enfants qui se trouvent livrés eux-mêmes et privés d'entretien et d'éducation; *b.* ceux qui sont laissés par leurs parents ou tuteurs dans le vagabondage, le dénuement ou la misère, et ceux qui sont exploités par eux.

²⁾ Siehe nachfolgende Zusammenstellung (pag. 155 und 156) betreffend Verwendung eines Teils des Alkoholzehntels zu Erziehungszwecken.

³⁾ B. Bl. 1892, IV. 857.

		Übertrag	Knaben am 31. Dez. 1892	Mädchen	Total
17.	Rettungsanstalt Wiesen in Herisau	506	196	702	
18.	Rettungsanstalt im Feldli bei Straubenzell (St. Gallen)	18	—	18	
19.	Rettungsanstalt Thurhof in Oberbüren	23	9	32	
20.	Rettungsanstalt in Grabs	45	—	45	
21.	Rettungsanstalt in Balgach	13	9	22	
22.	Toggenburgische Rettungsanstalt Hochsteig in Wattwil	19	5	24	
23.	Rettungsanstalt Foral in Chur	17	3	20	
24.	Rettungsanstalt „Pestalozzistiftung“ in Olsberg (Aargau)	18	12	30	
25.	Meyer'sche Rettungsanstalt in Effingen	61	—	61	
26.	Rettungsanstalt Kasteln in Oberflachs	37	—	37	
27.	Rettungsanstalt Kasteln in Oberflachs	20	15	35	
28.	Landwirtschaftliche Armschule Bernrain in Emmishofen	30	13	43	
29.	Disciplinaire cantonal des Croisettes à Lausanne	38	—	38	
30.	Disciplinaire cantonal de Chailly à Lausanne	14	—	14	
31.	Disciplinaire cantonal à Moudon	—	18	18	
	Colonie agricole et professionnelle de Sérix à Palézieux	62	—	62	
		Total	921	280	1201

Die 31 kantonalen und privaten Rettungsanstalten in der Schweiz bergen also eine Schülerschar von 1201 Knaben und Mädchen.

Ausser diesen Anstalten und oft zusammen mit denselben betätigen sich noch eine ganze Reihe von Vereinen mit der Fürsorge für die verwahrlosten Kinder. Sie werden zum Teil auch durch die Kantone unterstützt. So erhielt die „Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich“, die 79 Pfleglinge zum Teil in Familien unterbrachte, einen Staatsbeitrag von Fr. 1580, die Kommission für den Bezirk Winterthur mit 20 Pfleglingen Fr. 500.

Ungefähr die Hälfte der Kantone verwendete 1891 einen Teil des Alkoholzehntels zur Unterbringung und Erziehung armer und verwahrloster Kinder in Anstalten.

Wir entnehmen einem bezüglichen Berichte des Bundesrates¹⁾ die folgenden Daten:

Nach den Berichten wurden für Versorgung von armen, von schwachsinnigen, von verwahrlosten Kindern oder jugendlichen Verbrechern im ganzen ausgeworfen: Fr. 170,145 (= 30% der Gesamtsumme des Alkoholzehntels); davon verwendet: Fr. 109,618, nicht verwendet: Fr. 60,526 und zwar:

Zürich: Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg: an Bauten Fr. 5000, an den Betrieb Fr. 6000, zusammen	Fr. 11,000
Beitrag an die zürcherische Heilstätte in Ägeri für skrophulöse und rhachitische Kinder	500
Beitrag an die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich	„ 1,000 12,500
Übertrag	12,500

¹⁾ B.-Bl. 1892, IV. 857 ff.

		Übertrag	12,500
<i>Bern</i> : Verkostgeldung verwahrloster Kinder von Alkoholikern, welche Kinder der elterlichen Gewalt entzogen worden sind	Fr. 21,540		
Für Versorgung von Kindern gleicher Art in Rettungsanstalten	" 3,300		
Beiträge an Vereine zur Erziehung verwahrloster Kinder (Gotthelfstiftung)	" 1,371	26,211	
<i>Uri</i> : Der kantonalen Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder		1,500	
<i>Zug</i> : Verwendung für eine jugendliche, in einer Besserungsanstalt untergebrachte Person		68	
<i>Solothurn</i> : Beitrag an die Armenerziehungsvereine Fr. 10,000			
Beitrag an die zu errichtende Anstalt für schwachsinnige Kinder	" 3,150	13,150	
<i>Basel-Stadt</i> : Kapitalisirung für Errichtung einer Anstalt für verwahrloste Kinder		11,835	
<i>Baselland</i> : Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein		2,500	
<i>Appenzell I.-Rh.</i> : Beiträge an die Spezialfonds beider Landesteile zur Unterbringung verwahrloster Kinder, Irren oder Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt		1,412	
<i>St. Gallen</i> : Beitrag an die Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher	Fr. 15,000		
Für Versorgung verwahrloster Kinder und an Rettungsanstalten	" 4,000	19,000	
<i>Graubünden</i> : Verwendung für Versorgung von Kindern von Alkoholikern und andern Eltern		4,947	
<i>Aargau</i> : Kapitalisirung für Gründung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher und verwahrloste Kinder auf der Festung Aarburg	Fr. 17,000		
Beiträge an Vereine zur Versorgung und Unterstützung von Kindern, namentlich aus Familien, die dem Alkoholgenuss ergeben sind	" 6,800		
Beiträge an verschiedene Armen- und Erziehungsanstalten im Kanton	" 3,600	27,400	
<i>Thurgau</i> : Übernahme der Hälfte Kostgelder in der Armenschule Bernrain	Fr. 2,309		
Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein	" 1,000		
Beitrag an die Waisenerziehungsanstalt Idazell	" 500	3,809	
<i>Waadt</i> : Beitrag an die kantale Armenerziehungsanstalt	Fr. 37,974		
Kapitalanlage zu Gunsten dieser Anstalt	" 7,839	45,813	
Zusammen	170,145		

Ausser diesen Kantonen hat noch der Kanton *Genf* die Summen seines Alkoholzehntels seit 1889 zinstragend angelegt und beabsichtigt, sie seinerzeit ganz für den Schutz der verlassenen Jugend zu verwenden. Dessen Zehntel beträgt pro 1891 Fr. 8823.

d. Kinderhorte.

Dieselben sind bis jetzt auf fünf Wintermonate und die Sommerferien beschränkt.

In *Basel* meldeten sich für die *Ferienhorte* im Sommer 1892 156 Knaben und 118 Mädchen, welche in 11 Abteilungen eingeteilt

wurden; für die *Kinderhorte* im Winter 1892 waren 212 Knaben und 193 Mädchen angemeldet; die Knaben wurden in je acht Abteilungen beschäftigt und unterhalten. Diese Einrichtungen haben sich in Basel vortrefflich bewährt.

In *Bern* ist eine im Stadtrate erheblich erklärte Motion betreffend die Errichtung von Kinderhorten vom Gemeinderat in ablehnendem Sinne begutachtet worden. Auf Beginn des Wintersemesters 1892/93 ist gleichwohl auf dem Boden der Freiwilligkeit sofort in der Länggasse in Bern ein Hort mit 22 Schülern eröffnet worden.

Der Kinderhort in *Zürich* zählte 25 Knaben und 25 Mädchen (Staatsbeitrag Fr. 200), derjenige in *Winterthur* 70 Kinder. Der an letztern ausgerichtete Staatsbeitrag betrug Fr. 280.

In *Genf* sind im Jahre 1892 (4. Januar bis 13. April und 7. November bis 28. Dezember) 23 Abteilungen des Kinderhortes (*Classes gardiennes*) mit 32 Lehrern und Lehrerinnen eröffnet worden. Sie sind zwischen 11—1 Uhr durchschnittlich von 430 Schülern (200 Knaben und 230 Mädchen) und zwischen 4—6 Uhr von durchschnittlich 550 Kindern (260 Knaben und 290 Mädchen) besucht worden. Ausserdem wurde ein Ferienhort vom 19. Juli bis 13. August eingerichtet.

Durch die menschenfreundliche Einrichtung von Kinderhorten ist es nun an den genannten Orten tatsächlich möglich geworden, schulpflichtige Kinder, deren Eltern während des ganzen Tages ausser dem Hause der Arbeit nachgehen müssen, in der schulfreien Zeit gehörig zu beaufsichtigen, zu nützlicher Tätigkeit anzuhalten, an Ordnung, Reinlichkeit und gutes Benehmen zu gewöhnen und dem verderblichen Gassenleben zu entziehen.

e. Ferienkolonien.— Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Ferienkolonien. Wie in früheren Jahren ist auch im Berichtsjahre die Fürsorge für die Schulkinder in den *Ferienkolonien* in freundlicher Weise tätig gewesen. *Zürich*, *Winterthur*, *Hottingen*, *Töss*, *Wädensweil*, *Bern*, *Biel* und *Basel* haben, so viel uns bekannt, es ihren armen und kränklichen Schulkindern wieder ermöglicht, in frischer Luft und Sonnenschein ihres Lebens froh zu werden. Was die statistischen Verhältnisse anbetrifft, so darf hier füglich auf die Darstellung in den früheren Jahrbüchern hingewiesen werden, da sie sich im grossen und ganzen gleich geblieben sind. Als Ergänzung dazu ist hier zu verzeichnen, dass einige Kantone einen Bruchteil des Alkoholzehntels dazu verwenden, um die Ferienkolonien zu unterstützen oder eine bessere Ernährung armer Schüler zu ermöglichen.

Dem a. a. O. zitirten Bericht des Bundesrates¹⁾ über die Verwendung des Alkoholzehntels in den Kantonen entnehmen wir in dieser Beziehung folgende Angaben:

Es sind für die genannten Zwecke zusammen Fr. 8419 (2% des gesamten Alkoholzehntels) ausgeworfen worden.

Ausgaben in dieser Richtung haben die Kantone:

Zürich: Beiträge an Ferienkolonien, Anstalten zur bessern Ernährung der Kinder, Kinderhorte	Fr. 2600
Uri: Beiträge an die in drei Gemeinden bestehenden Suppenanstalten	" 389
St. Gallen: Verwendung für bessere Ernährung armer Schulkinder	" 5000
Thurgau: Beiträge an die Suppenanstalten Amrisweil, Frauenfeld, Kreuzlingen, Altnau, Ermatingen	" 430
Zusammen	Fr. 8419

Fürsorge für Nahrung und Kleidung. Im Kanton *Bern* betrug die Zahl der zur Winterszeit mit Nahrung und Kleidung unterstützten Schulkinder 13,172 und die Gesamtausgaben hiefür Fr. 67,833. Über die Entwicklung dieser Fürsorge seit dem Schuljahre 1883/84 gibt die im letzten Jahrbuch, pag. 103, enthaltene statistische Zusammenstellung erschöpfende Auskunft.

In der Stadt *Bern* wurde, um den Fonds der „Zähringerstiftung“ zu äufnen, eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen veranstaltet, welche eine Summe von Fr. 3078 abwarf, so dass der Fonds nunmehr auf zirka Fr. 5800 angewachsen ist. Es bleibt zu hoffen, dass in nicht allzu ferner Zeit die Stiftung ihre Tätigkeit zum Wohl armer Schulkinder beginnen könne.

In *Basel* wurden während des Winters 192,952 Portionen Suppe (78,826 gegen Entschädigung) ausgeteilt. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 15,461.

An dieser Suppenausteilung im Winter 1891/92 partizipirten 1085, im Winter 1892/93 1318 Primarschulkinder.

An der *Mädcheneschule* erhielten 653 Schülerinnen das Schülertuch; im Winter 1891/92 wurden aus der Lukasstiftung 145 Paar Schuhe und 193 Gutscheine für neue Sohlen verteilt. Am Jahrestag wurde das Wimmer'sche Legat in üblicher Weise an vier Schülerinnen vergeben. Bei der Ferienversorgung wurden 60, bei der Milchkur 216 Schülerinnen bedacht.

Das Schülertuch erhielten 800 Schüler an der *Knabenschule*, Schuh scheine von der Lukasstiftung 120 und Gutscheine für neue Sohlen 170; an der Ferienversorgung nahmen 60 Schüler teil, Milch und Brot erhielten in den Ferien 220.

Aus der Schülertuch-Rechnung ergibt sich die auch für weitere Kreise interessante Tatsache, dass im Jahre 1891 an 1850 Schüler 6399,45 m und an 1378 Schülerinnen 5564,3 m Tuch zur Verteilung kamen. Bekanntlich reicht diese Sitte der Schülertuchaus-

¹⁾ B. Bl. 1892, IV. 857 ff.

teilung, die heute einen so stattlichen Umfang hat, in ihrem Ursprunge bis in die Zeiten des grossen Erdbebens zurück.

In *Stans* hat sich zur Mittagssuppe für arme Schulkinder die grosse Zahl von 153 angemeldet. Vergangenes Jahr wurden hiefür Fr. 1643 ausgegeben.

Im Kanton *Uri* wurden für Schulmaterialien und Kleidungsstücke an arme Kinder über Fr. 3000 ausgegeben.

Die Suppenanstalt Altdorf verabreichte an arme Schulkinder gratis 8900 Liter Suppe. Ferner wurden ausgegeben für die Weihnachtsbescherung vom Muheim'schen Weihnachtsfonds Fr. 475 und der löbliche Frauenverein lieferte viele Arbeiten und Kleidungsstücke. Es wurden 94 Knaben und 99 Mädchen mit Kleidungsstücken beschenkt. Vom Muheim'schen Exkursionsfonds wurden ausgegeben Fr. 80.

Im Kanton *Obwalden* wurden Fr. 2073 für Bekleidung armer Schulkinder und Fr. 6167 für Mittagssuppen für dieselben ausgegeben.

Im letzten Jahrbuch wurde gemeldet, dass das Erziehungsdepartement des Kantons *Neuenburg* einen Aufruf zur Gründung einer Gesellschaft für Verabreichung von „Schulsuppen“ an Kinder erlassen habe. Die Gesellschaft hat sich nun gebildet. Zwar bestand die Institution der „Schulsuppen“ schon früher an einigen Orten des Kantons, so in Chaux-de-Fonds seit 1884, in Locle seit 1886.

Dem Jahresberichte des Erziehungsdepartements des Kantons *Genf* entnehmen wir folgenden die „Schulküchen“ betreffenden Passus:

Les cuisines scolaires ont fonctionné pendant l'hiver 1891—92, pour le plus grand bien d'une partie de notre population scolaire, dans les bâtiments suivants :

Ecole	Total des repas servis	Moyenne par jour	Durée en jours scolaires
Pâquis	3843	39	99
Gare (Bd J.-Fazy) .	10459	103	101
Madeleine	3182	35	91
Malagnou	2887	29	100
Eaux-Vives	1611	17	93
	21982	223	97 (moyenne)

A Plainpalais, des repas ont été servis gratuitement aux élèves nécessiteux par les soins du comité des cuisines économiques.

Les cuisines scolaires ont continué comme par le passé à être dirigées par des comités absolument privés.

Im Kanton *Zürich* ist ebenfalls ein steigendes Interesse in der Fürsorge nach der bezeichneten Richtung hin zu konstatiren.

Nach dem amtlichen Schulblatt vom 1. Januar 1894 wurde im Schuljahr 1892/93 von 356 Primarschulen an 51 und von 89 Sekundarschulen an 26 Schulen armen Schulkindern für eine bessere Ernährung zur Winterszeit vorgesorgt. — An diesem Orte ist auch

zu erwähnen, dass von den 6931 Sekundarschülern des Kantons 2071 (29,9 %) jährliche Staatsstipendien von Fr. 20—30 im Gesamtbetrage von rund Fr. 40,000 erhalten, hauptsächlich um denselben an ihrem Schulorte über die Mittagszeit eine bessere Verpflegung zu ermöglichen.

Für den Berichterstatter ist es eine wahre Erholung, zu konstatiren, wie der Gedanke der Solidarität aller Interessen wächst und wie insbesondere die Privatwohltätigkeit so schöne Früchte zeitigt.

8. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

Schulpflicht und Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs. Die Regierung des Kantons *Solothurn* hat in einer Schulangelegenheit einen Entschied gefasst, der auch in weitern Kreisen etwelches Interesse bieten dürfte.

Von Seite des Schulfondsverwalters der Gemeinde *Grenchen* wird an das Erziehungsdepartement die Anfrage gestellt, ob primarschulpflichtige Kinder, die, meistens aus der französischen Schweiz stammend, sich infolge Tausches gegen ein Kind aus *Grenchen*, oder oft auch als Pensionäre gewöhnlich ein oder 1½ Jahre in *Grenchen* aufhalten, auf die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, sowie der Lehrmittel und Schulmaterialien Anspruch machen, oder ob dieselben zur Bezahlung einer Entschädigung für beides angehalten werden können und wie es sich in dieser Beziehung eventuell in Bezug auf solche Kinder verhalte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen und gleichwohl noch die Primarschulen besuchen wollen.

Der Regierungsrat, in Beantwortung dieser Anfrage und in Erwägung:

dass laut § 1 des solothurnischen Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 sämtliche Kinder der Bewohner unseres Kantons, die im schulpflichtigen Alter stehen, zum Besuche der Schule verpflichtet sind;

dass diese gesetzliche Verpflichtung sich selbstverständlich auch auf die im Kanton *Solothurn* wohnenden Kinder bezieht, deren Eltern ihren Wohnsitz ausserhalb unseres Kantons haben;

dass die Staatsverfassung ohne irgend welche Einschränkung den Grundsatz enthält, dass der Besuch der öffentlichen Primarschule unentgeltlich sein und die Gemeinden die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich zu liefern haben;

dass dagegen Kinder, die nicht mehr schulpflichtig sind und trotzdem aus besondern Gründen die Primarschule zu besuchen wünschen und denen die Schulkommission den Eintritt gestattet, auf die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, sowie der Lehrmittel und Schulmaterialien, welche als eine Folge der gesetzlichen Schulpflicht betrachtet werden muss, keinen gesetzlichen Anspruch machen können, es jedoch als sehr wünschenswert erscheint, dass die Gemeinden trotzdem möglichst weitgehende Liberalität walten lassen, beschliesst:

Kinder, die in einer Gemeinde des Kantons dauernden Aufenthalt nehmen und im schulpflichtigen Alter stehen, sind zum Besuche der Primarschule verpflichtet, auch wenn ihre Eltern nicht im Kanton *Solothurn* wohnen und haben deshalb auch Anspruch auf die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, sowie der Lehrmittel und der Schulmaterialien;

Kinder, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen und trotzdem die Primarschule zu besuchen wünschen, haben hierauf kein gesetzliches Anrecht.

Dispensation von Schülern vom Unterricht. Im Kanton *Solothurn* ist prinzipiell entschieden worden:

dass in allen Fällen, in denen in Zukunft das Gesuch gestellt wird, es möchten Kinder vom Besuche der Primarschule aus Krankheitsgründen dispensirt werden, die Gesuchsteller von einem durch das Erziehungsdepartement zu bezeichnenden Arzte über den Gesundheitszustand der fraglichen Kinder und die Möglichkeit ihres Schulbesuches ein schriftliches Gutachten vorzulegen haben, gestützt auf welches der Regierungsrat seinen Entscheid fassen wird.

Anstellung von Lehrern. a. Anlässlich eines Spezialfalles wurde vom Erziehungsrat des Kantons *St. Gallen* entschieden:

dass ein Primarlehrer nicht dazu angehalten werden könne, gegen seinen Willen den Unterricht an einer Fortbildungsschule seiner Gemeinde zu übernehmen, sofern dies nicht schon bei der Anstellung oder bei Anlass von Gehaltszulagen u. s. w. bedungen worden.

b. Mit Rücksicht auf den konkreten Fall der Besetzung einer Lehrstelle hatte der Erziehungsrat des Kantons *St. Gallen* einen Entscheid zu fällen, ob eine Schulgemeinde beziehungsweise ein Schulrat verpflichtet sei, bei Anmeldungen auf offene Schulstellen nur einen für den Kanton *St. Gallen* schon patentirten Lehrer oder Kandidaten zu wählen oder ob es gestattet sei, einen Aspiranten, der ein ausserkantonales Patent besitze, zu wählen.

Der Erziehungsrat glaubte diesfalls zwischen den Begriffen Wahl und Anstellung unterscheiden zu sollen und entschied im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 28 der Schulordnung, dass die Wahl vollkommen frei sei; dagegen werde die Anstellung erst perfekt durch die Genehmigung derselben seitens der Oberbehörde, in deren Kompetenz es natürlich stehe, einem für den Kanton noch nicht patentirten Gewählten eine Lehrbewilligung oder ein Patent auszustellen oder aber auch zu verweigern.

Schuleinstellung an kirchlichen Feiertagen. Was die Einstellung von paritätischen Schulen an Feiertagen betrifft, wurde vom Erziehungsrat des Kantons *St. Gallen* prinzipiell beschlossen, es sei in solchen Schulen an kirchlich gebotenen Feiertagen der Unterricht für alle Schüler einzustellen.

Religionsunterricht. Die Anfrage einer Schulbehörde, ob der Besuch des Religionsunterrichts während der obligatorischen Schulstunden statthaft sei, wurde vom Erziehungsrat des Kantons *Zürich* dahin beantwortet, dass der Besuch obligatorischer Schulfächer selbstverständlich nicht durch den Besuch fakultativen Unterrichts beeinträchtigt werden dürfe.

9. Handarbeiten der Mädchen.

Dem Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird in den meisten Kantonen wachsende Aufmerksamkeit geschenkt. Nach und nach geht man vom Individualunterricht mehr zum Klassenunterricht über, der einen systematischen und im allgemeinen fruchtbringenderen Betrieb ermöglicht. Eine vermehrte Fürsorge wird insbesondere der tüchtigen Ausbildung der Arbeitslehrerinnen zugewendet, weil doch schliesslich in der Tüchtigkeit des Lehrerinnenpersonals die

erste Vorbedingung für einen richtigen Unterrichtserfolg liegt. Hand in Hand mit diesem Streben geht auch in einer Reihe von Kantonen eine Inspektion des Arbeitsschulwesens, um dadurch einen richtigen Einblick in die Arbeitsschulverhältnisse zu erhalten.

Über die *Notwendigkeit* der Inspektion lässt sich beispielsweise der Schulinspektor des Kantons *Baselland* folgendermassen vernehmen:

In den Arbeitsschulen macht sich das Bedürfnis einer fachkundigen Schulaufsicht immer mehr geltend. Ohne eine solche wird in mancher Schule ein lehrplanmässiges Arbeiten und ein richtiges Lehrverfahren nicht Platz greifen und werden Bequemlichkeit, die liebe Gewohnheit und wohl auch der Wille gewisser tonangebender Dorfgrössen noch lange eine Rolle spielen.

Mit Ausnahme einiger städtischer Gemeinwesen sind die Be- soldungen der Arbeitslehrerinnen immer noch sehr bescheiden, ja ungenügend. So lange dies der Fall ist, und es also nicht möglich wird, der Arbeitslehrerin einen Lebensberuf zu schaffen, der sie voll- ständig beschäftigt und ihr ein anständiges Auskommen gibt, ist es nicht zu umgehen, dass sich das Lehrerinnenpersonal da und dort etwa aus solchen Mitgliedern rekrutirt, die selbst bescheidenen Anforderungen an die Lehrbefähigung nicht zu entsprechen im stande sind.

Im Berichtsjahre ist von keinem Kanton ein auf das Arbeitsschul- wesen bezüglicher Erlass von etwelcher Bedeutung ausgegangen.

Es fanden die nachfolgenden Kurse für Arbeitslehrerinnen im Berichtsjahre statt:

Kanton	Kursort	Dauer in Wochen	Teilnehmerinnen
Zürich . . .	Zürich	20	25
	Zürich	20	28
Bern . . .	Delsberg	7	34
	Wimmis	7	48
Baselland . . .	Signau	8 $\frac{1}{2}$	51
	Liestal	3 kurze	16
Aargau . . .	Aarau	?	17
	Lenzburg	?	15
Thurgau . . .	Frauenfeld	3 (25. Juli-13. Aug.)	46
St. Gallen . . .	Mariaberg-Rorschach	3 (Fortsbildungskurs)	30
Graubünden . .	Ilanz	8	25

Diese Zusammenstellung ist unvollständig; immerhin enthält sie diejenigen Angaben, welche aus Geschäftsberichten, Zeitungen und durch Anfragen zusammengetragen werden konnten.

Mit Bezug auf die Arbeitslehrerinnen verdient der grundsätzliche Beschluss der Erziehungsbehörde des Kantons *Solothurn* auch in andern Kantonen Beachtung, dass der Staat an die Kosten für die Stellvertretung von kranken Arbeitslehrerinnen aus dem Kredit für Aushilfe an den Primarschulen einen Beitrag zu zahlen habe, dessen Höhe nach der Zeitdauer der Stellvertretung im Verhältnis zu dem gesetzlichen Jahresbeitrag des Staates an die Arbeitsschulen der betreffenden Lehrerin berechnet wird.

Von Interesse ist noch ein Beschluss des Erziehungsrates des Kantons *Baselstadt*, wornach von 1893 an das Material für den Arbeitsunterricht in der Mädchenprimarschule den Schülerinnen unentgeltlich soll verabreicht werden.

Was die Anzahl der Schulen, Schüler und die Absenzenverhältnisse anbetrifft, so sei hier auf die bezüglichen Zusammenstellungen im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches verwiesen. Einen Auszug derselben lassen wir hier folgen.

K a n t o n	Schulen	Schüle- rinnen	Lehre- rinnen	A b s e n z e n	Total
				entsch. unentsch.	
Zürich	369	14867	412	37697	3540
Bern	1957	49904	1508 ¹⁾	—	—
Luzern ²⁾	200	7039	141	8062	3410
Uri	24 ³⁾	720	24	—	—
Nidwalden	16	710	16	—	—
Glarus	29	2183 ⁴⁾	34	2920	1063
Zug	11	1503	28	—	—
Freiburg	331	9610	293	—	—
Solothurn	238	6330	238	12576	8358
Baselstadt	—	3021	133	—	—
Baselland	125	3727 ⁵⁾	124	—	—
Schaffhausen	36	2853 ⁶⁾	69 ⁷⁾	—	—
Appenzell A.-Rh.	31	3828	31	—	—
St. Gallen	—	13376 ⁸⁾	240	17648	4872
Graubünden	194	5774	298	—	—
Aargau	303	12723 ⁹⁾	278	—	—
Thurgau	—	6282	—	14825	3795
					18620

10. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen des Kantons *Waadt* vom 19. Februar 1892 sieht als obligatorischen Lehrgegenstand in den Lehrerseminarien (Art. 62)¹⁰⁾ den Arbeitsunterricht (travaux manuels) vor.

An der pädagogischen Abteilung des kantonalen Gymnasiums *Neuenburg* hat, vom 15. September 1891 bis zum 15. Juli 1892, ein Handarbeitsunterricht stattgefunden, an welchem sich im I. Semester 12, im II. Semester 14 Seminaristen beteiligten.

Vom 15. September 1892 an sind die Seminaristen in zwei Abteilungen geteilt worden. Die erste, den ersten Kurs umfassend, erhält Unterricht in Kartonnage, die zweite an der Hobelbank.

Über die allgemeine Einführung des Unterrichts lässt sich der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons *Genf* folgendermassen vernehmen:

L'organisation de l'enseignement des travaux manuels se poursuit avec activité, mais sans précipitation. Actuellement les leçons de cartonnage se

¹⁾ 800 sind zugleich Primarlehrerinnen. — ²⁾ Winterkurs. — ³⁾ Inkl. zwei Sekundarschulen. — ⁴⁾ Inkl. 569 Repetirschülerinnen mit 336 entschuldigten und 257 unentschuldigten Absenzen. — ⁵⁾ Inkl. 568 Schülerinnen der Halftagschule und 445 der Repetirschule. — ⁶⁾ Inkl. 189 Schülerinnen der Realschule. — ⁷⁾ Inkl. vier Lehrerinnen der Realschule. — ⁸⁾ Inkl. Sekundarschülerinnen. — ⁹⁾ 117121 Arbeiten wurden geliefert.

¹⁰⁾ Beilage I, pag. 15.

donnent dans toutes les écoles de la ville et de la banlieue, ainsi que dans une vingtaine d'écoles rurales.

Des ateliers pour le travail manuel *sur bois* ont été établis en 1892 dans les écoles des Pâquis, de la rue Necker, du Grütli, de Pupplinges, Jussy, Meimier, Vésenaz et Soral.

Le travail sur bois avait été précédemment introduit dans les écoles de Rive, des Eaux-Vives, Carouge, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Presinges, Corsier, Satigny, Russin, Dardagny et Troinex.

Im Berichtsjahr wurde in *Bern* mit Bundesunterstützung der VIII. schweizerische Handfertigkeitskurs für Lehrer abgehalten; ebenso unterstützte der Bund den bezüglichen Unterricht am Seminar Hofwyl mit einer Summe von Fr. 400. Die bis anhin abgehaltenen schweizerischen Kurse zeigten folgende Frequenz:

Jahr	Kursort	Teilnehmer	Jahr	Kursort	Teilnehmer
I. 1884: Basel		40	V. 1889: Genf		91
II. 1886: Bern		51	VI. 1890: Basel		82
III. 1887: Zürich		52	VII. 1891: Chaux-de-Fonds		87
IV. 1888: Freiburg		66	VIII. 1892: Bern		93

Über den gegenwärtigen Stand der Frage des Arbeitsunterrichtes in der Schweiz stehen uns folgende Angaben zur Verfügung.

Handarbeitsschulen 1892/93.

Gemeinde	Total der Teilnehmer	Klassen	Lehrer	Schul- jahre	Dauer des Kurses Wochen	Wöchentliche Stunden p.Schül. im Kurs
Enge (K. H.)	23	2	2	6	28	4 112
Zürich (K. S.)	163	10	6	4—6	19	2 38
Riesbach (K. H. S.)	189	12	5	4—8	21	2 $\frac{1}{2}$ —3 52 $\frac{1}{2}$
Hottingen (K.)	51	3	3	4—6	22	2 $\frac{1}{2}$ 55
Hirslanden (K. S.)	50	4	2	5—8	22	3 66
Oberstrass (K. S.)	55	4	3	5—8	22	3 66
Unterstrass (K. S.)	42	3	2	5—9	22	3 66
Aussersihl (K. H. S.)	110	8	3	6—8	21	2—2 $\frac{1}{2}$ 42—52 $\frac{1}{2}$
Wiedikon (K.)	28	2	1	4—6	23	4 92
Stadt Zürich	711	48	28			
Winterthur (K. S.)	128	8	5	—	22	2—2 $\frac{1}{2}$ 44—55
Horgen (K. S.)	18	2	1	4—6	22	2 44
Seebach (K.)	20	1	1	4—7	22	3 66
Adlisweil (K.)	17	1	1	6—8	14	3 42
Rüti (K.)	15	1	1	6—8	22	2 $\frac{1}{2}$ 55
1892/93	909	61	37			
1891/92	602	43	26			
St. Gallen	245					
St. Fiden						
Neudorf						
Buchs		14				
Rapperswyl						
Basel (K. H. S.) . .	570	31	—	4—8	22	4
Neuenburg . . . za. 100		4	3	6—8	30	2
Chaux-de-Fonds . .	271	14	—	—	—	2
Verrières	—	—	—	—	—	—

(K. = Kartonnagearbeiten, H. = Hobelbank, S. = Schnitzen.)

Die Ausgaben einzelner Kursorte erreichten die folgenden Summen:

Basel	Fr. 8500
Neuenburg	" 1393
Chaux-de-Fonds	" 2221
Schulen im Kanton Zürich	" 10200

11. Schulgärten.

Im Kanton Zürich bestehen gegenwärtig noch zwei solcher Institute. Mit der Reorganisation des Schulwesens von Neu-Zürich soll auch, wenn immer möglich und tunlich, die Frage der Schulgärten gelöst werden. Die kantonsrätliche Kommission, die zur Untersuchung der Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes eingesetzt wurde, hat in ihrem bezüglichen Bericht das Postulat aufgestellt, der Regierungsrat möge die Frage prüfen und Antrag stellen, ob nicht am kantonalen Lehrerseminar in Küsnacht ein Musterschulgarten eingerichtet werden sollte. Gegenwärtig ist die Angelegenheit im Stadium der Vorberatung bei den Erziehungsbehörden.

Im letzten Jahrbuch haben wir auch das Bestehen von Schulgärten im Kanton St. Gallen (Lüchingen, Buchs und Lichtensteig) gemeldet, die auch jetzt noch fortbestehen. Diese Gärten fanden weitere Pflege durch drei Lehrer, 75 Knaben und 52 Mädchen.

Weitere Daten fehlen uns. Es hat überhaupt den Anschein, als ob die Frage nicht recht in Fluss geraten wolle, und diese Tatsache dürfte den Anschein erwecken, dass die Bedürfnisfrage in dieser Richtung noch nicht abgeklärt sei.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Im Kanton Zürich ist durch die Verordnung betreffend Staatsbeiträge an das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 mit Bezug auf die Fortbildungsschulen bestimmt worden¹⁾, dass sie von seite des Staates nur subventionirt werden, wenn die Schüler über 15 Jahre alt, also nicht mehr volksschulpflichtig sind. Der Staatsbeitrag beträgt per wöchentliche Jahresstunde je nach der Zahl der Schüler und der Dauer des Kurses Fr. 30—50.

Die Erziehungsdirektion des Kantons hat sodann während des Wintersemesters 1892/93 eine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen angeordnet, um eine sichere und verlässliche Grundlage für die gesetzliche Neuregelung des Fortbildungsschulwesens zu gewinnen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons *Waadt* macht in einem Kreisschreiben vom 24. Oktober 1832 darauf aufmerksam, dass das Ergebnis der Rekrutenprüfungen ihm Veranlassung gebe, die Auf-

¹⁾ Beilage I, pag. 36 u. 37.

merksamkeit der Schulbehörden auf folgende die „Cours complémentaires“ betreffenden zwei Punkte zu lenken:

- a. Une surveillance très active est de rigueur, en ce qui concerne la fréquentation des écoles est plus spécialement les demandes de congé pour cause de maladie ou pour toute autre raison.
- b. Les cours complémentaires, dont le nombre d'heures est fixé à 36 au minimum, doivent être également l'objet d'une constante sollicitude et d'une surveillance non moins active. Les Commissions scolaires ou leurs délégués visiteront les cours ou moins une fois par semaine (Règlement, art. 207) afin de seconder les maîtres et de stimuler les élèves; elles veilleront en outre à ce que les travaux écrits, qui doivent être tous présentés à l'examen, soient exécutés avec ordre et propreté.

In einem Kreisschreiben vom 4. Februar 1892 weist das Departement die Schulkommissionen an, den Schlussprüfungen der Fortbildungsschüler noch ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unterm 8. Januar 1892 ist vom Regierungsrat des Kantons *St. Gallen* ein „Regulativ über die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen durch den Staat“ erlassen worden¹⁾. Auf Staatsunterstützung haben nur solche Schulen Anspruch, welche eigentliche gewerblich-technische Fächer pflegen. Sie erhalten als einmalige Unterstützung an die erste Einrichtung Fr. 300 und alljährliche Beiträge an den Schulbetrieb. Sodann wird ein kantonales Dépôt von kostspieligeren Speziallehrmitteln (Modellen etc.) behufs leihweiser Abgabe an die Schulen gehalten. Endlich werden auch noch Beiträge an die Ausbildung spezieller Lehrkräfte für den gewerblich-technischen Fachunterricht von im Maximum Fr. 400 ausgerichtet.

Der pro 1892 ausgesetzte Kredit von Fr. 15,000 wurde in folgender Weise auf die 165 Schulen verteilt:

Es erhielten 73 Schulen je Fr. 30—50; 70 je Fr. 60—100; 20 je Fr. 110—200; die Handfertigkeitsschule St. Gallen bekam wie im Vorjahr Fr. 900 und die Fortbildungsschule St. Gallen das Maximum mit Fr. 2500. Die obligatorischen Schulen wurden durch eine Zulage von je Fr. 30 begünstigt und die Lehrstunden der Arbeitslehrerinnen zu $\frac{3}{4}$ der Entschädigung von Lehrstunden der Lehrer berechnet. Ein Rest fiel den bereits bezeichneten gewerblichen Fortbildungsschulen zu.

In der Delegirtenversammlung des kantonalen Gewerbevereins entwickelte Herr Direktor Wild seine Anschauungen über die Organisation der gewerblichen Unterrichtsanstalten des Kantons St. Gallen. Er nimmt drei Jahreskurse in Aussicht. Im ersten soll deutsche Sprache, Rechnen und geometrisches Zeichnen im Vordergrund stehen; im zweiten Freihandzeichnen und projektives Zeichnen, im dritten das Fachzeichnen, zu dem wenn möglich noch Physik und Chemie und Vaterlandskunde hinzukommen. Dem Unterricht sollen wöchentlich wenigstens drei Tagesstunden gewidmet sein. Für das berufliche Zeichnen wären Wanderlehrer in Aussicht zu nehmen.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass auch den *Mädchen-Fortbildungsschulen* wachsende Aufmerksamkeit geschenkt wird. So bildete diese Frage den Hauptgegenstand der Verhandlungen an der Herbst-

¹⁾ Beilage I, pag. 72—74.

versammlung der Kulturgesellschaft des Kantons *Aargau*. Es wurden nach einem einleitenden Referat des Herrn Pfarrer Zschokke von Gontenschwyl folgende Thesen angenommen:

1. Dem Staat und den Gemeinden liegt die Pflicht ob, für die weitere Ausbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen in praktischer hauswirtschaftlicher Beziehung zu sorgen. Zu dem Zwecke sind von ihnen obligatorische Mädchenfortbildungsschulen zu errichten.
2. Zweck dieser Schulen ist, die jungen Töchter anzuleiten und zu befähigen, einem einfachen, geordneten Hauswesen vorzustehen und die häuslichen Geschäfte zu besorgen.
3. Zum Besuche dieser Schule sind alle Mädchen einer Gemeinde verpflichtet, es werde denn der Nachweis geleistet, dass sie die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten anderwärts in genügender Weise erlangen.
4. Die Pflichtigkeit zum Schulbesuch dauert zwei Jahre — vom vollendeten 16. bis zum 18. Altersjahr.
5. Der Unterricht wird in gesonderten Jahreskursen von Anfang November bis Ende März und in mindestens vier wöchentlichen Stunden erteilt. Er ist für die Schülerinnen unentgeltlich.
6. Die Lehrerinnen sind vorzugsweise dem Kreise der Arbeitslehrerinnen oder tüchtiger Hausfrauen zu entnehmen, sonst aber in bezirksweise abzuhaltenden Lehrkursen heranzubilden.
7. Staat und Gemeinde teilen sich in die Aufsicht und Kosten der Schule.

Die Erziehungsdirektion des Kantons *Aargau* hat verfügt, dass der Unterricht an den Fortbildungsschulen nie nach abends 7 Uhr erteilt werden dürfe, da die bisherigen Erfahrungen zur Genüge erwiesen hätten, dass der Nachtunterricht nichts tauge.

Über den Stand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz im Jahre 1892 gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern ¹⁾	74	1717	100
Obwalden	18	593	18
Freiburg	257	3133	256
Solothurn ²⁾	177	2278 ⁵⁾	230
Baselstadt	2	52 ⁶⁾	3
Baselland	68	1119	106
Schaffhausen	29	194	29
Appenzell A.-Rh.	17	897	51
St. Gallen	8	217	8
Aargau ³⁾	151	2852 ⁷⁾	209
Thurgau ⁴⁾	139	2551 ⁸⁾	247
Neuenburg	63	968	63

¹⁾ Luzern: 1930 entschuldigte und 2236 unentschuldigte Absenzen, Total 4166.

²⁾ Solothurn: 2935 " " 1238 " " " 4173.

³⁾ Aargau: 3085 " " 3909 " " " 6994.

⁴⁾ Thurgau: 2498 " " 2463 " " " 4961.

⁵⁾ Lehrstunden 15255 Total, am Sonntag 1364, vor 7 Uhr abends 15087. — ⁶⁾ Riehen und Bettingen. — ⁷⁾ Lehrstunden 10241. — ⁸⁾ Lehrstunden 11164.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	114	3158	504	3662	265	18	283
Bern	27	1384	—	1384	113	—	113
Luzern	1	—	81	81	4	—	4
Uri	1	39	—	39	2	—	2
Schwyz	2	116	—	116	6	—	6
Obwalden	1	59	—	59	1	—	1
Nidwalden	3	156	—	156	3	—	3
Glarus	34	815	123	938	82	17	99
Zug	3	52	—	52	3	—	3
Freiburg	6	125	—	125	11	—	11
Solothurn	5	355	—	355	14	—	14
Baselstadt	2	121	—	121 ¹⁾	5	—	5
Baselland	3	122	—	122	9	—	9
Schaffhausen	19	313	—	313	19	—	19
Appenzell A.-Rh..	10	—	213	213	—	10	10
St. Gallen	157	2433	678	3111	302	31	333
Graubünden	41	360	27	387	41	—	41
Aargau	11	719	—	719	43	—	43
Thurgau	40	800	331	1131	61	17	78
Tessin	15	617	99	716	25	2	27
Waadt	3	417	—	417	13	—	13
Neuenburg	8	574	146	720	55	—	55
Genf	4	614	153	767 ¹⁾	29	—	29
1891/92:	510	13349	2355	15704	1106	95	1201
1890/91:	464	14067	3283	17350	1094	95	1189
Differenz:	+46	-718	-928	-1646	+12	—	+12

Luzern: Mädchenfortbildungsschule in Luzern.

Baselstadt: Basel und Kleinhüningen vom 1. Nov. bis 28. Febr. Jeder Teilnehmer kann einen, zwei oder drei Kurse besuchen.

Aargau: 6025 Stunden Total.

Thurgau: Inkl. 13 Töchterschulen und drei Kurse für Handfertigkeitsunterricht, Unterrichtsstunden 6660. Absenzen entschuldigt 2038, unentschuldigt 503.

c. Wiederholungskurse bzw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Bern f. . . .	411	ca. 40 ²⁾	4020 ³⁾	411
Luzern o. . . .	54	30—40 ³⁾	791	54
Uri o. . . .	24	40	244	24
Schwyz o. . . .	31	40 ⁴⁾	318	30
Obwalden o. . .	8	60 Stunden ⁵⁾	124	8
Nidwalden o. . .	10	48 ⁶⁾	93	10
Glarus	—	18—20 ⁷⁾	119	—
Übertrag			5709	

¹⁾ Die Verminderung der Schülerzahl röhrt davon her, dass die Teilnehmer der Fachschulen nicht wie in früheren Jahren mitgerechnet werden.²⁾ Ein Kurs umfasst im Durchschnitt 40 Stunden, verteilt auf 20 Tage in 10 Wochen; im ganzen wurden 14,064 Stunden erteilt.³⁾ Am Anfang der Kurse 5102 Schüler.⁴⁾ 2 Jahre.⁵⁾ Gesetzlich 120 Stunden jährlich.⁶⁾ Jährlich; der Kurs wird meistens auf den Winter verlegt.⁷⁾ Wöchentlich zweimal 1 1/2 Stunden.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Übertrag			5709	
Zug o.	14	75 Stunden	205	14
Freiburg o. . . .	154	20	947	154
Solothurn	3	80 Stunden ¹⁾	639	—
Baselstadt f. . . .	—	²⁾	?	—
Baselland	—	10	438	—
Schaffhausen	19	40 ³⁾	108	19
Appenzell A.-Rh. . . .	—	40	265	—
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	194	—
St. Gallen	—	—	575	—
Graubünden	—	—	55	—
Aargau	—	—	861	—
Thurgau	—	—	582	—
Tessin	47	40	458	—
Waadt	—	—	1693	—
Wallis	—	48	769	—
Neuenburg	15	80	427	15
Genf	—	—	1242	—
Total 1891/92:	—	—	15167	—
„ 1890/91:	—	—	9942	—
Differenz:	—	—	+5225	—

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Das Gesetz über das Sekundarschulwesen des Kantons *Waadt* vom 19. Februar 1892⁴⁾ behandelt die ganze über die Primarschule hinausgehende Schulorganisation. Eine Sekundarschule muss mindestens zwei Lehrer besitzen. Das regelmässige Eintrittsalter für die Schüler (Knaben und Mädchen) ist das zurückgelegte 12. Altersjahr. Das Schulgeld beträgt Fr. 40 im Maximum. Die Fächer sind diejenigen der kantonalen Industrieschule, doch steht es den Schulkommissionen mit Genehmigung des Erziehungsdepartements frei, auch andere Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einzufügen und dafür andere wegzulassen.

Im Kanton *Zürich* ist endlich, nach jahrelangen einlässlichen Beratungen, zusammen mit dem Lehrplan für die Primarschulen unterm 27. April 1892 auch der revidirte Lehrplan für die Sekundarschulen erlassen worden⁵⁾. Trotzdem die Revision im Sinne der Abrüstung und der Entlastung der Schüler vorgenommen wurde, beträgt die wöchentliche Stundenzahl immerhin noch 33—40 Stunden, es dürfen aber keinem Schüler mehr als 36 Unterrichtsstunden (Leibesübungen inbegriffen) zugemutet werden. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Leibes-

¹⁾ Jährlich 80 Stunden, 3 Winterkurse.

²⁾ 2 Jahre, in der Stadt 17×2 , in den Landgemeinden 17×3 Stunden.

³⁾ Die Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet.

⁴⁾ Vergl. Beilage I, pag. 10 ff.

⁵⁾ Vergl. Beilage I, pag. 29 ff.

übungen nicht gerechnet) angehalten werden. Als Fremdsprache ist wie bis anhin das Französische mit 5—7 Stunden per Woche als obligatorisches Unterrichtsfach eingeführt; der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch dieses Unterrichts fakultativ.

Im Kanton *Aargau* ist ein revidirtes Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 8. Januar 1892 erlassen worden, das die Bedingungen der Zulassung gegenüber früher etwelchermassen schwieriger gestaltet.

Die Inspektion der Knabensekundarschule *Baselstadt* wurde ermächtigt, besondere Klassen ohne französischen Unterricht und mit entsprechend vermehrten andern Unterrichtsfächern für solche Schüler einzurichten, welche beim Eintritt in die erste Sekundarklasse das 12. Altersjahr schon überschritten haben und welche wegen schwacher Begabung auch nach zweijährigem Besuch der ersten Sekundarschulkasse nicht befördert werden können.

Durch die erziehungsrätliche Inspektion der Sekundarschulen des Kantons *St. Gallen* in den Jahren 1889—91 hatte es sich herausgestellt, dass die Mehrzahl derselben, trotz den Anstrengungen der Lehrer, infolge ungenügender Organisation nicht dasjenige leistet, was die Gegenwart von denselben fordert oder zu fordern berechtigt ist. Da der Hauptübelstand in der ungenügenden Zahl der Lehrkräfte, und da und dort auch in der Überfüllung der Klassen bestand, so stellte der Erziehungsrat folgende Normalien auf:

1. Die Zahl der Lehrkräfte an einer Sekundarschule soll gleich sein der Anzahl der Klassen. Ausgenommen sind zweikursive Schulen mit einem Lehrer, deren Schülerzahl unter 20, und dreikursive mit zwei Lehrern, deren Schülerzahl unter 40 beträgt.
2. Unter einer vollen Lehrkraft werden 31—33 wöchentliche Unterrichtsstunden verstanden.
3. Eine Klasse, die mehr als 30 Schüler zählt, ist zu parallelisiren und ist für die neu entstandene Klasse eine neue Lehrkraft anzustellen.

Die vom Grossen Rate in der Novembersitzung 1891 bewilligte Erhöhung des Staatsbeitrages an die Sekundarschulen um den Betrag von Fr. 20,000 wurde mit dem doppelten Zwecke motivirt, einmal denjenigen Anstalten, welche obigen Normalien durch Anstellung neuer Lehrkräfte nachkommen, eine über die in Art. 15 des Regulativs vom 2. Dezember 1890 vorgesehenen Beiträge hinausgehende Unterstützung anbieten zu können und dann auch bereits bestehende oder noch zu errichtende Lateinkurse zu unterstützen. Was letztere betrifft, so hat der Erziehungsrat beschlossen, einen Beitrag von Fr. 200 bis Fr. 300 per Jahr an jeden Lateinkurs zu leisten, der hinsichtlich des zu behandelnden Lehrstoffes und des Bildungsganges des Fachlehrers folgenden Bedingungen entspricht:

1. dass die Schule den betreffenden Zöglingen wenigstens diejenigen Kenntnisse im Lateinischen vermittelt, welche an der ersten Gymnasialklasse der Kantonsschule erworben werden können, und
2. dass dieses Fach von einem Lehrer übernommen werde, der sich wenigstens über vollständige Gymnasialbildung ausweisen kann.

Diese Lateinkurse werden zur Folge haben, dass Söhne auf dem Lande, die sich dem Gymnasialstudium widmen wollen, dem Elternhause länger erhalten bleiben, indem sie den Beginn des Lateinunterrichts mit dem Besuch der nächstgelegenen Sekundarschule verbinden können¹⁾.

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1891/92 besuchten 29,888 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 17,042 Knaben und 12,846 Mädchen (1890/91: Total 28,536, wovon 16,346 Knaben und 12,190 Mädchen). Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen konnte mit Bezug auf die *Frequenz* aufeinanderfolgender Klassen folgendes festgestellt werden.

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . . .	1839	1205	1582	965	463	269	—	—	—	—	3884	2439	6323
Luzern . . .	483	262	247	94	—	52	—	—	—	—	730	408	1138
Schwyz . . .	139	76	46	35	9	—	—	—	—	—	194	111	305
Baselstadt . . .	538	611	505	549	394	516	242	328	27	77	1706	2081	3787
Baselland . . .	175	52	120	40	56	15	—	—	—	—	351	107	458
Aargau (Bezirkssch.) . . .	800		699		531		246		—	—	1577	699	2276
Thurgau . . .	313	147	261	154	153	36	—	—	—	—	727	337	1064
Tessin . . .	271	135	147	97	54	80	—	—	—	—	472	312	784

Die nachfolgenden Kantone geben auch Auskunft über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen:

Kantone	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . .	6323	72309	1831	74140	11,5	0,2	11,7
Luzern . . .	1138	9416	922	10338	8,3	0,8	9,1
Uri . . .	72	631	12	643	8,8	0,1	8,9
Schwyz . . .	305	1965	90	2055	6,4	0,3	0,7
Glarus . . .	414	2564	268	2832	6,2	0,6	6,8
Zug . . .	190	1341	23	1364	7,0	0,1	7,1
Freiburg . . .	310	—	—	4103	—	—	13,2
Solothurn . . .	624	5446	613	6059	8,7	0,9	9,6
Baselstadt . . .	3787	62114	2515	64629	16,5	0,6	17,1
Schaffhausen . . .	800	10144	34	10178	12,7	—	12,7
St. Gallen . . .	2194	23350	565	23915	10,0	0,2	10,2
Aargau (Bezirkssch.) . . .	2276	—	—	22588 ²⁾	—	—	9,9
Thurgau . . .	1064	9250	1085	10332	8,7	0,9	9,6
Tessin . . .	784	5812	978	6790 ³⁾	7,4	1,2	8,6

Das Lehrerpersonal bestand aus 1176 Lehrern und 200 Lehrerinnen (1890/91: 1178 bzw. 192).

¹⁾ Nach dem amtlichen Schulblatt des Kantons St. Gallen.

²⁾ Im Sommer 10,466 Absenzen, im Winter 12,122 Absenzen.

³⁾ Knaben entsch. 2648, unentsch. 760. Total 3408 Absenzen.
Mädchen „ 3164, „ 218. „ 3382 „

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Wie im letzten Jahrbuch kann mit Bezug auf die organisatorischen Einzelheiten auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch pro 1890 verwiesen werden.

Im Berichtsjahr ist unterm 5. Februar 1892 ein „*Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule des Kantons Solothurn*“¹⁾ erlassen worden. Es lehnt sich in seinen Anforderungen an das Pensum der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn an, in welcher die zukünftigen Primarlehrer des Kantons vorgebildet werden. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die letztere findet nach der ersten Hälfte des letzten Bildungsjahres in der Musterschule Zuchwil statt.

Der Erziehungsrat des Kantons Graubünden hat sodann die „*Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern*²⁾“ einer Revision unterzogen. Das Eintrittsalter beträgt 14 Jahre. „Der ganze Schulkursus oder die Lehrzeit für Schullehrerzöglinge ist auf vier Jahre angelegt. Die ersten drei Jahre sind vorherrschend für die allgemeine, das letzte Jahr für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt.“ Der Verordnung entnehmen wir u. a. noch folgende Bestimmungen:

- Der Kanton gewährt den Lehrerzöglingen folgende Unterstützungen:
- jedem Seminaristen ein Stipendium von Fr. 170 jährlich und wenn er ausserhalb des Konviktes wohnt, eine Wohnungsentschädigung von Fr. 30;
 - acht Schüler (Gratuiten) erhalten Freiplätze, d. h. ausser dem Stipendium und der Wohnungsentschädigung noch einen Beitrag von Fr. 130. (§ 8.)

Jeder als schuldienstpflichtig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons von dem ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst so lange zu versehen, bis er die vom Kanton bezogenen Stipendien und Unterstützungen für Gratuitenstelle nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen abverdient hat. Auch darf die Übernahme einer blossen Privatschule nicht in Abrechnung der zu erfüllenden Leistungen gebracht werden. (§ 14.)

Jedem zur Leistung des Gemeindeschuldienstes verpflichteten Schullehrer wird nach jedem ordnungsmässig gehaltenen und bescheinigten Schuljahr der Betrag von Fr. 100 gleich einer bar abgetragenen Ratazahlung gutgeschrieben. Sobald die Abzahlungen den Gesamtbetrag der genossenen Unterstützungen erreichen (wobei ein Rest über Fr. 50 wie Fr. 100 in Rechnung gebracht, ein solcher unter Fr. 50 nicht in Berechnung gezogen wird), wird dem betreffenden Lehrer der hinterlegte Bürgschein, unter bescheinigter Erledigung von aller ferner Verpflichtung gegen den Kanton, zurückgestellt (§ 15).

Das neue Gesetz über das Sekundarschulwesen im Kanton Waadt vom 19. Februar 1892 hat im Abschnitt über die Seminarien auch den Handfertigkeitsunterricht als Unterrichtsfach eingeführt;

¹⁾ Beilage I, pag. 78—80.

²⁾ Beilage I, pag. 83 ff.

am Lehrerseminar ist das Deutsche obligatorisches, am Lehrerinnenseminar fakultatives Unterrichtsfach.

Im Kanton *Aargau* hat sich die reformirte Synode mit 54 gegen 57 Stimmen für den obligatorischen und mit 63 gegen 21 Stimmen für den konfessionellen Religionsunterricht am Seminar ausgesprochen. Mit 48 gegen 44 Stimmen entschied sie für konfessionslosen Religionsunterricht an der Kantonsschule.

Im fernern hat der Erziehungsrat seine frühere Schlussnahme, wornach die Seminarzöglinge der einen Konfession verhalten werden konnten, beim musikalischen Teil des Gottesdienses der andern mitzuwirken, aufgehoben, und den Seminaristen die Mitwirkung freigestellt.

Aus diesem Kanton ist sodann noch zu melden, dass das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau inskünftig einen vierten Jahreskurs erhalten wird. Infolgedessen muss auch die Zahl der Lehrkräfte vermehrt werden.

Unterm 5. Mai hat der Grosse Rat des Kantons *Baselstadt* den Regierungsrat zur Errichtung von $1\frac{1}{2}$ bis 2jährigen Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern ermächtigt und den hiezu erforderlichen Kredit bis auf Fr. 6000 bewilligt. Die Vorbildung vermittelt das Gymnasium oder die Realschule.

Mit den $1\frac{1}{2}$ —2 Jahren Universitätsbildung für die Primarlehrer hat Basel, der Schulkanton par excellence, den Schritt getan, der einer Reihe von andern Kantonen als das noch zu erreichende Ziel vorschwebt, dessen Erreichung aber im gegenwärtigen Moment und wohl auf absehbare Zeit hinaus aus innern und hauptsächlich äussern Gründen nicht möglich ist.

Im Kanton *Bern* hat die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat eine Reform der Lehrerbildung auf folgender Grundlage vorgeschlagen :

1. Erweiterung der Bildungszeit von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Jahre. 2. Abschluss der allgemeinen Bildung nach drei Jahren (Unterseminar); berufliche Bildung im vierten Jahr (Oberseminar). 4. Verlegung des Oberseminars nach Bern, mit Schaffung einer Musterschule. 5. Unterstützung der Gymnasialschüler, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, durch Stipendien.

Diese Grundsätze sind aber vom Regierungsrat abgelehnt worden.

Die Zahl der Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Vorjahr. Die Frequenz war folgende :

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Lehrerinnen	Total
1891/92:	1369	861	2230	301	61	362	314	259	573
1890/91:	1294	735	2029	288	70	358	297	263	560
Differenz:	+75	+126	+201	+13	-9	+14	+17	-4	+13

Die Angaben betreffend die Lehrer sind insofern unvollständig, als deren Zahl nicht genau festgestellt werden kann, denn die Seminarlehrer sind oft infolge der organischen Verbindung der

Lehrerseminarien mit den Kantonallehranstalten an verschiedenen Abteilungen derselben betätigt.

V. Höhere Mädchenschulen.

Man macht sich überall mit dem Gedanken vertraut, den Mädchen mehr Gelegenheit zur Fortbildung zu bieten als bis anhin. Das neue Gesetz über das Sekundarschulwesen des Kantons *Waadt* vom 19. Februar 1892 behandelt auch die höhern Mädchenschulen. Für den Eintritt wird mindestens das 10. Altersjahr gefordert.

In *Zürich* und *Bern* ist man daran, die höhern Töchterschulen zu reorganisiren und zwar insbesondere im Sinne des Ausbaus der Handelsabteilungen.

In *Bern* soll neben dem dreikursigen Lehrerinnenseminar die als Oberabteilung der städtischen Mädchensekundarschule bestehende einkурсige Handelsklasse zu einer zweikursigen Töchterhandelschule erweitert werden.

In Verbindung mit dem I. Kurse dieser Handelsschule wird eine erste Fortbildungsklasse errichtet, welche in den sprachlichen Fächern den Lehrplan und die Unterrichtsstunden mit dem I. Handelskurs gemein hat, anstatt der übrigen Fächer jedoch Geschichte, Naturkunde, Zeichnen in ihren Lehrplan einstellt. Zahl der obligatorischen Lehrstunden per Woche 16.

An diesen ersten Kurs der Fortbildungsschule schliesst sich ein zweiter Kurs mit eigenem Lehrplan zum Zwecke der allgemeinen Weiterbildung in Literatur, Kulturgeschichte, Naturwissenschaft (Gesundheits- und Ernährungslehre), kunstgewerblichem Zeichnen und Kunstgeschichte.

Zahl der obligatorischen Lehrstunden per Woche 12.

An der höhern Töchterschule *Lausanne* ist ein Lateinkurs mit 20 Teilnehmerinnen begonnen worden.

Über die höhern Töchterschulen in den grössten Schweizerstädten werden folgende Angaben gemacht:

Schulort	Jahres-kurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	2	2	22	8	1	9
Winterthur	2	2	26	3	4	7
Bern { Sekundarschule	5	17	572			
{ Handelsschule und	1	?	142	17	22	39
{ Fortbildungsklassen						
Basel { Untere Abteilung	4	16	603			
{ Obere Abteilung	2	6	170	16	16	32
{ Fortbildungsklassen	2	2	63			
Aarau { Töchterinstitut und	3	3	63	—	—	8
{ Lehrerinnenseminar						
Lausanne	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—
Genf ¹⁾	7	18	807	—	—	—

¹⁾ Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

VI. Kantonsschulen.

(Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen.)

1. Organisation.

Als bedeutendste gesetzgeberische Tat auf diesem Gebiet ist das Gesetz über das *Sekundarschulwesen des Kantons Waadt* vom 19. Februar 1892¹⁾ zu bezeichnen, das auch das ganze Mittelschulwesen einbezieht und die bezügliche umfangreiche Gesetzgebung in lichtvoller Weise kodifizirt. Das Gesetz behandelt sukzessive: *a.* Ecoles secondaires, *b.* Ecoles supérieures de jeunes filles, *c.* Collèges communaux, *d.* Ecole cantonale d'agriculture, *e.* Ecoles industrielle et commerciale cantonales, mit folgenden Unterabteilungen: Ecole industrielle, école professionnelle, école de commerce, gymnase mathématique, *f.* Collège cantonal, *g.* Gymnase classique, *h.* Ecoles normales.

Es zeichnet sich das Gesetz, das in Beilage I in extenso abgedruckt ist, ebensowohl durch seine einheitliche Durcharbeitung, als durch eine Reihe neuer Gesichtspunkte aus.

Die Sekundarschulen der Gemeinden, die Töchterschulen und das kantonale Gymnasium erleiden keine Veränderung. Dagegen wird die bisherige kantonale Industrieschule in vier Abteilungen getrennt: in eine eigentliche Industrieschule für Schüler von 12 bis 15 Jahren, eine Gewerbeschule, an die vorige Industrieschule anschliessend, eine Handelsschule und ein mathematisches Gymnasium. Diese drei Abteilungen sollen unter der gleichen Direktion stehen und drei Jahreskurse (15. bis 18. Altersjahr) umfassen. Der Zweck dieser Trennung besteht darin, in Zukunft die Richtung des Studiums früher zu spezialisiren, als das bisher der Fall gewesen. Das neue Gesetz errichtet ferner eine landwirtschaftliche Schule; ebenso sollen die Zöglinge des Lehrerseminars zum Besuche der Universitätsvorlesungen zugelassen werden.

Von den Sekundarlehrern wird, je nach den Fächern, ein Diplom der philologisch-naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Lausanne verlangt. Man hofft, durch diese Forderung mehr Übereinstimmung in das Lehrpersonal der Sekundarschulstufe hineinzubringen und zugleich die Zahl der Studirenden an der jungen Universität zu erhöhen.

Von den wichtigern Erlassen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens erwähnen wir noch die folgenden:

1. *Stipendienordnung für den Kanton Baselstadt* vom 3. Dezember 1892, wodurch der jährliche Betrag eines Stipendiums in den oberen Schulen auf Fr. 80 für die I., Fr. 120 für die II., Fr. 160 für die III. und Fr. 200 für die IV. Klasse festgesetzt wird. Diese Beträge können bei besonderer Dürftigkeit eines Petenten um Fr. 40 erhöht werden.

¹⁾ Beilage I, pag. 10 ff.

2. *Regulativ für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen* vom 18. Mai 1892, das sämtlichen Anforderungen der eidgenössischen Maturitätsprüfungen entspricht ¹⁾.

3. *Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Obwalden* vom 21. April 1892, sowie eine *Verordnung* betreffend *Aufnahmebedingungen* an der genannten Anstalt ²⁾.

4. *Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Graubünden* ³⁾, wornach die Prüfung in zwei Hälften zerfällt. Am Schluss des 6. Kurses wird geprüft in Mathematik, Physik, Geographie, Naturgeschichte, Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit; am Schlusse des 7. Kurses findet eine Prüfung statt in folgenden Fächern: Deutsche, lateinische, griechische und eine neue Fremdsprache (Französisch, Englisch, Italienisch), Geschichte des Altertums und Chemie.

5. Durch die Volksabstimmung vom 3. April 1892 ist das schon im letzten Jahrbuch erwähnte *Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung* an der solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen perfekt geworden.

Wir fügen noch einige Mitteilungen bei, die auch für weitere Kreise von Interesse sind :

Der Regierungsrat des Kantons *Aargau* hat, gestützt auf die Erfahrungen des ersten Betriebsjahres, sowie die gegenwärtigen Lebensmittelpreise, die Pensionsgelder im Kantonsschülerhaus für das Schuljahr 1891/92 festgesetzt wie folgt:

1. Schüler, welche aargauische Stipendien beziehen, zahlen per Jahr Fr. 450. 2. Andere Schüler, deren Eltern aargauische Bürger sind, oder im Kanton wohnen, zahlen Fr. 500. 3. Schüler von kantonsfremden Eltern, die nicht im Kanton wohnen, zahlen Fr. 600.

Vom Erziehungsrat sind bezüglich der Aufnahme von Zöglingen in das Schülerhaus folgende Grundsätze festgestellt worden :

1. Anmeldungen von Schülern, deren Eltern Kantonsbürger oder im Kanton wohnende Schweizerbürger sind, gehen allen andern vor. 2. Von diesen ist Schülern, welche Stipendien erhalten haben, in erster Linie der Vorzug zu geben. 3. Unter den übrigen Angemeldeten wird die Auswahl nach der Qualifikation getroffen, falls durch das Aufnahmsexamen deutliche und zweifellose Verschiedenheit zu konstatiren ist.

An der Kantonsschule *Pruntrut* ist im Jahre 1892 der Konvikt aufgehoben worden.

An der Kantonsschule *St. Gallen* sodann ist das Englische als obligatorisches Fach erklärt worden.

Mit Bezug auf das Verhältnis der Mittelschulen zum *eidgenössischen Polytechnikum* ist für das Berichtsjahr zu melden, dass

¹⁾ Beilage I, pag. 97—101.

²⁾ Beilage I, pag. 100—104.

³⁾ Beilage I, pag. 105—108.

der im Vorjahr vorbereitete Vertragsabschluss mit dem Gymnasium der Stadt *Burgdorf* für dessen Realabteilung perfekt wurde, sodass nun die eidgenössische polytechnische Schule mit allen drei Mittelschulen des Kantons Bern in festem Vertragsverhältnis steht.

Die mit der Erziehungsdirektion von *St. Gallen* wieder aufgenommenen Verhandlungen führten zunächst soweit, dass *St. Gallen* auf das Verlangen des eidgenössischen Polytechnikums nach Aufsetzung einer 5. technischen Halbjahresklasse an der Kantonsschule eintrat und dagegen die von der technischen Abteilung der Kantonsschule *St. Gallen* anlässlich ihrer im Frühjahr abgehaltenen Maturitätsprüfungen ausgestellten Zeugnisse für prüfungsfreien Eintritt ins Polytechnikum auf das Schuljahr 1892/93 anerkannt wurden.

2. Lehrer und Schüler.

Es waren im Jahre 1891/92: 980¹⁾ (1890/91: 951) Lehrkräfte an den Mittelschulen tätig, wovon 709 (1890/91: 690) an denjenigen mit Anschluss und 271 (1890/91: 261) an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. 430 Abiturienten bestanden die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und Polytechniken.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Was an statistisch Wissenswertem und über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsschulen zu melden war, ist bei Befprechung der Förderung derselben durch den Bund beigebracht worden. Detaillierte statistische Angaben über Frequenzverhältnisse, sowie die Betriebskosten der in Frage kommenden Anstalten finden sich sodann am Schlusse des statistischen Teils.

VIII. Handelsschulen.

Was oben von den landwirtschaftlichen Bildungsanstalten bemerkt worden ist, gilt in demselben Umfange auch von den Anstalten für das kommerzielle Bildungswesen (Handelsschulen und kaufmännische Vereine). An diesem Orte ist noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, dass dasselbe seit der Subventionirung durch den Bund einen ungeahnten Aufschwung genommen hat und dass insbesondere auch die kaufmännischen Vereine hiedurch in ihren Unterrichtsbestrebungen eine ganz erhebliche Förderung erfahren haben.

Die Ausgaben des Bundes in den letzten drei Jahren betragen:

	1891/92 Fr.	1892/93 Fr.	1893/94 Fr.
Handelsschulen	20166	38500	46800
Kaufmännische Vereine	18700	33400	38040
(Zentralkomitee inbegriffen)	Total	38866	71900
Budget	60000	80000	84840
			90000

¹⁾ Inkl. acht Lehrer und eine Lehrerin an der Töchterschule Zürich; inkl. drei Lehrer und vier Lehrerinnen an der Töchterschule Winterthur.

IX. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Technikum in Winterthur.

Die Frequenz war folgende:

Abteilungen	Sommersemester 1891		Wintersemester 1891/92	
	Schüler	Hospitanten	Schüler	Hospitanten
Bautechniker	48	2	99	6
Maschinentechniker	225	8	197	6
Elektrotechniker	18	—	23	—
Chemiker	36	—	27	1
Kunstgewerbe	19	20	25	26
Geometer	26	—	26	—
Handel	48	140	52	129
Instruktionskurs	12	—	—	—
Total	432	170	449	168

Die Schulen umfassen 5—6 Semester.

Mit Bezug auf die Heimatangehörigkeit verteilen sich die Schüler folgendermassen:

	Total	Kantonsbürger	%	Andere Schweizer	%	Ausländer	%
Sommer 1891:	432	154	35,6	203	47,0	75	17,4
Winter 1891/92:	449	149	33,2	222	49,5	78	17,3

Auf Grund der Prüfungsergebnisse im Sommersemester konnte 6 Bautechnikern, 19 Maschinentechnikern, 13 Elektrotechnikern, 6 Chemikern, 2 Geometern und 1 Schüler der kunstgewerblichen Abteilung das Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden, ebenso elf Teilnehmern am Instruktionskurs für Zeichenlehrer.

2. Westschweizerisches Technikum in Biel.

Das westschweizerische Technikum in Biel zählte in seinem zweiten Schuljahr 1891/92 im ganzen 219 Schüler (1890/91: 108); davon waren 34 Schüler der Uhrenmacherschule, 14 Elektrotechniker, 42 Kleinmechaniker, 6 Kunstgewerbeschüler, 21 Bauschüler, 44 in der Eisenbahnschule und 58 Hospitanten. Neben 14 Hauptlehrern wirkten an der Anstalt 15 Hülfslehrer. Der allgemeinen Aufsichtskommission von neun Mitgliedern stehen besondere Fachkommissionen für die Uhrenmacherschule (neun Mitglieder), die Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik (sieben Mitglieder), die kunstgewerblich-bautechnische Schule (fünf Mitglieder), die Eisenbahnschule (fünf Mitglieder) und die allgemeinen Fächer, Sprache, Mathematik etc. (drei Mitglieder) zur Seite. Die Uhrenmacherschule mit einem Kurs von drei Jahren und einem solchen von neun Semestern und die Abteilung für Kleinmechanik mit drei Jahreskursen haben je 59 wöchentliche Stunden, die Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik sechs Semester mit 33 bis 46 Wochenstunden. Die Abteilung Kunstgewerbe hat in der Vorklasse (1. und 2. Semester) 46 respektive 54, in der Fachklasse, drei bis fünf Semester, 52, 57 und 55 wöchentliche Stunden, wovon 15 respektive 20 Stunden auf das Ornamententwerfen und Fach-

zeichnen fallen. In der Schule für Baugewerbe wechselt die wöchentliche Stundenzahl in den fünf Semestern zwischen 40 bis 44.

3. Kantonales Technikum in Burgdorf.

Die Anstalt wurde am 20. April 1892 mit der 1. Klasse eröffnet. Die Frequenz der einzelnen Semester war folgende:

		Schüler
Sommersemester 1892 mit der 1. Kl.	18	
Wintersemester 1892/93 mit der 2. Kl.	29	
Sommersemester 1893 mit der 1. u. 3. Kl.	54 ¹⁾	
Wintersemester 1893/94 mit der 2. u. 4. Kl.	66 ²⁾	

Das Sommersemester 1894 wird sämtliche Kurse und Klassen umfassen, d. h. so, dass zum erstenmal die 5. Klasse geführt wird.

An der Anstalt wirken gegenwärtig sechs Hauptlehrer und fünf Hülfslehrer. Die Gehalte der ersten variieren zwischen Fr. 3800 und Fr. 4800.

4. Kunstgewerbeschule Zürich.

Die Stundenzahl und Frequenz der einzelnen Fächer gestaltete sich folgendermassen:

	Stundenzahl		Schülerzahl	
	Sommer 1891	Winter 1891/92	Sommer 1891	Winter 1891/92
Ornamentzeichnen	9	10	39	55
Blumenzeichnen	7	7	27	44
Figurenzeichnen	14	18	32	49
Studienkopf	3	4	16	26
Aktzeichnen	4	4	11	23
Dekoratives Malen	16	16	8	18
Arch. und gewerbliches Zeichnen	4	4	26	38
Kompositionsbügungen				
Fayencemalen	9	8	17	21
Ornamentale Kompositionsbügungen	6	7	14	19
Modelliren	16	18	12	12
Holzschnitzen	39	31	4	4
Stillehre	2	2	17	18
Darstellende Geometrie	5 ^{1/2}	5	14	14
Geometrisches Zeichnen	2	2	6	7
Perspektive	3	3	13	12
Perspektivisches Freihandzeichnen	1 ^{1/2}	2	19	24
Methodik	1	1	8	9
Werkzeichnen	5	6	8	8
Lehrwerkstätte	48	40	8	8
Kalkulationswesen	2	2	4	4

Im Sommersemester 1891 betrug die Gesamtzahl der Schüler 54, im Wintersemester 1891/92 83; an der Schule wirkten 7 Lehrer.

5. Kunstschule Bern.

Der im vorigen Jahre aufgestellte Unterrichtsplan hat sich nach und nach eingelebt und bietet wenigstens eine Handhabe,

¹⁾ Am Schluss des Semesters 49 Schüler. — ²⁾ Am Schluss 65 Schüler.

um die Schüler zum regelmässigen Besuche der von ihnen belegten Stunden anzuhalten.

Die *Frequenz* war folgende:

Sommersemester:	37 Herren,	23 Damen.	Total:	60.
Wintersemester:	52	„ 25	„	77.

Der Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 5000, der Bundesbeitrag auf Fr. 3332. An Lehrerbesoldungen wurden ausgegeben Fr. 9775.

6. *Kunstgewerbeschule Luzern.*

Die verschiedenen Berufsarten waren in den Freikursen vertreten: Maler 14, Bauzeichner 1, Vergolder 1, Lithograph 1, Schriftsetzer 1, Tapezierer 1, Buchbinder 2, Schreiner 14, Wagner 1, Schuhmacher 1, Steinmetz 1, Gipser 1, Baugehilfe 1, Goldschmiede 7, Schlosser 15, Schmied 1. Spengler 3, Mechaniker 1, unbestimmten Berufes 9. Aufnahme fanden nur die, welche sich über einige Vorbildung im Zeichnen ausweisen konnten.

Von den Tagesschülern sind 21 aus Werkstätten in die Anstalt eingetreten: 8 Maler, 2 Steinmetzen, 2 Gipser, 3 Schreiner, 6 Schlosser.

An der Anstalt ist eine besondere Abteilung für Glasmalerei eingeführt worden. Wertvolle alte Scheiben werden ihr zur Renovation anvertraut, und auch die Arbeiten nach eigenen Entwürfen erfreuen sich sehr guter Aufnahme, indem solche von Kennern dieses Faches günstig beurteilt werden.

7. *Allgemeine Gewerbeschule in Basel.*

Für diese Anstalt ist ein Neubau, beziehbar auf 1. Januar 1893, erstellt worden.

Die untere Abteilung der Anstalt zählte im Sommer 1892 172, im Winter 1892/93 190 Schüler, darunter 27 respektive 23 Schüler der öffentlichen Schulen, die obere Abteilung in den gewerblichen Klassen im Sommer 326, im Winter 481 Schüler; in den Kunstklassen (männliche Abteilung) im Sommer 42, im Winter 73 Schüler, von welchen 8 bezw. 11 die Schule nicht zu gewerblichen Zwecken besuchten und Schulgeld bezahlten. Von letztern waren 7 bezw. 10 Schüler hiesiger öffentlicher Schulen. Die weibliche Abteilung der Kunstklassen zählte im Sommer 105, im Winter 115 Schülerinnen, worunter 6 bezw. 3 Schülerinnen anderer öffentlicher Schulen. Zum Zweck beruflicher Ausbildung beteiligten sich an den Kursen 36 bezw. 46 Schülerinnen.

Die Totalfrequenz war im Sommer 611, im Winter 797 Schüler.

Davon waren in Basel selbst wohnhaft im Sommer 531, im Winter 757, in Landgemeinden des Kantons 5 bezw. 4, in benachbarten Ortschaften der Schweiz 60 bezw. 20, im deutschen Reiche 15 bezw. 16.

Nach der Heimat waren es: Basler 277 bzw. 499, aus anderen Schweizerkantonen 183 bzw. 151, Ausländer 151 bzw. 147.

Auf Ende 1892 waren an der Anstalt mit Inbegriff des Direktors 10 Lehrer definitiv, 7 Lehrer und 2 Lehrerinnen provisorisch angestellt.

8. Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.

Die Schule besteht aus verschiedenen Abteilungen:

1. Eine eigentliche Zeichnungsschule mit 118 Schülern.
 2. Ein Dilettantinnenkurs mit den Fächern Handarbeiten (25 Schülerinnen), Malen und Zeichnen (35), Stillehre und Kunstgeschichte (20 Schülerinnen).

3. Frauenarbeitskurse. Der Arbeitslehrerinnenkurs (10 Schülerinnen) dauert ein Jahr und umfasst vierteljährliche Kurse, die auch von andern Schülerinnen besucht werden können, im Handnähen und Flicken (10 Schülerinnen), im Maschinennähen (21), im Kleidermachen (23). Ausserdem erhalten die Teilnehmerinnen Unterricht in Pädagogik und Methodik (je 10 Schülerinnen).

4. Kurse für Bügeln (zwei Kurse mit je zirka 20 Schülerinnen).
 5. Stickfachkurs (8 Schüler).

Die Totalfrequenz der Schule betrug 118 Schüler, wovon 66 bisherige und 52 im Laufe des Jahres neu eingetretene. Während des Jahres sind 42 Schüler ausgetreten.

Der Unterricht wird durch acht Lehrer und fünf Lehrerinnen erteilt.

9. Ecole d'art in Chaux-de-Fonds.

Im Jahre 1892 ist die Zahl der Schüler auf 312 gestiegen. Es wird in dieser Schule in denselben Disziplinen unterrichtet, wie an den oben aufgeführten Kunst- und Kunstgewerbeschulen. Dass auch gewissen Kunstspezialitäten der dortigen Hauptindustrie, der Uhrenmacherei, im Lehrplan der Schule eine erhebliche Berücksichtigung nicht versagt wird, ist selbstverständlich. So sind denn in dieser Beziehung einige Spezialkurse eröffnet worden.

10. Ecole des Arts industriels in Genf.

Die verschiedenen Abteilungen dieser Anstalt wiesen im Jahre 1893 nachfolgende Frequenzziffern auf:

Modelage (figure)	18	Schüler
" (ornement)	30	"
Ciselure (soir)	23	" (soir 16)
Sculpture sur pierre et bois	17	"
Gravure sur bois	14	"
Serrurerie artistique (fer forgé)	12	" (soir 14)
Céramique, peinture décorative	60	"
Moulage en plâtre	5	"
Peinture sur émail	5	"
Cours de styles	110	"
Cours émaillerie (temporaire)	45	"

Die Zahl der Professoren beträgt 11, die der Schüler 211, nämlich:

Regelmässige Schüler	136
Cours de ciselure (soir)	16
" serrurerie (soir)	14
" temporaire émaillerie (soir)	45
Total	<u>211</u>

Die Ausgaben der Schule im Jahre 1892 betrugen Fr. 112,603.

11. *Andere Berufsschulen.*

Wollten wir die ganze Reihe der Bestrebungen auf dem Gebiete der Berufsbildung, wie sie in Schulen gepflegt werden, zur Darstellung bringen, so würde der Rahmen des Jahrbuches weit überschritten. Es würden zwar noch eine ganze Reihe von Anstalten dieser Art wegen ihrer eigenartigen und originellen Organisation, die sich in unmittelbarer Anlehnung an die praktischen Bedürfnisse vollzogen hat, eine eingehendere Besprechung verdienen. Es seien an diesem Orte beispielsweise die sechs verschiedenen Uhrenmacherschulen in den westschweizerischen Kantonen, sodann die Seidenwebschule Zürich und endlich die schweizerische Fachschule für Damenkonfektion und Lingerie in Zürich erwähnt. Eine Aufzählung dieser Anstalten enthält der statistische Teil dieses Jahrbuches unter dem Titel „Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen 1892“.

X. *Tierarzneischulen.*

Eine für diese Anstalten wichtige Neuerung ist die Aufstellung einer eigenen eidgenössischen Kommission zur Abnahme der Maturitätsprüfungen. Im Interesse des Unterrichtes, des tierärztlichen Berufes und der Landwirtschaft ist zu wünschen, dass baldmöglichst eine Norm der für die Maturität erforderlichen Kenntnisse aufgestellt werde, im Sinne des allgemeinen Wunsches nach höheren Anforderungen.

Die Frequenz der Anstalten war folgende:

	Sommersemester 1891				Wintersemester 1891/92			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . . .	29	5	21	3	46	7	35	4
Bern . . .	63	30	32	1	58	27	30	1

Krankenmaterial.

Sommersemester 1891.

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich . . .	891	1861	186	1324	4262
Bern . . .	468	1176	253	2026	3923

Wintersemester 1891/92.

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich . . .	594	1363	388	1250	3595

Von den beschlossenen Neubauten an der Tierarzneischule *Bern* wurde im Berichtsjahre das Administrationsgebäude aufgerichtet und ist im Herbst 1892 dem Betrieb übergeben worden. Vom Grossen Rate ist noch der nötige Kredit für die Erstellung einer neuen Hufbeschlaglehranstalt nebst zudienlichen Lokalitäten mit Fr. 77,100 bewilligt worden; hiezu kommt noch die Entschädigung für die am 15. Oktober 1892 teilweise abgebrannte alte Anstalt mit Fr. 20,900.

XI. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Auch im Berichtsjahre sind auf dem Gebiete des Hochschulwesens eine Reihe von Erlassen zu verzeichnen, aus denen wir die wesentlichen herausheben:

1. *Promotionsordnungen* der I. Sektion der philosophischen Fakultät *Zürich* (Beilage I, pag. 116—119) und der II. Sektion der philosophischen Fakultät (pag. 119—123), sowie der medizinischen Fakultät der Hochschule *Basel* (Beilage I. 137—138).

2. Reglemente betreffend die Habilitation und die Verpflichtungen von Privatdozenten:

a. *Bern*: katholisch-theologische Fakultät (I. pag. 130—131), juristische Fakultät (I. pag. 131—132), medizinische Fakultät (I. pag. 132);

b. *Basel*: Ordnung über die Habilitation und Pflichten der Privatdozenten (Beilage I, pag. 136).

3. Gesetze betreffend die Errichtung neuer Professuren in *Basel* für Hygiene und in *Genf* für Logik und technische und theoretische Chemie.

4. Für die Studirenden an der Hochschule und Tierarzneischule *Bern* ist ein einlässlicher Studienplan (Beilage I. pag. 123 ff.) für alle Studienrichtungen publizirt worden, der den Charakter eines unverbindlichen Rates hat. Dieser Plan orientirt in lichtvoller Weise über die Auswahl der Disziplinen zur Erreichung eines bestimmten Studienzweckes.

5. Verordnungen und Gesetze betreffend die Hülfsanstalten der Hochschulen und zwar in *Basel* (Beilage I. pag. 138—144) und *Zürich* (I. pag. 109 ff.) mit Bezug auf die Bibliotheken, in *Genf* betreffend Bewilligung eines Kredites von Fr. 200,000 zur Erstellung eines Gebäudes für pathologische Anatomie (Beilage I, pag. 143); sodann ist in *Bern* ein Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und der bernischen Musikgesellschaft abgeschlossen worden, um die Musikschule einem Teil der Studirenden zugänglich zu machen (Beil. I, pag. 134).

Die im weitern über die Hochschulen erlassenen Verordnungen finden sich in der I. Beilage, pag. 109 ff.

2. *Frequenz und Promotionen.*

Der Besuch der schweizerischen Hochschulen, inklusive Polytechnikum, war im Wintersemester folgender:¹⁾

		Winter 1891/92		
		Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . .	703	427 ²⁾		1130
Hochschule Zürich	543 [67]	162 [59]		705 [126]
" Bern	534 [80]	92 [64]		626 [144]
" Basel	402 [1]	61		463 [1]
" Genf	536 [89]	180 [59]		716 [148]
" Lausanne	375 [5]	142 [8]		517 [13]
" Freiburg	168	5		173
Akademie Neuenburg	69	65		134
Theologische Anstalt Luzern	31	—		31
Cours de droit in Sitten	16	—		16
	1891/92:	3377	1134	4511
	1890/91:	3073	1036	4109
	Differenz:	+ 304	+ 98	+ 402

		Winter 1892/93		
		Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . .	725	429 ³⁾		1154 ³⁾
Hochschule Zürich	583 [98]	68 [23]		651 [121]
" Bern	567 [86]	115 [89]		682 [175]
" Basel	442 [1]	62		504 [1]
" Genf	594 [93]	237 [108]		831 [201]
" Lausanne	349 [16]	81 [17]		430 [33]
" Freiburg	173	15		188
Akademie Neuenburg	50	57 [7]		107 [7]
Theologische Anstalt Luzern	za. 30	—		za. 30
Cours de droit in Sitten	za. 16	—		16
	1892/93:	3529	1064	4593
	1891/92:	3377	1134	4511
	Differenz:	+ 152	— 70	+ 82

Die Zahl der im Jahre 1891/92 erfolgten Promotionen betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	7 ⁴⁾	24	18 ⁵⁾	49
Bern	—	5	24	25	54
Basel	—	4	15	38	57
Genf	—	1	16	17	34
Lausanne	—	4	2	2	8
Neuenburg	—	2	—	10	12
	1891/92:	23	81	110	214
	1890/91:	4	19	70	95
	Differenz:	— 4	+ 4	+ 11	+ 15
					+ 26

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriiffen.

²⁾ Darunter 138 Studirende der Hochschule.

³⁾ Darunter 154 Studirende der Hochschule Zürich.

⁴⁾ 2 honoris causa.

⁵⁾ 3 honoris causa.

3. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1891/92 an den schweizerischen Hochschulen ist folgender:

	Professoren ordentl. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studirende u. Auditoren	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich ¹⁾	54	—	67 ²⁾	121	1130 9,3
Hochschule Zürich	41	19	53	113	705 6,3
" Bern	49 ³⁾	14	52	115	626 5,6
" Basel (1892)	40	23	21	84	463 5,5
" Genf	48	9	35	92	716 7,8
" Lausanne	27	26	13	66	517 7,8
" Freiburg ¹⁾	43	—	—	43	173 3,9
" Neuenburg	29	1	5 ⁴⁾	35	134 3,8
	331	92	246	669	4464 6,7
Theologische Lehranstalt Luzern					31
Cours de droit in Sitten					16
					4511

¹⁾ Sommersemester 1892. — ²⁾ 25 Assistenten zugleich Privatdozenten, 6 mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten und 36 Privatdozenten. — ³⁾ Inkl. 3 Honorarprofessoren. — ⁴⁾ 5 professeurs agrégés, zudem 7 Honorarprofessoren.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Nach und nach bricht sich immer mehr die Einsicht Bahn, dass der Staat, der das Obligatorium der Schule erklärt, auch insbesondere dafür zu sorgen habe, dass das leibliche Wohl der Kinder nicht Schaden leide. So werden denn im allgemeinen die Schulhausneubauten in einer Weise erstellt, dass sie mehr und mehr den hygienischen Anforderungen entsprechen. Ebenso verhält es sich mit dem Schulmobilier. So hat beispielsweise der Erziehungsrat von Uri folgende Mitteilung an die Schulbehörden erlassen:

Da mancherorts die Schulbänke unpassend und infolge dessen geeignet sind, die körperliche Entwicklung der Kinder zu beeinträchtigen, so wird zur Aufstellung eines einheitlichen Normals für Schulbänke Auftrag gegeben. Nach dieser Normalbank sind inskünftig alle Anschaffungen in den Primar- und Sekundarschulen einzurichten, was hiemit den Schulräten bekannt gegeben wird.

Es ist an anderm Orte die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder behandelt worden. Sie darf, wenn auch in etwas weiterem Sinne, als schulhygienische Massregel bezeichnet werden.

In den grössern Städten hat die Institution der *Schulbäder* im Interesse der Hygiene Eingang gefunden. Wir entnehmen einer Mitteilung über die bezüglichen Verhältnisse in Neu-Zürich folgendes:

Es bestehen daselbst sechs derartige Anstalten (Unterstrass, Riesbach, Hottingen, Wipkingen, Oberstrass, Zürich).

Über die Beteiligung am Baden beispielsweise in Unterstrass gibt folgende Statistik über das Jahr 1892 Auskunft:

Schule	Zahl der anwesenden			Hievon			Total	%
	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	%	Mädchen		
Elementarschule	108	134	242	25	23	21	46	19
Realschule . .	100	94	194	9	9	15	24	12
Sekundarschule .	61	61	122	13	21	11	18	20
Ergänz.-Schule .	20	31	51	1	5	6	19	7
Summa .	289	320	609	48	16,6	53	16,4	101 16,6

Auch in *Basel* werden die Schulbäder erheblich frequentirt. So wiesen die am 7. November 1892 wieder eröffneten Schulbäder in der Bläsischule bis zum Neujahr eine tägliche Beteiligung von 78 Knaben und 68 Mädchen auf. Knaben und Mädchen wechselten von Woche zu Woche in der Benützung der Bäder ab.

Der Regierungsrat des Kantons *Thurgau* hat am 11. Nov. 1892 eine Verordnung¹⁾ betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden

¹⁾ Beilage I, pag. 68 und 69.

Kinderkrankheiten bezüglich der Schule erlassen. Diese Massregel steht nicht vereinzelt da und wir verweisen mit Bezug hierauf auf eine im Abschnitt der Schülerabsenzen zitierte Bemerkung des Erziehungsdepartements des Kantons *Freiburg*.

Grössere Gemeinwesen besitzen eigene *Schulärzte* (vergl. darüber das letzte Jahrbuch) zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Schülerschaft im allgemeinen. So sind dem Stadtarzt von *Neu-Zürich* auch die Funktionen eines Schularztes zugewiesen. Wir lassen nachstehend noch das von der Schulkommission adoptirte Reglement²⁾ für den Schularzt von *Chaux-de-Fonds* in extenso folgen, da es in prägnanter Weise dessen Wirkungskreis umschreibt.

Art. 1. Le médecin des écoles a pour mission de veiller à l'amélioration des conditions hygiéniques des écoles en ce qui concerne :

1. les bâtiments scolaires;
2. l'aménagement des salles de classe et de leurs dépendances;
3. les instructions à donner aux membres du corps enseignant;
4. les soins à donner à certains élèves.

Art. 2. En conséquence il a spécialement les attributions suivantes :

1. il examine les plans des nouveaux bâtiments et donne son préavis;
2. il veille à l'observation des prescriptions concernant l'éclairage, le chauffage et la ventilation des salles et donne son avis sur la réfection du mobilier scolaire;
3. il donne aux membres du corps enseignant réunis en conférence des instructions leur permettant de reconnaître et de distinguer les premiers symptômes des principales maladies contagieuses, et de donner les premiers soins en cas d'accident. Il traitera également de l'hygiène et des maladies scolaires;
4. il examine les élèves que les instituteurs envoient à sa consultation scolaire pour vérifier s'ils sont atteints d'une maladie qui nécessite leur éloignement momentané de l'école. — Eventuellement il leur délivre l'attestation de maladie et la déclaration de guérison.

Il examine les élèves que les instituteurs lui présentent comme devant être libérés à teneur de l'article 32 de la loi sur l'enseignement primaire (élèves notoirement dépourvus d'intelligence).

Il donne des soins aux élèves malades que les instituteurs envoient à sa consultation scolaire parce que les parents sont hors d'état de les faire traiter. Le consentement des parents est réservé.

Art. 3. Le médecin consacre à l'inspection des classes de la ville en moyenne une heure par semaine. — Il visite les écoles foraines une fois par an.

Art. 4. Il voit chaque semaine une heure régulière à la consultation scolaire. A cet effet, il est mis à sa disposition deux salles du collège primaire.

Art. 5. Il fait au corps enseignant une conférence par trimestre.

Art. 6. Il procédera à toute visite ou inspection extraordinaire que la Direction du collège estimera urgente.

Art. 7. Le médecin adresse à la Commission scolaire un rapport annuel.

²⁾ *L'Éducateur* 1892, No. 3, pag. 40.

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen (1892).¹⁾

I. Schweiz. Volksschule.

1. Am 13. März fand in *Bern* eine grössere Versammlung von Lehrern zur Behandlung der Frage statt, wie der schweizerischen Volksschule durch Bundessubvention geholfen werden. Leider wurde der Sache keine weitere Folge gegeben.

Die Versammlung beschloss, die Angelegenheit von vornherein auf eidgenössischen Boden zu stellen und lud zu einer schweizerischen Konferenz auf 1. Mai 1892 nach *Olten* ein.

2. 1. Mai. Versammlung schweizerischer Schulmänner in *Olten*, zur Vorberatung der Frage: Unterstützung der Volksschule durch den Bund. Referenten: *Grünig* und *Weingart* (Bern).

Beschluss: „Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins wird ersucht, die Frage der Unterstützung des Volksschulwesens durch den Bund unter Zuzug geeigneter Persönlichkeiten zu prüfen und das Weitere beförderlichst zu veranlassen“.

3. 31. Mai. Interkantonale Konferenz (Aargau, Solothurn, Basel-land) in *Olten*, zur Besprechung des Art. 27 der Bundesverfassung (Referent: Schulinspektor *Zingg* in *Liestal*).

Beschlüsse zu handen des Zentralausschusses des schweizerischen Lehrervereins:

1. Von der Anbahnung einer Revision des Art. 27 der Bundesverfassung ist, um höhere Interessen nicht zu gefährden, derzeit abzusehen. Auch der Erlass eines eigentlichen schweizerischen Schulgesetzes ist nicht zu befürworten.

2. Der Bund hat dagegen die Kantone zur Hebung der Volksschule nach Massgabe ihrer Leistungen für dieselbe und ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

3. Das Institut der Rekrutenprüfungen ist nach Anforderungen und Verfahren stets zu vervollkommen. Die statistische Bearbeitung ihrer Ergebnisse hat sich auch auf die Ursache geringer Resultate auszudehnen.

4. Die schweizerische Unterrichtsstatistik ist als ein wichtiges Mittel zur Ausführung des Art. 27 Sache des Bundes.

5. Regelmässige Konferenzen der Erziehungsbehörden wie auch der Seminarlehrer werden als wünschbar bezeichnet.

¹⁾ Die Zusammenstellung entspricht inhaltlich einem von Herrn Prof. Dr. O. Hunziker im „pädagogischen Jahresbericht 1892 von Albert Richter, Abteilung Schweiz, pag. 332 ff.“ erschienenen Verzeichnis. Statt der dort durchgeföhrten chronologischen Anordnung der pädagogischen Versammlungen und Referate ist hier eine Einteilung in neun Kategorien gewählt worden.

6. Die Errichtung schweizerischer Anstalten für Lehrerbildung bzw. die Beteiligung des Bundes an der Lehrerbildung, sowie die Ausstellung eidgenössischer Fachdiplome ist zu befürworten.

7. Es ist dahin zu trachten, dass die Lehrer der verschiedenen Kantone ohne Unterschied von Konfession und Richtungen im schweizerischen Verbande sich zusammenfinden und die schweizerische Volksschule begründen.

4. 27. August. Versammlung schweizerischer Schulmänner in *Zürich*: Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins wird mit Abfassung einer Denkschrift an die Bundesbehörden betreffend Subventionirung der Volksschule beauftragt.

5. 15. Oktober. Zweite Versammlung schweizerischer Schulmänner in *Zürich*: Bereinigung der Denkschrift an die Bundesbehörden.

6. 5. September. Aargauische kantonale Lehrerkonferenz in *Zofingen*.

1. „Art. 27 der Bundesverfassung“ (Referent: Lehrer Rahm in Aarburg). Postulate zu handen der Bundesversammlung:

1. Unterstützung der Primarschulen durch den Bund nach Massgabe der Leistungen und der Leistungsfähigkeit der Kantone. 2. Ausführung des Art. 27 durch ein eidgenössisches Schulgesetz.

2. „Zweck und Ziele der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt“ (Referent: Lehrer Hannemann in Brugg).

3. Diskussion über Volksgesang (Thesen von Fricker, a. Bezirkslehrer). Beschluss:

Es seien bei dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins die nötigen Schritte einzuleiten zur Erstellung eines einheitlichen Gesanglehrmittels, um so einer schweizerischen Volksschule vorzuarbeiten.

7. 7. November. Herbstkonferenz des glarnerischen Kantonallehrervereins in *Glarus*.

1. Referat über die „Förderung des schweizerischen Schulwesens durch den Bund“ (Referent: Sekundarlehrer Auer in Schwanden). Mit allen gegen fünf Stimmen wurde beschlossen:

„Der kantonale Lehrerverein achtet nach Anhörung eines ausführlichen Referates über die Förderung des Schulwesens durch den Bund die finanzielle Unterstützung als zwingende Notwendigkeit und betrachtet sie als das wirksamste Mittel, um die Volksschule zu fördern und die nationale Bildung zu heben. Die erste Pflicht, die der Eidgenossenschaft aus Art. 27 der Bundesverfassung erwächst, besteht darin, dafür zu sorgen, dass im ganzen Schweizerland gute Volksschulen mit tüchtigen Lehrern bestehen. Die Konferenz beauftragt den Vorstand, in diesem Sinn an die hohe Bundesversammlung eine motivirte Eingabe zu richten.“

2. Referat über Rechenlehrmittel für den Kanton Glarus (Referenten: Wyss und Beeler).

II. Kantonale Schulorganisation.

1. 13. Juni. Kantonale Lehrerkonferenz von Appenzell A.-Rh. in *Wolfhalden*. „Bausteine zum Ausbau der appenzellischen Volksschule“ (Referent: Lehrer Bruderer in Speicher, Korreferent: Hörler in Schwellbrunn).

Die Thesen, welche die Versammlung annahm, sprechen sich aus für:

1. Ständige Inspektion. 2. Obligatorische Fortbildungsschule. 3. Revision des Lehrplans der Alltags- und Übungsschule. 4. Aufnahme des Zeichnens als Schulfach. 5. Ausarbeitung spezifisch appenzellerischer Lesebücher für die oberen Primarklassen. 6. Festsetzung eines Maximums der Schülerzahl für jede Klasse; sanitärische Vorschriften, Staatsbeiträge an Gemeinden. 7. Staatliche Unterstützung an die Gemeinden für Nachhilfeklassen. 8. Unentgeltlichkeit der Lehr- und Schreibmittel. 9. Ausdehnung der Lehrerbildung um ein (viertes) Jahr; Fallenlassen der besonderen kantonalen Prüfung. 10. Veranstaltung von Fortbildungs- und allgemeinen Repetitionskursen.
2. 20. Juni. Thurgauische Schulsynode in *Arbon*. Referat von Lehrer Seiler in Arbon über die „Rekrutenprüfungen und unsere Schulen“.

Zustimmung zu den Thesen des Referenten:

1. Die thurgauische Synode spricht die Überzeugung aus, dass die Ergebnisse der eidgenössischen Rekrutenprüfungen von anerkennenswerter Zuverlässigkeit seien und dass dieselben seit ihrer Einführung zur Hebung des Schulwesens im engeren und weiteren Vaterlande wesentlich beigetragen haben.
2. In Berücksichtigung der Ergebnisse derselben sucht die Schulsynode den Ausbau der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) in möglichster Beschränkung, aber um so intensiverer Verarbeitung des Lehrstoffes.
3. Sie wünscht, dass die Schulprüfungen im Prinzip in bisheriger Weise beibehalten, aber im Sinne grösserer Übereinstimmung des Prüfungsverfahrens und im Sinne der Vereinfachung einer Reorganisation unterzogen werden.

3. 18.—19. Juli. Société pédagogique de la Suisse romande in Chaux-de-Fonds¹⁾.

Auf Grund des (gedruckten) Berichtes von M. Dubois, Schuldirektor in Locle, und der Diskussion über das erste Hauptthema: „Vereinheitlichung der Schulgesetzgebung für die romanischen Kantone“, gelangte die Versammlung zu folgenden Schlüssen:

1. Gemeinsame Bestimmungen sind wünschenswert über *a.* Beginn und Dauer der Schulpflicht; *b.* die Minimal-Lehrpläne; *c.* Lehr- und Hülfsmittel; *d.* Minimal-Lehrplan für die Seminarien; *e.* Schulzeugnis; *f.* Erziehung schwachbegabter, blinder und taubstummer Kinder. 2. Bundesunterstützung für die Volksschule ist wünschenswert, insbesondere zur unentgeltlichen Abgabe der Schul- und Lehrmittel. 3. Die verlangte Einheit ist durch interkantonales Konkordat zu erreichen. Eine Kommission von kantonalen Abgeordneten wird die gemeinsam zu ordnenden Punkte bestimmen und den Behörden vorlegen. 3. (Antrag Scherff unter Opposition angenommen.) Die Lehrer der romanischen Schweiz fordern

¹⁾ Zwei Referate: 1. Quels points de la législation scolaire pourraient être communs à la Suisse romande? Par quels moyens pourrait-on arriver à plus d'uniformité? La situation faite aux instituteurs par l'obligation du service militaire est-elle normale et avantageuse pour l'école? Referent: Dubois, Locle. 2. Qu'appelle-t-on enfance abandonnée et qu'est-ce qui constitue l'abandon? Quels sont les causes et les effets de l'abandon? Quels sont les moyens de remédier à l'abandon, et, préféablement, de le prévenir? Referent: L. Favre, Genf.

die Anwendung von Art. 27 der Bundesverfassung. 4. Die Verpflichtung der Lehrer zum Militärdienst schadet der Schule. Es ist wünschbar, dass für alle Kantone und für alle Lehrer — tant secondaires que primaires — Art. 2, al. e des Militärgesetzes²⁾ Anwendung finde.

III. Schule und Leben.

7. Juli. Société fribourgeoise d'éducation à *Estarayer*.

Zwei Referate:

1. Y a-t-il avantage à adopter le livre unique divisé en trois degrés pour l'enseignement de la langue maternelle et des branches civiques à l'école primaire? Referent D. Plancherel-Bussy.

2. Quelle influence le corps enseignant est-il appelé à exercer sur l'éducation des élèves en dehors des classes? Ref. M^{me} Collaud in Montet.

IV. Methodik des Unterrichts.

1. *Orthographiefrage*. Am 24. August war unter dem Vorsitze des Herrn Bundesrat Schenk in Bern eine Konferenz zur Besprechung der Orthographiefrage für die deutsche Schweiz versammelt (s. pag. 135 u. 136).

2. 7. Januar. Kantonale Schulsynode in *Solothurn*. Ausarbeitung eines Stufenganges für den Zeichenunterricht (Referent: Pfister in Solothurn).

3. 25. Juni. Kantonale Konferenz der st. gallischen Reallehrer in *Wyl*. Referat von S. Alge in St. Gallen über den ersten Unterricht im Französischen.

4. 17. Juli. 4. Generalversammlung des schweizerischen Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben in *Chaux-de-Fonds*. Bericht von Lehrer Rudin über den Stand des Arbeitsunterrichts in der Schweiz.

5. 11. September. Versammlung des schweizerischen Kindergartenvereins in *Luzern*.

1. Referat von Frl. Sommer, Winterthur: Soll nicht der Anschauungsunterricht, vorzugsweise in Bezug auf Naturgegenstände und einfachere Kunstprodukte, noch mehr zur Geltung gelangen und die häufig aufregenden Spiele, sowie die anstrengenden Beschäftigungen teilweise ersetzen und zurückdrängen?

2. Referat von Pfarrer Christinger, Hüttingen: Wie und in welchem Masse ist religiöse Einwirkung im Kindergarten zulässig?

6. 17. September. Appenzellische Reallehrerkonferenz in *Appenzell*. Referat von Reallehrer Scherrer in Speicher: „Die praktische Geometrie in der Realschule mit Vorweisungen“.

7. 26. September. Luzernische kantonale Lehrerkonferenz in *Ettiswyl*. „Wie erzieht der Lehrer die Schüler zur Selbständigkeit

²⁾ Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

in den schriftlichen Arbeiten und welchen Wert hat in dieser Hinsicht die Sprachlehre?“ (Referenten: Sekundarlehrer Meyer in Ettiswyl und Lehrer Kronenberg in Grosswangen.)

8. 1. Oktober. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz in *Amrisweil*. „Kann die Sekundarschule speziell für die Ausbildung ihrer Schülerinnen noch mehr leisten?“ (Referent: Braun in Bischofszell.)

Thesen: 1. Im Rechnen, hauptsächlich im Kopfrechnen, ist für die Mädchen auf die in ihren späteren Wirkungskreisen vorkommenden Aufgaben Rücksicht zu nehmen. 2. Die Buchführung soll sich namentlich auch mit der des engeren Haushaltes, der Vermögensverwaltung etc. beschäftigen. 3. Für die Mädchen ist ein einstündiger Jahreskurs in Geometrie einzuführen. 4. In der Naturkunde ist für die Mädchen namentlich auf besondere Gebiete in Chemie, Physik, Gesundheitslehre etc, vielleicht mit Beeinträchtigung der übrigen Gebiete Rücksicht zu nehmen. 5. Das Zeichnen ist für Mädchen speziell zu gestalten. 6. Das Turnen ist allerorten auch für Mädchen einzuführen; wo die Zahl zu klein ist, vielleicht in Verbindung mit den Mädchen der oberen Primarschulklassen. 7. Wo immer möglich, soll in Verbindung mit der schon bestehenden Arbeitsschule noch eine spezielle freiwillige Schule für weibliche Arbeit eingeführt werden.

9. 1./2. Oktober. Schweizerische Turnlehrerkonferenz in *Lausanne*. Referat über Mädchenturnen von Dr. Yersin.

10. 14. Oktober. Kantonale Schulsynode in *Bern*.

a. Die erste obligatorische Frage: „Inwiefern sind die Bedenken gegen den jetzigen Turnunterricht berechtigt und wie können dieselben berücksichtigt werden?“ (Referent: Sekundarlehrer Eggimann in Worb) führte zu folgenden Vorschlägen:

1. Damit ein frischer, fröhlicher Geist auf dem Turnplatz herrsche, müssen Geräteturnen, Bewegungsspiele und angewandtes Turnen mehr gepflegt werden. Die Ordnungs- und Freiübungen sind zu beschränken. Unter den Geräten sind namentlich Springel, Stenmbalken, Stab, Reck und Springbock zu berücksichtigen. 2. Den körperlichen Übungen sind wöchentlich wenigstens vier Stunden einzuräumen. 3. Die Gemeinden haben, wenn nötig unter Beihilfe des Kantons und des Bundes, für geeignete Turnplätze und die nötigen Geräte zu sorgen. 4. Turnhallen, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, sind anzustreben, damit auch im Winter und an Regentagen geturnt werden kann. 5. Das Turnen soll behandelt werden wie ein anderes Unterrichtsfach; es werde eingereiht in die Unterrichtsstunden und nicht nur als blosses Anhängsel der Schule betrachtet. Bei Inspektionen und Examen soll gehörig auf dasselbe Rücksicht genommen werden, aber ohne alle Eindrillerei zum Zwecke von Schaustellungen. 6. Die Lehrer sind für die Erteilung des Turnunterrichts zu befähigen durch geeigneten Unterricht im Seminar, durch besondere Kurse und durch Selbststudium. 7. Wo es sich tun lässt, ist der Turnunterricht den hiezu am besten geeigneten Lehrern zu übertragen. 8. Eine Revision der eidgenössischen Turnschule ist notwendig und nach Massgabe der damit gemachten Erfahrungen und mit Berücksichtigung des neuen Exerzirreglements beförderlich an die Hand zu nehmen. Die Erziehungsbehörde ist zu ersuchen, die Herausgabe zweckentsprechender Lehrziele für das Knaben- und das Mädchenturnen, nebst einer Sammlung geeigneter Spiele, veranlassen zu wollen.

b. Bezuglich der zweiten obligatorischen Frage: „Stellvertretung für erkrankte Lehrer“ (Referent: Schulinspektor Wyss in Burgdorf) wurden nachstehende Thesen angenommen:

1. Im neuen Schulgesetz ist auch die Entschädigung des Stellvertreters erkrankter Lehrer und Lehrerinnen zu ordnen. 2. Im Erkrankungsfall des Lehrers oder der Lehrerin leistet der Staat wenigstens die Hälfte an die Besoldung des Stellvertreters. 3. Der Staat schaffe auch eine genügende Altersversorgung der Lehrerschaft, damit unter den pensionirten Lehrern brauchbare Stellvertreter leichter zu finden sind.

Weitere Beschlüsse der Synode:

1. Gesuch an die Erziehungsdirektion, bei Anlass der bevorstehenden zweiten Beratung des Schulgesetzes im Grossen Rate mit allem Nachdruck für eine des Berufes würdige ökonomische Stellung der Lehrerschaft — unter Berücksichtigung der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung — und für strenge Ordnung des Absenzenwesens eintreten zu wollen.

2. Gesuch an die Bundesversammlung um Subventionirung der Volkschule.

11. 16. November. Herbstkonferenz der Zuger Lehrer in Zug.

1. Traktandum „Steilschrift“ (Referent: Sekundarlehrer Staub in Baar). 2. „Frühlings- oder Herbstanfang der Schulen“ (Referent: Lehrer Jäggi in Baar).

V. Schulhygiene.

7. Juli. Kantonallehrerkonferenz in *Schaffhausen*. Schulhygiene (Referent: Erziehungsrat Dr. Rahm).

VI. Fortbildungsschulen.

1. 11. Juni. Interkantonale Lehrerkonferenz (Solothurn, Bern, Baselland) in *Dornach*. Referat von Lehrer Strebli in Wahlen über die Notwendigkeit von Mädchenfortbildungsschulen. Thesen:

1. Eine bessere Fürsorge für Ausbildung des weiblichen Geschlechts, besonders durch Errichtung von Mädchenfortbildungsschulen, ist dringendes Bedürfnis.

2. Es ist einstweilen mit aller Energie darauf hinzuwirken, dass freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen mit staatlicher Unterstützung ins Leben treten. Koch- und Haushaltungskurse gegründet und besonders für praktische Ausbildung der Fabrikarbeiterinnen in ausgibiger Weise gesorgt werde.

2. 8. August. Schwyzerische Kantonallehrerkonferenz in *Steinberg*. Rekrutenschulen und Rekrutenprüfungen (Referent: Schönbächler in Schwyz, Korreferenten: Sekundarlehrer Wyssmann in Küssnacht und Frei in Einsiedeln).

3. 26. September. Zürcherische Schulsynode in *Winterthur*. Referate von Lehrer Weber in Neumünster und G. Hug in Winterthur über „Organisation der Fortbildungsschulen“. Beschlüsse:

1. Die Zürcher Synode ersucht den kantonalen Erziehungsrat, die Beratungen über die Revision des Unterrichtsgesetzes neuerdings an die Hand zu nehmen und dabei ins Auge zu fassen: *a.* Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend. *b.* Umfassende staatliche Unterstützung der beruflichen Schulen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Verhältnisse, sowie der beruflichen Ausbildung der Mädchen. *c.* Erweiterung der Alltagsschulzeit.
2. Die Synode ersucht die Bundesversammlung, dem Volksschulwesen die finanzielle Unterstützung des Bundes zu sichern. Sie beauftragt den Vorstand mit der Begründung dieses Gesuches.
4. 4. Oktober. Aargauische kantonale Kulturgesellschaft in *Wohlen*. Referat über weibliche Fortbildungsschulen von Pfarrer Zschokke in Gontenschwyl (siehe Abschn. Fortbildungsschulen, pag. 167).
5. 22. November. Freiwillige Schulsynode des Kantons Baselstadt in *Basel*. Traktandum: „Die obligatorische Fortbildungsschule“ (Referent: Lehrer Schlup, Korreferent Dr. Wetterwald).

Beschlüsse: Die Synode spricht den Wunsch aus: 1. dass der Staat die bestehende Frauenarbeitsschule übernehme; 2. „die Erziehungsbehörde möge, ihren bisherigen Bestrebungen getreu, fortfahren, für die weitere Fortbildung der nicht mehr schulpflichtigen Jugend zu sorgen. Die Synode würde das Obligatorium für die Fortbildungsschulen der männlichen Jugend begrüßen, falls sich in Zukunft die Verhältnisse einem solchen günstig gestalten sollten.“

6. 15. Oktober. Lehrerverein des Kantons Solothurn in *Dornachbrugg*. „Der praktische Ausbau der solothurnischen Fortbildungsschule“ (Referent: Bezirkslehrer Jeker in Breitenbach).

Angenommene Thesen: I. Fortbildung der *männlichen* Jugend.

1. Die obligatorische Fortbildungsschule des Kantons Solothurn hat um die Bildung der männlichen Jugend anerkennenswerte Verdienste.
2. Die gegenwärtigen Lebensverhältnisse fordern jedoch, dass sie ihren Schülern nebst besserer allgemeiner Ausbildung auch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitte, welche für das praktische Leben vorzugsweise von Nutzen sind.
3. Diese erhöhten Anforderungen verlangen einen besseren Ausbau der Fortbildungsschule. Zu diesem Zwecke sind in den bestehenden Einrichtungen folgende Anderungen und Neuerungen einzuführen: *a.* Wo die Verhältnisse es gestatten, sollen die Schüler nach Fähigkeiten in Klassen geteilt und unterrichtet werden. In den Abteilungen mit gut vorgebildeten Schülern ist der Unterrichtsstoff mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu erweitern. *b.* Die Unterrichtsstunden sind auf die Tageszeit der Werktag zu verlegen. *c.* Bei der Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes sind stets praktische Ziele ins Auge zu fassen . . . Es soll daher ein geeignetes „Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen“ geschaffen werden. *d.* Die Lehrer der Fortbildungsschulen sollen ihre Schüler zu nützlicher Privatlektüre anregen und anleiten. Bei Neuanschaffung für die Schulbibliotheken ist für geeigneten Lesestoff zu sorgen. *e.* Die Entschädigungen an die Lehrer für die Führung der Fortbildungsschulen sind angemessen zu erhöhen. *f.* In jedem Bezirksschulorte und andern zentral gelegenen Ortschaften ist eine gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschule zu errichten, in welchen den Schülern nebst dem allgemeinen bürgerlichen Unterricht Gelegenheit geboten wird, sich speziell beruflich vorzubilden. Die Organisation dieser Schulen soll sich nach den lokalen Bedürfnissen richten.

Die Besucher derselben sind von der obligatorischen Fortbildungsschule zu dispensiren. Kanton und Bund unterstützen diese Schulen und sorgen für Ausbildung der nötigen Lehrkräfte.

II. Fortbildung der *weiblichen* Jugend.

1. Die gegenwärtig bestehende Arbeitsschule gibt den Mädchen keine den heutigen Lebensanforderungen genügende hauswirtschaftliche Ausbildung.

2. Wegen beschränkter Zeit und dem jugendlichen Alter der Schülerinnen kann sie auch bei Einführung einiger Verbesserungen diesen Mangel nicht ganz beseitigen; so wenig als spezielle Kurse — so wohltätig ihr Einfluss auch ist — die allen Töchtern notwendige wirtschaftliche Vorbildung zu vermitteln vermögen.

3. Das wirksamste Mittel hiefür ist die Mädchenfortbildungsschule.

4. Dieselbe schliesst sich unmittelbar an die Primarschule an und soll zwei oder drei Winterkurse mit wöchentlich wenigstens vier Unterrichtsstunden umfassen.

5. Die Fächer sind: Flicken, Anfertigen einfacher Wäschegegenstände, Maschinennähen, Waschen und Glätten, Haushaltungskunde, Gesundheitslehre und Kochen. Lesen, Briefschreiben und Rechnen können meist im Dienste der beruflichen Fächer gelernt werden.

6. Benachbarte Schulgemeinden sind zu Fortbildungsschulkreisen zu vereinigen.

7. Der Staat soll für Ausbildung geeigneter Lehrerinnen und für entsprechende Bezahlung derselben sorgen.

8. Die Mädchenfortbildungsschulen müssen obligatorisch werden.

9. Durch Gründung von freiwilligen Mädchenfortbildungsschulen ist das Obligatorium vorzubereiten.

Ferner wurde beschlossen:

„Der Kantonallehrerverein ersucht die h. Bundesversammlung, dem Volksschulwesen die finanzielle Unterstützung des Bundes zu sichern“.

VII. Mittelschulen und Hochschulen.

1. 15. Oktober. Bernischer Mittelschullehrerverein in *Biel*. Beschluss betreffend Abhaltung eines Fortbildungskurses (Referent: Rektor Wyss) und Vorschläge obligatorisch einzuführender Lehrmittel (Referent: Zahler in Biel).
2. 15. Oktober. Züricher Hochschulverein in *Winterthur*. Referat von Professor Dr. Lang über das Regenerationsvermögen der Tiere.
3. 29. April. Hochschulverein in *Zürich*. Referat von Nationalrat Geilinger in Winterthur über die Frage der Besoldungen der Hochschullehrer.

VIII. Lehrerschaft.

1. *Militärpflicht der Lehrer*. Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins behandelte in seiner Sitzung vom 30. April (nicht zum erstenmal) die Frage, ob die Lehrer im Militärdienst den andern Bürgern gleichgestellt werden und ob sie sollen

avanciren können wie andere Militärs? Bekanntlich herrscht in den verschiedenen Kantonen eine ganz verschiedene Praxis. Der Zentralausschuss fasste einstimmig folgende Resolution zu handen des Bundesrates:

a. der Militärdienst der Lehrer soll abgehalten werden wie der der anderen Bürger; *b.* es sollen keine besonderen Lehrerrekrutenschulen abgehalten werden; *c.* der Bund beteiligt sich in angemessener Weise an der Entschädigung des Stellvertreters eines in den Militärdienst eintrtenden Lehrers.

2. 9. Januar. Aargauischer Bezirkslehrerverein in *Brugg*. Anregung betreffend Gleichstellung der Bezirkslehrer mit den Gemeindeschullehrern in Bezug auf Alterszulagen.
3. 12. September. Basellandschaftliche Kantonallehrerkonferenz in *Liestal*.
 1. Referat von Rektor Heinis in Waldenburg über „Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrer“.
 2. Vortrag von Schulinspektor Zingg in Liestal über † Schuldirektor H. Tanner.
4. 17. September. Gründung eines bernischen Lehrervereins in *Bern*.
5. 8. Oktober. Jahresversammlung des Evangelischen Schulvereins in *Olten*. Referat über „den evangelischen Lehrer und die Vereinssache“ von Lehrer Uttinger in Rubigen.
6. 10. Oktober. Konstituierende Versammlung des Vereins katholischer Lehrer und Schulfreunde in *Luzern*.
7. 14. Januar. Konstituirung einer freiwilligen kantonalen Schulsynode für *Baselstadt*.

IX. Verschiedenes.

1. 7. Januar. Kantonale Schulsynode in *Solothurn*. Gutachten der Lehrmittelkommission für Errichtung eines kantonalen Verlags oder einer Vermittlungsstelle für Lehrmittel und Schulmaterialien (Referent: P. Gunzinger).
2. 9. Januar. Aargauischer Bezirkslehrerverein in *Brugg*. Bericht über Vereinheitlichung der Lehrmittel an den aargauischen Bezirksschulen; einstimmiger Beschluss: prinzipielles Festhalten an der Idee der Vereinheitlichung der Lehrmittel, verbunden mit energerischer Aufnahme der bezüglichen Vorarbeiten.
3. 28. Februar. Deutscher Schulverein in *Zürich*. Vortrag von Prof. Hunziker in Aarau über die „Sprachgrenze im Jura“.
4. 23. Mai. Kantonale Frühjahrskonferenz der Glarner Lehrer in *Näfels*. Lesebuchfrage.
5. Ende Mai. Schweizerischer Armenerzieherverein in *St. Gallen*. Referat von a. Erzieher Flury in St. Gallen: „Der Armen-erzieher“; Korreferat von Gubler in Belmont.

6. 9. Juni. Kantonale Sekundarlehrerkonferenz in *Luzern*. Lesebuchfrage.
7. 11. Juni. Kantonaler Mittelschul-Lehrerverein in *Bern*. „Welche Lehrmittel sind zur obligatorischen Einführung vorzuschlagen oder zu empfehlen?“ Nach längerer Debatte ward der Antrag von Rektor Lüscher in Bern, es sei eventuell ein limitirtes Obligatorium mit Auswahl bis unter drei Büchern in einem Fach zu befürworten, mit 97 gegen 2 Stimmen angenommen, dann an diesem Beschluss gegenüber der Eröffnung voller Lehrmittelfreiheit festgehalten (66 gegen 33 Stimmen).
8. 7. Juli. Kantonallehrerkonferenz in *Schaffhausen*. Lesebuchfrage (Lehrer Meyer in Neunkirch).
9. 23. August. Schweizerischer katholischer Erziehungsverein in *Einsiedeln*. Referate von Nationalrat Dr. Schmid in Altdorf über „Überbürdung der modernen Schule und Marienverehrung“ und Professor Frei in Einsiedeln über „das vierte Gebot in moderner Beleuchtung“.
10. 20. November. Gründung des „Schweizerischen Gesanglehrervereins“ in *Olten*.
11. 10. September. Konferenz der Erziehungsdirektoren der romanischen Schweiz in *Freiburg*. Beschlüsse betreffend Ausarbeitung gemeinschaftlicher Lehrmittel.
12. 20./21. September. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in *St. Gallen*. Erstes Thema: Schutz und Förderung der Handwerkslehrlinge (Referent: Museumsdirektor E. Wild in St. Gallen; Korreferent: Gewerbesekretär W. Krebs in Zürich).
13. 23. September. Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer in *Basel*. „Ausstattung des Vereinsorgans mit Wandtabellen für den Schulunterricht“ (Referent: Professor Pupikofer in St. Gallen). — Eingabe an die Bundesbehörden (Referent: Lehrer Volkart in Herisau) betreffend Ausdehnung der Bundessubvention und -Inspektion.
14. 23./24. September. Evangelischer Schulverein des Kantons Bern in *Bern*. Referat von Lehrer von Bergen in Willigen „über den Erfolg des Unterrichts“.
15. 25. September. Versammlung schweizerischer Musikdirektoren und Gesanglehrer in *Olten* zur Gründung eines schweizerischen Volksgesangvereins.
16. 8./9. Oktober. Schweizerischer Gymnasiallehrerverein in *Baden*. Referate: 1. „Die öffentlichen Schulprüfungen“ (Ref. Dr. Kaufmann, Solothurn); die Versammlung sprach sich fast einstimmig für Beibehaltung öffentlicher Schulprüfungen (in etwas modifizirter Form) aus. 2. „Elektrische Wellen und Strahlen“ (Ref. Rektor Tuchschmied, Aarau). 3. „Die neuen Ausgrabungen auf der Akropolis“ (Ref. Dr. Escher, Zürich).
17. 11. Oktober. Schweizerischer Piusverein in *Sursee*. Referat von Redakteur Winiger über die „Schulfrage“.

Die Frage stellt sich so: Konfessionelle oder konfessionslose Schule? Für uns ist der Standpunkt ein gegebener; wir wollen die konfessionelle, die christliche Schule. Das Schulwesen ist allerdings Sache der Kantone, aber die Bundesverfassung fordert, dass der Unterricht genügend, obligatorisch und unentgeltlich sei, sowie dass er unter ausschliesslich staatlicher Leitung stehe und die religiöse Freiheit nicht verletzt werde. Mit diesen so weitherzigen Bestimmungen ist man neuerlich nicht mehr zufrieden in gewissen Kreisen. Der heutige Zug der Zeit geht auf die vollständig konfessionslose Schule. Neuestens haben eine Zahl Lehrer und Pädagogen die Frage erörtert bezüglich Bundesunterstützung an Primarschulen und Zentralisation des Schulwesens; aber selbst in radikalen Kreisen haben solche Versammlungen, wie die in Bern, nicht volle Zustimmung gefunden. Wir aber müssen entschieden eine Einmischung des Bundes in unser Schulwesen ablehnen, als Anhänger der kantonalen Selbstbestimmung und als Gegner der Entchristlichung der Volksschule, welche mit den Bundesschulmeistern einziehen würde. Bundesgeschenke und Unterstützungen sind zu fürchten. Mögen wir auf der Hut sein bei einer allfälligen Gesetzesvorlage! (N. Z. Z. nach dem „Surseer Landboten“.)

18. 9. Oktober. Versammlung der tessinischen „Società degli amici dell' Educazione“ in *Capolago*. Jahresgeschäfte.
19. 14./15. Oktober. Conférences générales du corps enseignant primaire neuchâtelois in *Neuenburg*.
 1. Thema: Jahresprüfungen (Rosselet, Bevaix).
 2. Thema: Materialien für den Anschauungsunterricht (A. Reymond, Peseux).
20. 12. November. Bündnerischer kantonaler Lehrerverein in *Tiefenkasten*. Entwurf eines Lehrplans für unsere Volksschulen. (Referent: Seminardirektor Conrad).

